

Leitfaden der
Wohlfahrtspflege

von

Alice Salomon

unter Mitwirkung von B. Harms / M. Berent
S. Wronsky / S. Göze



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Leitfaden der Wohlfahrtspflege

Von

Alice Salomon

unter Mitwirkung von

Stadtarzt Dr. med. et phil. Bruno Harms
Rechtsanwalt Dr. Margarete Berent / S. Wronsky
Sofie Göke

Dritte Auflage

9.-12. Tausend



1928

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

ISBN 978-3-663-15314-6 ISBN 978-3-663-15882-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-663-15882-0

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1928

Vorwort zur dritten Auflage.

Dieses Buch will in die Grundlagen und Methoden, die Entwicklung und den Aufgabenkreis der Wohlfahrtspflege einführen. Es soll an den Wohlfahrtschulen als Leitfaden für den Unterricht in der Wohlfahrtspflege und Berufsfunde dienen. Es soll den in der Arbeit stehenden Kräften nützlich sein.

Das Bedürfnis nach einer solchen zusammenfassenden Darstellung ist vorhanden.

Seit dem Erscheinen der ersten und zweiten Auflage dieses Leitfadens (1921 und 1923) hat sich eine bestimmte Gliederung des gesamten Lehrplans der Wohlfahrtschulen durchgesetzt. Sie geht davon aus, daß alle soziale Arbeit es mit der wechselseitigen Anpassung von Menschen und Lebensumständen zu tun hat. Die soziale Arbeit muß entweder Einzelwesen oder Familien fördern und beeinflussen, damit sie sich in ihrer Umgebung behaupten; oder sie muß die Lebensumstände der Menschen so gestalten, daß der einzelne dadurch geeigneter für die Erfüllung und Erreichung seiner Lebenszwecke werden kann.

Der Unterrichtsstoff bezieht sich daher auf den Menschen, seine Umwelt, die Einrichtungen und Methoden der Hilfe. Die Fächer der ersten Gruppe umfassen Gesundheitslehre und Psychologie, den Stoff, der sich unmittelbar auf den Menschen, seine physischen und seelischen Bedürfnisse bezieht. Die zweite Gruppe beschäftigt sich mit der Welt der objektiven Mächte, in die der einzelne Mensch eingeordnet ist, und die seine Wohlfahrt beeinflussen: Wirtschafts- und Rechtslehre. Der dritte Komplex von Fächern handelt von den Hilfsmaßnahmen und den Methoden, durch die der Wohlfahrtspfleger soziale Schwierigkeiten beseitigen oder ihnen vorbeugen, die Menschen und ihre Umgebung in die richtige Beziehung bringen soll. Er umfaßt Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, und zwar Wohlfahrtspflege als Gesamtfahrt, wie auch in den Einzelgebieten der Gesundheitsfürsorge, der Jugendwohlfahrt, der Berufsfürsorge usw.

Schon für die zuerst genannten Fächer ist es schwer, Lehrbücher zu finden, die dem besonderen Bedürfnis der Wohlfahrtschulen angepaßt sind. Für den Unterricht in der Wohlfahrtspflege stellte dieser Leitfaden, den ich zuerst auf Anregung von Frau Wronsky und mit ihrer Beteiligung 1920 herausgab, einen ersten Versuch dar.

Wohl ist die Literatur über Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege sehr groß; aber die Methoden der sozialen Praxis sind noch nicht wissenschaftlich durchdacht, und die Lehrmeinungen, denen sie folgt, suchen noch nach dem richtigen Weg. Es sind für die Aufgabe, den Umfang und Begriff der Wohlfahrtspflege nicht einmal Deutungen vorhanden, die allgemein anerkannt werden. Die Wohlfahrtspflege ist in beständigem Wandel begriffen. Denn überall, wo es sich um die Förderung der

Wohlfahrt handelt, gibt es der Natur der Sache nach keinen Abschluß, kein erreichtes Ziel, nicht einmal einen unveränderlichen Inhalt.

Das führt dazu, daß die Lehrer der Wohlfahrtschulen ihren Unterricht sehr verschieden, nach ihren besonderen Gesichtspunkten, Erfahrungen, Einsichten gestalten, sowohl bei der Auswahl wie bei der Behandlung des Stoffes. Zwar hatte die Konferenz Sozialer Frauenschulen (Wohlfahrtschulen) Deutschlands schon 1917 und dann wieder 1925 Richtlinien für Lehrpläne aufgestellt. Seit Erscheinen der ersten beiden Auflagen dieses Buches ist auch das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt der Frage einer Bearbeitung von Lehr- und Unterrichtsplänen für die Wohlfahrtschulen nähergetreten (1926). Es hat Kommissionen zur Ausarbeitung von Entwürfen für die einzelnen Fächer eingesetzt. An der Bearbeitung für den Lehr- und Unterrichtsplan in der Wohlfahrtspflege hat außer der Herausgeberin dieses Leitfadens Frau S. Wronsky mitgewirkt. Eine Stellungnahme des Ministeriums zu den Vorschlägen der Kommission ist noch nicht erfolgt. Doch durfte die Neuaufgabe im Hinblick auf die Nachfrage nicht länger verzögert werden. Sie fußt im wesentlichen auf den Gesichtspunkten, die für den Entwurf, der dem Ministerium überreicht wurde, maßgebend waren.

Als dieser Leitfaden in den ersten Auflagen herauskam, war die soziale Gesetzgebung so vielseitig und zersplittert, daß die Vermittlung von Gesetzeskenntnissen einen überragenden Raum im Lehrplan der Schulen forderte. Die Methodenfragen sind erst in den letzten Jahren stärker durchdacht worden, seit eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Gesetze erfolgte. Dem trägt die Neubearbeitung des Leitfadens Rechnung.

Sie hat den alten Aufbau im allgemeinen beibehalten; aber mit Ausnahme des historischen Abschnitts den Stoff vollkommen neu durchdacht und geformt.

Dabei haben die Verfasser sich von dem Gedanken leiten lassen, daß der Unterricht in den Wohlfahrtschulen die Schüler befähigen soll, in jedem Einzelfall dem Sinn von Gesetzen, Anordnungen und Einrichtungen gerecht zu werden, und nicht in schematischer Weise Anordnungen auszuführen. Dementsprechend muß der Unterricht auf verschiedene Ziele ausgerichtet sein. Er muß sowohl eine Kenntnis der Gesetze und der praktischen Möglichkeiten der Hilfe geben, wie die Motive der Einrichtungen, ihr Werden, ihre Umstellung entsprechend den Ideen verschiedener Zeiten aufzeigen. Er muß die Schüler mit den Grundsätzen befanntmachen, die sich auf das praktische Handeln beziehen, mit den Methoden und der Technik der Wohlfahrtsarbeit.

Der Aufbau des Leitfadens soll nicht besagen, daß damit eine feste Stoffanordnung für den Unterricht vorgeschlagen wird. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Stoffgebiete behandelt werden, muß von der Eigenart der einzelnen Schule abhängen und davon, ob der gesamte Unterricht in der Wohlfahrtspflege in der Hand eines oder verschiedener Lehrer liegt. Unter Umständen wird man es zweckmäßiger finden, den allgemeinen, theoretischen Teil mit dem praktischen Aufbau nebeneinander in verschiedenen Wochenstunden zu behandeln.

Das Kapitel: Gesundheitsfürsorge (§ 16) ist von Stadtarzt Dr. phil. et med. Bruno Harms, das Kapitel: Jugendwohlfahrt (§ 17) von Rechtsanwalt Dr. Margarete Berent, das Kapitel: Wirtschaftsfürsorge (§ 19) von S. Wronsky

und das Kapitel: Berufsfürsorge (§ 20) von Sofie Göze bearbeitet worden. Für alles andere trage ich die Verantwortung.

Der umfangreiche Stoff ergab die Notwendigkeit größter Beschränkung und knappster Darstellung. Es sind deshalb nur die deutschen Verhältnisse berücksichtigt worden, mit Ausnahme des geschichtlichen Abschnitts, in dem auch die Entwicklung in anderen Ländern herangezogen ist.

Die Unterschiede in den Verhältnissen von Stadt und Land sind in den einzelnen Abschnitten nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Das erschien zweckmäßiger und begründeter, als das gesamte Gebiet der Wohlfahrtspflege in seiner Anwendung auf ländliche Verhältnisse gesondert zu behandeln.

Es ist versucht worden, allen Trägern der Wohlfahrtspflege gleichmäßig gerecht zu werden, wie auch das Buch nicht einer besonderen Richtung dienen soll. Die Wohlfahrtspflege bedarf bei aller Anerkennung verschiedenartiger Triebkräfte keiner Trennungslinien. Sie kann leichter als alle anderen Lebensgebiete die Menschen zusammenführen und verbinden, weil sie in ihrem innersten Kern Versöhnungsarbeit ist.

Im April 1928.

Alice Salomon.

Inhaltsverzeichnis.

I. Grundlegung für das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege.

	Seite		Seite
§ 1. Wesen, Aufgabe und Ziel der Wohlfahrtspflege.	1	undheitsfürsorge. Grenzgebiete der Gesundheitsfürsorge. Soziale Erziehungsarbeit. Volksbildungsarbeit. Berufs- und Arbeitsfürsorge. Ländliche Wohlfahrtspflege. Familienfürsorge.	
Die Begriffe Wohlfahrt, Volkswohlfahrt, Wohlfahrtspflege. Soziale Arbeit.		§ 4. Wohlfahrtspflege und Weltanschauung.	14
Ableitung der verschiedenen Aufgaben der Wohlfahrtspflege aus der Verschiedenheit der menschlichen Bedürfnisse.		Wohlfahrtspflege als Problem. Stellung der Nationalökonomie. Naturwissenschaft und Weltanschauung. Individualismus und sozialer Gedanke.	
Ziele der Wohlfahrtspflege. Persönlichkeitsentwicklung und Steigerung der Volkskraft. Vorhandene Kraft erhalten und fördern, Geschädigte heilen, Hilfslose versorgen.		§ 5. Träger der Wohlfahrtspflege.	17
§ 2. Die Erscheinungsformen der Not und ihre Ursachen.	6	Öffentliche Wohlfahrtspflege. Die Stellung der Wohlfahrtspflege in der Reichsverfassung.	
Individuelle Not. Massennot.		Freie Wohlfahrtspflege. Abgrenzung und Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.	
Wirtschaftliche Ursachen und Nöte; Geistige, sittliche Ursachen und Nöte. Gesundheitliche Ursachen und Nöte.		Konfessionelle und interkonfessionelle Wohlfahrtspflege. Die religiöse Nächstenliebe. Die humanitäre Wohlfahrtspflege. Volkstum und Nationalitätsgedanke in der Wohlfahrtspflege. Die sozialistische Idee in der Wohlfahrtspflege.	
Umwelt und Anlage		Zusammenarbeit von konfessioneller und interkonfessioneller Wohlfahrtspflege.	
Heilbarkeit und Unheilbarkeit von Notständen.			
Verknüpfung der verschiedenen Formen von Not im einzelnen, in der Familie.			
§ 3. Übersicht über die Hauptzweige der Wohlfahrtspflege	10		
Einteilungsgrundsätze.			
Allgemeine Wohlfahrtspflege. Ge-			

II. Methoden der Wohlfahrtspflege.

§ 6. Die verschiedenen Methoden	24	Funktion des Helfens: sachliche und persönliche Aufgaben. Voraussetzungen eines möglichen Erfolgs.	
Einzelfürsorge, Gruppenfürsorge, schematische Versorgung.		§ 8. Gruppenfürsorge.	31
§ 7. Die individualisierende Fürsorge.	26	Freiheit und Zwang im Anstalts-	
Ermittlung und Diagnose. Die			

Seite	Seite
wesen. Zweck der Anstalten und Aufenthaltsdauer. Halbgeschlossene Fürsorge. Individualisierende Aufgaben bei der Gruppenfürsorge.	lifierender und schematischer Methode.
§ 9. Schematische Versorgung . . . 33	Gattungsbedürfnisse und individuelle Bedürfnisse.
Der Begriff der schematischen Versorgung. Grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen individua-	Gesellschaftliche und freiwillige Anwendung der schematischen Methode. Entwicklung der beiden Methoden in der Praxis.

III. Geschichte der Wohlfahrtspflege.

§ 10. Wohlfahrtspflege im Altertum 38	§ 13. Die Zeit der Aufklärung . . . 52
Klassisches Altertum. Judentum. Die ersten christlichen Gemeinden. Nach Aufnahme des Christentums unter Konstantin.	Antriebe für die freie Wohlfahrtspflege. Kinderfürsorge. Entwicklung der staatlichen Armenpflege.
§ 11. Wohlfahrtspflege im Mittelalter 45	§ 14. Wohlfahrtspflege seit Beginn des 19. Jahrhunderts 58
Zeit Karls des Großen. Die Klöster und Orden. Mittelalterliche Städte.	Der soziale Gedanke. Mannigfaltigkeit der sozialen Bestrebungen: Armenrecht und Armenpflege; Innere Mission; Diakonie; Katholische Caritas. Kranken- und Gesundheitsfürsorge. Säuglingsfürsorge und Mutterchutz. Fürsorge für Anormale. Jugendwohlfahrt. Berufsfürsorge. Sozialpolitik und Reaktion.
§ 12. Einfluß der Reformationszeit 48	Zusammenfassende Bestrebungen.
Die Reformation in Deutschland und England. Neue Gestaltung der Wohlfahrtspflege in der katholischen Kirche (in Deutschland und Frankreich).	

IV. Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege in der Gegenwart.

§ 15. Wohnungsfürsorge 75	jugendamt. Die Einrichtungen der halbgeschlossenen, halb-offenen und geschlossenen Jugendwohlfahrtspflege. Jugendpflege. Jugendschutz.
Ziel und Mittel der Wohnungsfürsorge. Baupolitik und Bautätigkeit. Gesellschaftliche Förderung des Wohnungsbaus. Mieterschutz. Wohnungspflege.	§ 18. Das freie Volksbildungswesen 118
§ 16. Gesundheitsfürsorge . . . 81	Aufgaben, Methoden, Träger, Ziele. Volksbücherei. Volkshochschulbewegung. Staatliche und gewerkschaftliche Arbeiterbildung. Volksbühnenbewegung. Ländliche Volksbildungsarbeit.
Aufgaben und Organisation. Säuglings- und Mutterchutz. Schulgesundheitspflege. Kranken- und Erholungsfürsorge. Die Bekämpfung der Volkskrankheiten. Krüppelfürsorge. Fürsorge für Geisteskrante und Schwachsinnige.	§ 19. Wirtschaftsfürsorge 123
§ 17. Jugendwohlfahrt 101	Fürsorgepflichtverordnung. Allgemeine gesellschaftliche Bestimmungen. Das neue Fürsorgerecht. Leistungen. Art der Fürsorge Systeme der Fürsorge
Aufgaben. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Freie Jugendwohlfahrtsorganisationen. Jugendwohlfahrtsbehörden. Jugendamt. Landes-	

	Seite		Seite
Kriegsbeschädigten- und Kriegs- hinterbliebenenfürsorge.		Gemeinnützige Rechtsauskunft.	
Fürsorge für Sozialrentner, für Kleinrentner.		§ 20. Arbeitsfürsorge	153
Fürsorge für Erwerbsbeschränkte, für Blinde, für Taubstumme.		Arbeitsvermittlung und Berufs- beratung.	
Fürsorge für Wanderer, für Glücklinge, für Auswanderer.		Erwerbslosenfürsorge und Ar- beitslosenversicherung.	
Fürsorge für Gefährdete, für Rechtsbrecher, für sexuell Ge- fährdete.		Arbeiterschutzesetzgebung. Betriebswohlfahrtspflege. Die Wohlfahrtspflege der Berufs- vereine. Sozialversicherung.	
V. Die ausführenden Kräfte.			
§ 21. Die verschiedenen Grup- pen.	171	Ausbildung und Fortbildung für die höheren Stellungen.	
Gliederung der Sozialarbeiter nach Lebensstellung (berufliche, ehrenamtl. Kräfte und Kräfte, die andere Berufe in sozialen Ämtern ausüben).		§ 23. Ehrenamtliche Arbeit.	179
Gliederung nach Höhenlage des Berufs (leitende, ausführende, helfende Kräfte).		Wesen und Bedeutung ehren- amtlicher Arbeit. Der Grundsatz der Selbstverwal- tung. Die Eigenart ehrenamtlicher Kräfte.	
§ 22. Berufsarbeit in der Wohl- fahrtspflege	174	§ 24. Stellung des Wohlfahrts- pflegers zu seiner Arbeit	180
Begriff des Berufs. Vorgehichte und Entstehung des Berufs.		Das Verhältnis zum Klienten. Innere Probleme der Arbeit.	
Entwicklung und Charakter der Schulen.		Literatur	184
		Sachregister	187

I. Grundlegung für das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege.

§ 1. Wesen, Aufgabe und Ziel der Wohlfahrtspflege.

Die Begriffe Wohlfahrt, Volkswohlfahrt, Wohlfahrtspflege. Soziale Arbeit.

Wohlfahrt ist das Ziel fast allen menschlichen Handelns. Der einzelne Mensch erstrebt und verfolgt seine eigene Wohlfahrt; die Glieder einer Familie oder Gemeinde die Wohlfahrt ihrer Gruppe.

Volkswohlfahrt ist das Ziel aller öffentlichen Tätigkeit und allen gesellschaftlichen Handelns. Volkswohlfahrt bezieht sich auf alle Lebensgebiete, auf Wirtschaft, Gesundheit, Bildung und Sittlichkeit.

Die Förderung der Volkswohlfahrt erfolgt auf verschiedenen Wegen. Nur ein Ausschnitt aus den mannigfachen Bestrebungen, die diesem Ziel nachgehen, wird als Wohlfahrtspflege bezeichnet. Volkswohlfahrt ist der weitere, Wohlfahrtspflege der engere Begriff.

Die Volkswohlfahrt wird angestrebt teils durch politische Mittel: durch auswärtige Politik, durch die Rechtsordnung, durch Wirtschaftspolitik; Kulturpolitik; Sozialpolitik; also durch ein Handeln des Staates in Verfolgung gesellschaftlicher Ziele.¹⁾

Zur Wirtschaftspolitik gehören alle staatlichen Maßnahmen, die Erzeugung und Absatz von Gütern fördern; z. B. Handelsverträge, Schutzzölle. Zur Kulturpolitik gehört die Regelung des öffentlichen Schul- und Bildungswesens, die Pflege von Kunst und Wissenschaft; der Schutz der Religionsausübung. Die Sozialpolitik ist ein Teil der Wirtschaftspolitik. Sie bezieht sich nur auf einen Teil der Bevölkerung. Sie umfaßt die Maßnahmen, die den arbeitenden Menschen gegen die aus der Arbeit erwachsenden Schäden sichern oder ihm auf Grund früher geleisteter Arbeit bestimmte Rechte gewährleisten sollen. Alle diese politischen Maßnahmen beeinflussen in irgendeiner Weise die gesellschaftlichen Rechts- und Machtverhältnisse.

Die menschliche Wohlfahrt kann aber auch auf dem Boden der gegebenen gesellschaftlichen Ordnung angestrebt werden, und zwar auf verschiedene Weise.²⁾ Vor allem sind zu unterscheiden wirtschaftliche und außerwirtschaftliche Methoden und Grundsätze, die von den einzelnen Menschen wie von verschiedenen Gruppen befolgt werden.

Der Einzelne tauscht seine eigene Leistung gegen andere Leistungen oder Güter ein, die ihm nach seinen persönlichen Bedürfnissen wertvoller oder nützlicher erscheinen. Er läßt

1) Politik ist Handeln des Staates. Sie setzt Ziele fest und bestimmt die Mittel. Verwaltung wendet die Mittel an.

2) Die obige Definition folgt in wesentlichen Punkten, wenn auch nicht vollständig, einer Studie von Emma Steiger in der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege, 1923.

sich dabei von seinem privaten Vorteil leiten. Er bezweckt auf diese Weise, durch Leistung und Tausch die Förderung seiner Wohlfahrt. (Privat- oder Individualwirtschaft.)

Ganze Gruppen oder Verbände befriedigen im gemeinsamen Interesse bestimmte Bedürfnisse, ohne daß der Leistung des Einzelnen eine besondere Gegenleistung gegenübersteht. Leistungen und Forderungen der verschiedenen Glieder der Gemeinschaft werden vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen geordnet. (Gemeinwirtschaft.) Die Familie sorgt nach Sitte und Herkommen für ihre nicht selbständigen Glieder. In Gemeinde und Staat werden öffentliche Leistungen für die gesamte Bevölkerung oder für einzelne Gruppen bereitgestellt. Unter Umständen wird solche Organisation von dem Gedanken getragen, daß jeder nach seinen Verhältnissen für das Ganze leisten und nach seinen Bedürfnissen empfangen soll. Der Staat erhebt Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Bürgers oder nach politischen Machtverhältnissen. Er fordert Dienste (Geschworenen- dienst, früher Militärdienst) nach Zweckmäßigkeit oder Tauglichkeit. Er leistet etwas für die Wohlfahrt der Bürger, indem er Straßen, Museen, Schulen, Bibliotheken nach Maß des für die Gesamtheit als notwendig Erkannten zur beliebigen Benutzung nach den individuell verschiedenen Bedürfnissen zur Verfügung stellt. Die Triebkraft dieser Wirtschaftsform ist nicht der Vorteil des Einzelnen; nicht einmal der wirtschaftliche Vorteil der Gemeinschaft schlechthin. Außerwirtschaftliche Ideen und Ziele sind vielmehr entscheidend, nämlich die allgemeine Wohlfahrt der Gesamtheit.

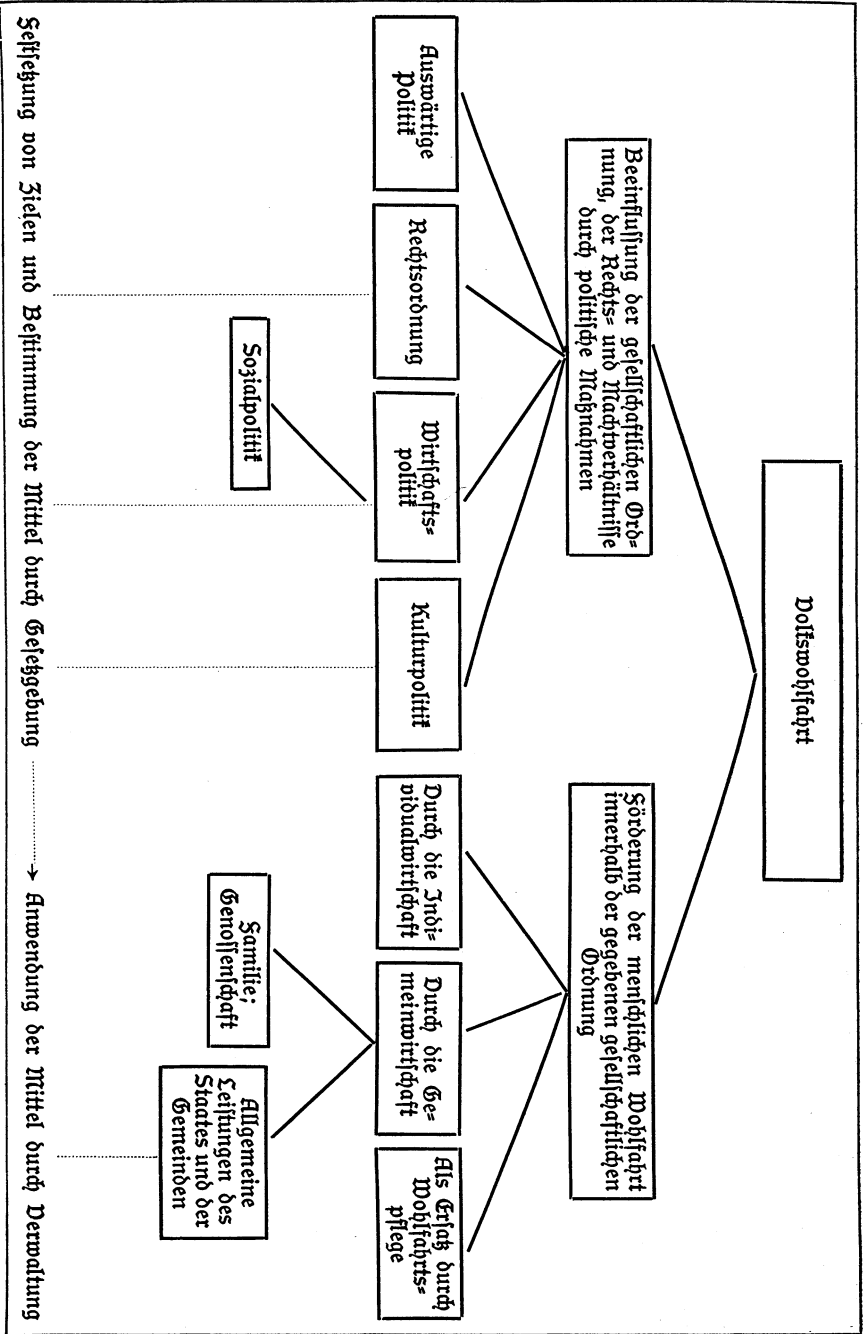
Es hat aber immer einzelne Menschen und ganze Bevölkerungsgruppen gegeben, die nicht imstande waren, durch eigene wirtschaftliche Leistung für sich selbst zu sorgen, und deren Wohl auch nicht durch ihre Familie oder durch die allgemeinen öffentlichen Leistungen ausreichend gefördert und gesichert wurde. Das kann seine Ursache in den gesellschaftlichen Verhältnissen oder in der Natur des Hilfsbedürftigen haben, etwa in seiner körperlichen oder geistigen Minderwertigkeit. An einer Hilfeleistung durch die Familie kann es fehlen, weil überhaupt keine Angehörigen vorhanden sind oder weil die vorhandenen außerstande sind, bestimmte Aufgaben zu erfüllen.

Saß zu allen Zeiten und in den meisten Kulturkreisen befriedigte die Wohltätigkeit die dringenden Bedürfnisse einzelner Notleidender aus Mitleidgefühl oder auf Grund religiöser Vorschriften spontan, sobald solche Hilfsbedürftigkeit sich zeigte. Wenn eine solche Tätigkeit sich nicht auf Einzelfälle beschränkt, sondern planmäßig unter Berücksichtigung der Ursachen und der gesellschaftlichen Zusammenhänge ausgeübt wird, so nennt man sie Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrtspflege. Unter Wohlfahrtspflege versteht man demnach die planmäßige Förderung der Wohlfahrt von Bevölkerungsgruppen in bezug auf solche Bedürfnisse, die sie nicht selbst auf dem Wege der Wirtschaft befriedigen können, und für die auch nicht deren Familie oder der Staat durch allgemeine öffentliche Leistungen sorgt.

Es läßt sich die Abgrenzung der Wohlfahrtspflege gegenüber Volkswohlfahrt, Kulturpolitik, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik etwa an nebenstehendem Schema darlegen:

Die Wohlfahrtspflege umfaßt also nicht ein fest abgrenzbares Sachgebiet. Sie wird vielmehr durch den Kreis der in irgendeiner Beziehung auf soziale Hilfe angewiesenen Menschen bestimmt und erhält durch ihn ihr eigentliches Merkmal. Gemäß der ergänzenden Natur der Wohlfahrtspflege verändert sich der Umfang ihrer sachlichen Aufgaben mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen. Sofern eine von der Wohlfahrtspflege ausgeführte Leistung allgemein vom Staat oder von den Gemeinden übernommen, zur allgemeinen öffentlichen Leistung



wird, verengt sich das Gebiet der Wohlfahrtspflege (z. B. Fortbildungsschulwesen). Aber es erweitert sich, wenn neue Bedürfnisse entstehen, wenn neue Möglichkeiten gefunden werden, um Schädigungen zu bekämpfen, die nur von Bemittelten auf dem Wege der Wirtschaft selbst ergriffen werden können (sachgemäße Behandlung Tuberkulöser, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit).

Soziale Arbeit. Der Ausdruck „Wohlfahrtspflege“ hat in Deutschland den früher vielfach gebrauchten, auch jetzt noch in den französisch und englisch sprechenden Ländern üblichen Ausdruck „Soziale Arbeit“ ersetzt. Beide decken sich begrifflich — nur empfängt das Wort Wohlfahrtspflege seinen Sinn von der Ausrichtung auf den Zweck der Leistung, die Worte „Soziale Arbeit“ in gewisser Weise von den Motiven. Das Wort „sozial“ in der jetzt üblichen Anwendung enthält eine Kategorie der Ethik.

Es ist abgeleitet von „socius“, Genosse. Bis Ende des 18. Jahrhunderts scheint man dem Wort keine Tendenz beigelegt zu haben. Erst seit Rousseau hat es eine doppelte Bedeutung erhalten. Man bezeichnet damit nicht nur alles, was sich auf die Gesellschaft bezieht, sondern man legt ihm einen ethischen Sinn bei. Rousseau braucht es, um die Gleichberechtigung aller Glieder der Gesellschaft im Gegensatz zu der Herrschaftsgewalt der Staatsautorität auszudrücken. Für ihn bedeutet es „Volk gegen Regierung“. Als man dann die Gleichheit zur Forderung erhob und durch Zusammenschluß die Unterdrückten befreien, die Gleichberechtigung aller herstellen wollte, empfing das Wort „sozial“ den Sinn des solidarischen Zusammenschlusses der Schwachen oder den Sinn der Fürsorge für die im gesellschaftlichen Wettkampf Herabgedrückten (Spranger). In dem Sinne hat man als soziale Frage den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmer und Arbeiter bezeichnet; als soziale Bewegung alle Bestrebungen, die diesen Gegensatz auflösen oder überbrücken oder die Fesseln der Klassenschichtung sprengen wollten (soziale Reform und Sozialismus); als Sozialpolitik die Maßnahmen des Staates zum Schutz der Arbeiter, die begründet sind in gegenwärtigen oder früheren Arbeitsleistungen des Empfängers; als soziale Hilfe oder soziale Arbeit die sozialen Fürsorgemaßnahmen, die sich um die Hebung und Förderung der herabgedrückten, gefährdeten, hilfsbedürftigen, kulturell wenig entwickelten Glieder der menschlichen Gemeinschaft bemühen.

Die Aufgaben der Wohlfahrtspflege.

Das Aufgabengebiet der Wohlfahrtspflege ergibt sich aus dem Kreis der Personen, deren Wohlfahrt gefördert werden soll. Nach seinem sachlichen Inhalt kann es nur für ein bestimmtes Rechtsgebiet zu einer bestimmten Zeit umschrieben werden. Aber es bezieht sich auf alle Seiten des menschlichen Daseins, auf alle menschlichen Bedürfnisse. Die Wohlfahrtspflege hat es mit der wechselseitigen Anpassung von Menschen und Lebensumständen zu tun. Sie hat entweder Individuen zu fördern oder zu beeinflussen, damit sie sich in ihrer Umwelt bewahren, oder sie hat die Lebensumstände, die Umwelt der Menschen so zu gestalten, daß sie dadurch geeigneter für die Verfolgung ihrer Lebenszwecke werden.

Wirtschaftliche Aufgaben. Die Wohlfahrtspflege hat demnach wirtschaftliche Aufgaben. Von ihnen nahm die Armenpflege, die ursprünglichste Form der Wohlfahrtspflege, ihren Ausgang. Diese wirtschaftlichen Aufgaben erschöpfen sich jedoch nicht in der Hergabe materieller Unterstützungen oder wirtschaftlicher Leistungen. Die Wohlfahrtspflege soll helfen, wenn es möglich ist, die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Hilfsbedürftigen wieder herbeizuführen. Sie soll eine Verwertung ihrer Kräfte innerhalb der gegenwärtigen Wirtschaftsform anstreben, wie auch diese Kräfte beschaffen sein mögen. Sie soll auf die Lebensgestaltung und Lebens-

führung der Hilfsbedürftigen einwirken und die Eigenschaften in ihnen zu entwickeln trachten, die ihnen eine Einordnung in das Räderwerk der Volkswirtschaft ermöglichen.

Gesundheitliche und geistig-sittliche Aufgaben. Die Wohlfahrtspflege hat auch Aufgaben, die das Wirtschaftsleben nur mittelbar berühren. Sie soll nicht nur die materielle Lebenshaltung, sondern Gesundheit, geistiges und sittliches Leben unsern Kulturideen entsprechend erhöhen und vervollkommen. Sie hat es daher auch mit Erziehungs- und Bildungsaufgaben, gesundheitlicher Fürsorge und Förderung zu tun. Nun werden allerdings auch diese ideellen Güter in der bestehenden Gesellschaftsordnung mit materiellen Werten beglichen, und die Wohlfahrtspflege soll diese ideellen Güter denen zuführen oder sichern, die nicht oder nicht ausreichend imstande sind, sie für sich zu beschaffen. Insofern setzt sie in der Regel ein Geben oder zur Verfügung Stellen von geldwerten Leistungen voraus. Aber dabei handelt es sich fast niemals um Aufgaben, die durch einseitige Handlungen gelöst werden können; nicht um ein Subjekt-Objekt-Verhältnis, sondern um das Zusammenwirken verschiedener Subjekte; wie auch der Arzt den Kranken nicht heilen kann, wenn dieser die Ratschläge nicht befolgt; und wie der Erzieher und Lehrer nur den Schüler fördern kann, der für eigene Arbeit und eigenes Bemühen gewonnen wird.

Ziele der Wohlfahrtspflege.

Die Wohlfahrtspflege soll dem Einzelnen die bestmögliche Entwicklung seiner Persönlichkeit und dadurch der Gesamtheit die höchstmögliche Steigerung der Volkskraft gewährleisten. Die Sicherung der Persönlichkeit, die Entfaltung aller in ihr ruhenden Kräfte ist Ziel der Wohlfahrtspflege. Das hat einen zwiefachen Sinn. Der Mensch soll gesichert werden in seiner äußeren Existenz: in seiner Lebenshaltung, im Erwerbsleben, in körperlicher und geistiger Gesundheit, in der Selbstbehauptung gegenüber der Umwelt, als Glied der Kulturgemeinschaft des Volkes. Er soll, wenn er geschwächt oder gefährdet ist, dazu befähigt werden, seine Selbständigkeit und die Fähigkeit der Selbsthilfe zu erlangen. Die Persönlichkeit soll aber auch gesichert werden in ihrem inneren Wesen, in ihrer Menschenwürde, in der Ausprägung reinen Menschentums, als sittliches Wesen, so daß sie in die Kulturgemeinschaft des Volkes nicht nur durch äußere Anpassung eingegliedert, sondern durch innere Kräfte mit ihr verbunden ist. Das bedeutet nicht nur Kampf gegen die Armut, sondern wirtschaftliche Förderung. Nicht nur Bekämpfung von Volkskrankheiten und hygienischen Mißständen, sondern Schutz der Mutter für ihre generativen Aufgaben, allgemeine Steigerung von Gesundheit und Lebenskraft. Es bedeutet Einrichtungen, die allen Gliedern des Volkes nach ihren Fähigkeiten Teilnahme an den Bildungs- und Wissensschätzen der Menschheit ermöglichen. Es fordert ein soziales Erziehungswesen, das allen Kindern Entwicklung ihrer Kräfte verheißt, das die Befähigten fördert und für die ihren Gaben entsprechenden Arbeitsplätze geeignet macht.

Richtlinien. Aus der Ausrichtung auf das Ziel ergeben sich bestimmte Richtlinien für die Wohlfahrtspflege.

Die Wohlfahrtspflege soll vorhandene Kräfte nach Möglichkeit fördern und entwickeln.

Beispiel: ein Volksbildungswesen, das jeder Begabung volle Entwicklung ermöglicht; Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung; Bibliotheken.

Sie soll die vorhandenen Kräfte erhalten und schützen, Schädigungen verhüten, ihnen vorbeugen.

Beispiele: Krippen, Spielplätze wehren die Gefahren ab, die dem unbeaufsichtigten Kind in der Wohnung und auf der Straße drohen. Jugendpflege. Schaffung gesunder Wohnungen, Gartenstädte heugen Krankheiten vor, die durch Mangel an Licht und Luft entstehen.

Sie soll geschädigte Kräfte nach Möglichkeit wiederherstellen, die Schäden heilen oder ausgleichen.

Beispiel: Fürsorge für die gefährdete Jugend; früher vielfach Rettungsarbeit genannt. Nicht der Begriff des Rettens, wohl aber der Ausdruck, ist in weiten Kreisen jetzt aufgegeben worden. Man wendete ihn früher auf Personen an, deren geistige und moralische Eigenschaften sie zu einer Gefahr für sich selbst oder die Umwelt machen; Arbeitscheue, Trinker.

Sie soll, wo keine Heilung oder Besserung mehr möglich ist, die Hilflosen versorgen und bewahren.

Beispiele: Altersheime, Siechenhäuser, Pflegeanstalten.

In der praktischen Arbeit sind oft diese verschiedenen Methoden gleichzeitig nebeneinander anzuwenden. Ein Mensch oder eine Familie kann teils der Heilung, teils des Schutzes bedürfen. Begriffe vergewaltigen immer das Leben, werden ihm nie voll gerecht.

Der Ferienaufenthalt zarter Kinder soll die vorhandenen Kräfte schützen, die Geschädigten wieder herstellen. Die mittellose Witwe wird von der Wohlfahrtspflege nicht nur versorgt, sondern man wird gleichzeitig versuchen, sie durch Ausbildung und Entwicklung ihrer Kräfte wenigstens teilweise erwerbsfähig zu machen.

§ 2. Die Erscheinungsformen der Not und ihre Ursachen.

Ursachen der Not.

Je entwickelter und vielseitiger die Kultur eines Volkes, desto weniger werden alle seine Glieder imstande sein, auch nur mit den durchschnittlichen Ideen und Vorstellungen davon Schritt zu halten; desto größer wird die Zahl derer, die sich nicht anpassen können; desto geringer werden die Möglichkeiten natürlicher, familienhafter, nachbarlicher Hilfe und Förderung.

Individuelle Not. In früherer Zeit, in einfacheren Verhältnissen, schlang ganz allgemein die Familie ein festes Band um den Einzelnen. Auch der Blutsfremde wurde in den Familienverband wie in eine Lebensgemeinschaft eingegliedert, wenn er für sie oder in ihrem Betrieb Arbeit leistete; und er fand in Krankheit und Alter und Arbeitsunfähigkeit dort einen Anhalt. Hilfsbedürftig in einem weiteren Sinn wurde nur, wer außerhalb der Familie stand, wer allein und vereinsamt war (Waisen, Greise). Solche Not war individuelle Not, durch persönliche Ursachen hervorgerufen.

Daneben trat auch dann und wann eine Massennot in Erscheinung, durch Kriege, Seuchen, Mißernten, Hungersnöte verursacht; der gegenüber konnte eine organisierte und

ausreichende Hilfe kaum bewerkstelligt werden. Die Wohlfahrtspflege blieb ursprünglich auf die caritative Betätigung einzelner Menschen für einzelne Menschen, auf freundschaftliche Hilfe beschränkt.

Massennot. Im modernen Wirtschaftsleben, besonders in den unnatürlichen und ungesunden Verhältnissen der Großstädte sind die Notstände, die Voraussetzungen für eine Hilfsbedürftigkeit viel zahlreicher und schwieriger; die Ansprüche an die Lebenshaltung und die Kulturideale dagegen entwickelter, die Spannung zwischen Bedarf und Befriedigung daher größer. Es entstehen dauernde Notstände, an denen ganze Gruppen der Bevölkerung beteiligt sind. Sie entstehen durch Ursachen, auf die der einzelne Notleidende keinen Einfluß hat (soziale Ursachen), die in allgemeinen gesellschaftlichen Zuständen bedingt sind.

Die Klassenschichtung und die Form lebenslänglich-unselbständiger Lohnarbeit führte zunächst dazu, daß weite Schichten in Zeiten von Krankheit und Alter oder bei Verwitwung oder Verwaisung ohne Versorgung blieben. Wirtschaftliche Krisen machen große Massen von Arbeitern erwerbslos. Nicht jeder, der arbeiten will, findet eine Arbeitsstelle. Der wirtschaftliche Anhalt, den früher Familie und Arbeitsverhältnis dem Einzelnen in Zeiten persönlicher Schwierigkeiten boten, besteht oft nicht mehr. Eine ungünstige Marktlage führt zu Lohnruß und damit zu einer Gefährdung der Lebenshaltung. Das alles bedeutet wirtschaftliche Not.

Die Menschen sind von der Scholle losgelöst. Sie müssen der Arbeit dorthin nachwandern, wo sie Gelegenheit zum Unterhalt finden. Die Familie ist aufgerissen. Die Flugsand, wie Blätter, die vom Winde verweht werden, treibt die Arbeit sie von Ort zu Ort. Der Begriff „Heimat“ ist dem Städter verloren gegangen. Auch das Wort „Beruf“ hat für viele seinen Sinn eingebüßt. An Stelle des Berufs tritt ein immer wieder wechselndes Arbeitsverhältnis. Die Jugend ist entwurzelt, heimat- und familienfremd. Sie ist nicht nur bei wirtschaftlichen Notlagen gefährdet. Sie ist sich selbst überlassen, in dem Alter, in dem der Mensch am meisten der Führung bedarf. Das gilt nicht nur für die alleinstehenden, von Hause abgewanderten jungen Leute. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der früh verdienenden jungen Menschen macht sie erzieherischen Einflüssen oft auch dann unzugänglich, wenn sie noch im Elternhaus leben. So entsteht geistig-sittliche Not.

Unwissenheit, Aberglauben, schlechte Wohnungen, mangelhafte ärztliche Versorgung auf dem Lande führen zu einer hohen Säuglingssterblichkeit und zu gesundheitlichen Mißständen. Die Zusammenballung großer Menschenmassen in den Industriestädten, die Benutzung ungesunder Wohnungen, dichte Belegung, der Bau von hohen Häusern ohne Zugang von Luft und Licht und Sonne, ohne genügende hygienische Einrichtungen und Vorkehrungen verbreitet Volksseuchen. Ungesunde und übermäßig ausgedehnte Arbeit schädigt Körper, Geist und Seele; läßt ein verkümmertes Geschlecht heranwachsen; gefährdet die Mutter, die ein Kind unter dem Herzen trägt; führt schlechte Volksitten herbei (unnatürliche Ernährung der Säuglinge); vernichtet den Sinn an wahren und reinen Freuden. Neben der wirtschaftlichen, der geistig-sittlichen rückt die gesundheitliche Not in den Vordergrund.

Für solche Massennotstände, Massenbedürfnisse sind allgemeine Maßnahmen der Wohlfahrtspflege von Seiten der öffentlichen Körperschaften, der Vereine, der Kirche und anderer Organisationen zu gegenseitiger Hilfe notwendig.

Umwelt und Anlage.

Bei dieser Betonung und Bewertung der äußeren Umstände, Veranlassungen, Gefährdungen darf nicht übersehen werden, daß auch Ursachen, die im Menschen selbst liegen, für die Entstehung von Notständen und unbefriedigten Lebensbedürfnissen wirksam sind. Die jetzige Zeit ist geneigt, das „Milieu“ allein verantwortlich zu machen und an eine Zwangsläufigkeit aller menschlichen Handlungen zu glauben. Klumker hat deshalb mit Recht dieser Einseitigkeit gegenüber ausgeführt, daß die eigentlichen Armutszustände fast immer auf persönliche Gründe irgendwelcher Art zurückzuführen sind — sei es wirtschaftliche Unfähigkeit, Charakterfehler, Willenschwäche, Trägheit. Die Unfähigkeit, mit den wirtschaftlichen Erfordernissen des Lebens fertig zu werden, beruht manchmal auf einer Unfähigkeit, sich überhaupt richtig zum Leben zu stellen.

Schuld und Schicksal. Die individuelle Not wurde früher allgemein eingeteilt in unverschuldete und verschuldete Not. Man wollte damit zum Ausdruck bringen, daß in einem Falle die Not des Einzelnen zwar durch persönliche Umstände entstanden ist, daß er aber auf diese nicht durch sein eigenes Tun einen Einfluß ausgeübt hat (Verwaisung, Alter, Gebrechen, Krankheit). Im anderen Fall macht man für die Ursachen der Not den Einzelnen, seinen Charakter verantwortlich. (Arbeits-scheu, Trunksucht.)

Heute stellt man die Frage nach den Ursachen eines Notstandes unter einem andern Gesichtspunkt. Man weiß, daß mit der Feststellung von Willenschwäche oder Unfähigkeit nichts über die Frage persönlicher Schuld ausgefragt ist, daß die Zusammenhänge von Schuld und Schicksal nicht auf eine einfache Formel zu bringen sind.

Aber man muß die Ursachen jedes einzelnen Notstandes begreifen, weil die einzuleitenden Maßnahmen davon abhängen, ob eine individuelle oder soziale Veranlassung des Notstandes vorliegt. Die Wohlfahrtspflege muß andere Mittel anwenden, wenn der Einzelne sich nicht im Leben bewähren, sich nicht der Gemeinschaft und der Umwelt anpassen kann, als wenn er scheitert, weil die Gesellschaft ihm ungünstige Bedingungen gegeben hat.

Heilbarkeit und Unheilbarkeit der Notstände.

Asoziale Menschen. Die Wohlfahrtspflege muß ihre Maßnahmen danach treffen, ob ein Notstand heilbar oder unheilbar ist. Ein noch so verständnisvolles Einfühlen kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es Menschen mit gesellschaftsfeindlichen (asozialen) Anlagen gibt. Die Menschen sind nicht nur ein Ergebnis ihrer äußeren Lebensumstände. Die einen kommen mit Anlagen und Willenskräften zur Welt, die für das Gemeinschaftsleben fördernd sind. Die anderen mit Eigenschaften und Neigungen, die zwar bekämpft werden können, die aber der Anlage nach der Gemeinschaft gefährlich, feindlich sind. Äußere Umstände tragen dazu bei, dem Einzelnen den Kampf gegen solche Eigenschaften zu erleichtern oder zu erschweren. Ganz beseitigen kann die Menschheit sie nicht.

Eine vollkommenerere Gesellschaftsordnung wird die gesellschaftsfeindlichen Regungen in der Menschheit vielleicht herabsetzen. Denn die Not ist vielfach die Ursache einer moralischen Gefährdung. Aber die moralische Schwäche ist auch ihrer-

seits Ursache von Mangel, Elend, Unglück. Und diese Schwäche findet sich in allen Kreisen der Gesellschaft, auch in den bemittelten. Nur äußert sie sich in verschiedener Weise und macht verschiedenartige Abwehrmaßregeln nötig. In den bemittelten Kreisen sind arbeitscheue, leichtsinnige, ungehemmt triebhafte Individuen meist durch ihre Angehörigen vor materieller Not, vor den materiellen Folgen ihrer Lebensweise geschützt. Auch in solchen Verhältnissen werden Versuche der „Besserung“ unternommen. (Früher schob man solche Söhne nach Amerika ab. Jetzt werden sie entmündigt und dadurch mehr oder weniger außerstande gesetzt, andere durch ihre Lebensführung zu belasten.) In den besitzlosen Schichten rufen solche Eigenschaften unabwendbar Mangel und Not hervor. Der Arbeitscheue, der Leichtsinnige fällt der Gesellschaft zur Last, die sich gegen solche Parasiten wehren muß.

Die Aufgaben der Wohlfahrtspflege gegenüber asozialen Menschen, die eine Gefahr für sich selbst oder für die Umwelt bilden, können ohne Zwang nicht gelöst werden. Schon seit langem knüpfte man die Gewährung einer Unterstützung für Arbeitscheue an die Aufnahme in ein Arbeitshaus, für Trinker an den Eintritt in eine Heilanstalt, für verwahrloste Mädchen in eine Erziehungsanstalt. In neuerer Zeit werden diese Methoden unter den Begriff des Bewahrens (Verwahrens) eingeordnet, der zum Ausdruck bringt, daß man die asozialen Elemente vor sich selbst schützen will, wie auch die Gesellschaft vor dem Schaden, den sie ihr zufügen können.

Verknüpfung der verschiedenen Erscheinungsformen der Not im Einzelwesen, in der Familie.

Die Einheit der Menschen. So notwendig es aber auch ist, die verschiedenen Erscheinungsformen der Not und ihre Ursachen deutlich zu erfassen, so vergewaltigt doch alle begriffliche Formulierung und Einteilung das Leben in seiner Einheit und Mannigfaltigkeit. Der Mensch, dem alle Wohlfahrtspflege gilt, ist ein unteilbares Wesen (Individuum d. h. Unteilbares). Man kann seine wirtschaftlichen, geistig sittlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse nicht voneinander lösen und als gesonderte Angelegenheiten betrachten. Der Notstand, in dem ein Mensch sich befindet, die soziale Schwierigkeit, die ihn trifft, hängen meist mit den verschiedenen Seiten seines Wesens zusammen. Die Ursachen der Not sind oft ebenso unlösbar miteinander verknüpft, wie die menschlichen Bedürfnisse es sind. Man kann die Wirtschaft eines Menschen nicht völlig von seiner Gesundheit und Bildung ablösen. Man kann seine Erziehung und Bildung nicht ohne Rücksicht auf berufliche und wirtschaftliche Zwecke gestalten. Man kann seine Gesundheit nicht fördern, wenn es ihm an Einsicht und Willen, an geistigen und sittlichen Kräften fehlt und wenn die Wirtschaftslage eine gesunde Lebensweise zunichte macht. Darum ist der Mensch in seiner Einheit Gegenstand der Wohlfahrtspflege, nicht seine wirtschaftliche Lage oder seine Gesundheit oder seine Sittlichkeit.

Die Familieneinheit. Aber auch der Mensch ist wiederum eingeordnet in die natürliche Gemeinschaft der Familie; in die Zusammenhänge der Blutsgemeinschaft. In dem Sinn hat Marie Baum von der heiligen Unteilbarkeit der Familie gesprochen und gefordert, daß alle Wohlfahrtspflege die Familie als Einheit erfäßt, selbst wenn nur ein Glied der Familie in irgendeiner Form Hilfe braucht.

Alle Bemühungen der Wohlfahrtspflege um einen Einzelnen beeinflussen stets seine ganze Familie, wie andererseits alle Glieder der Familie, selbst wenn sie mit der Wohlfahrtspflege nie in Berührung kommen, die Tätigkeit fördern oder hindern, die einem ihrer Glieder zugewendet wird.

Deshalb muß alle Wohlfahrtspflege den Einzelnen mit seinem ganzen Wesen, seinem körperlichen und geistigen Zustand und seinem Charakter ins Auge fassen, und sie muß den Einzelnen als Glied seiner Familie in seinen natürlichen Zusammenhängen fördern. Sie muß eine das ganze Leben umfassende und ergreifende Hilfe sein.

§ 3. Übersicht über die Hauptzweige der Wohlfahrtspflege.

Einteilungsgrundsätze.

Alle Einteilung in Einzelgebiete, die sich auf die Schäden bezieht, die durch die Wohlfahrtspflege bekämpft werden sollen, ist ungenau, fehlerhaft, ist nichts als ein methodisches Hilfsmittel für die Organisation der Wohlfahrtspflege. Es ist deshalb bisher auch nicht gelungen, eine Gliederung zu finden, die allgemein von den Theoretikern angenommen wird, wie auch in der Praxis der Verwaltung die verschiedenen Zweige der Wohlfahrtspflege sehr verschiedenartig gegeneinander abgegrenzt werden. Eine gebräuchliche Einteilung, die in Preußen lange für die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen maßgebend war, unterscheidet Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt einschließlich des Volksbildungswesens, und allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege. Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt ist dagegen in drei Abteilungen gegliedert, von denen die eine das Gesundheitswesen, die zweite das Wohnungswesen, die dritte allgemeine Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt zusammenfaßt. Am nächsten kommt man wohl den Bedürfnissen der Praxis, wenn man neben Gesundheitsfürsorge und sozialer Erziehungsarbeit eine dritte und vierte Gruppe setzt, von denen die eine sich auf das Arbeits- und Berufsleben bezieht, die andere — aus der Armenpflege erwachsend — als Wirtschaftsfürsorge bezeichnet werden kann. Als ein besonderes Gebiet ist das Wohnungswesen anzusetzen, dessen Zwecke sowohl auf gesundheitliche als auf wirtschaftliche und sittliche Wohlfahrt ausgerichtet sind und das auch Maßnahmen der verschiedensten Art erfordert. Dem entspricht auch häufig die Organisation der städtischen Behörden, die sich mit Wohlfahrtsaufgaben befassen. Es finden sich in der städtischen Verwaltung: Wohnungsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt, Wohlfahrtsamt und Arbeitsamt, obwohl in den letzten Jahren das Streben nach einer Familienfürsorge sich geltend macht, die an manchen Stellen alle Aufgaben mit Ausnahme des Arbeitsamts zusammenfaßt, an andern wenigstens Jugend- und Wohlfahrtsamt zusammenlegt.

Die **Wirtschaftsfürsorge** ist Fürsorge für alle, die schlechtthin hilfsbedürftig, arm sind; die die Mittel entbehren, die nach Sitte, Gewohnheit und Standesauffassung der Gemeinschaft, in der sie leben, zur Befriedigung der als notwendig erachteten Bedürfnisse gehören. Neben der Hilfe für die Kreise, die früher von der Armenpflege versorgt wurden, darunter Witwen, Waisen, Arbeitslose, Arbeitsunfähige, Wanderarme, Arbeitscheue, rechnet man in neuerer Zeit dazu: die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Fürsorge für Rentenempfänger

der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungs-trägern obliegt, die Fürsorge für Kleinrentner, die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, die Fürsorge für Minder-jährige, die Fürsorge für Wöchnerinnen, die nicht von den Krankentassen ver-forgt werden.

Es handelt sich dabei sowohl um geschlossene Fürsorge (in Anstalten, z. B. Altersheimen, Versorgungshäusern, Arbeitshäusern) wie um offene Fürsorge (d. h. Unterstützung, Beratung durch Wohlfahrtsämter, Unterstützungsvereine, Darlehensvereine), gleichviel, ob sie von öffentlichen oder freien Trägern ge-leistet wird. Diese Fürsorge ist immer eine wirtschaftliche — aber wo sie ein auf-bauendes Ziel verfolgt, kann sie sich nicht damit begnügen, wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Sie ist gleichzeitig gesundheitliche, erziehlische Fürsorge.

Gesundheitsfürsorge. Unendlich viele Berührungspunkte und Grenzgebiete er-geben sich gegenüber der Gruppe der Gesundheitsfürsorge. Diese umfaßt die Schwangerenfürsorge, Mütter- und Säuglingsfürsorge, Kleinkinder- und Schulfür-sorge, Krüppelfürsorge, Psychopathenfürsorge; die Maßnahmen gegen Volks-frankheiten (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Geisteskrankheiten, Alkoholismus, Krebs), die Arbeit der Eheberatungsstellen, die Krankenhausfürsorge, die Er-holungsfürsorge.

Die Gesundheitsfürsorge schließt alle Wohlfahrts-einrichtungen für Kranke und vor-beugende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ein. An geschlossenen Anstalten: Krankenhäuser, Heilstätten, Erholungsheime; ferner Entbindungsanstalten, Wöch-nerinnenheime, Säuglingsheime; Krüppelheime; Heil- und Pflgeanstalten; an halböffener und offener Fürsorge: die Krippen, die Fürsorge- und Beratungsstellen, Polikliniken, Vereine für Gesundheitsfürsorge, Hauspflege; Volksbäder, Sport- und Spielplätze. Häufig ist die öffentliche Fürsorge und die Überwachung der Anstalten der freien Gesundheitsfürsorge zusammengefaßt im Gesundheitsamt. Daneben stehen die Leistungen der Krankentassen und der andern Träger der Sozialver-sicherung für die Gesundheitsfürsorge.

Grenzgebiete der Gesundheitsfürsorge. Schon bei der Trinkerfürsorge wird sich ein Zweifel regen, ob nur gesundheitliche Maßnahmen zu treffen sind; ob nicht die Ursachen der Not auch auf wirtschaftlichem und moralischem Gebiet liegt.

Vielseitig ausgerichtet sind auch die Aufgaben des Mutterschutzes. Wirtschaft-liche Aufgaben sind mit gesundheitlichen und erziehlichen verbunden. Die Alimen-tationsbestimmungen für die ledige Mutter, selbst die Bestimmungen des BGB. über die Unterhaltspflicht und die Verletzung der Nährpflicht des Erzeugers, die Berufsvormundschaft, die Fürsorge für die ledige Mutter durch Heime; das alles hat neben den gesundheitlichen auch andere Zwecke.

Die Gesundheitsfürsorge ist daher nur in seltenen Fällen eine ganz einheitliche, fest abgeschlossene Form der Wohlfahrtspflege. Selbst wo der Zweck, um den es sich handelt, ausschließlich in Hebung der Gesundheit besteht, wird das Mittel das der Beeinflussung, der Erziehung, der Weckung von Willenskräften — also ein pädagogisches sein. Wie es eine primitive Auffassung des ärztlichen Berufes ist, daß man allein mit medizinischen Kenntnissen kranke Menschen heilen kann, wie der Arzt der beste ist, von dem suggestive Kraft ausgeht, der alle Kräfte im Pa-tienten zur Mitarbeit wachruft, so kommt es auch in der Gesundheitsfürsorge nicht

darauf an, daß der Fürsorgende seine Kenntnisse anwendet, daß er etwas für den andern tut; sondern daß er jenen für eigenes Tun gewinnt, Einsichten in ihm weckt, seine inneren Kräfte löst und ihnen Richtung gibt.

Soziale Erziehungsarbeit für Erwachsene. Auf fast allen Gebieten enthält die Wohlfahrtspflege ein Stück Erziehungsarbeit. Überall, wo sie es mit Menschen zu tun hat, die sich nicht aus eigener Kraft im Leben zurechtfinden, die sich den gegebenen Lebensumständen nicht gewachsen zeigen, muß die Wohlfahrtspflege einen solchen Einfluß ausüben. Das gilt insbesondere bei der Fürsorge für Gefangene, für Trinker, für Arbeitsscheue, für Gefährdete; bei der Polizeifürsorge, bei der sozialen Gerichtshilfe.

Soziale Erziehungsarbeit an der Jugend, Jugendwohlfahrt. Auch die Fürsorge für Kinder und Jugendliche kann nicht unter einem einheitlichen Gesichtspunkt ausgeübt werden. Wohl braucht das Kind in erster Linie Erziehung, Bildung, Entwicklung der Gaben und Fähigkeiten, die in ihm ruhen; aber alle Erziehungsarbeit ist ohne Gesundheitspflege nicht zu denken. Und für weite Schichten der Jugend sind die wirtschaftlichen Grundlagen für Gesundheitspflege und Erziehungsweisen zu beschaffen. Deshalb sind die Aufgaben, die auf die Wohlfahrt der Jugend abzielen, nach mehreren Seiten ausgerichtet, obwohl der sozialpädagogische Charakter im Vordergrund steht.

Die Arbeit umfaßt: die Fürsorge für elternlose und aufsichtslose Kinder, für uneheliche Kinder, für gebrechliche Kinder, für Kinder, die durch Anlage (z. B. Psychopathie) oder Umgebung sittlich gefährdet sind; für verwahrloste und straffällige Kinder und Schulentlassene; für Jugendliche. Die Einrichtungen, deren sie sich bedient, sind geschlossene Anstalten (Waisenhäuser, Erziehungsheime und Anstalten); halbgeschlossene Anstalten für die aufsichtslose Jugend (Krippen, Kindergärten, Horte); die offene Fürsorge (Aufsicht über Pflegekinder, Vormundschaft, Versorgung hilfsbedürftiger Minderjähriger, Schulaufsicht, Jugendgerichtshilfe, Jugendpflegevereine). Die Jugendämter treffen oder überwachen im wesentlichen die hier genannten Veranstaltungen. Sie stellen eine geordnete Beziehung zwischen den Einrichtungen her, die von öffentlichen Körperschaften, und denen, die von freien Vereinen getragen werden.

Volksbildungsarbeit. Während die soziale Erziehungsarbeit an Erwachsenen es in großem Umfang mit schwachen Gliedern der Gesellschaft zu tun hat, sind besondere soziale Aufgaben auf dem Gebiet des Bildungswesens für die begabtesten und fähigsten Personen in minderbemittelten Kreisen zu leisten. Es handelt sich dabei um Errichtung von Lesehallen, Büchereien, Verbreitung guter Bücher (Büchergemeinschaften), um eine Bildungsarbeit durch Kurse (Universitätsausdehnungsbewegung, Erwachsenenbildung, Volkshochschule, Volkshochschulheim), Volkshaltung (Volkstheaterbewegung, Volkskonzerte, kunstwissenschaftliche Führungen).

Die Berufs- und Arbeitsfürsorge hat es mit den Menschen in ihrer Eigenschaft als Produzenten, mit Verwertung und Schutz ihrer Arbeitskraft zu tun. Sie umfaßt: Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und -fürsorge, Betriebswohlfahrtspflege, berufsständische Fürsorge. In gewissem Umfang sind auch der Arbeiterschutz, die Gewerbeaufsicht und die Sozialversicherung hier zu nennen, obwohl sie im wesentlichen nicht als Wohlfahrtspflege, sondern als Sozialpolitik zu werten sind.

Ländliche Wohlfahrtspflege. Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande hat es mit den gleichen Sachgebieten zu tun wie die Wohlfahrtspflege in den Städten, obwohl der Schwerpunkt sich auf dem Lande stärker in der Richtung der Gesundheitsfürsorge und der Bildungs- und Heimatpflege verschiebt. Die Ziele und Methoden der Arbeit sind in Stadt und Land dieselben. Die nämlichen Gesetze gelten; viele der großen Vereinsorganisationen erstrecken ihre Arbeit auch auf das Land. Es gibt auch dort ledige Mütter, die Rat suchen, verwaarloste und gefährdete Kinder und Jugendliche, die Aufsicht und Führung brauchen; arme und vernachlässigte Häuslichkeiten und schlechte Wohnsitten, für die Hilfe und Aufklärung nötig ist. Ist die Zahl der gefährdeten Kinder geringer, so ist die hygienische Belehrung um so dringender. Aber es handelt sich auf dem Land wie in der Stadt um Gesundheitsfürsorge, um soziale Erziehungs- und Bildungsarbeit, um wirtschaftliche Hilfe.¹⁾

Familienfürsorge. Es ist schon oben ausgeführt worden, wie jeder einzelne Zweig der Wohlfahrtspflege, wie jedes einzelne Arbeitsgebiet von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachtet werden muß; wie sich fast überall die Unteilbarkeit des Menschen, der Zusammenhang seiner Bedürfnisse zeigt. Am frühesten trat die Notwendigkeit, die verschiedenen Bedürfnisse einheitlich in der Fürsorge zu betreuen, auf dem Lande hervor, als man damit begann, Kreisfürsorgerinnen mit dem Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit und darüber hinaus mit der Gesundheitsfürsorge zu betrauen. Sie mußten schließlich die Jugendfürsorge auch unter erzieherischen Gesichtspunkten einbeziehen und die wirtschaftlichen Aufgaben der Wohlfahrtspflege mitumfassen. Das drängte sich gerade in ländlichen Bezirken auf, weil man dort nicht mehrere Organisationen und Ämter unterhalten und verschiedene Kräfte anstellen konnte.

Von einer anderen Seite her ergab sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Fürsorge in den Städten. Die Fülle der Wohlfahrtseinrichtungen führte dazu, daß immer wieder andere und neue Menschen mit verschiedenartigen Auffassungen beratend in die Familie eindringen mußten. Aus diesem Mißstand gingen zuerst private Zentralisationsbestrebungen (Auskunftsstellen und Zentralen) hervor. Sie machten den Weg für den Gedanken des Wohlfahrtsamts frei, das einen geographischen Bezirk umfassen, die gesamte öffentliche und private Wohlfahrtspflege mit all ihren Sachgebieten und Zweigen zusammenfassen, Vielheit und Einheit miteinander verbinden sollte.

Ein einheitlich durchgeführtes System von Wohlfahrtsämtern, in denen gesundheitliche, wirtschaftliche, sozialpädagogische Aufgaben zusammengefaßt werden, würde als Ziel und Methode eine Familienfürsorge entwickeln. Es würde die Bedürfnisse des Einzelnen als Einheit und den Einzelnen als Glied seiner Familie begreifen. Die Frage, ob eine solche einheitliche Organisation der gesamten Wohlfahrtspflege in großstädtischen Verhältnissen zweckmäßig ist, kann noch nicht als gelöst bezeichnet werden.

1) Es ist deshalb die ländliche Wohlfahrtspflege nicht in einem besonderen Abschnitt des Leitfadens dargestellt. Soweit sich Unterschiede der Aufgaben und Methoden durch die Verhältnisse von Stadt und Land ergeben, sind sie in den einzelnen Teilen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4. Wohlfahrtspflege und Weltanschauung.

Die Wohlfahrtspflege als Problem.

Der Schutz der Schwachen ist keineswegs zu allen Zeiten von der Gesellschaft mit gleichem Eifer betrieben worden. Die jeweils vorherrschende Weltanschauung, die verschiedenen religiösen, politischen und philosophischen Lehrmeinungen haben die Haltung ganzer Völker wie der Einzelnen zur Wohlfahrtspflege bestimmt.

Es kann hier die Frage nicht nach ihrer historischen und nationalen Entwicklung, sondern nur nach ihrer grundsätzlichen Bedeutung und in ihrer Beziehung zur Gegenwart berührt werden. Vielleicht ist das Problem zu keiner Zeit schärfer erfaßt und heißer umstritten worden als in dem letzten halben Jahrhundert, nachdem die Darwinsche Naturerkenntnis zu einer Weltanschauung und einer neuen Ethik erhoben wurde und Nietzsche den Kampf gegen die Mitleidsmoral aufnahm.

Stellung der Nationalökonomie. Vorangegangen war der Kampf zwischen der klassischen Nationalökonomie und den frühen Sozialisten; zwischen dem individualistischen und dem sozialen Prinzip in der Wirtschaftslehre; zwischen dem Glauben an den Segen des freien Spiels der Kräfte, des Wettbewerbs, und den Anhängern des Organisationsgedankens, des Gedankens der gegenseitigen Hilfe. Malthus sah die Not, den zu engen Nahrungsspielraum als Triebkraft aller wirtschaftlichen Fortschritte an und hielt sie für naturgesetzlich; aber sie war ihm doch andererseits auch eine Folge und ein Beweis der Schwäche, Hemmungslosigkeit und Wertlosigkeit der Armen. Wie er so gab auch Ricardo die arbeitende Klasse mit der Begründung der Unvermeidlichkeit des Elends preis. Die frühen Sozialisten dagegen erkannten menschliche Einrichtungen nicht mehr als von Gott gewollt, als naturgegeben, als unabänderlich an. Im Gegensatz zu dem „Laissez faire“, das jeder Wohlfahrtspflege, jeder Beschränkung der freien Konkurrenz feindlich war, wollten sie die Armut auf die verschiedenste Weise bekämpfen (St. Simon, Owen, Fourier, Blanc, Proudhon). Ihre praktischen Versuche scheiterten mit geringen Ausnahmen, und gleichzeitig erhielten die Verteidiger des Rechts der Starken unerwartete Unterstützung von der Naturwissenschaft und später von der Philosophie.

Naturwissenschaft und Weltanschauung. Die überwältigende Bezwingung der Naturkräfte, die wunderbaren Einsichten in Entwicklungen und Zusammenhänge führten zu dem Glauben, daß die Welträtsel gelöst seien, zu einem Umsturz des Weltbildes. Religiöse und sittliche Normen wurden erschüttert. An ihre Stelle trat der Glaube an mechanische Kräfte und Vorgänge. Die Biologie (Naturwissenschaft von den Organismen) wurde philosophisch und politisch ausgewertet. Der Entwicklungsgedanke, fußend auf dem Glauben an den Kampf ums Dasein und dem Begriff der Auslese der Geeignetesten, wurde auf das Kulturleben der Menschen übertragen. Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß die menschliche Kultur etwas anderes ist und sein soll als die Natur; daß aus der Biologie keine sittlichen Ideale zu gewinnen sind. Unter biologischen Gesichtspunkten ist jeder ethisch vollkommen oder hat jeder recht, der sich durchsetzt. Vom biologischen Standpunkt ist jeder gesellschaftliche Zustand zu billigen, und die Schwachen haben kein Recht, sich zu be-

klagen oder eine Änderung zu verlangen. Die Natur verdammt den Schwachen zur Vernichtung. Der Biologe Hertwig hat einmal ganz richtig gesagt: „Man soll doch nicht glauben, daß die menschliche Gesellschaft ein halbes Jahrhundert lang Redemendungen wie unerbittlicher Kampf ums Dasein, Auslese der Passendsten, des Zweckmäßigen, Dervollkommnung durch Zuchtwahl in ihrer Übertragung auf die verschiedensten Gebiete (Wirtschaft, Politik) wie tägliches Brot gebrauchen kann, ohne in der ganzen Richtung ihrer Ideenbildung tief und nachhaltig beeinflusst zu werden.“

Verurteilung der Wohlfahrtspflege. So schien der Egoismus nicht nur von der Volkswirtschaftslehre, sondern auch von der Naturwissenschaft und Philosophie gerechtfertigt. Der Wohlfahrtspflege war damit ihr Urteil gesprochen. Denn sie dient der Erhaltung der Schwachen und verhindert den Kampf des stärkeren Lebenswillens gegen den schwächeren, hindert die Auslese der Geeigneten. Nietzsche hat diese Gefahren des Mitleids schließlich zu einer Philosophie gesteigert, die gewaltigen Einfluß auf die lebende Generation gehabt hat.

Im engen Zusammenhang damit stehen die Bedenken, die immer wieder dagegen laut werden, daß die Wohlfahrtspflege erhebliche Mittel für die Erhaltung zarter Kinder, für die Versorgung von Invaliden und Gebrechlichen ausgibt; Summen, die auf diese Weise der Lebenssteigerung starker, kraftvoller Naturen entzogen werden. Dabei ist allerdings übersehen, daß die Begriffe lebensschwach und lebensstark überhaupt keine eindeutigen sind; daß unter Umständen die Erhaltung körperlich zarter Individuen sich für die Menschheit unendlich viel wertvoller erweisen kann als das Aufziehen körperlich kräftiger. Es ist auch übersehen, daß der menschliche Konkurrenzkampf nicht zur Vernichtung, sondern zur Herabdrückung auf der sozialen Stufenleiter, unter Umständen zur Verfürgung des Lebens führt. Aber in beiden Fällen wird nicht notwendigerweise die Sortpflanzung verhütet. Daher hat der Konkurrenzkampf keine selektorische Wirkung. Ferner ist auch außer acht gelassen, welche Folgen allgemein für das menschliche Handeln und die Charakterentwicklung durch die grundsätzliche Preisgabe des gefährdeten Lebens entstehen können.

Die Bejahung der Wohlfahrtspflege. Deshalb haben stets soziale Bewegungen, die vom Gleichberechtigungsgedanken alles dessen, was Menschenantlig trägt, erfüllt sind, die Wohlfahrtspflege gefördert. Der von der Religion entwickelte Gedanke der Brüderlichkeit aller Menschen ist die älteste Grundlage der Wohlfahrtspflege. Von ihm ist auch der Solidaritätsgedanke ursprünglich abgeleitet, obwohl viele seiner Anhänger sich dessen nicht mehr bewußt sind. Die Ideale der Menschlichkeit und Gerechtigkeit führen auf naturalistischem Boden ein erotisches Dasein. Nur der kann vernünftigerweise an der Hebung der Armen und der Befreiung der Entrechteten arbeiten, der an den absoluten Wert der menschlichen Seele glaubt.

Individualismus und sozialer Gedanke.

Immer haben in der Geschichte der Menschheit diese beiden Prinzipien miteinander gerungen und sich in ihrer Wirkung abgelöst. Das Prinzip der Ichsucht und der Nächstenliebe, des Machtkampfs und der gegenseitigen Hilfe, des persönlichen Interesses und des Gemeinschaftsgefühls. Auf allen Gebieten menschlichen Tuns haben diese Gegensätze sich geltend gemacht: im politischen Leben, in den Staats-

theorien, Regierungsformen und Parteien; im wirtschaftlichen Leben, im sozialen Leben. Niemals hat für einen längeren Zeitraum und für ein größeres Wirkungsgebiet das eine völlig den Sieg über das andere errungen und dessen Geltung verdrängt.

Aufbauende und zerstörende Zeiten. Eins aber ist gewiß: aufbauend für die Kultur, fördernd für das Wohl der Menschheit, gemeinschaftsbildend sind vor allem die Zeitläufte, in denen der soziale Gedanke vorherrscht, in denen nicht Kampf sondern gegenseitige Hilfe das bewegende Prinzip ist. Carlyle spricht in diesem Sinne von „positiven Zeiten, in denen das Leben der Menschen einer Norm unterstellt ist, die ihm seine Bestimmung klar ausdrückt, der er sich beugt, weil sie sein Gewissen und seine Erkenntnis in Einklang setzt; in der er sich den Bedürfnissen der Gesamtheit unterordnet; Zeiten, die an sozialen Idealen orientiert sind“. Noch schärfer hat Goethe es im „Westöstlichen Diwan“ ausgedrückt: „Alle Epochen, in denen der Glaube herrscht, unter welcher Gestalt er auch wolle, sind glänzend und herzerhebend und fruchtbar für Mitwelt und Nachwelt. Alle Epochen dagegen, in welchen der Unglaube, in welcher Form es sei, einen kümmerlichen Sieg behauptet, und wenn sie auch einen Augenblick mit einem Scheinglanze aufstrahlen sollten, verschwinden vor der Nachwelt, weil sich niemand gern mit der Erkenntnis des Unfruchtbaren abquälen mag.“

Das Prinzip der gegenseitigen Hilfe. Mit dieser Grundstellung ist eine positive Haltung zur Wohlfahrtspflege gegeben. Wie in der Pflanzen- und Tierwelt der gegenseitigen Hilfe, der Gemeinsamkeit eine viel größere Bedeutung zukommt, als bisher anerkannt, so baut auch in der Entwicklung der Menschheit der Fortschritt von Kultur und Wirtschaft auf dem Zusammenwirken, der gegenseitigen Hilfe auf. Jede Art der Wohlfahrtspflege entspringt diesem Gemeinschaftsgefühl, und aus ihren einfachsten und ursprünglichsten Formen familienhafter Hilfe und der Hilfe unter Nachbarn und Gliedern der gleichen Gemeinde entwickelt sich erst die Möglichkeit höherer Formen der Gemeinsamkeit, des Zusammenwirkens in Staat und Gesellschaft. Die Wohlfahrtspflege hemmt nicht, wie die klassische Nationalökonomie oder die biologische Weltbetrachtung meint, die Entwicklung der Menschheit und der Kultur, sondern fördert sie, indem sie die Anpassung des einzelnen an die Umwelt erleichtert. Der Trieb zur Gemeinsamkeit, zum Zusammenwirken, der erst den Menschen zum Menschen macht und der ihm das Leben ermöglicht, entwickelt in der Wohlfahrtspflege wertvolle und unentbehrliche Tugenden der menschlichen Gesellschaft, bringt tiefste menschliche Instinkte und seelische Werte zur Äußerung und Wirkung. Es ist deshalb für die gesamte Wohlfahrtspflege richtig, was Klumker von dem engeren Gebiet der Fürsorge sagt: „Nicht nur was sie an Versorgung, an Erziehung und wirtschaftlicher Verwertung ihrer Schutzbefohlenen leistet, gibt ihr ihren Platz. Noch bedeutsamer und unentbehrlicher ist sie als Pflanzschule wahrhaft menschlichen Gefühls, einer Hilfsgefinnung und einer gegenseitigen Schutzverpflichtung, die erst aller Kultur und Zivilisation Bestand verleihen. Der Arme ist ein Gegenstand heiliger Scheu, sagt ein Kirchenvater. Fürsorge ist ein Ding ehrfurchtsvoller Verantwortung. Noch in ihren törichtesten Gestaltungen haftet ihr ein Hauch solchen Wertes an. In ihrer höchsten und besten Gestaltung, zu der sie hinaufzuheben unser aller Pflicht ist, schafft sie nicht nur dem Armen, mehr noch der menschlichen Gesellschaft höchste, notwendigste, unentbehrlichste Werte!“

§ 5. Träger der Wohlfahrtspflege.

Öffentliche Wohlfahrtspflege.

Es gibt öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege. Die Anfänge der Wohlfahrtspflege liegen in Einrichtungen, die aus dem freien Willen, der freien Initiative von Einzelnen oder Gemeinschaften geschaffen wurden. Erst verhältnismäßig spät hat der moderne Staat die Wohlfahrtspflege als seine Aufgabe übernommen.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege wird teils auf Grund von Gesetzen (in Deutschland Reichs- und Landesgesetzen), von Reich, Land, Provinz, Kreis oder Stadt ausgeübt, teils auch von den Selbstverwaltungskörpern auf Grund von Beschlüssen ihrer eigenen Organe.

Es ist schon angedeutet worden, daß die politischen Gewalten der Wohlfahrtspflege sehr verschiedene Beachtung schenken können und daß sie dabei teils von den herrschenden politischen Meinungen, der Staatsform, teils aber auch von den jeweiligen Machtverhältnissen der einzelnen Bevölkerungsgruppen und Klassen beeinflusst sind. In der Stellung des Staates zum Problem der Wohlfahrtspflege spiegelt sich seine grundsätzliche Haltung gegenüber den innerstaatlichen Aufgaben schlechtthin.

Der **Rechtsstaat**, der die Bürger vor einer Willkür der Staatsgewalt durch Grundrechte schützt, schränkt seine Tätigkeit dem Bürger gegenüber so weit ein, daß er ausschließlich die selbstverantwortliche Rechtspersönlichkeit des einzelnen Bürgers gegen Übergriffe durch andere sichert.

Er sorgt für Ruhe und Ordnung und garantiert dem Bürger das Recht freier Betätigung in Wirtschaft und Geistesleben. Diesem individualistischen, freiheitlichen Gedanken entsprechend muß er jeder Form von Wohlfahrtspflege sehr zurückhaltend gegenüberstehen. Er gewährt dem Individuum nur dann Schutz und Hilfe, wenn es von keiner andern Seite vor schlimmster Not geschützt wird. Der Staat tritt also subsidiär neben die freie Wohlfahrtspflege. Er hilft, wo es in seinem Interesse ist, damit die Bürger nicht durch Not zu Handlungen getrieben werden, die dem Bestand des Staates oder der Sicherheit der andern Bürger gefährlich werden können. (Polizeiliche Armenpflege.)

Der **Wohlfahrtsstaat** will dagegen Wohlfahrts- und Kulturaufgaben von sich aus fördern und unterstützen, die Gesamtheit kulturell und wirtschaftlich heben, den freien Wettbewerb einschränken, um die Schwachen gegen die Starken zu schützen. Er schafft eine soziale Gesetzgebung (sozial im weitesten Sinne des Wortes), eine Gesetzgebung für die allgemeine Wohlfahrtspflege, für die Jugendwohlfahrt, für den Gesundheitsschutz, für den Arbeiterschutz, für die Versorgung der Kranken, der Gebrechlichen und Invaliden, der Witwen und Waisen. Er überträgt die Ausführung den staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden.

Die Stellung der Wohlfahrtspflege in der Reichsverfassung. Nach der Verfassung der deutschen Republik sind die Wohlfahrtsaufgaben der öffentlichen Körperschaften sehr weit gezogen. Der soziale Staatsgedanke kommt darin deutlich zum Ausdruck. Früher war das Reich auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege nur für das Armenwesen und das Versicherungswesen zuständig. Die deutsche Republik hat die Gesetzgebung über Armenwesen und Wandererfürsorge, Bevölkerungspolitik, Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge, für das Gesundheits-, Wohn- und Siedlungswesen, Arbeitsnachweis, die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und die Hinterbliebenen zu ihrer Angelegenheit gemacht.

In dem Abschnitt der Verfassung über die Grundrechte und Pflichten der Deutschen sind die Richtlinien noch näher ausgeführt. Die Mutterschaft soll Anspruch auf

Schutz und Fürsorge des Staates haben. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Über die Ausübung der elterlichen Pflicht der Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat die staatliche Gemeinschaft zu wachen. Sie hat die Jugend gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde sollen dafür die erforderlichen Einrichtungen treffen. Dem unehelichen Kind sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für seine leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie dem ehelichen.

In Ausführung dieser Gedanken sind einheitliche Vorschriften und Gesetze für das Reichsgebiet im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, in der Fürsorgepflichtverordnung usw. erlassen worden.

Freie Wohlfahrtspflege.

Die freie Wohlfahrtspflege wird von Einzelpersonen oder Gruppen getragen. Als ihre Träger kommen in Betracht: Die Kirchengemeinden, Stiftungen, Einzelpersonen, gemeinnützige Vereine, Vereine zur gegenseitigen Hilfe (letztere werden oft irrtümlich Vereine der Selbsthilfe genannt).

Formen und Wandlungen der freien Wohlfahrtspflege. Wie die Stellung des Staates zur Wohlfahrtspflege dem Wechsel unterworfen ist, so unterliegt auch die Struktur der freien Wohlfahrtspflege einem ständigen Wandel. Die Aufgaben und Arbeitsgebiete wechseln mit der Veränderung der Notstände; mit den Erkenntnissen, die eine Bekämpfung der Not möglich machen; mit der Haltung des Staates. Aber auch die Triebkräfte der freien Wohlfahrtspflege unterliegen dem Wechsel, der Entwicklung (vgl. S. 21). Neben religiöse treten humanitäre und nationale Bewegungen. Die Stellung der Mitarbeiter zu ihren Aufgaben und zu den die Hilfe empfangenden Personen und Gruppen verändert sich beständig. Es entstehen Unterschiede aus der Tatsache, ob die Arbeit aus einem Gefühl der Verpflichtung von Besitz und Bildung, von gesellschaftlichen Vorrechten von den gehobenen Schichten für die kulturell weniger entwickelten Klassen geleistet wird oder ob die Hilfe von einem genossenschaftlichen oder gewerkschaftlichen Kreise für die eigenen Mitglieder organisiert wird. Man kann es auch so ausdrücken: ob der Kreis der Helfenden und Empfangenden auseinanderfällt oder eine Einheit darstellt.

Das Mittelalter hat in den Gilden und Bruderschaften ein unübertroffenes Beispiel von Hilfsorganisationen erbracht, in dem die gegenseitige Hilfe im eigentlichen Wortsinne verwirklicht war. Die neuere Zeit mit ihren auflösenden und die Gesellschaft zersetzenden Einflüssen hat die beruflichen Zusammenschlüsse von Arbeitern und Unternehmern vorwiegend zu Kampforganisationen nach außen gemacht, so daß die Initiative für eine gegenseitige Hilfe im Sinne der Wohlfahrtspflege lange gehemmt war.

Philanthropen. Die Wohlfahrtspflege hat daher jahrzehntelang ihren Anstoß, ihre Impulse von Persönlichkeiten empfangen, die man als Philanthropen zu bezeichnen pflegte, von Persönlichkeiten, die für die besitzlosen Klassen wirken wollten. Sie trachteten durch praktische Wohlfahrtsarbeit und durch das Eintreten für gerechtere und bessere Gesetze eine Hebung der Arbeiterklasse herbeizuführen. Von ihnen gingen milde Stiftungen aus, wurden Anstalten und Vereine in das Leben gerufen, Betriebswohlfahrtspflege organisiert. Aber bei alledem handelte

es sich mehr oder weniger um eine Wohlfahrtspflege, die als Pflicht empfunden, von der einen Klasse für die andere geleistet wurde.

Beteiligung der Arbeiterschaft. Neubelebt wurde der Gedanke der Selbsthilfe eines Standes, einer Klasse in Deutschland durch die organisierte Beteiligung der Arbeiterschaft an der Wohlfahrtspflege nach der Revolution. In dem Maß, in dem die bisher entrechteten und gedrückten Klassen an der staatlichen Verwaltung und in den Gemeindebehörden an Einfluß gewannen, kam ihnen die Unentbehrlichkeit der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen wie der freien, als eines Gliedes in der Kette sozialistischer Aufgaben zum Bewußtsein. Das führte zu einer Wohlfahrtspflege, die nicht nur für die Arbeiter, sondern auch durch die Arbeiter betrieben wird. Damit erwachsen der freien Wohlfahrtspflege neue ausgedehnte Möglichkeiten.

Sozialversicherung. Ein Träger besonderer Art sind die Körperschaften der Sozialversicherung. Ihre Leistungen beruhen auf einer gesetzlichen Pflicht; ihre Organisation ist durch Gesetz bestimmt. Die Aufbringung der Mittel wird durch gesetzliche Vorschriften erzwungen. Die Objekte der Versicherung nehmen daran in hervorragendem Umfang teil. Aber in diesem Rahmen sind die Versicherungsträger Selbstverwaltungskörper. Sie sind durch Gesetz erzwungen, aber z. T. freie Träger der Wohlfahrtspflege (Berufsgenossenschaften, Betriebskrankenkassen).

Die Abgrenzung von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege hängt vor allem von der jeweiligen Stellung des Staates zu den sozialen Aufgaben ab. Tatsächlich erhält die Frage der Abgrenzung nur Bedeutung, wenn der Staat die Wohlfahrtspflege in starkem Umfang regelt, nicht im Rechtsstaat, der mit seiner Fürsorge nur in solchen Fällen eintritt, in denen auf keine andere Weise der notwendige Lebensunterhalt zu beschaffen ist. Es wäre falsch zu sagen, daß im Wohlfahrtsstaat die Funktionen umgekehrt verteilt sind, daß die freie Wohlfahrtspflege nur subsidiär auftritt.

Denn immer ist die freie Arbeit die ursprüngliche, die ältere. Sie hat Pionierdienste geleistet und wird sie voraussichtlich weiter tun. Der Verein ist beweglicher als die öffentliche Körperschaft. Jede Initiative kann sich darin leichter Geltung schaffen. Die soziale Begabung, der soziale Weitblick kann sich schneller durchsetzen und neue Aufgaben in Angriff nehmen. Der Staat kann erst eintreten, wenn ein Bedürfnis weit verbreitet und allgemein anerkannt ist; wenn bereits Methoden für seine Befriedigung gefunden und erprobt sind. Der Staat ist in ganz anderer Weise für die Verausgabung von Geldern verantwortlich als der Verein. Das heißt, er beschafft die Gelder durch Zwang, und ihre Verwendung muß von den Bürgern gebilligt werden. Der Verein erhält Gelder für seinen bestimmten Zweck, mag der Zweck auch ein unerprobter, ein Experiment sein. Er ist deshalb freier, besser imstande, beim Ausbau der Wohlfahrtspflege voranzugehen.

Aber die Grenzen der freien Wohlfahrtspflege liegen darin, daß für umfassende Bedürfnisse, für Massennöte ausreichende Mittel und Kräfte von privater Seite schwer aufzubringen sind; daß die straffe Organisation, die zur Bewältigung ausgedehnter Aufgaben gehört, selten in Freiheit und Freiwilligkeit durchzuführen ist. Es hat sich deshalb in der Geschichte der Wohlfahrtspflege immer wiederholt, daß Aufgaben, die zuerst von privater Seite ergriffen und in engerem Kreise muster- gültig ausgeführt, für die die Methoden erarbeitet waren, schließlich von Gemeinde

oder Staat übernommen wurden, weil nur auf diese Weise das Bedürfnis in seinem ganzen Umfange angegriffen werden konnte. Trotzdem ist die private Wohlfahrtspflege nicht geringer geworden, weil immer neue Schäden auftreten, weil die Kulturideen sich weiten, neue Ansprüche erhoben werden und daher neue Betätigungsmöglichkeiten sich der bereiten Initiative öffnen. So ist einst der Unterricht für die Kinder der unbemittelten Schichten von privater zur öffentlichen Aufgabe geworden. So ist die Gesundheitsfürsorge für breite Kreise aus gemeinnütziger Betätigung (Mutter- und Säuglingsfürsorge, Idioten- und Krüppelfürsorge, Tuberkulosefürsorge) zum Gegenstand gesetzlicher Regelung, öffentlicher Wohlfahrtspflege geworden.

Bestimmte Wohlfahrtsaufgaben sind ihrem Wesen nach natürliche Gebiete öffentlicher Betätigung, nämlich solche, bei denen die Hilfe mit einem Zwang verbunden sein soll, weil eine frei gegebene Hilfe zum Schaden der Gesamtheit und auch des Empfangenden führen kann (Unterbringung Arbeitscheuer, gefährdeter Jugendlicher). Dieser Zwang kann nur von den öffentlichen Körperschaften ausgeübt werden, da jeder privaten Einrichtung die Machtmittel dazu fehlen.

Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Ob das Schwergewicht auf der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege liegt, immer ist ein Zusammenwirken nötig, für das eine klare Abgrenzung der Aufgaben nur den Ausgangspunkt bildet. Solches Zusammenwirken kann verschiedenen Charakter haben.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege kann sich die Mitwirkung der freien Vereine für bestimmte Aufgaben sichern, etwa für die Unterbringung und Beaufsichtigung von Pflegekindern oder die Erziehung von Fürsorgezöglingen in Vereinsanstalten. Oder die Behörde gibt Mittel und Beamtenapparat her und zieht einen oder eine Mehrheit von Vereinen zur Organisation und Ausführung der Wohlfahrtsarbeit heran.

Noch weiter geht die neuere Gesetzgebung, die den öffentlichen Trägern der Jugendwohlfahrt (Jugendämtern) einen Beirat schafft, der mindestens zu zwei Fünfteln aus Vertretern der freien Vereinigungen bestehen muß; und die in den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsämtern) Bindeglieder zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege sehen will und ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten in dem Maße verlangt, daß öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen nicht neu geschaffen werden sollen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind.

Schließlich ist auch zu erwähnen, daß in Deutschland die öffentliche Wohlfahrtspflege durch die Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte, die sich aus dem Gedanken der Selbstverwaltung der Gemeinden ergibt, ein Element freier Liebestätigkeit erhält, wodurch die Grenzen zwischen beiden Gebieten sich oft verwischen. Behörde und freiwillige Kräfte wirken dann zusammen, etwa im Vormundschaftswesen der Richter mit dem Vormund.

Konfessionelle und interkonfessionelle Wohlfahrtspflege.

Die Träger der Wohlfahrtspflege müssen noch nach einem andern Gesichtspunkt in konfessionelle und interkonfessionelle Träger unterschieden werden. Die Wohlfahrtspflege kann religiöse oder humanitäre Beweggründe haben, religiöse oder rein menschliche Absichten verfolgen.

Die konfessionelle Wohlfahrtspflege ruht auf der gemeinsamen Glaubenserfahrung, der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Gemeinde, in deren Kreis oder in deren Geist die Wohlfahrtsarbeit geübt wird. Sie soll von der Liebe zu Gott ausgehen, die sich an den Menschen zu bewähren hat. Das Alte Testament faßt diese beiden höchsten Gebote zusammen: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus deinem ganzen Herzen . . . und deinen Nächsten wie dich selbst. Christus faßt den Gedanken, daß Gottesliebe mit Menschenliebe zusammenfließen muß, in den Ausspruch: Was ihr einem dieser geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. Oder wie es in dem Worte, daß Wicherns Arbeit ständig begleitete, heißt: Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf. Agnes Neuhäus zeichnet den Unterschied zwischen religiöser und humanitärer Wohlfahrtspflege, wenn sie von der konfessionellen Arbeit sagt: „Sie sucht in ihrer Menschenliebe nicht zuerst den Menschen, so paradox das auch klingt. Aber sie hat tiefer gegraben und die eine Quelle gefunden, die alle Kräfte und Ideale der Seele speist, zur Blüte und Frucht bringt — auch die edelste Menschenliebe.“

Für die christliche Kirche wirkte noch ein anderer Gedanke auf die Wohlfahrtspflege ein. Die Seele empfängt ihren Inhalt von Gott. Die göttliche Liebe, die der Christ erfährt, treibt ihn zu Werken der Liebe — wie das Paulinische Wort es ausdrückt: Die Liebe Christi dringet uns also.

Diesen Voraussetzungen entsprechend braucht die konfessionelle Arbeit für ihre Ausübung religiöse Persönlichkeiten, die reich sind an innerem Glaubensgut. Ihr Mittel ist im letzten Grund nur ein einziges; nämlich das, in seelsorgerischer Treue die eigene Persönlichkeit für die anderen einzusetzen. Alles andere ist nur helfendes und dienendes Beiwerk. Die Selbsthingabe der Persönlichkeit ist das Entscheidende.

Der Ausgangspunkt bestimmt aber auch in gewissem Maße das Ziel. Es ist dafür sehr kennzeichnend, daß die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche seit Wichern den Namen „Innere Mission“ trägt. Sowohl Wichern wie auch Stöcker haben in den von ihnen eingeleiteten Bewegungen der Wohlfahrtspflege und der sozialen Hilfe zwei Gedanken miteinander verknüpft: den Gedanken der Kirche und den der Barmherzigkeit. Indem den gedrückten Schichten Hilfe und Förderung zuteil wird, sollen sie der Kirche zurückgewonnen werden. Für Wichern, der beeinflusst von den revolutionären Strömungen der vierziger Jahre war, handelt es sich „um die freie Liebesarbeit des heilerfüllten Volkes zur christlichen Wiedergeburt des heillosen Volkes“. Die geistige und leibliche Einwirkung muß miteinander verbunden werden; denn die Not, die beseitigt werden soll, ist eine leibliche und geistige. Die werktätige Barmherzigkeit soll den Boden für die Anwendung innerer Heilmittel vorbereiten. Dabei wird aber die geistige und seelische Not nicht etwa als Angelegenheit oder als Schuld der einzelnen betrachtet. Vielmehr wendet sich Wichern durch die Innere Mission gegen die Zustände, die den Armen schuldig werden lassen, und strebt eine soziale Wiedergeburt, die planmäßige Bekämpfung der Massennot an — durch die Arbeit der aus dem Glauben geborenen Liebe.

In gewissem Sinn, mehr oder weniger bewußt, mehr oder weniger betont, wird das die Stellung jeder konfessionellen Wohlfahrtspflege sein. Auch wo sie ausdrücklich auf jeden Versuch der Befehrung, der Mission, der religiösen Beeinflussung verzichtet, wirkt sie einfach durch die Persönlichkeit der Helfenden und durch die Tatsache, daß diese im Namen und Auftrag einer religiösen oder kirchlichen Gruppe kommen, auf die Festigung oder Wiederbelebung der Zusammengehörigkeit zur religiös-kirchlichen Gemeinschaft hin.

Caritas. Solange in der Regel die Not, die Bedürftigkeit Einzelner den unmittelbaren Anlaß zu einer Hilfeleistung gibt, solange das warmherzige Mitgefühl, die Nächstenliebe dadurch ohne weiteres wachgerufen wurde, pflegte man die Fürsorge mit dem aus den ältesten lateinischen Bibelübersetzungen (Itala und Vulgata) übernommenen Wort als Caritas zu bezeichnen. Caritas war die Betätigung des Einzelnen für den Einzelnen, die

aus dem unmittelbaren Erleben von dessen Not durch das ursprüngliche Gefühl, durch Mitleid und Barmherzigkeit ausgelöst wurde. Sie war die Wirkungsform der Nächstenliebe in einfacheren Verhältnissen, in denen es keiner Organisation bedurfte.

Die Caritas linderte ihrem eigentlichen Wesen, ihrer Herkunft nach vorhandene Not. Die Wohlfahrtspflege soll auch der Entstehung von Mißständen und Notständen vorbeugen. Die biblische Herleitung des Wortes führte dazu, daß die Bezeichnung „Caritas“ von der katholischen Kirche als Bezeichnung für ihre Liebestätigkeit gewählt wurde. Die bedeutendste Organisation katholischer Hilfsarbeit führt den Namen „Caritas-Verband“. Daher wird das Wort heute gebraucht für die gesamte katholische Wohlfahrtsarbeit, „für die aus der Gottesliebe stammende und um Gottes willen geübte Nächstenliebe, besonders gegenüber dem Hilfsbedürftigen“. Sie ist „die aus der christlichen Religion stammende und von ihr immer wieder neu belebte Neigung des Willens, in Gesinnung, Wort und Werk um Gottes willen dem Nächsten ohne Ausnahme zu dienen, also eine geistige Liebe, die über jede sinnliche Zuneigung erhebt“.

Interkonfessionelle Wohlfahrtspflege. Die unterschiedlichen Beweggründe von konfessioneller und interkonfessioneller Arbeit werden oft in die Auffassung gekleidet, daß die eine um der Liebe willen, die andere aus Gerechtigkeitsinn getan wird. Aber damit ist im Grunde über die Triebkraft interkonfessioneller Arbeit sehr wenig ausgesagt. Denn Gerechtigkeit ist kein eindeutiger Begriff. Für den einen liegt „Freiheit des Individuums“, für den anderen „Gleichheit“ im Wesen der Gerechtigkeit; für wieder andere die Wahrung der Menschenwürde oder der Schutz wohlverworbener Rechte. Die Beweggründe der interkonfessionellen Arbeit müssen also nach ihrem wirklichen Gehalt betrachtet werden, der von wechselnden Weltanschauungen und Idealen verschiedener gesellschaftlicher Schichten abhängig ist.

Humanitäre Arbeit. Es kann hier von egoistischen Motiven, die zweifellos auch in der Wohlfahrtspflege wirksam sind (Ehrgeiz oder Streben nach Macht oder persönlichem Vorteil), abgesehen werden. Unter den idealen Triebkräften steht der konfessionellen Arbeit am klarsten die humanitär begründete Wohlfahrtspflege gegenüber. Sie ist unter dem Einfluß der Aufklärungsphilosophie, vielleicht in Deutschland auch unter dem Einfluß des Kulturkampfes entstanden. Sie stammt aus jener Zeit, in der das alte Weltbild zerstört wurde; in der man die Herrschaft der Vernunft herbeiführen wollte, in der man versuchte, Sittengesetze aus der Naturerkenntnis abzuleiten. Das mußte zu einer Wohlfahrtspflege führen, die rein humanitär von denen, die diese Hilfe üben, empfunden wird. Aber diese weltliche Ethik ist mit Vernunft, Naturwissenschaft, Soziologie nicht völlig erklärt. Wohl ruht sie auf dem Gefühl, daß der Einzelne der Gemeinschaft, in der er lebt, von der er empfängt, auch etwas schuldig ist. Auch ist es ein natürliches Gefühl, dem beizuspringen, der leidet und Hilfe braucht. Aber damit sind die Motive nicht erschöpft. Die Hilfe wird doch nicht dem Menschen im Sinne der Naturwissenschaft geleistet, sondern um des Ideals der Menschenwürde, der Ausprägung reinen Menschentums willen; um die bedrohte geistig-sittliche Existenz des andern zu schützen, um bestimmte Kulturziele zu fördern, wie auch das Humanitätsideal der Klassiker eine ganz bestimmte Art von Menschentum als Ideal darstellte. Es soll alles beseitigt werden, was die Ausbildung dieses Menschenheitsideals stört. Daraus entsteht rein menschliches Mitgefühl, Güte, Gerechtigkeitsinn.

Die nationale Idee. Wenn Caritas und humanitas ihrem Wesen nach die ganze Menschheit umspannen, so ruht auf anderer Grundlage das Gemeinschaftsgefühl, das aus der Idee des Volkstums schöpft. Es hat in allen Ländern starken Einfluß auf die Wohlfahrtspflege ausgeübt. Besonders in Kriegszeiten haben viele Menschen

aus dem Nationalitätsideal heraus das Gemeinschaftsgefühl in seiner ganzen Tiefe erlebt. Die Verbundenheit mit der Volksgemeinschaft, mit der Volkskultur, mit der Einheit dessen, was deutsche Sprache spricht und deutsche Seele hat, die gemeinsame Geschichte und das gemeinsame Schicksal, die gemeinsame Verantwortung gegenüber der staatlichen und geistigen Zukunft: alles das hat unter den schwersten Bedingungen die Fähigkeit zur Hingabe entwickelt. In Kriegszeiten sind vor mehr als 100 Jahren die ersten großen Wohlfahrtsvereine als „patriotische Gesellschaften“ gegründet, und später große Organisationen wie das Rote Kreuz und der Vaterländische Frauenverein entstanden, die ihre Arbeit aufs engste mit dem Gedenken des Volkstums verknüpften. Der Weltkrieg hat die „Nationalstiftung“, den „Nationalen Frauendienst“, die großen „Volkspenden“ hervorgerufen.

Auch die staatliche und kommunale Wohlfahrtspflege ist zum großen Teil darauf gegründet. Sie ist ihrem Wesen nach interkonfessionell. Sie darf nicht fragen, woher ihren Mitarbeitern die Kraft zur Arbeit kommt. Aber ihre Einrichtungen sind vom Gedeihen des Volkstums orientiert. Das Prinzip der Selbstverwaltung baut auf solcher weltlich-nationalen Ethik auf. In dem Geist des Freiherrn vom Stein ist der nationale Gemeinschaftsgedanke aufs innigste verbunden mit dem Ideal der Freiheit der Nation, der Selbstbestimmung, der demokratischen Gestaltung des Volkslebens. Aus ihm erwächst der Bürgerfinn, der Geist der gegenseitigen Verantwortung. Bei Sichte, dem Propheten des deutschen Idealismus, beruht die ganze Lehre auf dem Nationalgefühl, auf der Hingabe an das Ideal der deutschen Einheit. Es ist daher kein Wunder, daß eine nationale Ethik zum Motiv der sozialen Leistung geworden ist. Diese national-sittliche Motivierung beeinflusst auch die deutsche Sozialpolitik. Bismarck hat in den ersten sozialpolitischen Erlassen, bei der Begründung der Sozialversicherung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, eine Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Massen im Interesse des Staates notwendig ist.

Der Solidaritätsgedanke. Einen besonderen Charakter hat schließlich die Wohlfahrtspflege, die auf der Solidarität der Berufsgruppe oder der Klasse beruht. Die Solidarität der sozialdemokratischen Arbeiterschaft hat in Deutschland lange Zeit die Wohlfahrtspflege als Mittel zur Verbesserung der Lage abgelehnt. Das hängt teils damit zusammen, daß sie die Wohlfahrtspflege als ein Palliativmittel ansah, daß den Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaftsordnung nur hinauszögern würde. Teils aber ist auch die solidarische Energie von Einrichtungen der gegenseitigen Hilfe durch die deutsche Sozialpolitik abgelenkt worden. Trotzdem sind in den Gewerkschaften immer solche Hilfseinrichtungen vorhanden gewesen, auch bevor durch die Gründung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt (§ 14) eine positive Förderung der Wohlfahrtspflege von der Arbeiterschaft erfolgte. Die neue Stellung der Sozialdemokratie (S. 19) will eine Wohlfahrtspflege herbeiführen, die aus der Kraft der eigenen Klasse gespeist wird.

Zusammenarbeit von konfessioneller und interkonfessioneller Wohlfahrtspflege.

Der Unterschied von konfessioneller und interkonfessioneller Arbeit wird häufig geradezu als Gegensatz empfunden. Die konfessionelle Arbeit wird unter Umständen geneigt sein, daß Äußere gegenüber dem Inneren zu unterschätzen. Die interkon-

fessionelle Arbeit, besonders die Arbeit von Behörden und öffentlichen Körperschaften, bleibt oft innerlich leer, wenn nicht durch die leitenden Persönlichkeiten der soziale Geist im besten Sinne des Wortes lebendig gemacht wird. Aber es sind doch so viele Berührungspunkte vorhanden, daß sie mehr und mehr zu einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten führen. Die konfessionelle Arbeit hat sich in den letzten Jahrzehnten auf sozial-wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden eingestellt. Die interkonfessionelle Wohlfahrtspflege ist zu einer Vertiefung und Vertiefung gelangt. Wie die konfessionelle Arbeit für die Rettung der Seele nicht die äußeren Zustände und Bedürfnisse unbeachtet lassen konnte, so hat die interkonfessionelle Arbeit erkannt, daß sie ihr Ziel nicht ausschließlich mit wirtschaftlichen und geistigen Mitteln erreichen kann; daß, wie Elisabeth Fry es ausgedrückt hat, „die Barmherzigkeit gegen die Seele die Seele der Barmherzigkeit ist“. Jedenfalls haben konfessionelle und interkonfessionelle Wohlfahrtspflege nebeneinander Aufgaben zu erfüllen. Beide haben Wert und Bedeutung für die Volksgemeinschaft und werden voraussichtlich einander weiter vorwärtstreiben.

Ein Austausch der Erfahrungen und eine gemeinsame Arbeit ist in den großen Zentralorganisationen herbeigeführt, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, dem die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege und daneben alle bedeutenden konfessionellen und interkonfessionellen Vereine und die Träger der Sozialversicherung der Wohlfahrtspflege angehören. Ferner in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, die sowohl die konfessionellen wie wichtige interkonfessionelle Spitzenverbände umfaßt (vgl. § 19).

II. Methoden der Wohlfahrtspflege.

§ 6. Die verschiedenen Methoden.

Einzel- und Gruppenfürsorge.

Alle Wohlfahrtspflege ist Fürsorge für Einzelne oder für ganze Gruppen.

Einzelfürsorge. Die Fürsorge für Einzelne geht von der Verschiedenartigkeit der Menschen aus, von der Tatsache, daß jeder Mensch ein Individuum, ein unteilbares, einzigartiges Wesen ist. Seine Bedürfnisse sind daher immer individuell. Wenn ein Mensch seine individuellen Bedürfnisse nicht durch eigene Kraft oder durch die Fürsorge seiner Familie oder durch allgemeine Leistungen des Staates befriedigen kann, tritt die Wohlfahrtspflege ein. Nur mit einer individualisierenden Methode kann sie dem individuellen Bedürfnis gerecht werden. Die Fürsorge für Einzelne ist ihrem Wesen nach individualisierende Fürsorge. Sie hat es mit dem einzelnen Menschen oder mit der einzelnen Familie zu tun. Sie sucht und betreut den Einzelnen oder die Familie in ihrer natürlichen Umgebung, in ihrem natürlichen Lebenskreise. Sie ist offene Fürsorge. Ihr Ziel ist, die natürliche Verbundenheit zu erhalten, zu festigen, zu stützen oder wiederherzustellen, wo sie gelockert oder bedroht erscheint.

Die halboffene Fürsorge, die sich auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge entwickelt hat (Tuberkulosefürsorgestellen, Säuglingsfürsorgestellen usw.) ist ebenfalls individualisierende Arbeit. Werden auch ganze Gruppen von Menschen an

derselben Stelle beraten, so ist doch diese Beratung jedem einzelnen Falle angepaßt und sie ist nur ein Glied der Fürsorgetätigkeit, die durch Hausbesuche und eine pflegerische Tätigkeit den Klienten in persönlicher Weise betreut.

Jede Einzelfürsorge, die sich der individualisierenden Methode bedient, macht eine Prüfung und Beurteilung der Sachlage notwendig (vgl. S. 27). Die Maßnahmen, die getroffen werden, um den Notstand oder die soziale Schwierigkeit im einzelnen Fall¹⁾ zu beheben, müssen durch die besondere Lage bestimmt werden. Das ist Form und Inhalt der individualisierenden Methode.

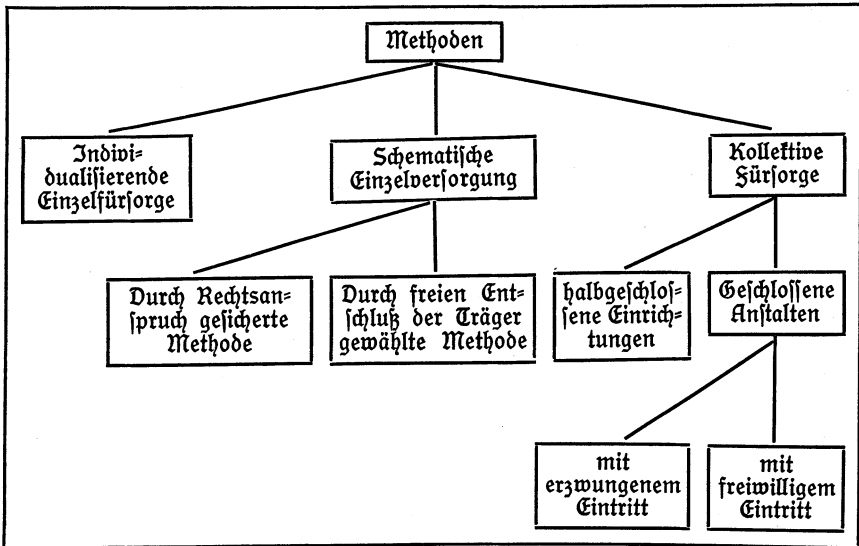
Gruppenfürsorge. Die Wohlfahrtspflege für Gruppen geht davon aus, daß die Menschen trotz aller Verschiedenartigkeit doch auch Ähnlichkeiten, gleichartige Züge in sich tragen; daß sie gleichartige Grundbedürfnisse haben. Wenn das nicht der Fall wäre, könnte man überhaupt keine Einrichtungen zur Versorgung vieler Menschen in Wirtschaft, Bildungswesen, Rechtspflege, Gesundheitswesen oder Wohlfahrtspflege schaffen. Die Wohlfahrtspflege für Gruppen ist deshalb ihrem Wesen nach mehr oder weniger gleichartige Versorgung, an einheitliche Regeln und Vorschriften gebunden. Sie will gleichartige Bedürfnisse durch gleiche, allgemeine Maßnahmen befriedigen. Das schließt nicht aus, daß in gewissem Umfang auch individuelle Bedürfnisse berücksichtigt werden. Aber es liegt im Wesen jeder Einrichtung, die ganzen Gruppen von Menschen dient, daß das Individuelle hinter dem Gemeinsamen und Gleichen zurücktritt.

Die Wohlfahrtspflege für Gruppen kann in verschiedenen Formen erfolgen. Sie kann eine größere Anzahl von Menschen in einer Anstalt versorgen. Das wird als geschlossene Form der Gruppenfürsorge bezeichnet. Sie kann eine Gruppe von Menschen für viele oder einzelne Tagesstunden zusammenführen und einzelne Bedürfnisse gemeinsam befriedigen (Nahrungs- und Wärmebedürfnis; Bedürfnis nach Aufsicht, Fortbildung, Geselligkeit). Das wird als halbgeschlossene Form der Wohlfahrtspflege bezeichnet.

Schematische Versorgung.

Zwischen der individualisierenden Methode der Fürsorge für Einzelne und der kollektiven der Gruppenfürsorge in geschlossenen oder halbgeschlossenen Einrichtungen steht aber noch eine andere Methode, die ganzen Gruppen von Menschen in der Form der offenen Wohlfahrtspflege eine gleichartige, genormte, an allgemeine Vorschriften gebundene Hilfe zuteil werden läßt. Man kann das als schematische Einzelfürsorge oder als offene Form der Gruppenfürsorge ansehen. Es handelt sich dabei um die Befriedigung von Bedürfnissen, soweit sie allgemein verbreitet, gleichartig sind. Was darüber hinaus an individuellen Bedürfnissen vorhanden ist, bleibt unberücksichtigt oder wird nur im Rahmen eines Schemas beachtet. Diese Methode der schematischen Versorgung kann durch den freien Entschluß der Träger der Wohlfahrtspflege, etwa aus praktischen Gründen von ihnen angewendet werden, oder sie kann durch die Gesetzgebung festgelegt sein, um allen Hilfsbedürftigen einen gleichen, rechtlich verbürgten Anspruch einzuräumen.

1) Der Ausdruck „Fall“ wird für die soziale Schwierigkeit, für das Problem gebraucht, das zu lösen ist; der Ausdruck „Klient“ für die Schutz oder Hilfe empfangende oder suchende Person.



§ 7. Die individualisierende Fürsorge.

Ermittlung und soziale Diagnose.

Die individualisierende Fürsorge geht davon aus, daß jeder Mensch ein Individuum, ein unteilbares, einzigartiges Wesen ist, das sich nie im zweiten ganz wiederholt. Sie soll Verschiedenartiges für verschiedenartige Menschen tun. Zu dem Zweck muß der Fürsorger sowohl den Menschen kennen und verstehen, dem er helfen soll wie dessen Umwelt beurteilen können. Er muß ermitteln, wie die Lage in diesem besonderen Fall beschaffen ist, auf welche Weise der Notstand oder die soziale Schwierigkeit herbeigeführt wurde, welche Methoden und Wege der Hilfe angebracht erscheinen.

Ermittlung. Statt des früher gebrauchten Wortes „Ermittlung“ hat sich der Ausdruck „Soziale Diagnose“¹⁾ eingebürgert, weil er zum Ausdruck bringt, daß der Fürsorger mehr zu tun hat, als Beobachtungen zu machen und Aussagen zu sammeln; daß von ihm eine selbständige und vielfältige geistige Leistung gefordert wird.

Beobachtungen macht er bei der ersten Unterredung mit dem Klienten, bei Hausbesuchen, bei Rücksprachen mit Gliedern seiner Hausgemeinschaft. Er darf sich nicht auf die Person des Hilfsbedürftigen beschränken, sondern muß seine Familie kennenlernen, um Schlüsse daraus zu ziehen, wie weit diese fördernd oder hemmend für den Klienten ist. Er soll Aussagen zusammentragen — und zwar vom Klienten und nach geeigneter Auswahl von andern Stellen, bei denen Auskünfte über den Klienten und seine Lage zu erhalten sind (Angehörige, Arbeitsstellen, Schule,

1) Dieser Abschnitt enthält Gedanken, die ausführlich in der Schrift von Alice Salomon, Soziale Diagnose, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927, behandelt sind.

Arzt usw.). Er muß sich ein Urteil bilden über das Arbeitsverhältnis, die Arbeitsfähigkeit und -willigkeit der einzelnen Familienmitglieder, die Wohnverhältnisse, die Gesundheit der einzelnen Familienmitglieder nebst Behandlungs- und Heilmöglichkeiten, über sein Verhältnis zur Sozialversicherung, die Einkommenverhältnisse aus Erwerb, Renten und Unterstützungen. Dabei ist den Hilfsstellen, die den Klienten bereits unterstützt haben, besondere Beachtung zu widmen, um Vereinheitlichung der Hilfe herbeizuführen. Das ist die Technik der Ermittlung.

Diagnose. Aber das Gesamturteil kann der Fürsorger nicht aus einer Addition aller Feststellungen ableiten. Er muß die Beobachtungen über Tatsachen und Symptome und die erhaltenen Aussagen prüfen und vergleichen, bewerten und Schlüsse daraus ziehen. Erst dadurch kann er ein möglichst genaues, zutreffendes Gesamtbild der sozialen Schwierigkeit eines Menschen und seiner Familie herstellen, das ihm ermöglicht, einen Plan für die Abhilfe zu fassen. Das ist die soziale Diagnose.

Es handelt sich um die Lage des Menschen und seinen Charakter und darum, darzustellen, wie diese Lage und diese Eigenschaften entstanden sind, wie sie durch die Menschen beeinflusst sind, von denen der Klient abhängt oder die von ihm abhängen, und was für Hilfsmöglichkeiten für ihn nutzbar gemacht werden können.

Die diagnostische Zusammenfassung soll enthalten:

1. Die Darlegung des Notstandes, der sozialen Schwierigkeit.
2. Die Darlegung der besonderen Umstände und der Eigenart der Person, durch die der Fall sich von anderen unterscheidet.
3. Die Darlegung der Ursachen, die den Notstand herbeigeführt haben, soweit sie in ihrer Bedeutung festzustellen sind.
4. Die Möglichkeiten der Hilfe und die Förderungen und Hemmungen, mit denen bei der Hilfstätigkeit zu rechnen ist, soweit sie in der Person des Klienten, in seiner unmittelbaren Umgebung oder in der übrigen Umwelt liegen.

Das alles muß als Aktiv- und Passivposten klar hervortreten, so daß man sich über den Wert, den die einzelnen Tatsachen, Eigenschaften und menschlichen Beziehungen für die Hilfeleistungen haben, ein Urteil bilden kann.

Erst wenn auf diese Weise ein Gesamtbild gewonnen ist, kann ein Plan für die Hilfe gemacht werden. Allerdings sichert die Beherrschung der Methoden nicht ohne weiteres den Erfolg. Ein Fürsorger braucht psychologische Gaben, die Fähigkeit der Einfühlung in fremde Menschen und neue Verhältnisse, die Fähigkeit zu schöpferischer Einsicht. Und selbst wenn er über all diese Voraussetzungen verfügt, wird er nicht immer den Kern der Sache treffen. Denn auch die Fürsorger sind irrende Menschen. Sie können nicht hoffen, immer die Wahrheit zu finden oder die Möglichkeiten der Hilfe zu sehen. Oft hat man es mit Fällen zu tun, die trotz aller Mühe unaufgeklärt bleiben. Auch ist die Hilfe in menschlichen Schwierigkeiten nicht oft durch einfache, klar vorgezeichnete Handlungen und Maßnahmen sondern nur durch eine längere Beziehung und Pflégenschaft durchzuführen. Immerhin soll eine gute Diagnose darüber Einsicht bringen, ob eine Hilfsmöglichkeit vorhanden, ob eine individuelle Beratung und Fürsorge notwendig ist, und damit legt sie den ersten Schritt auf dem Weg zurück, der zur Erledigung der Aufgabe führen kann.

Die Funktion des Helfens.

Alle Fürsorge besteht darin, daß man entweder einem Menschen hilft, sich in der gegebenen Umwelt einzuordnen, zu behaupten, zurecht zu finden — oder daß man die Umwelt des Menschen so umgestaltet, verändert, beeinflusst, daß er sich darin bewähren, seine Kräfte entfalten kann. Persönlichkeitsentwicklung durch bewußte Anpassung des Menschen an seine Umwelt — oder Anpassung der Umwelt an die besonderen Bedürfnisse und Kräfte des betreffenden Menschen: das ist das Wesen und der Inhalt des Helfens.

Sachliche und persönliche Aufgaben. In gewisser Weise entsprechen diesen beiden verschiedenartigen Zielen auch zweierlei Behandlungsweisen, zwei verschiedene Arten des Vorgehens bei der Fürsorge. Die Maßnahmen, die der Fürsorger trifft, um einen Hilfsplan auszuführen, sind entweder sachlicher oder persönlicher Natur. Man kann vielleicht noch richtiger sagen, es handelt sich für ihn um „ausführen“ und „führen“.

Was mit dieser Unterscheidung gemeint ist, kann man feststellen, wenn man aus einigen beliebigen Akten von Pflegeschäften die Vorschläge und Maßnahmen, die dabei im Laufe der Behandlung vermerkt sind, beachtet. Für die erste Gruppe von Maßnahmen sind zum Beispiel anzuführen:

- Die Frau muß eine regelmäßige Unterstützung bekommen.
- Der Familie muß eine gesündere Wohnung beschafft werden.
- Die Kinder sollen in eine Ferienkolonie geschickt werden.
- Der älteste Junge muß in eine andere Lehre gebracht werden.
- Die Kinder brauchen ärztliche Behandlung.

Unter die zweite Gruppe ist einzureihen:

- Die Frau muß veranlaßt werden, die Kinder zweckmäßiger zu ernähren.
- Die Eltern müssen den Jungen besser überwachen und strenger behandeln.
- Die Familie muß angehalten werden, die ärztlichen Verordnungen zu befolgen.
- Die älteste Tochter sollte veranlaßt werden, in Stellung zu gehen.
- Die Frau sollte Verkehr mit andern Frauen finden, um nicht soviel allein zu sein.
- Das Kind sollte passende Spielkameraden haben.
- Man muß der Mutter klar machen, daß der Junge in Gefahr ist zu verwahrlosen.
- Das Vertrauen des Mädchens muß gewonnen werden.

Die Aufzählung solcher Vorschläge bringt zum Ausdruck, daß die beiden Gruppen von Aufgaben auf ganz verschiedene Weise durchgeführt werden müssen. In der einen Gruppe handelt es sich um Dinge, die der Fürsorger mit mehr oder weniger Mühe tun und veranlassen oder herbeiführen kann. Es sind sachliche Aufgaben oder jedenfalls unpersönliche, deren Erledigung von dem Vorhandensein äußerer Einrichtungen und Hilfsmöglichkeiten abhängt. Diese hat der Fürsorger aufzufinden. Dann hat er die nötigen Schritte zu tun oder zu veranlassen. Es sind Aufgaben, die er in Angriff nimmt oder ausführt.

Die in der zweiten Gruppe genannten Aufgaben hängen in ihrer Lösung nicht von äußeren Einrichtungen und nicht von der Initiative und dem Tun des Fürsorgers allein ab — sondern von dem Willen und den Kräften des Klienten, seiner Angehörigen; von ihrer Bereitschaft, einen Rat anzunehmen, einen Plan auszuführen. Das wird wiederum durch den Charakter dieser Personen bestimmt. Mangelnde Intelligenz, Eigeninn, Indolenz können jeden Hilfsplan zunichte machen.

Die Aufgabe des Fürsorgers besteht deshalb darin, die Haltung des Klienten zu beeinflussen, auf einen Menschen einzuwirken — und das ist im Grunde genommen eine Führeraufgabe. Ihr Erfolg hängt von dem Einfluß ab, den die Persönlichkeit des Fürsorgers ausübt. Dies ist das wesentliche Hilfsmittel.

Sachliche Aufgaben. Es ist im allgemeinen viel leichter, bei der ersten Gruppe von Aufgaben Erfolge zu erzielen. Schon oben ist angedeutet, daß sie sich durchaus nicht auf Beschaffung oder Verteilung von Unterstützungen beschränken. Auch Arbeitsbeschaffung, Zwangsmaßnahmen gegen Unterhaltspflichtige, die Unterbringung aufsichtsloser Kinder und viele andere sind sachliche Aufgaben, deren Ausführung durch den Fürsorger für den Klienten erfolgen kann. Die Zahl und Art der Einrichtungen und Gesetze, die in dieser Weise herangezogen werden können, wächst beständig, und es ist trotz aller Armut unseres Volkes heute möglich, mit diesen Mitteln eine weit durchgreifendere Hilfe für soziale Schwierigkeiten zu bringen als vor zwanzig und dreißig Jahren. Die wesentliche Aufgabe des Fürsorgers in dieser Beziehung bleibt, sich geistig beweglich zu halten; sich nicht mit einem Schema von Hilfseinrichtungen, die er immer benützt, zu begnügen; sondern alle neuauftommenden Möglichkeiten zu beachten, für alle individuellen Bedürfnisse und Lagen auch besondere Einrichtungen und Mittel der Hilfe aufzufinden.

Beeinflussung von Menschen. Bei der zweiten Gruppe von Aufgaben stehen wir noch am Anfang der Erarbeitung der Methoden. Die Psychologie als ein Mittel, Menschen sehen und verstehen zu lernen, beginnt erst, sich in der Fürsorge ihren Platz zu erobern. Gewiß hat man auch schon früher die Bedeutung der Ermutigung, der Hoffnung, der Antriebe anerkannt, die von der Person des Arnenpflegers in gedrückte Existenzen hineingetragen werden können. Aber erst langsam gewinnt die Erkenntnis an Boden, daß es sich in einer großen Zahl von Fällen, mit denen der Wohlfahrtspfleger zu tun hat, darum handelt, die Haltung eines Menschen, seine Einstellung zu ändern.

Es erhebt sich die Frage, ob das überhaupt möglich ist, ob ein Mensch den andern tatsächlich zu neuen Einsichten veranlassen, mit neuem Willen erfüllen kann; ob sein Wesen, sein Charakter durch sein Erbgut, durch seine Anlage bestimmt und unveränderlich geprägt sind oder ob auch die Umwelt, sein Erleben ihn formen. Tatsächlich ist der Charakter eines Menschen in jedem Augenblick seines Lebens das Ergebnis seiner Anlage und seiner Erfahrungen. Der Mensch ist nicht unveränderlich, sondern er lebt, wächst, ist fähig, starke Eindrücke von außen zu empfangen, neue Gewohnheiten zu formen, Gutes und Schlechtes anzunehmen. Neue Erlebnisse können ihn beeinflussen. Gewöhnlich wirken äußere und innere Hemmungen zusammen, falls die Energie lahmgelegt, die Willenskräfte unterbunden sind.

Voraussetzungen des Erfolgs.

Manchmal kann man einem Menschen nur helfen, indem man ihn von den Einflüssen einer ungeeigneten Umgebung und von seinen Hemmungen freimacht. Aber auch das ist nur möglich, sofern der Betreffende die Hilfe wünscht. Niemand kann für einen andern leben oder sterben. Niemand kann auch für einen andern Menschen die Anpassung an die Lebensumstände vornehmen oder eine einzige Gewohnheit des anderen ändern. Niemand kann einen anderen dadurch stark

machen, daß er für diesen andern arbeitet. Niemand kann ihn dadurch zum Denken veranlassen, daß er für den andern denkt. Das Glück, das ein Mensch sich erwirbt, hängt im wesentlichen von ihm selbst ab. Ein Mensch wird verstümmelt, wenn er nicht für sich selbst zu sorgen und einzustehen hat. Wesentliche Kräfte gehen ihm dadurch verloren. Was ein Mensch für sich selbst erarbeitet, erreicht und tut, hat ganz andere Wirkungen für sein Wohlergehen als alles, was für ihn getan werden kann. Alle Möglichkeiten, die sich uns bieten, alle Ratschläge, die wir erhalten, nutzen uns nichts, sofern wir sie nicht nutzen wollen.

Deshalb ist erste Voraussetzung des Erfolges, daß der Helfer auf eine Bereitschaft des Hilfsbedürftigen stößt, sich helfen zu lassen. Ein Eingreifen ohne oder gegen den Willen eines Menschen ist nur dann berechtigt, wenn er bewiesen hat, daß er unfähig ist, allgemein als wesentlich anerkannte Aufgaben zu erfüllen; wenn er seine Kinder vernachlässigt oder gefährdet, wenn er Leben und Gesundheit anderer bedroht.

Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, entsteht die methodische Frage, wie man dabei zu Werke geht, was man zu tun hat, um einen Menschen zu einer Änderung seines Verhaltens zu veranlassen. Wie gewinnt man das Vertrauen eines Klienten? Wie lehrt man ihn, eine Lage oder Schwierigkeit oder sein eigenes Tun in einem andern Lichte zu sehen? Wie weckt man den Willen, eine Lebensweise zu ändern, sich abzufinden, sich einzuordnen? Oder um an die oben angeführten Fälle anzuknüpfen: Wie überzeugt man eine Frau, daß ihre Nahrungssitten und ihre Wirtschaftsführung ungeeignet sind, und wie gewinnt man sie für eine gewissenhaftere und weniger zeitraubende Erfüllung ihrer Pflichten? Wie veranlaßt man Eltern zu einer andern Erziehungsweise, zu größerer Strenge oder zu einsichtiger und geduldiger Nachsicht? Wie kann man die Befolgung ärztlicher Vorschriften durchsetzen — oder eine zweckmäßige Berufswahl herbeiführen? Wie gewinnt man eine Frau dazu, sich andern anzuschließen — oder ein Kind, sich mit andern zu vertragen?

Richtlinien. Es kann keine allgemeine Anweisung für die Einwirkung auf Menschen und ihre Lebensverhältnisse geben. Aber der Wohlfahrtspfleger soll, wie der Geistliche, der Erzieher, der Arzt, eine gewisse psychologische Technik dafür entwickeln. Er kann lernen, verschiedenartige, ungleiche Wesen zu verstehen und ungleich zu behandeln. Er wird in einem Falle die Kraft der Klienten durch das Vertrauen steigern, das er in ihn setzt und das er zeigt. Im andern Fall wird er mit beständiger Wachsamkeit neben ihm stehen und ihm nicht mehr zumuten, als er in seiner Schwäche tragen kann. Er muß das Selbstgefühl eines Klienten steigern und die Selbstkritik des andern hervorzurufen versuchen. Der Fürsorger kann erkennen lernen, wann eine Beziehung so viel Vertrauen erzeugt hat, daß er Ratschläge für die persönliche Lebensführung geben darf; wann es ihm gelungen ist, als Autorität in solchen Fragen vom Klienten anerkannt zu werden.

Wohl kann der Fürsorger die Fähigkeit, auf andere Menschen einzuwirken, alle guten Kräfte in ihnen zu lösen, sie zu leiten und zu führen, nicht erwerben: man muß damit geboren werden. Aber man kann seine Gaben entwickeln und Einsichten erwerben, Gepflogenheiten ausbilden, sobald einem erst die Bedeutung der Aufgabe klargeworden ist.

Auch der beste Fürsorger wird sein Ziel nicht immer erreichen. Denn es gibt Lagen, in denen eine Anpassung nicht herbeizuführen ist. Es gibt unglückliche Men-

schen, die von jeder Schicksalswelle zu Boden geschleudert werden; die durch ihre Konstitution oder durch äußere Lebensverhältnisse so gefährdet sind, daß trotz aller Hilfe ihr Leben nach den Maßstäben von Menschen in glücklicheren Umständen als unerträglich angesehen werden muß.

Es gibt auch keine endgültige, keine dauernde Hilfe, weil das Leben — wie Ebbe und Flut — immer neues Anpassen, neue Einstellungen fordert, weil es immer neue Beziehungen, neue Lagen und Verhältnisse schafft, durch die der Mensch sich immer wieder verändert und formt und damit neue Möglichkeiten für Glück und Unglück in sich trägt.

Deshalb ist es die beste Methode der individualisierenden Fürsorge, einem Menschen den Glauben daran zu geben, daß er sich selbst helfen kann. Man soll ihn in die Lage setzen, ganz er selbst zu sein. Man soll ihm eine Umgebung schaffen, in der er sich nach seinen Kräften bewähren kann. Man soll ihn ermutigen, selbst für sich zu denken und zu planen, und nicht plötzliche Veränderungen und Heilungen von ihm erwarten.

§ 8. Gruppenfürsorge.

Anstaltswesen.

Freiheit und Zwang im Anstaltswesen. Die Wohlfahrtspflege, die für ganze Gruppen gemeinsam sorgt, wird in geschlossenen Anstalten oder in halbgeschlossenen Einrichtungen ausgeübt. Die Aufnahme in Anstalten kann aus dem freien Entschluß des Hilfsbedürftigen hervorgehen. (Asyle für Obdachlose, unter Umständen Erholungsheime.) Sie kann von dem Träger der Fürsorge verfügt, aber von der Einwilligung des Hilfsbedürftigen abhängig gemacht werden (Altersheime). Die Unterbringung in einer Anstalt kann zur Bedingung einer Hilfsleistung gemacht werden (Krankenanstalten, Krüppelheime, Heil- und Pflegeanstalten, Armenhäuser). Sie kann durch Zwang verfügt werden, sofern gesetzliche Unterlagen dafür vorhanden sind (Fürsorgeanstalten, Arbeitshäuser, Irrenanstalten, Trinkerheilstätten).

Auf welche Weise auch der Eintritt in eine Anstalt erfolgt, immer ist das Leben in der Anstalt mit einem gewissen Zwang verbunden, da eine Hausordnung durchgeführt, die Befolgung allgemeiner Vorschriften gefordert werden muß, weil es kollektive Hilfe ist. Die Anstaltsfürsorge wird deshalb meist nicht gern in Anspruch genommen, es sei denn, daß der Hilfsbedürftige allein steht oder daß er sich die nötige Pflege auf keine andere Weise beschaffen kann. Anstaltspflege ist im allgemeinen kostspieliger als Versorgung Hilfsbedürftiger in einer Familie. Man wendet sie deshalb nur bei Fällen an, in denen der Hilfsbedürftige eine Gefährdung für die Umgebung bedeutet oder in denen Anstaltspflege zur Heilung, Erziehung oder Beseitigung einer sozialen Schwierigkeit erforderlich ist.

Zweck der Anstalten. Unter den Anstalten der Wohlfahrtspflege sind deshalb zu unterscheiden solche, die dem Schutz der Gesellschaft durch Bewahrung von Personen dienen, die in irgendeiner Form ihre Umgebung gefährden, und in solche, deren eigentlicher Zweck in der Pflege oder Entwicklung der Insassen liegt.

Die Auswahl der Personen, die in eine Anstalt aufgenommen werden, ist immer eine individuelle Entscheidung. Sie ist eine Maßnahme der (individualisierenden) Einzelfürsorge.

Aufenthaltsdauer. Die Anstalten sind je nach dem besonderen Zweck, dem sie dienen, für vorübergehenden, für zeitweiligen oder für Daueraufenthalt bestimmt.

Der vorübergehenden Unterbringung dienen Asyle für Obdachlose, Wanderherbergen, Verpflegungsstationen, Beobachtungs- und Verteilungsheime für Waisen und Fürsorgezöglinge.

Der zeitweiligen Unterbringung dienen Krankenhäuser, Heilstätten, Erholungsheime, Erziehungsanstalten. Diese Anstaltsfürsorge ist beschränkt auf die Zeit des Heil- oder Erziehungsprozesses, die sich zuweilen über viele Monate oder mehrere Jahre erstreckt. Ähnliches gilt für Anstalten, die Krüppel, Blinde, Taubstumme, Debile aufnehmen, um sie soweit wie möglich zu heilen oder erwerbsfähig zu machen.

Eine zeitweilige Unterbringung findet auch in Irrenanstalten und Trinkerheilstätten statt, um die gemeingefährlichen Kranken, die eine Gefahr für die Umwelt sind, zu bewahren. Der Aufenthalt der Pfleglinge dauert, bis die Gemeingefährlichkeit des Leidens wenigstens zeitweilig überwunden ist. Solche Anstalten haben häufig Einrichtungen der nachgehenden Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung getroffen.

Der zeitweiligen Unterbringung dienen auch die Arbeitshäuser, in denen Unterhalt gegen Arbeitsleistung gewährt wird. Diese Methode der Wohlfahrtspflege hat den Nachteil, daß erzwungene Arbeit bei Arbeitsunwilligen sehr unergiebig ist und daß der Betrieb sehr teuer kommt. Sie dürften aber durch die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung über Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht erhöhte Bedeutung erhalten.

Der dauernden Versorgung dienen Anstalten für alte und sieche Leute, die einer selbständigen Lebensführung selbst bei hoher materieller Unterstützung nicht gewachsen sind und die keine Angehörigen haben, an denen sie die nötige Stütze und Pflege finden.

Einen besonderen Charakter haben die Krankenheime, die unheilbar Kranke aufnehmen, entweder weil ihr Aufenthalt in der Familie eine Ansteckungsgefahr für andere in sich schließt oder weil sie dort eine ausreichende Pflege nicht erhalten können. Sofern in solchen Fällen durch Krankenhausbehandlung eine Besserung nicht erzielt werden kann, bieten solche Heime für dauernden Aufenthalt eine billigere und geeignete Versorgung, da sie nicht mit dem kostspieligen Apparat eines modernen Krankenhauses belastet sind.

Halbgeschlossene Fürsorge.

Der Versorgung in halbgeschlossenen Einrichtungen dienen Tagesheime (Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Horte), in denen die Hilfsbedürftigen nur tagsüber oder für Stunden täglich untergebracht und je nach Bedürfnis mit Speisung, Erziehung, Beaufsichtigung versorgt werden. Es gehören in diesen Zusammenhang auch Volksküchen und Speisehäuser; Warmhallen; Volksheime, die Mittelpunkt einer Volksbildungsarbeit sind und die in regelmäßigen Kursen oder in Klubs eine Gruppe von Menschen zur gemeinsamen Befriedigung eines Bedürfnisses nach Bildung und Unterhaltung sammeln. Im Unterschied zur geschlossenen Anstalt, in der die Menschen immer unter einem gewissen Zwang zusammengebracht sind, handelt es sich hier um Menschen, die sich freiwillig zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zusammenfinden.

Individualisierende Aufgaben bei der Gruppenfürsorge. Sowohl in der geschlossenen wie in der halbgeschlossenen Anstalt handelt es sich unzweifelhaft um eine Versorgung ganzer Gruppen, deren gleichartige Bedürfnisse den Ausgangspunkt der Versorgungsmethode bilden. Wohl wird man auch im Rahmen solcher Einrichtungen nach einer gewissen Individualisierung streben. Aber sie bleibt bei dieser Arbeit problematisch. Sie ist nur von begabten Sozialarbeitern, Erziehern und Pflägern durchzuführen, die das Gleichmaß der Behandlung der Gruppe mit einer Berücksichtigung individueller Besonderheiten zu verbinden wissen. Um dies zu erleichtern, hat man in vielen Anstalten eine Aufteilung in Abteilungen (Pavillonssystem, Familiengruppen, Kameradschaften) eingeführt. Darin faßt man entweder möglichst gleichartige Menschen zusammen (Altersklassen bei Kindern, Grad der Verwahrlosung in Fürsorgeerziehungsanstalten, Heilbarkeit oder Unheilbarkeit in Krankenanstalten), so daß bei gleichmäßiger Behandlung doch die Eigenart des Falls in gewissem Umfang berücksichtigt ist. Oder die Pflöglinge werden zwar nicht nach Charakter oder Eigenart der Bedürfnisse eingeteilt, aber die Gruppe wird so klein gehalten, daß der Erzieher, Pflöger, Fürsorger die Möglichkeit hat, die Eigenart des Einzelnen zu berücksichtigen.

§ 9. Schematische Versorgung.

Auseinandersetzung zwischen individualisierender und schematischer Methode.

Der Begriff der schematischen Versorgung. Der Gedanke, daß man ganze Gruppen von Hilfsbedürftigen mit den Mitteln der offenen Fürsorge gleichmäßig, nach einem Schema unterstützen oder versorgen kann, ist nicht neu. Er ist im Grunde immer und überall angewendet worden, wo die Armenpflege kein großes Ansehen genoß und sich keiner verfeinerten Methoden befleißigte. Er ist auch immer angewendet worden, wenn Massennotstände durch Katastrophen (Krieg, Hungersnot, Erdbeben, Epidemien) eintraten, denen gegenüber die Kräfte derer, die helfen und sich mit den Notleidenden befassen konnten, vollkommen unzureichend blieben. In allen solchen Fällen hat man sich immer mit einer schematischen Austeilung von Unterstützungen begnügen müssen. Eine solche Wohlfahrtspflege für ganze Gruppen stellt bindende Vorschriften auf über Art und Maß der Unterstützung, die jedem gleichmäßig zuteil werden soll, etwa über ein bestimmtes Quantum an Nahrung oder an Geld, mit dem der Einzelne sich notdürftig versorgen kann.

Es ist im Grunde belanglos, ob man diese Methode der Wohlfahrtspflege als offene Fürsorge für Gruppen oder ob man sie als schematische Einzelfürsorge bezeichnet. In jedem Falle ist damit der Unterschied zur individualisierenden Einzelfürsorge einerseits, zur kollektiven Gruppenfürsorge andererseits hervorgehoben.

Grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen individualisierender und schematischer Methode. Erst die letzten Jahrzehnte haben die Frage der schematischen Versorgung von Zweckmäßigkeits erwägungen losgelöst und zu einer Prinzipienfrage gemacht. Der Gedanke der Individualisierung, der lange Zeit das Leitmotiv jeder verfeinerten Wohlfahrtspflege war, der im Elberfelder System der Armenpflege zu großem Ansehen gelangte, wurde überschattet, als die Sozialversicherung zu-

erst eine schematische Versorgung mit dem Gedanken eines selbsterworbenen Rechtsanspruchs verband. Seitdem galt weiten Kreisen jede individualisierende Fürsorge als discreditiert. Es entwickelte sich in der Arbeiterschaft jene ablehnende Haltung, deren Rechtfertigung teils in den entehrenden Bestimmungen lag, mit denen die öffentliche Armenpflege verbunden war, teils in der protegierenden Art, in der die freie Wohlfahrtspflege oft ausgeübt zu werden pflegte. Man wollte „Gerechtigkeit“ und nicht Wohlfahrtspflege; Rechtsansprüche, nicht Fürsorge.

Diese Auffassung wurde verstärkt durch die Maßnahmen während der Kriegs- und Revolutionsjahre, als ganze Gesellschaftsgruppen aus selbständiger Lebensführung herausgerissen wurden, so daß sich aus ihrer Lage ein moralischer Anspruch auf Hilfe und Versorgung ergab, während das Ausmaß der Notstände eine individualisierende Wohlfahrtspflege unmöglich machte. Die individualisierende Fürsorge wurde nun mehr und mehr — zu Unrecht — als eine unentwickelte Methode angesehen.

Bei der Entgegenstellung von Gerechtigkeit einerseits, Wohlfahrtspflege andererseits, von Rechtsansprüchen und Fürsorge ist übersehen, daß Gerechtigkeit überhaupt kein wirtschaftlicher, sondern ein sittlicher Begriff ist. Es ist sittlich (und deshalb gerecht), daß die Gesellschaft niemanden in einem Zustand des Mangels läßt, der seine Menschenwürde beeinträchtigt und ihn verhindert, die in ihm ruhenden Wertmöglichkeiten zu verwirklichen. Aber ist es gerecht, wenn alle Menschen ohne Rücksicht auf ihre Bedürfnisse in gleicher Weise versorgt werden, wenn der Fleißige für den Faulen sorgen muß? oder ist es gerecht, wenn die traditionelle Lebenshaltung und die individuellen Bedürfnisse und Leistungen des Einzelnen berücksichtigt werden? Die Antwort auf diese Fragen kann von der Wirtschaft her nicht gegeben werden, oder höchstens in dem Sinne, daß man wirtschaftlich verfahren soll, also den Faulen auf die eigene Kraft verweisen und dem Fleißigen so viel geben, daß er zu höchster Produktivität gelangt. Der Schwache hat für die Wirtschaft nur insoweit Interesse, als er leistet (oder leistungsfähig gemacht werden kann) und verbraucht. Danach ist er wirtschaftlich zu werten. Vom Standpunkt der Wirtschaft ist Hilfe für den Schwachen eine Kräfteberaubung der Starken (Proudhon spricht in diesem Sinn von Ausbeutung der Starken durch die Schwachen).

Das sittliche Bewußtsein muß anders entscheiden. Es muß den Schutz der Schwachen als gerecht empfinden. Aber es kann genau so gut den gleichen Schutz aller Schwachen vom Gemeinschaftsgefühl her als gerecht ansehen, wie eine individuelle Hilfe mit Rücksicht auf den individuellen Wert des Einzelnen.

Gattungsbedürfnisse und Individualbedürfnisse.

Tatsächlich handelt es sich bei individualisierender Fürsorge einerseits, schematischer und genormter Versorgung andererseits durchaus nicht um ein mehr oder weniger an Gerechtigkeit, nicht um verschiedene Entwicklungsstadien der Wohlfahrtspflege, um eine höhere oder niedrigere Form, jedenfalls nicht in der Gegenwart. Es handelt sich vielmehr um den Unterschied von Bedürfnisgattungen. Die Grundbedürfnisse der menschlichen Natur, die primitiven, lebensnotwendigen materiellen Bedürfnisse können in gewisser Weise durch allgemeine gleichmäßige Bestimmungen und Maßnahmen befriedigt werden. Aber alle anderen Bedürfnis-

gattungen, die bei den einzelnen Menschen äußerst verschieden sind, bedingen eine verschiedenartige Befriedigung und Behandlung.

In dichtbevölkerten, industrialisierten Ländern, in denen ganze Schichten hinter den jeweiligen zivilisatorischen und kulturellen Maßstäben zurückbleiben, hat die Wohlfahrtspflege es mit Massennotständen, mit allgemeinen, weit verbreiteten Grundbedürfnissen der menschlichen Natur zu tun. Es wäre unzweckmäßig und unwirtschaftlich, sie ausschließlich durch individualisierende Fürsorge befriedigen zu wollen.

Aber die Wohlfahrtspflege hat es auch mit ganz individuellen Schwierigkeiten und Nöten zu tun, die in jedem Fall besonders, einzigartig gelagert und die durch genormte Hilfsmaßnahmen nicht zu beseitigen sind. Es ist auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, die in irgendeiner Form dem Schutz des Lebens und der Entwicklung menschlicher Kräfte dienen, nicht nur unzweckmäßig, sondern unmöglich, diesen Bedürfnissen durch Verordnungen, Vorkehrungen, Einrichtungen allgemeiner Art gerecht zu werden. Es ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Überall setzt sich der Grundsatz durch, daß man verschiedenartige Menschen auch verschiedenartig versorgen und behandeln muß. Das ist der treibende Gedanke aller Reformen im Schulwesen, in der Rechtspflege. Er gilt auch für die Wohlfahrtspflege. Sie muß Verschiedenes für verschiedenartige Menschen und ihre Bedürfnisse tun.

Beispiele:

Zu den allgemeinen weit verbreiteten Bedürfnissen gehört der materielle Unterhalt für Witwen und ihre Kinder. Er kann durch allgemeine Vorschriften und schematisch geordnete Auszahlung geregelt werden. Es gehört zu den allgemeinen, weitverbreiteten Bedürfnissen die Versorgung von Fabrikarbeitern mit einer warmen Mahlzeit in der Nähe der Arbeitsstelle. Das kann ebenfalls durch eine allgemeine Einrichtung befriedigt werden. Allgemeine Bedürfnisse werden befriedigt durch Bereitstellung und Organisation von Heilstätten, Trinkerasylen, durch die Organisation von gemeinnütziger Bautätigkeit, durch Spielplätze, Kinderhorte, Volkstüchen, Schulspeisungen.

Zu den individuellen, in jedem Fall einzigartigen Bedürfnissen gehört die Beratung der Witwe bei der Gesundheitsfürsorge und Erziehung ihrer Kinder, bei ihrer Neuankunft an die durch den Tod des Mannes veränderte Lage. Das bedarf einer individualisierenden Fürsorge. Eine individuelle Angelegenheit ist auch die Entscheidung darüber, ob ein Kind gefährdet ist und der Anstaltserziehung bedarf. Säuglingsfürsorge, das heißt die Beratung der Mutter über zweckmäßige Pflege des Kindes ist immer individualisierende Fürsorge. Das gleiche gilt für Tuberkulosefürsorge, Geschlechtskrankenfürsorge, Wohnungspflege. Individualisierende Hilfe beschränkt sich nicht auf materielle Darbietungen, sondern berät und stützt den Klienten, um ihm bei Überwindung sozialer Schwierigkeiten zur Seite zu stehen.

Oft entstehen allgemeine und besondere Bedürfnisse durch dasselbe Ereignis, durch die gleiche Schwierigkeit. Die durch Arbeitslosigkeit hervorgerufene wirtschaftliche Lage schafft einerseits ein Gruppenbedürfnis: das nach Ersatz für den ausfallenden Lohn; aber andererseits ein individuelles Bedürfnis: nämlich das nach Beschaffung einer neuen Arbeitsstelle, die den individuellen Fähigkeiten und Kräften angepaßt sein muß.

Gesetzliche und freie Anwendung der schematischen Wohlfahrtspflege. Die schematische Versorgung kann auf dem freien Entschluß der Träger der Wohlfahrtspflege beruhen. Sie ist deshalb keineswegs nur eine Angelegenheit der öffentlichen und gesetzlich geregelten Wohlfahrtspflege. Das Asyl, das Obdachlosen nur für fünf Tage Aufnahme gewährt, verzichtet auf Prüfung der individuellen Bedürfnisse und auf einen Hilfsplan, der ihnen angepaßt ist. Es treibt schematische

Wohlfahrtspflege. Das gleiche gilt für einen Verein, der allen kinderreichen Familien eine einmalige, gleich große Unterstützung von Lebensmitteln oder Kohlen gibt. Er paßt die Hilfe nur dem allgemeinen, nicht dem besonderen Bedürfnis an. Auch die Gemeinde, die ihren Organen bindende Vorschriften über Unterstützungsfälle bei Ausführung eines Gesetzes gibt, das keine zahlenmäßig festgelegten Ansprüche enthält, führt aus eigenem Entschluß die schematische Versorgung ein. Das kann ausschließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, um die Durchführung der Wohlfahrtspflege zu erleichtern und um ein Gleichmaß der Fürsorge zu sichern.

Die schematische Versorgung kann aber auch gesetzlich geregelt sein und einen Rechtsanspruch einschließen. Eine solche Gesetzgebung geht meist von dem Grundsatz aus, daß ein Anspruch durch irgendeine Form der Leistung für die Gesellschaft erworben ist, sei das in der Form des Kriegsdienstes, des Einsatzes der gesamten Arbeitskraft oder eines selbstgezahlten Geldbetrages in Form der Versicherung, und daß die Hilfe eigentlich nur die verschleierte Form einer Gegenleistung ist.

Die praktische Entwicklung der Wohlfahrtspflege in den letzten Jahrzehnten hat tatsächlich eine Scheidung vorgenommen zwischen den Bedürfnisgattungen und Personengruppen, die durch schematische Maßnahmen zu versorgen sind, und denen, die eine individualisierende Fürsorge erhalten sollen. Sie hat in der Gesetzgebung unterschieden zwischen Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge. Sozialversicherung ist eine Form der Hilfe, die nicht im eigentlichen Sinne unter den Begriff der Wohlfahrtspflege, sondern unter die Sozialpolitik einzureihen ist. Sie muß aber in diesem Zusammenhang mit behandelt werden, um die Begriffe klar gegeneinander abzugrenzen.

Die Sozialversicherung ist an allgemeine Vorschriften und gleichartige Leistungen für alle Mitglieder gebunden. Aber sie differenziert ihre Leistungen innerhalb bestimmter, durch das Gesetz gezogener Grenzen. Darüber hinaus darf sie auf individuelle Verhältnisse keine Rücksicht nehmen. Sie muß ihre unwirtschaftlichen Mitglieder ebenso wie die wirtschaftlichen behandeln.

Die Krankenkasse zahlt dem Alleinstehenden im Krankheitsfall, sofern er nicht im Krankenhaus versorgt wird, dasselbe wie dem Mann, der sechs Kinder ernähren muß. Sie ersetzt in gewissem Umfang den Schaden bzw. den Lohnausfall, den er erleidet (Unfallversicherung, Krankenversicherung), oder gibt ihm eine in Beziehung zu seinen früheren Arbeitsleistungen stehende Rente (Alters-, Invalidenversicherung). Aber das braucht kein soziales Existenzminimum zu sein.

Die Versicherung trägt vielfach nicht nur starre, sondern geradezu unpersönliche Züge, durch die die Wirkung der tatsächlichen, der sachlichen Leistung abgeschwächt wird.

Der Grundsatz der Norm, der Gleichheit geht darauf zurück, daß die Leistung der öffentlichen Versicherungsträger aus Mitteln erfolgt, die auf Grund der Versicherungspflicht zum Teil von den Versicherten selbst nach allgemeinen Bestimmungen aufgebracht werden. Der Ausgangspunkt der deutschen Sozialversicherung ist der Gedanke, daß der Lohn eines Arbeiters nicht nur ausreichen muß, um seinen Unterhalt während seiner Arbeitsfähigkeit zu bestreiten, sondern daß die Lebensarbeit eines Menschen auch den gesamten Lebensunterhalt aufbringen muß. Das heißt also den Lebensunterhalt von seiner Geburt bis zu seinem Tode oder in einem auf praktische Möglichkeiten übertragenen Sinne: den Unterhalt von Beginn seiner Arbeitsfähigkeit für ihn und seine Familie und für die Aufzucht der neuen Generation bis zu deren Erwerbsfähigkeit. Die Versicherungsgesetzgebung erzwingt eine solche Entlohnung durch gesetzlich geregelte Rücklagen (des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers). Die Gesamtheit der Lohnarbeiter und Angestellten ist gemeinsam Träger des Risikos für den Einzelnen, der durch Krankheit, Invalidität, Unfall zeitweise oder dauernd arbeitsunfähig oder arbeitslos wird, und für seine Familie, wenn der Ernährer stirbt.

Die Versicherung ist eine Verbindung von gegenseitiger Hilfe und Staatshilfe. Sie gibt ein Recht, einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfe, den ein jeder auf Grund eigener Leistungen erwirbt. Aber da die Beiträge, die der einzelne zahlt, festgelegt und genormt sind, muß auch der Rechtsanspruch auf Hilfe genormt sein.

Das Reichsversorgungsgesetz billigt allen Militärpersonen, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, allen Witwen und Waisen von Militärpersonen eine Rente zu, deren Höhe nach allgemeinen Gesichtspunkten bemessen wird. Sie richtet sich nicht nach dem Dienstgrad, sondern in genormter Weise nach dem Zivilberuf, dem Familienstand, Wohnsitz, bei Beschädigten nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Berücksichtigung der tatsächlichen individuellen Bedürfnisse ist der sozialen Fürsorge überlassen, die zuerst in einer besonderen Verordnung (8. Februar 1919) dann durch die Fürsorgepflichtverordnung geregelt wurde und im Bedarfsfalle eine individualisierende Hilfe vorzieht.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vereinigt die genormte und durch einen Rechtsanspruch gesicherte Unterstützung mit der höchst individualisierenden Fürsorge, die bei Arbeitsvermittlung stattfinden soll und die bei gleich geeigneten Bewerbern Rücksicht auf die Dauer der Erwerbslosigkeit und den Familienstand nimmt. Der Grundsatz der individualisierenden Fürsorge kommt auch in bezug auf die Ausgesteuerten zum Ausdruck. Diese werden durch die Fürsorgeorgane nach dem Bedürfnisprinzip unterstützt.

Die Fürsorgepflichtverordnung schließlich ruht auf dem Grundsatz der Anpassung der Leistung an das individuelle Bedürfnis. Gleichviel mit welcher Gruppe von Bedürftigen sie es zu tun hat, welche Bedürfnisse sie auch befriedigt, immer ist der leitende Gedanke, daß die Träger und die ausführenden Organe Art und Maß der Hilfe dem individuellen Fall anpassen sollen. Sie soll immer die Eigenart der Notlage berücksichtigen, die Persönlichkeit des Klienten, seine Familie, seine Lebensverhältnisse, seine Kräfte, seinen Beruf. Sie ist zwar in ihrem Ausgangspunkt eine einseitige Leistung. Aber sie darf nicht dabei stehen bleiben. Denn sie hat erzieherische und produktive Aufgaben, bei denen die Willenskräfte des Klienten eingesetzt werden müssen.

In noch stärkerem Maße kommt die Verpflichtung zu individualisierender Fürsorge im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum Ausdruck, das jedem Kind Anspruch auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit einräumt.

In der Praxis zeigt es sich allerdings, daß zwischen den Gesetzen und der Ausführung ein weiter Spalt klafft; daß es in unzähligen Fällen, für die eine individualisierende Fürsorge vorgeschrieben ist, bei einer schematischen Versorgung bleibt. Obwohl durch die Versicherungs- und Versorgungsgesetze wesentliche Bedürfnis- und Personengruppen durch allgemeine Maßnahmen aus der individualisierenden Fürsorge herausgehoben sind, bleibt doch für die Wohlfahrtsämter, Gesundheitsämter, Jugend- und Arbeitsämter eine zu große Zahl von Klienten. Es besteht ein dauerndes Mißverhältnis zwischen der Kraft der ausführenden Organe und den gestellten Aufgaben. Polligkeit empfiehlt deshalb eine Aufteilung der Fürsorgefälle nach dem Gesichtspunkt, ob die Unterlassung einer sorgfältigen sozialen Diagnose und der Aufstellung eines überlegten Hilfsplanes eine schwere Gefährdung für die Hilfsbedürftigen selbst bedeutet.

Es käme dafür etwa folgende Aufteilung in Betracht: Wo kein Anlaß vorliegt, an der Fähigkeit zu selbständiger Lebensführung zu zweifeln, könnte man es in der Regel mit einer materiellen Leistung, deren Höhe gesetzlich geregelt ist, bewenden lassen, etwa bei sozialen Schwierigkeiten, die auf dem Ausfall der Einnahmen durch Verwitmung, durch Alter oder Gebrechen beruhen oder darauf, daß die Einnahmen bei Kinderreichtum unzureichend sind. Das gilt auch für Arbeitslose, soweit sie gesund sind und ein geregeltes Berufsleben aufzuweisen haben. Sie bedürfen auch im Arbeitsnachweis keiner besonderen individuellen Beratung.

Andere typische Fälle lassen die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung und eines schrittweisen Vorgehens, einer längeren Einwirkung ohne weiteres erkennen. Das gilt für Familien mit schlechten Wohnverhältnissen, für Mütter, die keine Erfahrung in der Pflege von Säuglingen und Kleinkindern haben, für verwitwete oder eheverlassene Frauen mit Kindern, für Familien mit chronischer Erkrankung eines Elternteiles oder Familien, die gesundheitlich besonders gefährdet sind für Familien mit schuldhafter Vernachlässigung oder Gefährdung der Kinder, für Familien mit schwererziehbaren Kindern. Es gilt auch für Arbeitsuchende, die neu in das Erwerbsleben eintreten und individuelle Beratung und Führung brauchen.

Will man den Fällen, die der individualisierenden Behandlung nicht entraten können, wirklich gerecht werden, so wird man bei Notständen und Mißständen sorgfältig die allgemeinen von den besonderen Bedürfnissen abgrenzen müssen. Wohl bleibt die Entscheidung darüber, ob jemand durch allgemeine Maßnahmen ausreichende Hilfe für seine besondere Lage findet oder daneben weiterer Fürsorge bedarf, eine die Besonderheit des Falles prüfende individuelle Maßnahme. Aber immerhin wird durch solche grundsätzliche Unterscheidung die Aufgabe des Fürsorgers umgrenzt, und er wird nicht für immer belastet mit der unlösbaren Aufgabe, individualisierende Fürsorge an großen Massen zu treiben, mit dem Mißverhältnis von Ziel und Methode, von Aufgabe und Kraft, von Einfluß und Erfolg.

III. Geschichte der Wohlfahrtspflege.

§ 10. Wohlfahrtspflege im Altertum.

Klassisches Altertum.

Die Grundgedanken und die Wurzeln einer geordneten, planmäßigen Fürsorge für die Schwachen sind viel eher im älteren Judentum und in den Anfängen der christlichen Gemeinden zu finden als in Griechenland und Rom.

Griechenland. Die Staatsauffassung wie die Philosophie der Griechen boten für den Gedanken der Barmherzigkeit wenig Raum. Roscher nimmt an, daß die Alten hartherziger waren. Aber auch ohne das konnten bei der Einrichtung der Sklaverei Wohlfahrtsbestrebungen kaum aufkommen. Denn in einem Sklavenstaat, der die Familiengründung, die Fortpflanzung der Sklaven kontrolliert und einschränkt, fällt eine Ursache der Not fort. Außerdem haben die Wohlhabenden ein Interesse, ihre Sklaven ausreichend zu versorgen, weil sie deren Arbeitskraft brauchen und in ihnen Vermögensobjekte sehen, die erhalten werden sollen. In der älteren Zeit ist daher nirgends von einer Wohlfahrtspflege die Rede. Aristoteles kannte zwar Freigebigkeit, aber keine Wohltätigkeit. Seneca lehnt die Barmherzigkeit ab. Denn „Mitleid verhält sich zur Güte wie der Aberglaube zur Religion“. Plato hat in seinem Idealstaat keinen Raum für Wohlfahrtsaufgaben. Die Bettler sollen ver-

trieben werden. Sie sind Hemmnisse des allgemeinen Wohlstandes. Der Arzt braucht sich des kranken Arbeiters nicht anzunehmen. Wer nicht arbeiten kann, hat für den Staat keinen Wert.

Später finden sich hier und da wenigstens Ansätze zu einer Armenpflege. In Athen wurden die Kriegsinvaliden und die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger seit Peisistratos oder Solon unterstützt, falls sie vermögenslos waren. Später, nach dem Peloponnesischen Krieg, der den Staat furchtbar schädigte, wurde allen Vollbürgern, die wegen Krankheit ihren Unterhalt nicht verdienen konnten und nur ein geringes Vermögen hatten, aus Staatsmitteln eine zum notdürftigen Unterhalt ausreichende Unterstützung gezahlt. Es konnte daher gerühmt werden, daß kein Bürger das Notwendigste entbehre oder den Staat dadurch beschäme, daß er auf der Straße um Almosen bitte. Die Unterstützung wurde nach vorausgegangener Prüfung durch den Rat der Fünfhundert bewilligt. Auch gab es in Athen Leschen, das waren Häuser ohne Türen, in denen der Arme sein Nachtquartier fand. Ferner gab es Versicherungsvereine, die ihre Mitglieder nicht nur für Prozesse und Wahlbewerbungen, sondern auch gegen Verarmung versicherten, aber im Falle späteren Wohlstandes Rückzahlung forderten. Gerühmt wird auch die Armenpflege von Rhodos und Tarent.

Es ist dagegen fraglich, ob man andere gemeinnützige Einrichtungen der späteren Zeit Griechenlands überhaupt noch als Wohlfahrtspflege ansehen kann. War schon die Erziehung der Kriegswaisen eine Ehrensache, auf die jeder Bürger, nicht nur der verarmte, Anspruch hatte; und war sie mehr aus politischen als aus caritativen Gesichtspunkten entstanden, so gilt das noch stärker für die Kornspenden, öffentlichen Lustbarkeiten, die Besoldung der Ausübung von Bürgerpflichten (Geschworenen dienst, Mitgliedschaft im Rat oder der Volksversammlung und dgl.). Der Bürger sollte dadurch in die Lage gesetzt werden, am politischen Leben teilzunehmen, und vor Herabdrückung seiner Lage bewahrt werden. Diese politischen Absichten waren verhältnismäßig leicht zu verwirklichen, solange der Staat auswärtige Untertanen besaß, von denen Steuern erhoben wurden. Später, als in der Politik antikapitalistische Tendenzen, wie man es heute nennen würde, einsetzten, wurden die Maßnahmen öffentlicher Versorgung weniger eingeleitet, um die Bedürftigen zu unterstützen, als um die Reichen den Armen gleich zu machen.

Rom. Dieser politische Zug tritt noch viel stärker in den öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen Roms hervor. Nur ist in Rom das Bedürfnis nach Versorgung viel verbreiteter, weil sich verhältnismäßig früh eine Proletariatschicht entwickelte.

Der Verschuldung und Verarmung der Kleinbürger wurde in den Anfängen der Republik durch Kolonisation begegnet. Auch nahm der Staat die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Getreide in die Hand. C. Gracchus führte eine monatliche Getreideverteilung zu einem Schleuderpreis an alle Bürger ein. Später wurde der Preis dieser Kornlieferungen auf eine Rekognitionsgebühr herabgesetzt. Die dafür aufgewendeten Summen waren gewaltig und die Spenden wurden schließlich auf die Armen beschränkt. Cäsar fand nach seinem Sieg 320 000 Getreideempfänger vor. Seit Aurelian wurde statt Getreide Brot verteilt, auch Öl und Fleisch; Weinverteilungen unter dem Marktpreis wurden angeordnet. Seit Augustus standen auch die Bäder unentgeltlich zur Verfügung. Die öffentlichen

Spiele, Theater waren schon viel früher üblich. Dazu kamen Geldverteilungen, die ursprünglich eine Bestechung des Pöbels beabsichtigten. Später wurden sie bei Thronbesteigungen in Form eines Legates vom verstorbenen Kaiser oder nach beendigten Kriegen auf Staatskosten vergeben. Das Volk erhielt auf diese Weise seinen Anteil an der Beute der eroberten Welt. Die Folgen waren das Gegenteil von allem, was jede Armen- oder Wohlfahrtspflege bezweckt. Das Volk in Rom wurde auf Kosten der ausgebeuteten Provinzen träge und arbeitscheu, und der Staat ging langsam daran zugrunde.

Alle diese Maßnahmen trugen deutliche Zeichen ihres Ursprunges, der nicht humaner, sondern politischer Natur war, der aus den Beziehungen von Cäsarismus und Proletariat zu erklären ist. Die ersten Einflüsse einer tatsächlich auf die Bedürfnisse der Armen gerichteten öffentlichen Ordnung kommen durch Anregungen des Christentums, so wenn Julian auffordert, die Armenpflege der Christen nachzuahmen: „Ist es nicht schimpflich, wenn von den Juden keiner bittelt, die götterfeindlichen Galliläer aber nicht nur die Ihrigen ernähren, sondern auch die Unsrigen die wir hilflos lassen!“

Dagegen sind Bestrebungen der Jugendwohlfahrt, Stiftungen zur Erziehung armer Kinder in der Kaiserzeit zu verzeichnen, die zwar auch bevölkerungspolitischen und militärischen Erwägungen entspringen (Förderung der Eheschließungen, der Geburtenzahl, Sicherung des Nachwuchses für die Legionen), aber doch allmählich dem Charakter eigentlicher Hilfsmaßnahmen nahekommen. Einzelne Kaiser, gelegentlich auch Privatpersonen machten solche Stiftungen zum Andenken an ihre Frauen, die nicht ausschließlich auf Bürgerkinder beschränkt blieben. Der Verkauf von Kindern, der durch Notstände veranlaßt war, wurde unter Valentinian verboten. Die Nichtbürger hatten mit der oben angeführten Ausnahme an Einrichtungen der Wohlfahrt keinen Teil. Sie waren, wie sich das aus der sozialen und wirtschaftlichen Struktur Roms ergab, gezwungen, als Sklaven ihren Unterhalt zu suchen, und waren von ihrem Herrn vollkommen abhängig. Zeitweise war das Los alter und kranker Sklaven sehr hart. Die allgemeine Gefinnung und Geistesrichtung war dem Schutz der Schwachen nicht günstig.

Schließlich hat das alte Rom noch genossenschaftliche Bildungen hervorgebracht, die der gegenseitigen Unterstützung, der Sicherung der Bestattungskosten, dem Kult des Schutzgottes und anderem dienten.

Religiöse Wohlfahrtspflege im Altertum.

Judentum. Eine ganz andere Stellungnahme zum sozialen Problem findet sich bei dem der Zeit nach viel früher entwickelten Volk Israel. Zwar verhindert in der älteren Zeit das Wirtschaftsleben des hauptsächlich ackerbauenden Volkes überhaupt die Entstehung einer armen Schicht, eines Proletariats. Die Armutszustände waren individueller Natur und konnten durch individuelle Hilfe abgestellt werden. Solche Hilfe war aber durch Religion und Gesetz — beides war identisch — als heilige Pflicht vorgeschrieben.

Eine Reihe von Bestimmungen hat schon in früher Zeit die soziale Gerechtigkeit, den sozialen Ausgleich sicherstellen wollen. Dabei wirken zwei Gedankenreihen zusammen. Die eine: Die Liebe zu Gott muß sich an den Menschen bewähren. Es hat eine tiefe Bedeutung, wenn die Überlieferung erzählt, daß auf der einen Gesetzes-

tafel, die Mose empfing, die Pflichten des Menschen gegen Gott, auf der zweiten die gegen seine Mitmenschen verzeichnet waren, wobei die Vorschriften über die Stellung zu den Eltern den Übergang von dem einen Pflichtenkreis zum anderen bildeten. Es gibt für die Juden keine persönliche Sittlichkeit, keine Frömmigkeit, die sich nicht in sittlichem Handeln den Menschen gegenüber auswirkt.

Der zweite bestimmende Gedanke für die jüdische Wohltätigkeit, der den Inhalt der sozialen Vorschriften formt und erfüllt, ist der Glaube, daß das Land Gottes Eigentum sei und daß daher die einzelnen ihren Besitz nur zu Lehen haben und dem Dürftigen von den Gaben Gottes mitteilen müssen. Diese Auffassung, daß es also wohl Besitz am Acker, aber kein Privateigentum daran im modernen Sinne gibt, bringt die Bestimmungen hervor, die man jetzt als den „sozialen Rhythmus“ des jüdischen Lebens bezeichnet: Dem Dürftigen soll man seinen Lohn vor Abend zahlen. Die Armen haben ein Anrecht auf den Acker, der eigentlich Gott gehört. Deshalb soll der Ölbaum nicht nachgeschüttelt, der Weinberg nicht nachgelesen, die vergessene Garbe nicht mehr geholt werden. Die Nachlese soll für die Armen, die Witwen und Waisen bleiben. Alle sieben Jahre ist ein Sabbatjahr eingesetzt, in dem die Feldarbeit ruht, der wildwachsende Ertrag den Armen gehört. Das Geliebene muß im Sabbatjahr erlassen werden. Die persönliche Sklaverei der Schuldner und die ihrer Kinder gilt auf höchstens sechs Jahr. Im Jubeljahr (das 50. Jahr) fällt der verkaufte oder verpfändete Landbesitz wieder an die ursprünglichen Besitzer oder ihre Erben zurück. Das Mosaische Gesetz enthält weitere Bestimmungen zum Schutz der Schwachen. Vom armen Landsmann darf kein Zins genommen werden. Zur Unterstützung Armer soll der Zehnte hinter dem Levitenzehnten in jedem dritten Jahr gegeben werden. Immer wieder wird in der Überlieferung die Barmherzigkeit gepriesen. Der Gerechte ist barmherzig und leihet gern (Ps. 112, 5). Er nimmt sich der Dürftigen an (Ps. 41, 1). Wer sich der Armen annimmt, der ehret Gott (Spr. Sal. 14, 31), der leihet dem Herrn (Spr. Sal. 19, 17). Wenn dein Bruder neben dir zu sinken beginnt, daß er verarmt, so sollst du ihn aufrecht erhalten. Und auch den Fremdling und Beisassen, daß er seinen Unterhalt habe neben dir (3. M. 25, 35).

In der Zeit der späteren Propheten machten sich verbreitete Armuterscheinungen bemerkbar. Daher finden sich auch im Deuteronomium und im Jesaja und Nehemia entschiedene Mahnungen zur Betätigung der Nächstenliebe: Es soll durchaus kein Armer unter euch sein . . . Ich gebiete dir, daß du deine Hand aufstutzt deinem Bruder, der bedrängt ist und arm ist in deinem Lande . . . Brich dem hungrigen dein Brot und die, so im Elend sind, führe in das Haus. So du einen Nackten siehst, so kleide ihn und entziehe dich deinem Mitmenschen nicht . . . Alles aber zusammengefaßt schon in dem höchsten und älteren Gebot (3. Mose 19, 19): Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.

Betrachtet man Gesetz und Ermahnungen als ein Ganzes, so ist der Rahmen dieser Wohlfahrt sehr weit gezogen. Es ist nicht nur die Unterstützung des Armen gefordert, sondern seine Versorgung ist durch die Ackergesetze beabsichtigt. Der Verarmung wird vorgebeugt; der Ausgleich des Besitzunterschiedes ist durch Rückfall des verpfändeten Bodens erleichtert. Der Arme, der Knecht, der Arbeiter ist durch die Sabbatheiligung vor Überanstrengung und Gesundheitschädigung geschützt. Es ist Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne, soweit sie im Rahmen der einfachen Lebensverhältnisse überhaupt gebraucht wurde.

Dabei muß noch eine sehr eigentümliche Auffassung dieser ganzen Betätigung erwähnt werden. Die hebräische Sprache kennt nicht das Wort Barmherzigkeit im Sinne der deutschen Sprache, sondern hat nur einen Ausdruck, einen Begriff, der Gerechtigkeit als Quelle des Wohltuns bedeutet. „Zedakah“, so heißt das Wort, übt, wer die „Seele seines Nächsten kennt“, das heißt wer das Göttliche im Menschen sucht und diesem Göttlichen Raum verschafft. Solche Gerechtigkeit üben, das ist das Leitmotiv, das durch alle Bestimmungen und Anweisungen hindurchgeht und das mit dem auf Gott bezogenen Leben dieses Volkes zusammenhing. Dank gegen Gott, Verpflichtung gegenüber den Menschen, Sachwaltung der von der Natur gegebenen Güter: das sind die Quellen, die diese Wohlfahrt speisen.

Aber mit dieser geistig-seelischen Grundlage hängt es auch zusammen, daß die Entwicklung schließlich dazu führte, die Versorgung der Armen als ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk zu betrachten, als ein Mittel der Sündenvergebung, das vor jähem Tode behütet und ewiges Leben bringt — eine Auffassung, die später in die christliche Kirche überging. Nicht der Arme und sein Bedürfnis bleiben die wesentlichen Ursachen der wohlthätigen Handlung, sondern die Wirkung auf den Geber. Wie das Wasser ein brennendes Feuer auslöscht, also tilgt das Almosen die Sünde (Jesus Sirach 3, 33).

Neue Beweggründe der Wohlfahrtspflege. Daß das Almosen nicht nur gegeben wird, um die Not des Nächsten zu beseitigen, sondern auch um des eigenen Seelenheils oder um Gottes willen, ist ein Gedanke, den das Christentum in immer wechselnder Neuprägung wieder hervorgebracht hat und dessen verschiedenartige Auslegung und Betonung zu verschiedenen Zeiten die christliche Wohlfahrtspflege in mannigfacher Art beeinflußt hat. In ganz engem Zusammenhang damit steht das andere Problem, das für die Geschichte des Christentums so große Bedeutung gewonnen hat und sich in der Stellung der Christen zur Wohlfahrtspflege widerspiegelt: der Zwiespalt zwischen der Bedeutung von Glauben und Werken, Mystizismus und Nachfolge Christi, dogmatischem und tätigem Christentum. Unvergleichlich ist die Gegenüberstellung der beiden Gesichtspunkte gegeben, die Wichtigkeit der Liebestätigkeit zum Ausdruck gebracht und daraus auch die rückwirkende Kraft auf den Handelnden, Gebenden abgeleitet, wenn verheißen wird, daß das Weltgericht nicht abhängen wird vom Glauben an Gott, geistigen Tugenden, einem Leben ohne Vergehen und Gewalt; sondern nur davon, ob der Herr zu dem Gerechten sagen kann: Ich war hungrig und du gabst mir Speise; ich war nackt und du hast mich bekleidet; ich war krank und du hast mich versorgt.

Die Wohlfahrtspflege in den ersten christlichen Gemeinden. In den ersten christlichen Gemeinden, in denen das Gefühl der Verbundenheit im Glauben unendlich lebendig war, mußten sich solche Lehren in einer gegenseitigen Liebesbetätigung besonderer Art auswirken. Es entwickelte sich an Stelle des Gebens eine Gemeinschaft des Gebrauchs, ein Kommunismus, der aber nicht eine Aufteilung des Privateigentums einschloß, sondern aus der Liebesgesinnung und dem Gefühl der Gemeinsamkeit, der Zusammengehörigkeit zu einer Betätigung freier Liebe kam, die den andern an den eigenen Gütern teilnehmen ließ. Eine Gütergemeinschaft, die dem Ärmeren ein Recht auf den Besitz der anderen gegeben hätte, war in der Gemeinde zu Jerusalem nicht vorhanden.

Der Liebesgedanke, wie er in den synoptischen Evangelien und in den Paulus-Episteln zum Ausdruck kam, mußte alle, die durch Christus den Gott der Liebe als ihren Vater erkennen, in ihrem ganzen Leben und ihrem Verhalten zu den Brüdern bestimmen. In diesem vom jüdischen Volk schon vorbereiteten, jetzt aber fortentwickelten Gedanken, in der damit verbundenen Stellung zu den Menschen wurde der Welt ein Neues gebracht, etwas, das dem Ideenkreis der antiken Kultur ganz fern lag. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, welche ungeheure Entfernung zwischen dem Liebesgedanken des Plato und dem des Paulus lag: zwischen *Eros* und *Caritas*, diesen beiden sublimsten Gedanken zweier Kulturwelten. Die barmherzige Liebe ist das Zeichen der Jüngerschaft, und aus ihr erwächst der Christenheit eine Armenpflege, wie sie der antiken Welt unbekannt war.

Den äußeren Rahmen dafür bot die Gemeinde; ihre Organe übten die Armenpflege aus. Im Zeitalter der Verfolgungen brachten die meist in Naturalien bestehenden, beim Abendmahl von allen Gemeindemitgliedern dargebrachten Opfer und die Einlagen an Geld in den Opferstock die Mittel dafür auf. Im Orient war der Zehnte sehr üblich, im Abendlande nicht. Hier wurde nur gemahnt und nicht geboten, den Zehnten für die Armen zu geben. Die Geistlichen galten als Verwalter des Kirchengutes, das den Armen zukommt. Die Armenpflege der Gemeinde wurde anfänglich durch die Presbyter, dann durch den Bischof geleitet, dem Diaconen als „Augen und Hände des Bischofs“ zur Seite standen. Auch eine weibliche Diaconie war vorhanden, die aber für die Armenpflege keine große Bedeutung gewann. Mit der wachsenden politischen Macht und Verweltlichung der Kirche übte die Hierarchie einen zunehmenden Einfluß aus. Schon die apostolischen Konstitutionen sagen: „Dem Gemeindemitgliede ziemt es, zu geben; dem Bischofe auszuteilen.“ Später sind die Almosen ganz in der Hand des Bischofs, mit strenger Unterordnung der Diacone. Endlich kommt von Rom die Vierteilung des Kirchengemeinkommens: je ein Viertel für den Bischof, die übrigen Geistlichen, die Kirchenherstellung, die Armen. Gregor der Große schärfte den Angelsachsen „die altrömische Sitte“ ein, vom Zehnten, den jeder geben sollte, ein Viertel für die Armen zu verwenden.

Die Armenpflege der altchristlichen Gemeinde gegenüber dem Bedürftigen war im Gegensatz zu den römischen Massenverteilungen individualisierend und den Bedürfnissen der Notleidenden angepaßt. Sie war im heutigen Sinne Fürsorge. Unterstützt wurden nur die wirklich Armen, die wegen Krankheit oder Alter keinen Unterhalt verdienen konnten. Schon die Paulinische Gemeinde gibt nichts an Müßiggänger. Sie will auch die Angehörigen der Armen nicht von ihren Pflichten entlasten. Es wurde keinem gegeben, dessen Bedürftigkeit nicht festgestellt war. Die Kleinheit der Gemeinden und die Hilfe der Diacone machten es möglich, daß man eine genaue Übersicht über die in einer Gemeinde vorhandene Not gewann. Cyprian, der 258 starb, kannte die ganze Gemeinde in Karthago persönlich. Dauernd Bedürftige erhielten monatliche Unterstützung; Arbeitsfähigen wurde Werkzeug und Arbeit verschafft. Waisen wurden unter Aufsicht des Bischofs erzogen. Auf diese Weise blieb in den Christengemeinden niemand ohne Hilfe. Es gab keine Bettler. Die Armenpflege erreichte ihren Zweck.

Nach der Aufnahme des Christentums unter Konstantin, als an Stelle der kleinen lebendigen Gemeinden große mit oft mehr als 100000 Seelen traten, änderte sich der Charakter der Gemeinnützigkeit. Das Eingehen auf die Lage des

Einzelnen war nicht in der alten Weise möglich. Doch konnten infolge des Reichstums, der nun der Kirche zufließte, der Privilegien, mit denen der Kaiser sie überschüttete, Almosen in großem Umfange ausgeteilt werden. Es entstanden glänzende Anstalten, Fremden-, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser. Zunächst, vom vierten Jahrhundert an, handelt es sich dabei um eine Erweiterung der von den Bischöfen geübten Gastfreundschaft, nicht um eigentliche Gründung von Spitalern. Die Zahl der durch Almosen oder in Anstalten Versorgten war sehr groß. In Antiochien zählte die Armenliste zu Chryostomus' Zeit 3000 unterstützte Witwen und Jungfrauen. In Alexandrien umfaßte sie zur Zeit Johannes des Almosenpflegers 7800 Namen. Rom und andere Großstädte waren in Bezirke eingeteilt, die je einem Diacon unterstanden. In einzelnen Häusern (Diaconien) wurden die Armen gespeist. Die Leistungen der Kirche waren großartig, obwohl die Ergebnisse der alten Gemeindepflege nicht erreicht wurden. Das Gut der Kirche wurde wirklich als Armengut betrachtet, und in Notzeiten scheuten sich die Bischöfe nicht, selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen, um den Armen helfen zu können.

Aber die unmittelbare Beziehung der Gemeindemitglieder zu den Werken der Nächstenliebe verschwand bald. Die Mittel für die Armenpflege flossen nicht mehr durch freie Opfer, sondern wurden durch das unter der Verwaltung des Bischofs stehende Kirchengut aufgebracht. Je ausgedehnter der Besitz, desto mächtiger wurde die Stellung des verwaltenden Ökonoms, der sich zwischen Bischof und Diacone schob. Bald hörten diese auf, Träger der Armenpflege zu sein; auch die weibliche Diaconie ging unter. An Stelle individualisierender Pflege innerhalb begrenzter und eng zusammenhängender Gemeinden trat Almosenverteilung gegenüber einer Massennot. Eine gerechte Versorgung aller Armen wurde nicht erreicht. Seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts war der Untergang der Armenpflege besiegelt. Seit Valentinian II. wurden Bettelverbote erlassen, die aber keine Wirkung ausübten.

Lange ehe diese Verfallserscheinungen eintraten, mischte sich in die Wohltätigkeit der schon oben erwähnte Gedanke der sündentilgenden Kraft des Almosen, der — ganz unevangelisch — die persönliche Liebesbetätigung für den Nächsten zurücktreten läßt hinter dem Verlangen, sich durch gute Werke ein Verdienst zu erwerben und das eigene Seelenheil zu sichern.

Diese Auffassung konnte zwei ganz verschiedene Folgen hervorbringen. Sie vermochte aus tiefer Frömmigkeit und Liebe zu Gott und dem Heiland eine vollkommene Hingabe von Person und Habe an die Gemeinde, an die Armen und Kranken hervorzurufen. Gerade die Krankenpflege der älteren christlichen Zeit ist aus solchen Beweggründen zu begreifen. Gegenüber der Haltung der Heiden, die die Kranken und Sterbenden bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten ihrem Schicksal überließen, war die Aufopferung und freiwillige Gefährdung der Christen nur möglich, weil sie „dem Herrn an den Kranken dienen wollten“. Das sind Erscheinungen und Äußerungen des Glaubens, wie sie die ersten christlichen Gemeinden, viel später auch einige herrnhutische Gemeinden und kommunistische Sekten in Nordamerika zeigten.

Es kann aber auch aus dieser Auffassung eine Almosenverteilung hervorgehen, die den Bedürftigen nur als Objekt der eigenen Seelentrrettung gelten läßt und mit einer geordneten Armenpflege nichts mehr zu tun hat. Origines sieht in Almosen

das Hauptmittel, die täglichen kleinen Sünden zu bedecken. Chrysostomos sagt: „Hast du auch viele Sünden, aber Almosen zur Sürsprache, so fürchte dich nicht. Keine der höheren Mächte widersteht dem Almosen.“ Er preist es als Glück und Ruhm von Antiochien, daß so viele Arme von außen dorthin strömen, eine Nährmutter für alle dort erblickten. Man soll auch keine neugierigen Untersuchungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit anstellen. Auch Augustin hat dem Almosen sündentilgende Kraft zugesprochen. Hier liegen die Keime zur Werkheiligkeit und Werkgerechtigkeit, gegen die viel später die Reformation den Kampf aufnahm.

§ 11. Wohlfahrtspflege im Mittelalter.

Auf deutschem Boden.

Zu Karls des Großen Zeit. Konnte schon das römische Reich die Armenpflege nicht nach dem Muster der ersten Gemeinden aufrechterhalten, so war das für die germanischen Reiche unmöglich. Denn diese Form der Armenpflege entsprach nicht den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der alten Germanen und war im Hinblick auf städtische Zustände geordnet. Der Eifer der fränkischen Kirche für die Armenpflege führte zwar zu allerlei Bestimmungen darüber, daß jede Diözese ihre Armen versorgen sollte. Aber über Ansätze kam es nicht hinaus, da der rasche Verfall der Kirche, die Eingriffe der weltlichen Macht in das Kirchengut eine Einführung der Gemeindepflege verhinderten. Es blieb bei einem Almosengeben.

Erst Karl der Große, der neben seiner politischen Stellung auch die eines kirchlichen Heiligen einnahm, hat versucht, eine den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen seines Reiches angepaßte Armenpflege zu schaffen. Kirche und Grundherren wurden von ihm zur Wohltätigkeit angehalten. Die Kirche sollte den Zehnten dafür verwenden. Jeder Grundherr sollte die Seinen nach Kräften unterstützen und sein Getreide nicht zu teuer verkaufen. Im Notjahr 799 legte er den Bischöfen, Äbten, Grafen und seinen Vasallen eine Armensteuer auf. Je nach ihrem Besitz sollten sie ein Pfund bis fünf Solidi beisteuern und außerdem ein bis vier Arme unterhalten. Das Betteln war dagegen verboten. Für Witwen, Waisen und Reisende traf er fürsorgliche Bestimmungen. In Jerusalem stiftete er ein Hospital für germanische Kaufleute. Doch verfiel nach seinem Tode die von ihm geregelte Armenpflege, und der Versuch einer solchen Organisation wurde vom mittelalterlichen Staat nicht wieder aufgenommen. Auch die Päpste jener Zeit haben die Wiederherstellung der altchristlichen Armenpflege nicht angestrebt. Rakinger meint in seiner geschichtlichen Darstellung, die kirchliche Armenpflege sei Gregor VII. völlig unbekannt gewesen. Der Gedanke, daß das Kirchengut das Gut der Armen sei, wurde beseitigt. Vom 12. Jahrhundert an wurde der Papst als dessen Eigentümer angesehen. Im späteren Mittelalter versteht man unter den pauperes Christi regelmäßig die Mönche.

Trotzdem hat das Mittelalter nicht etwa die Armen ohne Hilfe gelassen. Es wurden in ausgedehntem Maße Almosen gegeben. Man gab auf den Straßen und in der Kirche, bei Festen und beim Trauern; man stiftete Spenden und ließ in Verbindung mit Seelenmessen Nahrung und Kleidung verteilen. Man gab aus Furcht vor der Hölle, um zu büßen, um Gebete zu ersetzen.

Von den Klöstern gingen die neuen Formen der Wohlfahrtspflege aus. Sie übten (zunächst die Kluniazenser) eine weitgehende Gastfreundschaft, die für die Versorgung der Pilger notwendig war. Diese mußten beherbergt und gespeist werden. Dazu gesellte sich das Bedürfnis der Fürsorge für Kranke, Gebrechliche, Notleidende. Aus Unterkunftsstätten werden Hospitäler, Armen- und Siechenhäuser, Waisenanstalten. Besonders die Franziskaner nehmen sich der Armenpflege an. Für sie war die Armut der höhere Stand gegenüber dem Reichtum. Die Kreuzzüge brachten durch die religiöse Begeisterung einen Eifer des Wohltuns für Fremde und Elende hervor. Sie bewirkten eine Erweckung, die sich in Taten der Nächstenliebe offenbarte.

Orden. Von besonderer Bedeutung wurden die auf diese Weise gegründeten Spitalorden, die aus dem Bedürfnis der Fürsorge für die nach dem heiligen Lande ziehenden Pilger und Krieger entstanden. Sie waren im Anfang Verbrüderungen von Laien zum Zweck der Armen- und Krankenpflege. Zu unterscheiden sind dabei die ritterlichen und die bürgerlichen Orden. In erster Linie ist der ritterliche *Johanniterorden* zu nennen, der sehr bezeichnend in seinem Wappen neben dem Kreuz das Bild eines auf seinem Bett liegenden Kranken zeigt. In seinen Hospitälern wurden Arme und Bedürftige erquidt, Kranke gepflegt, Pilger versorgt. Der *Waffendienst* war nur eine Ergänzung des Dienstes an den Brüdern. Auch der *Deutsche Orden* leistete Krankenpflege. Doch sind beide Orden später verweltlicht. Von bürgerlichen Orden ist der *Lazarusorden* hervorzuheben, der der Pflege Ausfähiger gewidmet war und dessen Andenken sich noch heute in dem Wort *Lazarett* erhalten hat. Die bürgerlichen Orden, die nicht Ritterbürtigkeit voraussetzten, wurden mit der Zeit die Hauptträger der Armen- und Krankenpflege, als bei den Ritterorden der Waffendienst den Spitaldienst verdrängte. In den bürgerlichen Orden entwickelte sich auch in erheblichem Umfange die Hilfsarbeit der Frauen. In dem Orden des heiligen Geistes, der von Rom aus geleitet wurde und unter *Innozenz III.* europäische Verbreitung gewann, wirkten neben den Brüdern auch Schwestern. Es gab Häuser, in denen nur Schwestern die Diaconie ausübten.

In den mittelalterlichen Städten. Mit dem Aufblühen der mittelalterlichen Städte entwickelte sich neben den religiösen Motiven der Armen- und Krankenpflege ein genossenschaftlicher und sozialer Geist, der neue Triebkräfte für die Wohlfahrtspflege mit sich brachte. Niemals hat der Gedanke gegenseitiger Hilfe, der Bruderschaft in weltlichen Organisationen stärkere Wirkung gehabt. Es entstehen Vereinigungen der verschiedensten Art, nicht zum Zweck der Fürsorge für die Armen und Elenden, sondern zur Bildung von Lebens- oder Interessengemeinschaften, in denen einer für alle und alle für einen eintreten. Sie werden dadurch zu Trägern einer vorbeugenden Wohlfahrtspflege. Sie sind in der mittelalterlichen Welt, deren Armenversorgung zwar großartig, aber plan- und wirkungslos blieb, die einzigen Einrichtungen, die den Schwachen davor bewahren konnten, in das Heer der Bettler herabzusinken.

Es sind dies die auf Gemeinsamkeit des Standes oder des Berufes beruhenden Genossenschaften der Patrizier, die Zünfte und Gilden der Handwerker, die Gesellenvereine und die auf religiöser Grundlage ruhenden Kalanden und Bruderschaften. Für wirtschaftliche Zwecke oder gemeinsame Andacht gegründet, bildeten sie auch eine Art gegenseitiger Versicherung

gegen die Armut und eine Stätte der wechselseitigen Hilfe. In den Städten wurden Stiftungen und Pfründenhäuser gegründet, Hospitäler, in denen alle Werke der Barmherzigkeit ihren Mittelpunkt fanden.

In diesem Zusammenhang sind die Einrichtungen zu erwähnen, die der Versorgung der zahlreichen armen Jungfrauen und Witwen dienten. Die weibliche Überschußbevölkerung war im späteren Mittelalter sehr groß, was mit den vielen Fehden, Reisegefahren und dergleichen zusammenhängen mag. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden zur Unterbringung dieser Frauen Stiftungen gemacht, und in halbklösterlichen Beginenhäusern wurden sie zu Genossenschaften von etwa 2 bis 26 Personen zusammengeschlossen, um sich mit Handarbeitern, Kranken- und Leichenpflege zu befassen. Ihr Unterhalt wurde teils aus dem Stiftungsvermögen, teils aus dem Erlös ihrer Arbeit bestritten. In Köln bestanden im Jahre 1452 allein 106 Beginenhäuser mit 890 Plätzen. In Belgien bestehen noch jetzt vereinzelt dieser Anstalten, die zu Sitzen der Spitzenkunst geworden sind.

Ausgang des Mittelalters. Obwohl die Jahrhunderte zwischen der Hohenstaufenherrschaft und der Reformation ein so ausgedehntes Stiftungswesen und eine so große Almosenbereitschaft aufwiesen, ist mit dieser Betätigung wenig erreicht worden. Die Bemühungen blieben ziellos, zersplittert. Die Armen wurden unvollständig versorgt, und das Bettelwesen entwickelte sich zur Landplage. Das verschlimmerte sich noch, weil die wirtschaftlichen Zustände im späteren Mittelalter große Arbeits- und Heimatlosigkeit herbeiführten, weil der Wohlstand verfiel und das Gewerbe daniederlag.

Auch die im 14. Jahrhundert sich entwickelnde Mystik hat der Armenpflege keine Kräfte zugeführt, wie man es bei einem Neuerwachen der Frömmigkeit annehmen sollte. Denn der Mystiker empfindet zwar mit den Armen und Elenden. Aber das Mitempfinden ist ihm genug. Vor dem Tun hat er Scheu. Die Stille der Seele darf nicht getrübt werden. Man will auch die Armut nicht aus der Welt schaffen. Denn der Arme ist der Seligkeit näher als der Reiche. Der Quietismus wurde gerade durch die mystische Frömmigkeit befördert. In der Zeit des Verfalls der Kirche nahm die einzige spontan-innerliche, religiöse Bewegung der Wohlfahrtspflege gegenüber eine, wenn nicht ablehnende, doch gleichgültige Haltung ein.

Die weltliche Macht schwankte angesichts dieser Armutszustände, die schließlich das wirtschaftliche Gedeihen der Gesamtheit und die öffentliche Sicherheit bedrohten, zwischen zwei Methoden. Sie wehrte sich entweder rein repressiv durch Bettelverbote und Bestrafung der Bettler; oder sie versuchte fürsorgend durch Wirtschaftsmaßnahmen die Lage der ärmeren Klassen zu heben. Entscheidend konnte in Deutschland der Staat diese Dinge erst beeinflussen, als die Staatsgewalt erstarkte und sich gegenüber den Sondergewalten des Mittelalters, den Städten, dem Adel, der Geistlichkeit, als höhere Einheit durchsetzte. Schon vorher wurden in den westeuropäischen Ländern Bettelverbote erlassen: in Frankreich um 1350, in England von 1360—1388. In England wurden diese Gesetze mit furchtbarer Strenge durchgeführt, die Bettler wurden brutal behandelt. Die Gesellschaft handelte noch im 16. Jahrhundert, als ob jeder Arbeitswillige auch Arbeit finden könne, und peitschte die Bettler aus, schleifte sie, an Karren gebunden, durch die Dörfer. In Deutschland versuchten einzelne Städte, solche Verbote durchzusetzen (Eßlingen 1384, Braunschweig 1400, Wien 1442, Köln 1446, Nürnberg 1478). Auch

der Reichstag zu Lindau (1497) verordnete, daß nur schwache und gebrechliche Personen Betteln dürfen und daß die Kinder der Bettler, sobald sie arbeitsfähig werden, bei Handwerkern oder in sonstigen Diensten unterzubringen seien.

Gelegentlich fand sich in den Städten aber auch der Versuch, für die Armen tatsächlich zu sorgen. Es wurden besondere Armensteuern erhoben, bei der Unterstützung wurde die Notlage geprüft, und man bemühte sich, die Armen arbeitsfähig zu machen. Die städtischen Behörden wurden, wie früher die Kirche, Verwalter von Stiftungen. Die Hospitäler, die oft sehr heruntergekommen waren, wurden von ihnen übernommen oder beaufsichtigt. An manchen Orten wurden auch städtische Armenpfleger angestellt. Trotzdem konnten weder Städte noch Kirche der Bettlei ein Ende machen, weil die mittelalterliche Auffassung von der Werkheiligkeit des Almosens die Bedingungen für eine geordnete Wohlfahrtspflege nicht schuf.

§ 12. Einfluß der Reformationszeit.

In den protestantischen Ländern.

Luther. Die Umwandlung der religiös-sittlichen Anschauungen durch die Reformation hat auf evangelischer Seite dem Armenwesen und der Wohlfahrtspflege neue Impulse gegeben, während zur gleichen Zeit in katholischen Kreisen eine ernsthafte Reform auf diesem Gebiete einsetzte. In seiner Schrift „An den Christlichen Adel Deutscher Nation“ forderte Luther die Beseitigung der Bettlei in der ganzen Christenheit und entwickelte die Grundgedanken einer Armenordnung. Jede Stadt soll ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler sind auszuweisen. Das unterschiedslose Geben soll fortfallen, und auf Grund einer Prüfung der Verhältnisse sollen die Armen von den losen Buben und Landläufern getrennt werden. Sie sollen nur mit dem Notwendigsten versorgt werden. „Es ist genug, daß ziemlich die Armen versorgt seien, dabei sie nit Hungers sterben oder erfrieren. Es fügt sich nit, daß Einer auf des Anderen Arbeit müßig gehe. Wer arm sein will, soll nicht reich sein. Will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und such's ihm selber aus der Erden.“

Der Protestantismus beseitigt das Motiv, Almosen um des eigenen Seelenheils zu geben, und setzt an dessen Stelle die Nächstenliebe, die nicht das Ihre sucht. „Ein Christenmensch lebt nicht ihm selber, sondern in Christo und seinem Nächsten; in Christo durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe.“ Die Beseitigung des Lohnmotivs unterscheidet im tiefsten Grunde die evangelische von der katholischen Liebesarbeit. Der evangelische Standpunkt ist charakterisiert durch das Wort: „Wenn ihr getan habt, was euch befohlen ist, so sprecht: wir sind unnütze Knechte, wir haben getan, was wir zu tun schuldig waren“ (Lukas 17). Diese Gedanken des Evangeliums wurden wieder aufgenommen. Mit Beseitigung des weltflüchtigen Zuges der mittelalterlichen Ethik gelangte Luther zu einer neuen Würdigung der Arbeit und der irdischen Güter. Es hat keinen sittlichen Wert, auf Güter zu verzichten, sondern damit den Nächsten zu helfen.

Die Mittel zur Ausführung dieser Ideen fanden sich durch die Klostergüter, die vorhandenen Mittel der Kirche, Spitäler, Bruderschaften. Auch sollten, falls dies nicht ausreichte, die Gemeindemitglieder besteuert werden.

Städtische und protestantisch-kirchliche Neuordnung der Armenpflege. Die Städte nahmen diesen Gedanken auf. Sie hatten am meisten unter der Bettelplage gelitten. Auch waren die Voraussetzungen einer Gemeindearmenpflege für sie erfüllt. Sie bildeten eine Gemeinde. Sie entwickelten die Ansätze einer bürgerlichen Armenpflege, die in den Hospitälern und Stiftungen vorhanden waren, den neuen Gedanken entsprechend. An Stelle der Bettelordnung traten Armenordnungen, die nicht nur den Bettel unterdrücken, sondern den Armen helfen sollten (Augsburg und Nürnberg 1522, Straßburg und Breslau 1523, Regensburg und Magdeburg 1524). Diese städtischen Armenordnungen sind lediglich bürgerliche Ordnungen, und wenn sie auch unter dem Einfluß des reformatorischen Gedankens entstanden, so besteht doch kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Neuordnung des Kirchenwesens.

Anders steht es um die Kastenordnungen. Sie sind ein Stück der Neugestaltung der Kirche. Man konnte dabei die Neuordnung der Armenpflege gar nicht umgehen. Denn wo die kirchlichen Organisationen sich auflösten, fiel auch alles fort, was an Armenpflege damit verbunden war: die mit der Messe zusammenhängenden Stiftungen, die Wohlfahrtspflege der Klöster, die Spitalgenossenschaften. Es entstand die Frage, was an diese Stelle treten sollte.

Die ersten Versuche einer Neuordnung des Kirchenwesens und des damit zusammenhängenden Armenwesens gingen nicht von Luther selbst aus, sondern wurden 1522 in Wittenberg durch Karlstadt durchgeführt. Die Gemeinde vereinbarte dann 1523 in Leisnig die „Ordnung eines gemeinen Kastens“. Es erwies sich als unmöglich, das Kirchen- und Armenwesen, wie zuerst geglaubt, auf genossenschaftlicher Grundlage zu gestalten, weil im Gebiet der lutherischen Reformation nach dem Bauernkrieg die Neuordnung in die Hand der Obrigkeiten, der Fürsten und Stadträte überging. Diese erließen die Kastenordnungen als Teil der Kirchenorganisation, um die Armenpflege zu gestalten. Aber diese war nicht mehr eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit wie in den allerersten christlichen Gemeinden, sondern eine gemischte bürgerlich-kirchliche. Die Reformationszeit kannte die Unterscheidung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde noch nicht. Die Kirchengemeinde deckt sich mit der bürgerlichen oder war ein Teil davon. Weltliche und kirchliche Obrigkeit lagen in derselben Hand.

Die bürgerliche Obrigkeit organisierte und beaufsichtigte die Armenpflege durch ihre Organe. Die Grundlage der ganzen Regelung war, daß die bisher zusammenhangslos verteilten Almosen vereinigt werden sollten, um einer planvollen Versorgung der Armen zu dienen. Deshalb wurde „ein gemeiner Kasten“ eingerichtet, in dem alle Spenden, Mandate, Stiftungen und das Vermögen der Bruderschaften vereinigt waren. Dazu kam das Ergebnis freiwilliger Sammlungen, der Klingelbeutelsammlungen usw. Verwaltet wurde der Kasten von den Kastenmeistern oder Kastenherren, die oft auch Diafone hießen, deren Zahl und Amtszeit verschieden geregelt war. Die Zahl war überall klein, manchmal nur drei bis vier für jeden Kasten. Häufig wurden sie für kurze Zeit, ein bis zwei Jahre, gewählt. Die Finanzen des Kastens wurden genau wie die städtischen Finanzen verwaltet. Die Aufsicht führten in den Städten der Rat, auf dem Lande die Amtsleute oder die Kirchenpatrone. Es sollten nur die „rechten Armen“, keine Müßiggänger unterstützt werden. Nur das Notwendigste wurde gegeben. Die Diafone hatten die Pflicht, den Armen

persönlich nachzugehen, eine Art Patronat über sie auszuüben und sie dadurch religiös und sittlich zu heben. Man bemühte sich auch, die Gemeindemitglieder vor der Verarmung zu schützen, und denen, die in Not geraten waren, wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit durch Arbeitsbeschaffung zu verhelfen. Die Fürsorge für Waisen und verlassene Kinder, für Kranke und Wöchnerinnen war nach genauen Bestimmungen vorgesehen.

Die Grundsätze waren vortrefflich; doch ist nur wenig davon verwirklicht worden. Man hatte in der ersten Begeisterung den guten Willen der Gemeinden überschätzt und die von den Diaconen zu leistende Arbeit unterschätzt. Die vorhandenen Mittel waren zu gering. Die Diaconen blieben bei ihrer kurzen Dienstzeit ohne Erfahrung und waren der Aufgabe nicht gewachsen. Ein geschultes Personal gab es nicht, da man die alten Pflegeorden zerstört hatte, ohne ein entsprechendes Neues zu schaffen. Das Amt wurde eine Last, von der man sich loskaufte, und die Armenpflege geriet in die Hand der ständig angestellten Kastendiener und Armenwögte. Der Zweck des „gemeinen Kastens“ wurde nicht erreicht. Er zentralisierte nicht die Armenpflege, er wurde nur eine Spezialstiftung zur Almosenverteilung neben vielen anderen. Schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts tauchten wieder die Klagen über die Zunahme des Bettels auf.

In der reformierten Kirche sind die neuen Gedanken über die Armenpflege vollständiger als in der lutherischen verwirklicht worden. Für die Lutheraner war es eine Frage zweiter Bedeutung, wer die Armenpflege übernimmt, und sie waren geneigt, die Leitung der weltlichen Obrigkeit zu überlassen, da sie die Armenpflege nicht unmittelbar zu den Aufgaben der Kirche zählten. Calvin dagegen betrachtete das Diaconat neben dem Predigtamt als zur Kirche gehörig. Er wollte eine vom Staat unabhängige, völlig selbständige kirchliche Armenpflege. Diese Auffassung hat sich praktisch nicht da verwirklicht, wo die reformierte Kirche in Übereinstimmung mit der Obrigkeit konstituiert wurde (Genf), aber wo sie unabhängig vom Staat oder gar im Gegensatz zu ihm stand. In den Fremdlingsgemeinden am Niederrhein entwickelte sich in der Reformationszeit eine mustergültige Armenpflege, wie sie sonst nirgends bestand. In diesem aus freiem Zusammenschluß der Gläubigen und in ihrer Verfassung genossenschaftlich ausgestalteten Gemeinden entstand eine Armenpflege wie in den Gemeinden der apostolischen Zeit, mit sorgfältig ausgebildeten Diaconen und Diaconissen, mit einer individuellen Behandlung der Armen und mit einer Verbindung von Armenpflege und Kirchenzucht.

Reform in England. Eine eigenartige Entwicklung nahm das Armenwesen in England. Strenge Bettelverbote gab es dort schon vor der Reformation. Nachdem dann das Vermögen der Bruderschaften und Gilden eingezogen war, mußte auf andere Weise für die Armen gesorgt werden. Schon 1536 legte ein Gesetz Heinrichs VIII. den Kirchenfürsten die Pflicht zur Unterstützung der Bedürftigen auf. Im Jahre 1573 wurde zu diesem Zweck eine Steuer auf das Grundeigentum gelegt, und 1601 brachte das Gesetz der Elisabeth den Grundsatz der Zwangsarmenpflege, auf dem die englische Armenpflege in gewisser Weise bis in die Gegenwart beruht. Danach wurden in jeder Parochie einige Armenaufseher ernannt, deren Pflicht es war, erwerbslose Personen zur Arbeit zu veranlassen. Sie konnten Steuern einziehen, um die Mittel zur Anschaffung von Material bei der Beschäftigung der erwerbsfähigen Armen zu beschaffen, um die Arbeitsunfähigen zu unterstützen,

die Kinder als Lehrlinge auszutun. Es war eine staatliche Armenpflege, die im Rahmen oder in Beziehung zur Kirchengemeinde stand (die Kirchenvorsteher waren neben dem Armenaufseher Organe der Armenpflege). Nicht die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, sondern die Pflicht, die Arbeitsfähigen zur Arbeit anzuhalten, war das Wesentliche. Die wirtschaftliche Nutzbarmachung unwirtschaftlicher Kräfte wurde als Sache der Gemeinde angesehen. Deshalb mußten die öffentlichen Gewalten eingreifen. Das war ihre Aufgabe, die über den Rahmen der Kirchengemeinde hinauswuchs.

In den katholischen Ländern.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß zur selben Zeit auch in den Ländern, die die Reformation nicht annahmen, eine neue Ordnung des Armenwesens angestrebt wurde. Allerdings machte in den katholischen Ländern die Bekämpfung des Bettels größere Schwierigkeiten, weil sie auf Bedenken der Kirche und den Widerstand der Geistlichkeit stieß. Es handelte sich dabei um die Frage, ob eine individuelle Behandlung der Armen, Scheidung von Müßiggängern und Bedürftigen, Erziehung zur Arbeit und dergleichen eingeführt oder ob den Bettlern weiter freie Hand gelassen werden sollte. Daraus ergab sich das weitere Problem, ob die Armenpflege ausschließlich Angelegenheit der Kirche bleiben konnte oder auch von den bürgerlichen Obrigkeiten zu beeinflussen war. Das Tridentinum bestätigte in dieser Frage einen früheren Beschluß, wonach alle Hospitäler der Aufsicht der Bischöfe unterstellt sein sollten, und überwies diesen auch die Leitung der gesamten Armenpflege. Doch war die Bestimmung nicht durchführbar, und vielfach behaupteten selbst katholische Fürsten die Aufsicht über die Spitäler als ein staatliches Recht und erließen ihrerseits staatliche Anordnungen über die Armenpflege.

In Deutschland hatte die Reichspolizeiordnung von 1530 bestimmt, daß jede Stadt und Kommune für ihre Armen sorgen soll; diese Bestimmungen wurden im Laufe des Jahrhunderts mehrfach wiederholt. Aber in den Armenordnungen der katholischen Länder und Gegenden traten die mittelalterlichen Anschauungen weiter hervor, und eine geregelte Hausarmenpflege wurde nirgends durchgeführt.

Dagegen brach in den katholischen Ländern eine neue Blütezeit warmherziger Betätigung durch ein Aufleben der Fürsorge in den Anstalten an. Der Spanier Johann van Gott (gestorben 1556) stiftete den Orden der Barmherzigen Brüder, dessen Wirkungen in Italien, Österreich und Frankreich fühlbar wurden. Er wurde der Schöpfer des modernen Hospitals. Ihm zur Seite trat Vinzenz von Paulo (1576 bis 1660) mit der Gründung des Ordens der Barmherzigen Schwestern, durch den der Armenpflege Scharen von geschulten Helferinnen zugeführt wurden. Während bis Ende des 16. Jahrhunderts das Caritashaus neben dem Kloster stand, verlegte er es in das Kloster hinein und verwandelte das Kloster in eine Stätte der Menschenliebe. Er schuf das Mutterhaus, aus dem im Laufe der Jahrhunderte Tausende von Schwestern und Brüdern als Berufsarbeiter in die Wohlfahrtspflege hinausziehen. Während die Brüder im Hospital dienen, sollten die Schwestern — an kein Hospital gebunden — überall helfen, wo Arme und Kranke ihrer bedurften. Neben die geschlossene Fürsorge trat die offene, und neben die Hospitäler traten Anstalten für Einzelaufgaben.

Entwicklung in Frankreich. Die katholische Armenpflege hat ihre schönste Blüte in Frankreich erlangt, wo sie auch die katholischen Züge am stärksten ausgeprägt hat. Sie steht im schroffen Gegensatz zur englischen Armenpflege. Man kann sagen, wie in England der protestantische Grundgedanke in der Armenpflege am deutlichsten zum Ausdruck gelangt, so in Frankreich der katholische. Ist die Armenpflege in England durch staatlichen Schutz geordnet, so blieb sie in Frankreich mit Ausnahme weniger Gebiete freiwillig. War dort die Gemeindearmenpflege der Mittelpunkt, so hier die Anstalt, das Hospital. War dort der Staat der Träger, so blieb hier die Kirche der ausschlaggebende Einfluß. Zwar wurde auch in Frankreich der Versuch gemacht, durch die Gesetzgebung die Armenpflege zu ordnen, Steuern zu erheben das Bettelwesen planmäßig durch Scheidung von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen zu bekämpfen. Aber die wirtschaftlichen Zustände, Kriege, Mißbrauch der öffentlichen Gewalten, schlechte Verwaltung der Anstalten, verhinderten, daß eine geordnete Armenpflege den Bettel unterdrückte. Statt dessen entwickelte sich eine freie Liebestätigkeit, die von dem kirchlichen Leben ausging und von willensstarken und opferfreudigen Menschen geführt wurde. Carl Borromeo, Franz von Salis, Vinzenz von Paulo sachten die Liebe und Hingabe an die Armen in weiten Kreisen an. Neue Wohlfahrtsanstalten, Hospitäler für Kranke, für Arme, für Sündkinder, wurden gegründet; alte wurden reformiert, und ein opferfreudiges, wohlgeschultes Personal wurde in den Orden herangebildet, durch dessen Erfolg auch der evangelischen Liebestätigkeit neue Anregungen zufließen.

§ 13. Die Zeit der Aufklärung.

Die Vereinsarbeit.

Solgen politischer Zerrissenheit. Noch weniger als Frankreich und England war Deutschland, das zerrissene, in zahlreiche kleine Gebiete zerfallene Staatswesen, imstande, eine einheitliche und geordnete Armenversorgung herbeizuführen. Deutschland wurde Schauplatz der Religionskämpfe, des 30jährigen Krieges. Es verlor seine wirtschaftliche Größe. Der Handel ging zurück. Handwerk und Landwirtschaft lagen nieder. Krankheit, Seuchen, Hungersnöte durchzogen das Land. Überall enge, gedrückte Verhältnisse, Unsicherheit, Hoffnungslosigkeit. Da waren kaum in den Städten, die noch aus ihrer Glanzzeit Stiftungen und Hospitäler besaßen, die eingesehnen Bürger für Krankheit und Alter versorgt. Für die anderen Schichten fehlte es an der Möglichkeit der Hilfe. Auch die alten Gepflogenheiten der Gastfreundschaft gegen Pilger und Fremde, die der Entstehung der Klöster, Hospitäler und kirchlichen Anstalten vorgearbeitet hatten, waren verlorengegangen. Die politische Zersplitterung und die schlechte wirtschaftliche Lage führten dazu, daß die Gemeinwesen sich streng gegeneinander abschlossen, keinem Fremden die Niederlassung gestatteten und durch Eheverbot der Belastung der Gemeinde durch Kinder von armen Leuten zu begegnen versuchten. Das beförderte allerdings nur eine Zunahme der unehelichen Geburten. Eine Besserung trat von innen heraus nicht ein.

Wirkung staatlicher Zentralisation. Erst das Erstarken der Staatsgewalt, das alle Sonderrechte beseitigte, ersetzte den Begriff des Gemeindegensossen durch den

des Staatsbürgers oder Staatseinwohners. Damit gab es ihm auch das Recht, sich an jedem Ort niederzulassen, zu verheiraten, ein Gewerbe zu betreiben. In Deutschland kam dieser zentralistische Staatsgedanke mit seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Einheitlichkeit nur durch die Territorialstaaten zum Ausdruck, bis im 19. Jahrhundert der nationale Zusammenschluß hergestellt wurde. Aber auch in dem engeren Rahmen war die Bildung eines modernen, absolut regierten Staatswesens für die Armenpflege von Bedeutung. Denn es wurde dadurch einer der Hauptursachen der Not, der Heimatlosigkeit, entgegengewirkt. Den Orten wurde die Pflicht auferlegt, sich der Staatseinwohner, die sich dort niedergelassen hatten, in Fällen der Not anzunehmen.

Die Antriebe der Aufklärung für die freie Wohlfahrtspflege. Diese Entwicklung zur Bildung von einheitlich regierten Staaten wurde durch die geistige Strömung befördert, die man als Aufklärung bezeichnet hat. Es war der wiedergefundene Gedanke der Humanität, der einen Zug ins Weite, Große, Kosmopolitische mit sich brachte; ein Gefühl für die Verbrüderung aller Menschen. Es war der damit zusammenhängende Rationalismus, der die allen gemeinsamen wirtschaftlichen, politischen, ethischen Interessen befriedigen wollte. Die Aufklärung glaubte, die Beziehungen der Menschen, ihre wirtschaftliche Lage nach Gesetzen der Vernunft regeln und gestalten zu können. Das mußte auf die Armenpflege einwirken. Auch begannen die Gedanken reiner Menschlichkeit die Wohlfahrtspflege zu befruchten, als die christliche Liebestätigkeit infolge der Glaubenskämpfe daniederlag.

Unter dem Einfluß dieser Ideen entstand eine umfassende Literatur über die Ursachen der Verarmung und die Mittel der Abhilfe, die sich nicht mehr auf Almosentätigkeit und die Unterdrückung des Bettelns beschränkte, sondern die Ursachen der Armut in Mängeln der Jugenderziehung, in Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten suchte. Die neue Zeit fand dadurch die Aufgabe vor, Ausbildungs- und Erziehungsstätten für die Jugend, Arbeit für die Arbeitslosen, Vorkehrungen gegen Verarmung ins Leben zu rufen. Es trat eine Gliederung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege ein. Neben die Armenpflege stellten sich, losgelöst von ihr, die Fürsorge für Kinder, später die Fürsorge für Kranke, Gebrechliche, Verwahrloste; vorbeugende Einrichtungen wie Sparcassen, Konsumvereine und dergleichen. Doch wurde dies alles nicht als Gegenstand staatlicher oder öffentlicher Ordnung betrachtet, sondern im freiheitlichen Geist jener Zeit erschien es als eine Angelegenheit des Bürgers, für den Mitbürger zu sorgen. Es ist schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß die humanitäre Wohlfahrtspflege ursprünglich von religiösen Quellen gespeist wurde. Auch Herder erklärte, wahres Christentum sei zugleich wahre Menschlichkeit. Aber gleichviel, ob solche Zusammenhänge jener Zeit bewußt waren, die „Humanität“ trat ins Leben, als die Religion über Glaubenskämpfen die helfende Nächstenliebe vergaß, und entfaltete eine freie Wohlfahrtspflege, die mit neuen Beweggründen und Zielen einen neuen Aufschwung nahm.

Humanitäre Vereine. Nicht von den alten genossenschaftlichen und brüderschaftlichen Verbindungen, sondern von Vereinen, die alle Menschenfreunde umfassen, geht die moderne Wohlfahrtspflege aus. Es wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts an vielen Orten gemeinnützige patriotische oder philanthropische Gesellschaften gegründet: die Hamburger Patriotische Gesellschaft zur Beförderung ge-

meinnütziger Tätigkeit, die Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, der Dresdener Verein zu Rat und Tat usw. Überall wurden durch sie Armenanstalten gegründet oder Reformen der Armenpflege angeregt. In Hamburg wurde beispielsweise im Jahre 1788 durch die Armenanstalt eine große Zahl von Armenpflegern (180) bestellt, die die Lage der Bedürftigen eingehend prüfen sollten. Eine starke Zentralisation stellte Gleichmäßigkeit des Verfahrens sicher. Die Grundsätze, nach denen individualisierend gehandelt wurde, sind die bereits in früherer Zeit als richtig erkannt: Scheidung zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen, Arbeitswilligen und Arbeitscheuen. Neu ist die Errichtung von Fabriken durch die Armenanstalt, die der Beschäftigung der Armen dienen sollten (Spinnereien, Bindgarnfabriken), und die Gründung von Spinn- und Industrieschulen für Kinder. Durch diese Maßnahmen sank die Zahl der Armen schnell, und schon 1791 konnte die Direktion der Armenanstalt sagen: „In Hamburg gibt es keine Bettler mehr; niemand kann in Hamburg Not leiden.“

Kinderfürsorge. Mit diesen Bestrebungen der freien, von den öffentlichen Körperschaften unabhängigen Wohlfahrtspflege beginnt ein Abschnitt in der Geschichte der Jugendwohlfahrt oder, wie man zunächst diese Bemühungen bezeichnet, der Kinderfürsorge. Die alte Zeit, die schon dem erwachsenen Armen gegenüber nicht immer Milde und Barmherzigkeit aufbrachte, hat verlassene und arme Kinder, die ihre Not nicht zum Ausdruck bringen konnten, meist einem traurigen Schicksal überlassen. Entweder man verbot nur die Aussetzung von Kindern, oder man bot gesunde oder arme Kinder als Sklaven aus. In den Anfängen der christlichen Zeit wurde eine bessere Behandlung üblich. Es ist schon die Errichtung von Waisen- und Findelhäusern in römischer Zeit erwähnt worden. Auch das Mittelalter kannte Stiftungen und Anstalten für arme Kinder und Waisenkinder. Doch war in diesen die Fürsorge eine wechselnde und zufällige, und mit dem Verfall der Liebestätigkeit gerieten diese Anstalten in Not, und vielfach wurden die Kinder aufs schlimmste vernachlässigt und ausgenutzt. Im 18. Jahrhundert wurde überall, auch in den germanisch-protestantischen Ländern, der Gründung von Findelhäusern viel Interesse zugewendet. Es waren einerseits bevölkerungspolitische Ideen, die in dieser Richtung wirkten, wie auch die mit dem Humanismus aufkommende sittliche Milde und Weitherzigkeit. Doch sind die Ergebnisse dieser Einrichtungen so wenig günstig gewesen, daß man später von diesem System der Versorgung ganz zurückkam, weil es die Aussetzungen vermehrte, das elterliche Verantwortlichkeitsgefühl schwächte, die Säuglingssterblichkeit erhöhte.

Dagegen kamen der Kinderfürsorge gegen Ende des 18. Jahrhunderts von verschiedenen Seiten neue Anregungen. Zunächst im Zusammenhang mit der Reform des Armenwesens. Es ist schon erwähnt, daß die Hamburger Armenanstalt die Erziehung und Berufsausbildung der armen Kinder zu ihrer Aufgabe machte. Es war ihrem Gründer ganz klar, daß man Kinder nicht versorgen kann, ohne sie zu erziehen und auszubilden; daß man sie sonst zu dauernden Objekten der Armenpflege macht. Die Armen wurden angehalten, ihre Kinder vom sechsten Jahre an in die Spinnschule zu schicken. Dort sollten die Kinder an Arbeit und Ordnung gewöhnt werden, daneben aber ihrer Tätigkeit entsprechend den Eltern einen Verdienst mit nach Hause bringen. Aus den Spinnschulen rückten die Kinder in die Industrieschulen auf, wo sie Weben, Nähen, Stricken und dergleichen lernten.

Außerdem hatten sie in der Industrieschule täglich zwei Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Wenn Kinder von unterstützten Eltern in Fabriken arbeiteten, mußten die Eltern die Kinder entweder in Freischulen schicken oder am Unterricht in den Industrieschulen teilnehmen lassen. Die Armenpfleger hatten den Schulbesuch der armen Kinder zu überwachen und monatlich Zeugnisse von den Lehrern zu verlangen. Die Eltern wurden nur unterstützt, wenn sie sich diesen Maßnahmen der Kindererziehung unterordneten. Unter heutigen Erziehungsideen mögen diese Einrichtungen leicht mißdeutet, als eine Ausnutzung der Kinder angesehen werden. Tatsächlich handelte es sich aber darum, auf diese Weise weiterer und künftiger Verarmung vorzubeugen. Die Schulen waren vorzüglich eingerichtet, und die Kinder erfreuten sich auch noch nach ihrer Entlassung besonderer Aufsicht und Hilfe. Überhaupt wurde zu jener Zeit die Arbeit der Kinder als wichtigstes Erziehungsmittel angesehen.

Auch die Not der Waisenkinder, für die es nur wenige und meist schlecht geführte Anstalten gab, zog in jener Zeit die Aufmerksamkeit auf sich. Hierfür flossen die ersten Anregungen auf deutschem Boden aus dem Pietismus. August Hermann Francke faßte den Plan, die infolge einer Epidemie elternlos gewordenen Kinder der Stadt Halle, die auf den Straßen bettelten, durch geordneten Unterricht und Erziehung zu einem echt gottesfürchtigen Wandel, zu brauchbaren Menschen zu erziehen. Mit einigen Talern und vier Waisenfindern fing er seine Arbeit an, und bei seinem Tode umfaßte sein Waisenhaus 2500 Menschen. Niemals vorher hatte eine ähnliche Anstalt so viel Aufmerksamkeit erregt. Es war das erstemal, daß ein vermögensloser Mann allein ein so großes Unternehmen schuf und erfolgreich ausbaute. Er gab dadurch den Anstoß zu einer regen Liebestätigkeit im ganzen Land, und seine Erziehungsideen wurden durch seinen Schüler Zinzendorf in den Brüdergemeinden durch die ganze Welt verbreitet.

Der wesentliche Grundsatz, nach dem seine Waisenhäuser geführt wurden, war die Erziehung der Kinder für nützliche Arbeit. Die Mädchen wurden zu häuslichen Arbeiten und Handarbeiten, zum Spinnen und Weben erzogen; die Knaben mit anderer gewerblicher Arbeit beschäftigt.

Wie aus der Armenpflege und der Religion, so entstanden auch neue Bestrebungen der Kinderfürsorge durch die pädagogischen Strömungen jener Zeit. Pfarrer Oberlin war es, der zuerst das Interesse für die Hilfsbedürftigkeit des frühen Kindesalters weckte. Er gründete 1769 in Steinthal mit seiner Magd Luise Schepler die erste Kleinkinderschule für die verlassenen Kinder seiner Gemeinde. Pestalozzi (1746—1827) wirkte in ähnlicher Richtung, auch überzeugt, daß Kinder zur Arbeit, Entbehnung und zum Gottvertrauen erzogen werden müssen. Er hat gleichfalls der Arbeit als einem Erziehungsmittel eine Bedeutung zuerkannt, die erst in unserer Zeit wieder neu begriffen und belebt wird. Von ihm ausgehend kehrt der Gedanke, daß Waisenkinder in einer Anstalt sich ihren Unterhalt selbst verdienen können und sollen, in anderer Gestaltung in den Wehrlichschulen unter Sellenbergs Leitung wieder, und beide bemühen sich darum, die Arbeit als Erziehungsmittel auszugestalten. Später übernahmen auch die Rettungshäuser unter Falk (Lutherhof in Weimar 1813) und Zeller (Beuggen seit 1876) diesen Grundsatz. Zunächst blieb alle Arbeit auf dem Gebiet der Kinderfürsorge freie Liebestätigkeit.

Entwicklung der staatlichen Armenpflege.

Auch die öffentlichen Gewalten haben nicht auf eine Beeinflussung des Fürsorgewesens verzichtet. In Preußen legten Bettelordnungen von 1706 und 1768 den Gemeinden die Verpflichtung zur Armenpflege auf, und ein Edikt von 1848 versuchte, eine Organisation der Armenpflege herbeizuführen.

Das Landrecht. Erst das allgemeine Landrecht (1794) brachte die Einführung einer staatlichen Armenpflege und verwirklichte den Grundsatz der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber allen Armen und Notleidenden. Dabei wurde der Versuch gemacht, einen Ausgleich zwischen staatsbürgerlichen und gemeindegewerblichen Rechten und Pflichten herbeizuführen. Es wird darin zum erstenmal eine Unterscheidung gemacht, die für das Armenwesen große Bedeutung gewann: nämlich die Unterscheidung zwischen Armen, die von der Gemeinde, und Armen, die vom Staat zu versorgen sind. Die Gemeinden müssen die Personen unterstützen, die als Bürger aufgenommen sind oder zu den gemeinen Lasten der Gemeinde beigezahlt haben. Daneben werden besondere Landarmenverbände für einen größeren Bezirk errichtet, die einmal die Armen zu unterstützen haben, die nicht unter die oben genannten Bestimmungen fallen; ferner aber auch größere Anstalten (Blindenanstalten, Krankenhäuser, Arbeitshäuser) zu errichten haben, die die Leistungsfähigkeit und den Bedarf der einzelnen Gemeinden übersteigen. Durch diese Scheidung von zwei Trägern der Armenpflege war erst die Möglichkeit gegeben, als Regel den Gemeinden die Unterstützungspflicht aufzuerlegen, ohne die Freizügigkeit zu beschränken. Die Gemeinden durften demnach arbeitsfähigen Personen den Zuzug nicht versagen. Sie hatten alle Armen zu unterstützen, die sich durch dreijährigen Aufenthalt Heimatrecht in der Gemeinde erworben hatten. Die anderen wurden aus dem Vagabundenfond oder der Regierungshauptkasse unterstützt. Diese Grundsätze gingen später in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über.

In den anderen deutschen Staaten blieb es noch bei einer Armenpflege, die nur Personen unterstützte, die in den Städten und Gemeinden geboren oder als Bürger aufgenommen waren.

In den westeuropäischen Ländern drängte die wirtschaftliche und politische Zentralisation zu einer staatlichen Ordnung des Armenwesens. In England zeigte sich eine finanzielle Überlastung der Gemeinden als Folge der Armengesetzgebung der Königin Elisabeth, die jedem Kirchspiel die Pflicht zur Unterstützung aller Einwohner gab. Dagegen suchte man sich durch Beschränkung der Freizügigkeit zu helfen, und Karl II. erließ ein Gesetz, das den Gemeinden das Recht gab, Personen, die mutmaßlich der Armenpflege anheimfallen würden, binnen 40 Tagen nach ihrem Zuzug auszuweisen. Auf diese Art wurde die Zahl der Armen nur vermehrt. Denn es wurde den Arbeitern vollkommen unmöglich gemacht, außerhalb ihres Wohnortes Arbeit anzunehmen. Man suchte deshalb nach neuen Methoden, um die Armut zu bekämpfen, und gründete Arbeitshäuser, in denen die Armen versorgt werden sollten. Alle anderweitigen Unterstützungen wurden eingestellt. Wer die Aufnahme in das Arbeitshaus ablehnte, blieb hilflos. Das war ein rein repressives System. Die Zustände in den Armenhäusern waren nach jeder Richtung ungeeignet für eine wirkliche Hilfe. Wer einmal aufgenommen war, fand den Weg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit selten wieder. Auch wurde arbeitscheues Gesindel mit

Kranken, Kindern, Siechen zusammengeworfen. Von ausreichender Pflege für die Bedürftigen war gar keine Rede.

Demgegenüber verlangte der auch in England um die Mitte des 18. Jahrhunderts erstarkende Humanitätsgedanke nach Abhilfe. Die Gilbert-Akte vom Jahr 1782 ließ deshalb die Unterstützung von Armen in ihrem Hause wieder zu, und 1795 wurde durch ein neues Gesetz das „Allowance-System“ eingeführt. Es setzte eine Lohnstala mit Rücksicht auf die Höhe der Getreidepreise und die Größe der Familie fest und bestimmte, daß jedem, der diesen Lohn nicht verdienen konnte, das Fehlende als Zuschuß gegeben werde. Damit war man auf eine abschüssige Bahn gekommen. Die Bestimmung trug in sich den Keim zu einer Senkung der Löhne, und die Unternehmer wurden auf Kosten der Steuerzahler reich. Die Armensteuern stiegen ins Ungemessene. Es kam vor, daß Grundbesitzer ihr Eigentum, auf dem die Armensteuer ruhte, aufgaben, weil die Armenlast sie erdrückte.

In Frankreich hatte die Aufklärungszeit den Gedanken aufleben lassen, daß Betteln keine strafbare Handlung sein könne, solange der Staat den Arbeitslosen nicht Arbeitsgelegenheit oder Unterhaltungsmittel biete. Die Revolution fand daher Zustände vor, die Anlaß genug zu grundlegenden Änderungen des Armenwesens gaben. Aber trotz allem enthusiastischen Eifer und allem erdenklichen Bemühen wurde eine planmäßige Ordnung auf diesem Gebiet nicht herbeigeführt. Die sich folgenden Regierungen, die Konstituante, die Legislative und der Konvent, prägten das Schlagwort von der „heiligen Schuld (dette sacrée) des Staates gegen die armen Mitbürger“, und die Verfassung vom 24. Juni 1793 formulierte die daraus entstehenden Forderungen: „Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt; sei es, daß sie ihnen Arbeit verschafft; sei es, daß sie denen, die zu arbeiten nicht imstande sind, die Existenzmittel gewährt.“ Man versuchte, diesen Gedanken in die Wirklichkeit umzusetzen, indem man mit Nichtachtung aller Traditionen und mit einer Schwärmerei, die über alle Schwierigkeiten hinweg sah, ein System der Armenpflege erdachte — nicht schuf. Für die arbeitsfähigen Armen sollten in den Städten Arbeitsstätten errichtet werden, die ihnen alle Tage offen stehen. Die Alten und Arbeitsunfähigen sollten in das „Buch der öffentlichen Wohltätigkeit“ eingetragen werden und eine Pension erhalten (das Wort Unterstützung ist ausgemerzt), die ihnen an dem jährlich zu feiernden Nationalfest zur Verherrlichung des Unglücks feierlich ausgehändigt werden sollte. Auf diese Weise sollte das Bettelunwesen, „dieser Ausatz der Monarchie“, beseitigt, der Begriff „Arme“ aus den Annalen der Republik getilgt werden.

Die Wirkung dieser Pläne war verheerend. Der Konvent bewilligte einige Millionen Assignaten, und am Fest des Unglücks wurden einige Greise beschenkt. Aber die parochiale Armenpflege hörte gänzlich auf. Die Hospitäler wurden durch Einziehung ihrer liegenden Güter ruiniert. Die freie Liebestätigkeit wurde beseitigt, da es nicht schicklich schien, einer anderen Stelle als dem Staat Mittel zur Bekämpfung der Not zu übergeben. Die Pflegeorden, die auch in schwerster Zeit noch Wunder der Hingabe offenbarten, wurden wegen ihres religiösen Charakters aufgehoben, und so zerfiel die gesamte Fürsorgetätigkeit, um erst wieder neu zu entstehen, als man den alten Formen der Gemeindefürsorge, den Orden, der freien Wohlfahrtspflege wieder Zutritt gewährte.

§ 14. Wohlfahrtspflege seit Beginn des 19. Jahrhunderts.

Der soziale Gedanke.

Solgen der wirtschaftlichen Freiheit. Das neue Jahrhundert, das den Gedanken der wirtschaftlichen Freiheit im Siegeszug durch die Welt trug und durch die aufblühende Großindustrie eine neue wirtschaftliche Glanzzeit heraufführte, das für weite Kreise eine reichere Bedürfnisbefriedigung schaffte, hat nicht, wie Adam Smith meinte, den Wohlstand der Nationen als Ganzes gefördert. Dem Glanz und Luxus auf der einen Seite, der Bildung einer neuen Geldaristokratie steht eine Massenarmut, eine Proletarisierung, ein Herabsinken ganzer Klassen gegenüber. Der Gedanke der wirtschaftlichen Freiheit, der seinem Wesen nach die Wohlfahrtspflege hemmen mußte, war kaum durchgedrungen, als einsichtige und gewissenhafte Menschen begriffen hatten, daß der Schwache ohne Schutz und Hilfe im Konkurrenzkampf dem Starken ausgeliefert ist.

Belebung des sozialen Gedankens. Schon zu Anfang des Jahrhunderts wird der Gedanke der Gemeinschaft neu belebt. Sichte wird, durch die politischen Ereignisse veranlaßt, sein Prophet in Deutschland. In England treten um die Mitte des Jahrhunderts Carlyle und Ruskin dem sittlichen Zusammenbruch des kapitalistischen Zeitalters entgegen und rufen die besitzenden Klassen zu einer sozialen Verantwortlichkeit wach. Die religiöse Welt sucht den Aufgaben des neuen Zeitalters gerecht zu werden, indem es die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen und die dadurch geschaffenen Verhältnisse an den Werten mißt, die das Christentum als höchste anerkennt. Der Bischof v. Ketteler führt die sozialen Ideen neu in den deutschen Katholizismus ein. Wichern und Liedner beginnen in den evangelischen Kreisen Mitarbeiter für ein tätiges Christentum zu sammeln. Bismarck wird Vertreter einer sozial-konservativen Politik. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat der soziale Gedanke in Politik und Wirtschaft den liberal-individualistischen wenn auch nicht abgelöst, so doch eingeengt. Die Wohlfahrtspflege steht unter dem Zeichen einer neuen sozialen Inspiration. Jedoch verläuft die Entwicklung nicht zielstrebig und klar, sondern ebbt wellenförmig auf und ab. Neue Initiativen entstehen nach- und nebeneinander, von denen einiges überlebt, anderes nach kurzer Zeit verschwindet. Der Kampf zwischen dem individualistischen und dem sozialen Prinzip wogt während des ganzen Jahrhunderts hin und her.

Mannigfaltigkeit der Bestrebungen.

Ein einheitliches Bild der Wohlfahrtspflege im 19. Jahrhundert kann nicht gegeben werden, weil es an einer zusammenfassenden Kraft fehlt. Die landschaftlichen Unterschiede bringen eine Verschiedenartigkeit der Bestrebungen von Nord und Süd, aber auch von Stadt und Land, von Großstadt und Kleinstadt. Die Wohlfahrtspflege mußte sich den schnell wechselnden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts unausgesetzt neu anpassen. Man denke an die Erfordernisse nach dem Zusammenbruch zu Anfang des Jahrhunderts, an die Befreiungskriege, an die Umwälzungen der liberalen Reformära in Preußen, an das Aufkommen der Großindustrie, die Entvölkerung der Landbezirke in Norddeutschland, die Reaktionszeit, das Entstehen des städtischen Proletariats, die

politische Gärung der vierziger Jahre, die Einigung des Reichs, die Gründerzeiten, die wirtschaftliche Blüte, das Startwerden der Sozialdemokratie — und man begreift, wie dieses Jahrhundert in der Wohlfahrtspflege alle Strömungen des wirtschaftlichen und geistigen Lebens widerpiegeln mußte.

Aber noch ein Weiteres erschwert die Darstellung. Freie und öffentliche Wohlfahrtspflege greifen fortwährend ineinander. Arbeiten, die von der freien Wohlfahrtspflege begonnen wurden, gehen in die Hand von Staat und Gemeinde über. Vom Vereinswesen geht die Erweiterung des Wirkungskreises der Wohlfahrtspflege aus. Die freie gemeinnützige Betätigung entwickelt im Laufe des Jahrhunderts aus der Armenpflege die vielgestaltige Wohlfahrtspflege, und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge, der Berufsfürsorge folgen ihr erst allmählich die öffentlichen Körperschaften. Der über das Jahrhundert schweifende Blick kann nur einige Hauptpunkte wahrnehmen, die auf fester Grundlage stehend sich im Wandel der Zeiten und Strömungen erhalten haben. Nur von sozial wichtigen Entwicklungen oder in irgendeiner Form bahnbrechenden Betätigungen kann hier die Rede sein.

Armenrecht. Bei Beginn des Jahrhunderts trugen die Armengesetzgebung und die Armenpflege noch das Zeichen der Reaktion. Selbst in den dreißiger Jahren kommt es in deutschen Städten vor, daß die Armen in langer Reihe vom Bettelvogt durch die Straßen geführt wurden, um vor den Türen ihre Gaben zu sammeln. Erst nachdem durch die industrielle Entwicklung und das durch die Eisenbahnen erleichterte Verkehrswesen eine neue Regelung der Grundrechte betreffend Niederlassung, Gewerbefreiheit und Verheiratung immer dringender wurde, ordnete Preußen diese Fragen im Jahre 1842 abschließend durch das Gesetz über die Aufnahme anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege. Im ganzen folgten diese Bestimmungen den älteren des Allgemeinen Landrechts. Nur wurde die Gemeindegemeinschaft nicht mehr von einem Aufnahmemaß der Gemeinde abhängig gemacht, sondern durch dreijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde ohne weiteres erworben, durch ebenso lange Abwesenheit ohne weiteres verwirkt. Die Gemeinde blieb für die Anfähigen in dem angeführten Sinne zur Unterstützung verpflichtet. Sie bildete den Ortsarmenverband. Wer nicht zugehörig war, mußte von dem Landarmenverband, d. h. der Provinz versorgt werden. Damit war vollkommene Freizügigkeit, Verheiratungsfreiheit, Gewerbefreiheit verbunden. Das Zugehörigkeitsverhältnis zur Gemeinde wurde nicht mehr mit dem herkömmlichen Namen „Heimat“ bezeichnet, sondern mit Bezug auf die mögliche Armenlast „Unterstützungswohnsitz“ genannt. Eine ähnliche Regelung fand später in Baden und in einigen anderen deutschen Staaten statt. In Bayern dagegen blieb der alte Begriff der Heimat aufrechterhalten, nach der man die armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde nur durch Abstammung, Verheiratung oder förmliche Aufnahme erwerben konnte.

Wenn auch die Gesetze der deutschen Bundesstaaten verschiedenartig blieben, so kam überall der Gedanke zum Ausdruck, daß die alte in der Gemeindegemeinschaft begründete Unterstützungspflicht eine tatsächliche und von allen Gliedern empfundene Zugehörigkeit der Armen zur Gemeinde voraussetzt. Hingegen forderte die Staatsgewalt, wo sie Macht gewann und sich durchsetzte, die Bewegungsfreiheit aller Bürger im ganzen Staatsgebiet und verlangte von jedem Gemein-

wesen, daß es auch Ortsfremde in seinen Bezirk aufnahm und ihrem Erwerb nachgehen ließ. Dieser zwischen Gemeinde und Staat anhängige Kampf fand seinen Abschluß erst durch die Gründung des Deutschen Reiches und durch das unmittelbar darauf erlassene Gesetz über die Freizügigkeit und über den Unterstützungswohnsitz, das die wesentlichen Bestimmungen von 1842 auf das Reich übernahm. Nur Bayern behielt sein altes Heimatsrecht, und Elsaß-Lothringen wurde aus politischen Gründen von dem Reichsgesetz ausgenommen.

Armenpflege. Nachdem das Armenrecht reichsgesetzlich geregelt war, mußte auch die Armenpflege neu geordnet werden. Die Bestimmungen über ihren Umfang, die Einrichtung der verpflichteten Verbände, die Beschaffung der Mittel blieben den Einzelstaaten und den von ihnen mit der Armenpflege betrauten Organen (Gemeinde, Kreis, Provinz) überlassen. Es entwickelten sich nunmehr neue Formen und Methoden der Armenpflege. Die älteren halb bürgerlichen, halb freiwilligen Organisationen wurden durch die kommunale Armenpflege, die sich in starkem Maß auf freiwillige Kräfte aus der Bürgerschaft stützte, ersetzt. Es entstand das Elberfelder System der öffentlichen Armenpflege (mit seinem Grundsatz der Individualisierung, der Beteiligung der armenpflegerischen Organe an der Entscheidung und der Dezentralisation); später, um die Jahrhundertwende, das Straßburger System (mit der Verteilung der Fälle durch die Zentralstelle an geschulte und ehrenamtliche Pfleger, der Verwendung gleichgestellter besoldeter und freiwilliger Kräfte).

Während des Weltkrieges kam es zu einer grundlegenden Änderung des Armenwesens, da der Staat die Gruppen, die durch den Krieg in besondere Notlage gerieten (Kriegerfamilien, Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Flüchtlinge, später Arbeitslose, Kleinrentner und Sozialrentner) aus der Armenpflege heraushob und durch besondere Bestimmungen versorgte. Eine Vereinheitlichung des Fürsorgewesens wurde durch die Fürsorgepflichtverordnung (vom 13. II. 1924) geschaffen, die den Gedanken der Armenpflege grundsätzlich zugunsten des Gedankens einer Wohlfahrtspflege und Fürsorge erweiterte.

Innere Mission. Als die alte gemischt kirchlich-bürgerliche Armenpflege bei der fortschreitenden Vermischung der Konfessionen und der dadurch notwendig gewordenen Scheidung zwischen kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden verschwand, mußte die Kirche die Liebestätigkeit von sich aus aufnehmen, wenn sie nicht auf Teilnahme an solchen Bestrebungen überhaupt verzichten wollte. Die meisten Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen trafen Bestimmungen über die von den Gemeinden zu übende Armenpflege, und 1892 wurden die Hauptgesichtspunkte für die kirchliche Armenpflege von der Eisenacher Konferenz aufgestellt. Danach ist es nicht Sache der kirchlichen Armenpflege, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen. Sie soll vielmehr ergänzen.

Von größter Bedeutung für die Wohlfahrtspflege der evangelischen Kirche wurde die Schöpfung der Inneren Mission. Unter diesem Namen werden alle Bestrebungen der evangelischen Liebestätigkeit zusammengefaßt, „die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christus gehorenen Liebe, die jene Massen in der Christenheit innerlich und äußerlich erneuern will, die der Macht und Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen Verderbens anheimgefallen sind, ohne daß sie, so wie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den geordneten christlichen Ämtern erreicht werden“. Die Innere Mission geht

von der Persönlichkeit Johann Hinrichs Wicherns aus, der 1833 das Rauhe Haus in Horn bei Hamburg gegründet hatte, eine Rettungsanstalt, deren Methoden die gesamte Rettungsarbeit außerordentlich befruchtet haben. Er hatte Stellung und festes Gehalt aufgegeben, um ganz der Arbeit für die verwahrlosten Kinder zu leben. Er faßte die Zöglinge in kleinen Familien zusammen, wo eingehend für jeden nach seiner Art gesorgt werden konnte. Durch Gebet, Liebe und Arbeit wollte er sie vom schlechten Weg zurückbringen und für ein neues Leben gewinnen. Für diese individualisierende Erziehungsarbeit brauchte er Helfer; und es wurde ihm klar, daß ohne berufsmäßig ausgebildete Kräfte eine erfolgreiche Arbeit undenkbar sei. „Denn immer und überall ist das erste, das not tut, nicht Geld, nicht Einrichtungen und Ordnungen, sondern Menschen, die zum Dienen bereit sind.“ Er fing daher an, neben den verwahrlosten Kindern auch junge Männer aufzunehmen, um sie für die Rettungsarbeit auszubilden. Bis in die jetzige Zeit bleibt das Rauhe Haus eine vorbildliche Stätte, aus der immer wieder Lehrer und Führer der Jugendarbeit und Stadtmissionare hervorgehen.

Die Arbeit im Rauhen Haus war für Wichern nur Ausgangspunkt, die verwahrloste Jugend nur ein Ausschnitt der sittlichen Not des Volkes. Für ihn stand die Pflicht jedes lebendigen Christen fest, an der religiösen Erweckung der Massen zu arbeiten. Er hat diesem Gedanken in dem klassischen Satz Ausdruck gegeben: „Wie der ganze Christus im lebendigen Gotteswort sich offenbart, so muß er auch in den Gottesworten sich predigen, und die höchste, reinste und kirchlichste dieser Taten ist die rettende Liebe.“ Es ist bereits angeführt, wie für Wichern die Arbeit an den gedrückten Schichten sich mit einer Arbeit für die Kirche innerlich und äußerlich verband; daß er die Verknüpfung wirtschaftlicher und moralischer Schäden klar erkannte und deshalb den Hebel an beiden Stellen ansetzen wollte. Er legte seine Ideen dem Wittenberger Kirchentag 1848 vor und rief die versammelten Vertreter der deutschen evangelischen Christenheit zu der Arbeit der Inneren Mission auf. Der Zentralausschuß für Innere Mission wurde gegründet, der sich auf die Landes-, Provinzial- und Ortsvereine aufbaut und die verschiedensten Kreise evangelischer Liebestätigkeit zusammenschließt. Die Tätigkeit der Inneren Mission dehnt ihre Arbeit auf immer weitere Zweige aus und umfaßt besonders alle Bestrebungen, die sittlichen Gefahren vorbeugen, sittliche Mißstände bekämpfen. Die gesamte Arbeit der Inneren Mission erhielt 1920 eine festere Organisation im Zentralverband der Inneren Mission, der aus folgenden Gliedern gebildet ist:

- I. dem Zentralausschuß;
- II. den ihm angeschlossenen Landes- und Provinzialausschüssen und -vereinen;
- III. den Sachverbänden der Inneren Mission.

Die Sachverbände haben sich zu folgenden Sachgruppen zusammengeschlossen:

1. Männliche und weibliche Diakonen, Kranken- und Pflegeanstalten;
2. Jugendarbeit;
3. Erziehungsarbeit und Kinderpflege;
4. Frauenarbeit;
5. Soziale Arbeitsorganisationen;
6. Öffentliche Mission, evangelische Preß- und Volksbildungsarbeit;
7. Fürsorge für die wandernde Bevölkerung und Auslandsdeutschen;
8. Bekämpfung sittlicher Volksschäden und Fürsorge für Gefährdete und Gefallene.

Diakonie. Neben der Inneren Mission steht ein anderer Zweig evangelischer Liebestätigkeit, der — etwa der gleichen Zeit entstammend — für die Krankenpflege und in geringerem Grade für die Kinderfürsorge und allgemeine Wohlfahrtspflege selbständige Bedeutung gewonnen hat. Es ist die Neubelebung der weiblichen Diakonie, die durch Theodor Fliedner herbeigeführt wurde. Wie Wichern, so war auch Fliedner überzeugt, daß nur eine Hilfsarbeit durch geschulte, in Gott geheiligte Kräfte für die leidenden und verwahrlosten Volksgenossen Erfolg haben könne. Während die katholische Kirche seit dem Mittelalter in den Barmherzigen Schwestern über solche Helferinnen verfügte, war die Liebestraft der Frau, ihre besondere Eignung und Begabung zur Fürsorge, Pflege und Erziehungsarbeit von der evangelischen Kirche noch nicht gehoben. Anregungen, die Fliedner von der reformierten Kirche der Niederlande und auch durch andere zufällige Begegnungen und Erlebnisse kamen, veranlaßten ihn, das altkirchliche Diaconissenamt wieder einzuführen. Er gründete 1836 im kleinsten und bescheidensten Rahmen das Kaiserswerther Diaconissenhaus, das zum Mutterhaus für viele ähnliche Anstalten wurde und dem in rascher Folge die Gründung anderer Diaconissen-Mutterhäuser folgte. Später wurden die sämtlichen deutschen Diaconissenhäuser zur „Kaiserswerther Konferenz“ verbunden (1923 umfaßte sie 65 Mutterhäuser mit 23000 Schwestern).

Fliedner ging von dem Gedanken aus, daß man das Diaconissenamt nur erneuern könne, wenn eine Anstalt zur beruflichen Ausbildung dafür vorhanden ist, die den Schülerinnen zum Aufenthalt dient. Unter Ausbildung verstand er die Durchbildung der Persönlichkeit. Der Schwerpunkt der Anstaltsarbeit sollte in der Krankenpflege liegen, der sich bald eine Kleinkinderschule, später Lehrerinnen-seminar, Magdalenenanstalt usw. zugesellte. Unter den Arbeitsgebieten steht auch heute die Krankenpflege in erster Linie; ferner die Arbeit in Kleinkinderschulen, Rettungsanstalten, Anstalten für Gebrechliche. Oft wird auch die Armenpflege und Gesundheitsfürsorge von ihnen ausgeübt, besonders in ländlichen Gemeinden, für die die Arbeit der Diaconissinnen als Gemeindefrömmern sehr wertvoll ist.

Während die weibliche Diakonie sich zu einer starken, selbständigen Einrichtung entwickelte, bildete die Innere Mission auch die von Wichern begonnene Schulung männlicher Diakone fort. Die Diakone arbeiten besonders in den Erziehungsanstalten der Inneren Mission.

Aus dem Geist des Evangeliums geboren war auch die Gründung des ersten Frauenvereins für Armen- und Krankenpflege durch Amalie Sieveking in Hamburg 1832, der die Frauen zu werktätiger Hilfe rief. Besonders muß unter den Bestrebungen der evangelischen Liebestätigkeit die Arbeit Bodenschwings erwähnt werden, der in den sechziger Jahren seine Bielefelder Anstalten für Arbeitslose, Landstreicher, Epileptische ins Leben rief, aus denen ein Netz von Arbeiterkolonien und Verpflegungssituationen für Wanderarme und Arbeitslose erwuchs.

Katholische Wohlfahrtspflege. Auch auf katholischer Seite zeigte sich das Bestreben, die Gemeindepflege im Sinne der alten christlichen Gemeinde in Ergänzung der öffentlichen Armenpflege wieder aufleben zu lassen. Der früher vertretene Gedanke, daß die Kirche allein die gemeinnützige Hilfe zu organisieren habe, wurde aufgegeben. Die katholische Geistlichkeit nahm überall in zielbewußter Weise die Wohlfahrtspflege in ihren Gemeinden in die Hand. Die Geistlichen wurden Vorsitzende oder Berater der Wohlfahrtsvereine, der Jugendvereine, der gemeinnützigen Frauen-

vereine. Die Armenpflege wird besonders von den Vinzenz-Vereinen ausgeübt, deren Gründung im Jahre 1833 in Paris durch Ozanam erfolgte. Der Verein breitete sich überraschend schnell in der ganzen Welt aus. Die Vereine sind nach Provinzen und Ländern zusammengeschlossen; der Generalrat befindet sich in Frankreich und faßt die Vinzenzvereine der ganzen Welt zusammen. Aufgabe der Vereine ist es, in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürftigen ihnen Hilfe zu leisten. Daneben stehen katholische Frauenvereine, unter denen besonders die von der heiligen Elisabeth hervorragen. Auch die weiblichen Ordensgenossenschaften, über die schon an früherer Stelle berichtet ist, haben sich nicht nur erhalten, sondern vermehrt, und ihre Mitglieder haben über alle Schwankungen der Zeitströmungen hinweg ihre aufopferungsvolle und bewundernswerte Arbeit in der Armen- und Krankenpflege geleistet. Die Zahl der Mutterhäuser der weiblichen caritativen Genossenschaften beträgt 82, die der Bruderschaften 10. Einige Mutterhäuser haben bis zu 500 Niederlassungen. Die Zahl dieser geistlichen Träger der katholischen Wohlfahrtsarbeit beträgt 60000, wobei die Schulschwestern nicht eingeschlossen sind. In katholischen Ländern und Gegenden haben sie die Gemeindepflege übernommen. Seit 1896 ist die gesamte katholische Wohlfahrtspflege im deutschen Caritas-Verband zusammengeschlossen. Der Caritas-Verband, von Prälat Werthmann gegründet, ist der legitime Vertreter der katholischen Wohlfahrtspflege. Er stellt die Verbindung und Vertretung her bei den Reichsbehörden und leitet die Gesamtarbeit innerhalb des katholischen Deutschlands. Er gliedert sich horizontal in 22 Diözesan-Caritasverbände und zwei Delegatur-Caritasverbände, denen die örtlichen Caritasverbände und Pfarr-Caritasausschüsse in den einzelnen Gemeinden angehören. Vertikal ist der Caritas-Verband die Zusammenfassung der großen Sachorganisationen, die für Teilgebiete des sozial-caritativen Lebens das soziale Hilfswerk durchführen.

Die Wohlfahrtspflege der katholischen Kirche steht in engster Fühlung mit allen modernen Bestrebungen und wendet sich allen neu auftauchenden Bedürfnissen und Erfordernissen zu. Der Impuls zu gestaltender Caritas und sozialer Reform bleibt immer lebendig. Insbesondere ragte in Deutschland die Persönlichkeit des Bischofs Ketteler aus Mainz hervor, der die christlichen Grundsätze zur Lösung der Arbeiterfrage anwenden wollte. (Seine wichtigsten Schriften sind gesammelt unter dem Titel: „Arbeiterfrage und Christentum“ 1864.) Von ihm ging, unterstützt insbesondere durch die Persönlichkeit seines Schülers Hitze, der Gedanke an eine Organisation des Arbeitslebens aus, der zuerst zwischen Produktivgenossenschaften und Berufsvereinen als Angelpunkt der sozial-katholischen Organisation schwankte, schließlich aber die christliche Gewerkschaftsbewegung ins Leben rief. Daneben tritt die durch ihn unterstützte katholisch-soziale Bewegung mit derselben Entschiedenheit wie der Sozialismus für eine soziale Gesetzgebung ein. Der Gedanke der Caritas wird ausgeweitet zu dem der sozialen Verantwortlichkeit.

Diese Entwicklung in Deutschland entspricht der Stellungnahme, die der Katholizismus überhaupt im letzten Jahrhundert eingenommen hat: der entschiedenen Ablehnung des Individualismus in seiner politischen, wirtschaftlichen und ethischen Ausprägung. Diese Haltung tritt ganz deutlich hervor in der Enzyklika *Rerum novarum* von Leo XIII. wie auch in der Enzyklika *Quod Apostolici* von Benedikt XIV. In ihnen ist das katholische Ideal der Lösung der sozialen Frage im Sinne einer

ständischen Organisation vorgezeichnet, d. h. das Ideal von Arbeitsgemeinschaften, in denen der einzelne verantwortlich ist und auch von andren verantwortlich behandelt wird und die ihm gestatten, sein wirtschaftliches Schicksal mitzugestalten. Daraus ergibt sich auch die Stellung der katholischen Sozialreformer zum Staat: „Die Aufgabe des Gesetzes ist es, uns zur brüderlichen Solidarität zu führen“, oder auch: „Der Staat ist der Diener Gottes zum Guten.“ Es entwickelt sich also eine katholische Wohlfahrtspflege im allerweitesten Umfang.

Auf religiöser Grundlage entsteht auch die ausgedehnte Wohlfahrtspflege der Heilsarmee, die sich seit 1878 von England aus über die ganze Welt verbreitet hat.

Auch die **jüdische Wohlfahrtspflege** entwickelte die Einrichtungen der geschlossenen und offenen Wohlfahrtspflege und gelangte in neuester Zeit zu einer planmäßigen Zusammenfassung aller vorhandenen Kräfte in der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden.

Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege.

Das freie Vereinswesen fand zu Beginn des 19. Jahrhunderts jene gemeinnützigen Vereine vor, die in der Aufklärungszeit gegründet waren, und die Fürsorge für die Jugend, wie sie von Grände, Oberlin, Pestalozzi angeregt war. Die patriotischen und philanthropischen Gesellschaften, die sich zum Teil bis in die Gegenwart erhalten haben, wandten sich mehr und mehr ausschließlich der Armenpflege oder einem bestimmten Zweig sozialer Arbeit zu, nachdem manche ihrer ursprünglichen Aufgaben (Schulwesen, Sparkassenwesen u. dgl.) vom Staat übernommen waren. In den sechziger Jahren entstanden in allen großen Städten Vereine gegen Verarmung und Bettelerei, um eine bessere Organisation der Armenpflege, eine bessere Versorgung der Armen herbeizuführen. Ihre Bedeutung ging nach wenigen Jahrzehnten zurück, da sie sich nicht auf die Methode einer durchgreifenden Fürsorge einstellten. Wichtiger wurden die Vereine mit engerer Umgrenzung der Aufgaben, die Vereine für Blinde, Taubstumme, Krüppel, Wöchnerinnen, sittlich Verwahrloste u. dgl.

Die **Kranken- und Gesundheitsfürsorge** nahm durch die Fortschritte der Wissenschaft einen großen Aufschwung. Sie war auch unendlich viel notwendiger geworden als früher, weil in den Städten unter der industriellen Bevölkerung die hygienischen Mißstände zunahmen, während auf dem Lande abergläubische Sitten und gesundheitsschädliche Gewohnheiten zu überwinden blieben. Mit der Einführung der öffentlichen Armenpflege war überall ein gewisses Maß von Krankenversorgung verbunden. Auch Hospitäler, Krankenhäuser waren schon vorhanden. Aber sie waren mehr oder weniger notdürftige Unterkunftsstätten für Kranke, und bis in das zweite Drittel des Jahrhunderts begehrten die Leute nur im Zustand tiefster Not Aufnahme in ein Krankenhaus. Auch für dieses Gebiet wird die Pionierarbeit wieder von Vereinen übernommen. Besonders ragen die katholischen Orden und die Diakonissenhäuser hervor. Die Errichtung von zweckmäßigen Krankenhäusern wird in den letzten 50 Jahren zu einer Wissenschaft. Der Name *Florence Nightingales* bleibt mit diesen wie so vielen anderen Reformen der Krankenpflege und Hygiene für alle Zeiten verknüpft.

Allmählich gleitet die Anstaltskrankenpflege größtenteils in die Hände öffentlicher Körperschaften. Die Bedeutung von Krankheit, Unfall und Invalidität für die Verarmung war erkannt worden, und die Versicherungsgeetze sollten, dem sozialen Zug der Zeit folgend, der arbeitenden Bevölkerung einen Rechtsanspruch auf die nötige Krankenhilfe und auf Hilfe zur Verhütung von Krankheit geben (Kaiserliche Bottschaft 1881; Krankenversicherung 1883; Unfallversicherung 1884; Alters- und Invalidenversicherung 1889; Hinterbliebenversicherung 1912; Angestelltenversicherung 1911). Die Gesetze, die annähernd 20 Millionen Menschen eine Krankenhilfe gewährleisten (ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankengeld, Unterbringung im Krankenhaus usw.), trugen zur besseren Gestaltung der Krankenanstalten und verwandten Einrichtungen viel bei. Durch die Träger der Versicherungen waren leistungsfähige Körperschaften gebildet worden, die teils eigene, muster-gültige Krankenhäuser und Heilstätten errichteten, teils den Gemeindebehörden gegenüber für die aus dem Betrieb von Krankenhäusern entstehenden Kosten genügende Garantien boten. Die Zahl der Krankenhäuser vermehrte sich schnell. Dem Ärmsten wird eine Krankenversorgung geboten, die ihm alle Errungenschaften der Heilkunde zugänglich macht. In dieselbe Zeit, in der durch die Versicherungsgeetze der äußere Aufschwung des Krankenhauswesens vor sich geht, fällt auch der Beginn der Tuberkulosebekämpfung. Gerade die Versicherungsanstalten machten die Errichtung von Lungenheilstätten möglich. Das Rote Kreuz und die Vaterländischen Frauenvereine gingen darin voran. Neben der Anstaltspflege entwickelt sich seit den neunziger Jahren auch der Kampf gegen Volkskrankheiten durch offene, vorbeugende und nachgehende Fürsorge.

Nach 1866 begann die Organisation von Ausbildungsstätten für weltliche Krankenpflegerinnen, nachdem schon seit 1813 in Deutschland Anfänge weiblicher Pflgetätigkeit außerhalb der Ordensgenossenschaften vorhanden waren. Träger wurde der im Jahre 1870 in Preußen gegründete Verband Vaterländischer Frauenvereine, dem in den anderen deutschen Ländern gleichartige Verbände entsprechen. Eigentliche Schwesternschaften auf nichtkonfessioneller Grundlage folgten: zuerst das auf Veranlassung der Kronprinzessin Friedrich gegründete Viktoriahaus für Krankenpflege als private Organisation (in Nachbildung der Nightingaleschule für Krankenpflegerinnen, die in London 1866 eröffnet worden war). Später sind auch Staats- und Gemeindeverwaltungen mit der Gründung von Krankenpfleges schulen vorangegangen.

Säuglingsfürsorge und Mutterschutz. Als neuer Zweig der Gesundheitspflege trat gegen Ende des Jahrhunderts die Säuglingsfürsorge in den Vordergrund. Das Findelhausystem, das in Deutschland niemals die Verbreitung gefunden hatte wie in den romanischen Ländern, galt schon längere Zeit für überwunden. Die Notlage nicht nur der unehelichen oder verlassenen, sondern aller Kinder im Säuglingsalter, trat mit den Fortschritten der Statistik immer deutlicher zutage. Die medizinische Wissenschaft begann, in die Ursachen der erschreckenden Säuglingssterblichkeit hineinzuweichen. So waren die Vorbedingungen für eine Fürsorge gegeben. In Frankreich, dem Lande der zurückgehenden Bevölkerung, nahm man zuerst den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit auf. Man gründete „consultations de nourrissons“, „gouttes de lait“, Einrichtungen, die Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland als Milchküchen, Säuglingsfürsorgestellen, Mütterberatungsstellen

eingeführt wurden. Etwa gleichzeitig entwickelte sich, durch dieselben wissenschaftlichen Einsichten veranlaßt, der gesundheitliche Schutz der arbeitenden Mütter (Reichsgewerbeordnung 1878 und Krankenversicherungsgesetz 1884), der allmählich erweitert wurde und im Kriege und im neuen Staat zu einer grundsätzlichen Anerkennung der sozialen Bedeutung der Mutterschaft und zu einem rechtlichen Anspruch der Mutter auf Hilfe führte (Gesetz über die Wochenhilfe 1919). Aus den neunziger Jahren stammen auch die Hauspflegevereine, Wöchnerinnenheime und Säuglingsheime (vgl. S. 84).

Sürsorge für Anomale. Im Zusammenhang mit der Kinderfürsorge entwickelte sich im 19. Jahrhundert als besonderer Zweig der Wohlfahrtspflege die Sürsorge für Blinde, Taubstumme, Krüppel, Schwachsinnige, Idioten, Geistesranke. Die erste Blindenschule wurde 1778 in Paris gegründet und 1784 vom Staate übernommen. Die erste preußische Blindenanstalt wurde am Tage vor der Schlacht bei Jena eröffnet. Bald wurde die Blindenpflege (d. h. in erster Linie Unterricht, in zweiter Versorgung) vom Staat übernommen. Aus der gleichen Zeit stammen die ersten Bemühungen planmäßiger und erzieherischer Sürsorge für die Taubstummen. In Berlin wurde 1788 eine private Taubstummenanstalt gegründet, die 10 Jahre später an den Staat überging. Aber die Bestrebungen der Vereine für Blinde und Taubstumme gehen weiter neben der Sürsorge des Staates einher. Besondere Vorkehrungen zur Versorgung von Idioten, Epileptikern und Geisteskranken setzten erst in den fünfziger Jahren ein. Vorher wurden diese meist durch Einsperrung mit Verbrechern und Vagabunden unschädlich gemacht. Das erste Irrenhaus wurde in London zwar schon 1751 errichtet. Aber es fand keine Nachfolge. Zur Zeit der Revolution setzten Pinel in Frankreich nur mit Mühe die Abschaffung der Ketten für Geistesranke durch. Eine der frühesten Kolonien für Epileptiker in Deutschland ist die 1866 in Württemberg gegründete Anstalt Stetten. Es folgen seit 1867 die Bodenschwingham'schen Anstalten. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden für die bildungsfähigen Schwachsinnigen Hilfsschulen errichtet. Das neue Jahrhundert bringt mit den neuen Einsichten der medizinischen Wissenschaft (Neurologie und Psychiatrie) Anfänge einer Psychopathenfürsorge.

Es hängt wahrscheinlich mit der Entwicklung der Heilkunde zusammen, daß die Krüppelfürsorge noch später einsetzt als die Idiotenfürsorge. Noch Ende des 19. Jahrhunderts gibt es nur wenige Anstalten, die Krüppel versorgen und zu einer Erwerbsarbeit anleiten. Die meisten Krüppel fielen der Armenpflege anheim, waren auf Bettel angewiesen oder in Siechenhäusern untergebracht. Erst um die Jahrhundertwende wurden Anstalten gegründet, die die Errungenschaften der Chirurgie und Orthopädie für arme Krüppel nutzbar machten und sie zu heilen unternahmen. Im Jahre 1920 ordnete der preußische Staat durch das Krüppelfürsorgegesetz eine auf Heilbehandlung, Erziehung und Ausbildung gerichtete Sürsorge für die Krüppel an (vgl. S. 100).

Zu den Bestrebungen der Gesundheitsfürsorge, bei denen schon von einer Geschichte gesprochen werden kann, gehört auch der Kampf gegen die Trunksucht. Von England und Amerika ausgehend, wurde die Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsbewegung in Deutschland nach 1880 aufgenommen. Außer den aus der gleichen Zeit stammenden Säufersylen wurden um die Jahrhundertwende Trinkerheilstätten gegründet; auch hier wieder ein Beispiel dafür, daß die Wohlfahrtspflege

ihre Formen in dem Maß ändert und umgestaltet, in dem es gelingt, mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse Schäden zu heilen, anstatt Menschen, die davon ergriffen sind, unschädlich zu machen.

Kinderfürsorge. Das 19. Jahrhundert formte endgültig die Kinderfürsorge zu einem besonderen Gebiet der Wohlfahrtspflege, das in seiner Wichtigkeit erkannt wurde: nicht nur als ein Mittel, um der Verarmung vorzubeugen, sondern als Voraussetzung jeder Stärkung der Volkskraft und Volkskultur.

Daß ein gewisses Maß von Erziehung und Berufsbildung den Kindern der Armen gegeben werden muß, hat während des ganzen Jahrhunderts gegolten. Gerade deshalb haben die Armengesetze meist diese Pflicht gar nicht besonders als ihre Aufgabe erwähnt. Die Auffassung darüber, in welchem Umfang solche Erziehungsfürsorge notwendig ist, und die Auslegung der Armengesetze in dieser Beziehung hat aber je nach den herrschenden allgemeinen Anschauungen über die Wohlfahrtspflege geschwankt. Unter dem Einfluß malthusianischer Ideen, als die Armenpflege sich auf das Notdürftige, das zum Leben Unentbehrliche beschränkte, ist die Kinderpflege sehr vernachlässigt worden.

Um so kräftiger schloß die private Kinderfürsorge in die Höhe. Den Bestrebungen zur Verwahrung und Beaufsichtigung kleiner Kinder, wie sie durch Oberlin eingeleitet und durch Fröbel pädagogisch ausgebaut waren, und den Waisenhäusern stellen sich Kinderschutzvereine der verschiedensten Art zur Seite. Auf die Gründung und Bedeutung des Rauhen Hauses und die daraus folgende Rettungsarbeit für Verwahrloste ist schon hingewiesen. Es entwickelten sich verwandte Bestrebungen in England, die von da auch nach Deutschland wirkten: Vereine zum Schutz der Kinder vor Grausamkeiten, Ausnutzung und Mißhandlung; Gesetze zum Schutz der arbeitenden Kinder (England 1802, Preußen seit 1839, Sachsen und Württemberg 1861, Deutschland seit 1878); endlich Gesetze, die gestatten, daß die Kinder den Eltern zwangsweise fortgenommen und im Auftrage des Staates erzogen werden, falls die Kinder verwahrlost oder in Gefahr sind, zu verwahrlosen. Etappen auf diesem Wege sind das preußische Zwangserziehungsgesetz von 1878; das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900. Es folgte die Bewegung, straffällige Kinder unter besondere Gesetze und Gerichte zu stellen.

Jugendpflege. Als einer der jüngsten Zweige der Wohlfahrtspflege wächst in den neunziger Jahren die Fürsorge für die schulentlassene Jugend, die Jugendpflege, aus verschiedenen Wurzeln hervor. Wohl waren schon früher einzelne Schutzbestrebungen vorhanden, die namentlich heranwachsenden und allein stehenden Mädchen Schutz vor sittlichen Gefahren bieten wollten (Patronagen, Mädchenschutzvereine, Freundinnen junger Mädchen 1877, Jungfrauenvereine). Auch wandten sich die Bemühungen, die den Kindern der Armen einen Schulunterricht zugänglich machen wollten, den Bildungsaufgaben für die Schulentlassenen zu, nachdem der Elementarunterricht vom Staat übernommen war. Es wurden Fortbildungsschulen gegründet, zuerst von Vereinen, später von den Gemeinden, bis schließlich die Errichtung von Fortbildungsschulen staatlich geregelt (1891 und 1900) und durch die Reichsverfassung von 1919 für beide Geschlechter obligatorisch gemacht wurde. Haushaltungsschulen wurden für Mädchen ins Leben gerufen. Vereine, Heime und Klubs für schulentlassene Jungen und Mädchen wurden gegründet, die mit verschiedener Zweckbestimmung die geistige, sittliche, gesundheit-

liche und wirtschaftliche Förderung der Jugend erstreben. Schließlich entstand der Begriff der Jugendpflege, und der Staat versuchte, eine Zusammenfassung der vielerlei privaten Bestrebungen auf diesem Gebiet herbeizuführen und sie zu fördern (preussische Ministerialerlasse von 1911 und 1913).

Eine ganz neue Note wurde in die Bestrebungen für die Jugend durch die Gründung von Wandervogelbünden, akademischer Freischar und anderen Jugendgruppen gebracht, die sich in bewußtem Gegensatz zur Jugendpflege als Jugendbewegung bezeichneten und zum ersten Mal bei der Jugendtagung auf dem Hohen Meißner im Jahre 1913 eine Einheit aller dieser zum Zweck der Selbsterziehung aus der Jugend unmittelbar hervorgegangenen Vereinigungen zum Ausdruck brachten. Die kämpferische oder schroff ablehnende Einstellung der Jugendbewegung zu der bestehenden Kultur wich bald einer positiven Mitarbeit an den Kulturaufgaben der Zeit und zeigte sich in einem sehr starken Einfluß auf die Jugendpflege, so daß eine Scheidungslinie zwischen Jugendbewegung und Jugendpflege nicht deutlich gezogen werden kann.

Das **Reichsjugendwohlfahrtsgesetz** vom 9. Juli 1922 (in Kraft seit dem 1. April 1924) faßte die gesamte Jugendfürsorge und Jugendpflege zusammen und vereinheitlichte alle Zweige der öffentlichen Jugendhilfe in Jugendämtern und Landesjugendämtern. (Ein Reichsjugendamt ist vorgesehen, besteht aber noch nicht.)

Das Gesetz sieht für die Zusammensetzung der Jugendämter neben Vertretern der freien Jugendwohlfahrt auch Vertreter der Jugendbewegung vor.

Wohlfahrtspflege in bezug auf das Berufsleben. So merkwürdig es heute anmutet, so ist doch auch die auf das Berufsleben bezügliche Wohlfahrtspflege aus der Armenpflege hervorgegangen. Es ist schon auf die Entstehung von Arbeitshäusern, von Zwangsmaßregeln gegen Arbeitscheue hingewiesen worden. Es ist auch davon gesprochen worden, daß bis in das 19. Jahrhundert hinein die Gesellschaft dem Arbeitslosen gegenüber eine Haltung einnahm, als ob die mangelnde Arbeitsgelegenheit eine persönliche Schuld sei; als ob jeder, der arbeiten will, auch die Möglichkeit dazu fände. Erst ganz allmählich, vereinzelt seit der Französischen Revolution, setzten Veranstellungen ein, um den Scharen der Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Arbeitsbeschaffung. Es war ganz natürlich, daß die Armenverwaltungen, die jede Unterstützung an Arbeitsfähige von der Bereitwilligkeit zur Arbeit abhängig machten oder die Armen zur Arbeit zwingen wollten, mit Versuchen der Arbeitsbeschaffung vorangingen.

Die englische Gilbert-Akte der Jahre 1782 und 1796, die den Armenverwaltungen die Pflicht auferlegte, die Arbeitsfähigen zu beschäftigen und den unzureichend Entlohnten Zuschüsse zum Lebensunterhalt zu zahlen, ist schon angeführt worden. Der doppelte Mißerfolg, die Wirkung auf Herabsetzung der Löhne durch die Arbeitgeber und die Herabsetzung der Leistungen seitens der Arbeiter, mußte in ähnlicher Weise jedem späteren Versuch bestimmt sein, der das Problem der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsbeschaffung auf mechanische Weise lösen wollte. Die wiederholten französischen Gründungen von Nationalwerkstätten hatten keine besseren Ergebnisse. In Frankreich wurden 1790 öffentliche Werkstätten von jedem Departement mit großen Kosten errichtet; aber der Erfolg war gering. Auch 1830, 1848 und 1871 unternahm man es, der Produktionskrise durch Nationalwerkstätten abzuwehren, schon weil die beiden letzten Revolutionen durch große Arbeitslosigkeit

keit, wenn nicht hervorgerufen, so doch befördert waren. Aber obwohl diese Unternehmungen anders begonnen haben und in gewisser Weise sich in umgekehrter Folge vollzogen als die englische Maßregel, so bewiesen sie doch auch hier die Unmöglichkeit, das Problem auf diese Weise anzupacken. Führte die Revolutionsregierung von 1848 ein Recht des Bürgers auf Arbeit als soziale Maßnahme großen Stils ein, um den allgemeinen Notstand zu bekämpfen, so versandete es nach kurzer Zeit in der Armenpflege. Es war durch Dekret vom 27. Februar 1848 die Einrichtung von Nationalwerkstätten angeordnet worden, um allen Bürgern Arbeit zu sichern. Da die Zahl der Meldungen für die dabei vorzunehmenden Erdarbeiten die Beschäftigungsmöglichkeit überstieg, erhielten die Abgewiesenen eine tägliche Unterstützung von $1\frac{1}{2}$ Franken, während die Arbeiter 2 Franken erhielten. Die Zahl der Meldungen wuchs reißend. Am 15. März waren 14000 Arbeiter beschäftigt. Am 19. Mai waren 87900 eingeschrieben. Die Kosten betragen im ersten Monat 1,2 Millionen, von da ab täglich 200000 Franken. Der Versuch wurde nach drei Monaten beendet, da er über 14 Millionen gekostet hatte. Auch später hat man Notstandsarbeiten organisiert. Doch waren dafür andere Voraussetzungen gegeben, als sie im Zusammenhang mit einem System der Arbeitsvermittlung vorgenommen werden konnten.

Später entstand die Einsicht, daß nicht nur bei Krisen, bei Massenarbeitslosigkeit großen Stils, Vorkehrungen nötig werden, sondern daß auch in normalen Zeiten zahlreiche Arbeiter keinen geeigneten Platz für die Derwertung ihrer Kraft oder ihres Könnens finden. Das führte zunächst gemeinnützige und wohltätige Vereine zur Errichtung von Arbeitsvermittlungen, aus denen das öffentliche Arbeitsnachweiswesen erwuchs. Bis dahin war der Arbeitssuchende auf Umschau gegangen. Mit der Verbreitung der Zeitungen waren auch die Anzeigen von Stellenangeboten üblich geworden. Ferner entstanden gewerbsmäßige Stellenvermittlungen. Doch wurden diese leicht zu einer Gelegenheit der Ausbeutung von Arbeitern und bewährten sich im ganzen nicht, so daß sie mehr und mehr durch gemeinnützige Einrichtungen verdrängt wurden. Die ältesten gemeinnützigen Nachweise wurden in Dresden 1840, in Leipzig 1844, in Stuttgart 1865 gegründet. Berlin folgte erst 1883. Ursprünglich waren Vereine die Träger der Nachweise, und diese hatten den Charakter einer Wohltätigkeitsanstalt. Der Dresdener Nachweis verschaffte Arbeitsgelegenheiten nur „als Vergünstigung solchen, die würdig und bedürftig erscheinen“. Später wurden die Nachweise von den Gemeindeverwaltungen übernommen. Schließlich wurde die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Deutschland durch Gesetz im Jahre 1910 geordnet. Das gesamte Arbeitsnachweiswesen wurde durch das Reichsgesetz über den Arbeitsnachweis vom 22. Juli 1922 und durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 geregelt.

Im Anschluß oder in innerer Beziehung zu den Arbeitsnachweisen entstanden die Bemühungen um Berufsberatung, die Ende der neunziger Jahre aus gemeinnütziger Frauentätigkeit entsprangen und im Zusammenhang mit den obengenannten Gesetzen über Arbeitsnachweis und über Arbeitsvermittlung in die öffentliche Beeinflussung eingereicht wurden.

Anfänge des Arbeiterschutzes. Der Schutz der Arbeitskraft setzte schon erheblich früher ein. Die Schädigungen, die das industrielle System mit sich brachte, waren zu augenfällig und zu verderblich, als daß die Aufmerksamkeit sich ihnen nicht unmittelbar nach dem Aufkommen der neuen Betriebsform zuwenden mußte. In England wurde auf Betreiben von Robert Peel 1802 verboten, daß die von der Armenverwaltung ausgetanen Kinder länger als 12 Stunden täglich mit Fabrikarbeit beschäftigt werden. Robert Owen bringt im Jahre 1819 ein Gesetz für die Baumwollfabriken zustande, daß die Arbeit für Kinder unter neun Jahren verbot

und für die älteren den Zwölfstundentag einführte. So erbärmlich dieser „Schuß“ heute auch erscheinen mag, er war doch ein Meilenstein in der sozialen Geschichte. Deutschland mit seiner einige Jahrzehnte später einsetzenden industriellen Entwicklung erhält sein erstes Regulativ, das Kindern unter neun Jahren die Arbeit verbietet und für die älteren die Arbeit auf zehn Stunden täglich beschränkte, im Jahre 1839. In Bayern wurden 1840 ähnliche Bestimmungen eingeführt. Einen erheblichen Schritt vorwärts tat die Arbeiterschutzesetzgebung erst 1878 (Regelung des Arbeitsvertrages, der Lehrlingsverhältnisse, Regelung der Arbeit Jugendlicher durch Bundesratsverordnungen; Einführung der Gewerbeaufsicht), nachdem die Arbeiterbewegung bereits in politischer und gewerkschaftlicher Richtung entwickelt war (1863 Lassalles Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein, 1875 Gothaer Programm der Sozialdemokratischen Partei) und die sozial gesinnten Professoren der Volkswirtschaftslehre sich im Verein für Sozialpolitik (1872 gegründet) ein Organ zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung in bezug auf soziale Reformen geschaffen hatten. Auch die Tätigkeit Adolf Stöckers (Gründung der Christlich-Sozialen Partei 1878) und das Eintreten von Bischof von Ketteler für die Arbeiterfrage wirkten in derselben Richtung.

Die Bismarcksche Ära brachte eine vollkommene Wendung in der Haltung des Staates zu diesen Fragen. Nachdem das Sozialistengesetz (1878) erlassen und damit den Arbeitern die Möglichkeit der Besserung ihrer Lage aus eigener Kraft genommen war, setzt die Sozialversicherung ein. Man kann diese neue Form der Wohlfahrtspflege sehr verschieden bewerten. Ihre positive Bedeutung für die Hebung der Volksgesundheit und Volkskraft kann heute überhaupt nicht mehr bezweifelt werden. Aber der Augenblick, in dem sie erlassen, die Umstände, unter denen sie herbeigeführt wurde, konnten einer Würdigung durch die beteiligten Kreise nicht günstig sein. Bismarcks Sozialpolitik war durch das Sozialistengesetz so schwer kompromittiert, daß die Arbeiter für die Bedeutung der Reform kein Verständnis aufbringen konnten.

Der Fortschritt, der erzielt wurde, lag nicht nur in einer umfassenden Fürsorge, die den arbeitenden Schichten bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter zuteil wurde. Er lag vor allem auch darin, daß ihnen nun dieser Beistand als Recht, auf Grund eines Anspruches zugebilligt wurde. Weite Kreise wurden aus der Armenpflege, die bis dahin die einzige Zuflucht in Notfällen gebildet hatte, herausgehoben. Die Gesetze, die 1881 angefündigt wurden, traten 1883 (Krankenversicherung), 1884 (Unfallversicherung) und 1889 (Alters- und Invalidenversicherung) in Kraft.

Weitere Sozialpolitik. Unmittelbar darauf folgten die sozialpolitischen Erlasse Kaiser Wilhelms II., die eine Internationale Arbeiterschuttkonferenz und einen Ausbau der sozialen Gesetzgebung ankündigten. Namentlich der zweite Erlaß enthielt ein Programm, das für Jahrzehnte den Rahmen für die Sozialpolitik steckte und dessen Forderungen noch der Sozialpolitik dieser Tage die Wege vorzeichnen. Es wurde Ausbau der Versicherung und der Arbeiterschutzesetze angefündigt und ausgesprochen, „daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“. Für die Pflege des Friedens zwi-

schen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht genommen werden, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten mitwirken können und zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit den Arbeitgebern und den Organen der Regierung befähigt werden.

Es begann nun eine Periode sozialer Gesetze: 1891 die bedeutende Novelle zur Gewerbeordnung mit Sonntagsruhe, Gesundheitsschutz, Maximalarbeitstag für Frauen, für gesundheitschädliche Industriezweige, Jugendschutz; Wöchnerinnenschutz; Nachtarbeitsverbot für Frauen und Jugendliche usw. Die Gewerbegerichte wurden 1890 geschaffen.

Politische Reaktion und freie Vereinsarbeit. Aber wieder folgte ein Jahrzehnt der Reaktion, des Ansturms gegen die sozialpolitische Richtung. Die Schwerindustrie-Kreise organisierten ihren Feldzug, um Arbeiterbewegung und Arbeiterschutz zu Fall zu bringen. Die Umsturzvorlage wurde 1894 eingebracht, und als sie unter ungeheurer Erregung des Volkes abgelehnt wurde, brachte die Politik des Herrn von Stumm es fertig, daß 1899 die Zuchttausvorlage folgte, die jede Streikagitation unterbinden sollte.

So schwenkte in dieser auf sozialpolitischem Gebiet so unfruchtbaren Zeit der Schwerpunkt der sozialen Bestrebungen wieder auf das Gebiet freier Wohlfahrtspflege und Vereinsbetätigung über.

Neben dem Verein für Sozialpolitik, der namentlich in den siebziger und achtziger Jahren sehr fördernd gewirkt hatte, tritt 1890 der Evangelisch-Soziale Kongreß, der zwar ausschließlich theoretische Zwecke (die Erörterung der sozialen Frage vom Standpunkt der protestantischen Ethik) verfolgte, aber doch zum Sammelpunkt der sozial interessierten Kreise der evangelischen Kirche wird, und einer von konvergenzhaften Ideen losgelösten Auffassung der Arbeiterfrage die Wege bahnt. Unmittelbarer auf die Wohlfahrtspflege wirkte der 1890 gegründete Volksverein für das katholische Deutschland; ebenso die Gesellschaft für soziale Reform, die 1901 ins Leben trat und der es allerdings erst nach langem Ringen gelang, auch die sozialistischen Gewerkschaftsführer zu gemeinsamer Arbeit mit den Sozialpolitikern anderer Richtung oder Herkunft zu gewinnen. In diesem Kreis wurde nicht nur die Wichtigkeit der Staatshilfe für die Arbeiter betont. Es wurde auch der organisierten Selbsthilfe der Arbeiter die ihr zukommende Bedeutung eingeräumt und das Koalitionsrecht der Arbeiter gegen jeden Angriff verteidigt. Die Gesellschaft für soziale Reform wurde eine Willensgemeinschaft zu praktischer Politik zugunsten der Arbeitnehmer. Sie hat die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung stark beeinflusst.

Soziale Gesetzgebung nach der Jahrhundertwende. Nach längerer Pause folgte eine neue Etappe der Gesetzgebung, die ihre Wichtigkeit mehr durch die Fülle der in Angriff genommenen Aufgaben erlangte als durch den Umfang der Materien, die sie ordnete. Der zehnstündige Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen und die Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf acht Wochen wurden 1908 verfügt. Die Versicherungsgesetze wurden erweitert und in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt (1911). Das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben stammt aus dem Jahre 1903. Das Vereinsrecht (1908) gab den Selbsthilfeorganisationen der Arbeiter eine bessere rechtliche Grundlage. Die Anfänge eines Heimarbeitergesetzes (1911), Versicherung der Angestellten (1911), die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht folgten.

Neue Initiativen für die Sozialreform brachte der Krieg mit seiner äußersten Anspannung aller Arbeitskräfte. Zwar wurden mit Rücksicht darauf die die Arbeitszeit einschränkenden Schutzgesetze suspendiert, um die Arbeitsleistung zu steigern.

Aber neue Gesichtspunkte wurden in der Kriegszeit für fast alle Seiten des Arbeitslebens eingeführt: die Reichswochenhilfe (1914), das Nachtbadverbot (1915), der Sieben-Uhr-Ladenschluß (1917), die Herabsetzung des Alters für den Bezug von Altersrenten, der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens usw. Die Revolution brachte dann als bedeutendste Tat in der Richtung des Schutzes der Arbeitskraft den Achtstundentag, der allerdings durch Ausnahmen durchbrochen wurde; ferner die Aufhebung der Gesindeordnungen, die Wiedereinführung der im Krieg suspendierten Schutzgesetze; die Erwerbslosenfürsorge; die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten; das Reichsiedlungsgesetz; die Landarbeiterordnung; das Betriebsrätegesetz; Wochenhilfe und Sozialisierungsgesetz.

Arbeitslosenversicherung. Unter all diesen gesetzgeberischen Maßnahmen wird die Wohlfahrtspflege im engeren Sinne von den Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge am stärksten berührt. War die Versorgung Arbeitsloser der Ausgangspunkt aller Bestrebungen der beruflichen Wohlfahrtspflege, so kehrt man auf dem Umweg über die Gestaltung des Arbeitsnachweiswesens und über den Schutz der Arbeitskraft zu diesem Zentralproblem des Arbeiterlebens mit neuen Einsichten zurück. Die neueren Versuche blieben einige Zeit tastend, auf die Selbsthilfe der Gewerkschaften oder auf einzelne Gemeinden beschränkt. Die erste staatliche Arbeitslosenversicherung wurde in England 1911 geregelt. Nachdem in Deutschland während des Krieges den Gemeinden die Pflicht auferlegt wurde, die Erwerbslosen nach bestimmten Grundsätzen zu unterstützen, und 1919 und 1920 eine Erwerbslosenfürsorge vom Reich eingeführt wurde, kam es 1927 zum Erlass des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. Neben der sozialen Politik und den freien Vereinsbestrebungen zum Schutz der Arbeiter ging die von den Arbeitgebern organisierte Wohlfahrtspflege einher. Schon in den Anfängen der Großindustrie wendeten sich einsichtige und warmherzige Persönlichkeiten innerhalb der Unternehmerkreise gegen ein System, das sie auf Kosten ihrer Arbeiter bereicherte; das mit Unglück, Elend, Degeneration der Arbeiterklasse verbunden war. Robert Owen machte seine eigene Fabrik zu einem Musterbetrieb, und er hoffte, durch sein Beispiel und durch seine Erfolge auch die andern Fabrikanten zu einer Reform ihrer Betriebe zu veranlassen. Er wurde auch aus seinen Beobachtungen über die Bedürfnisse seiner Arbeiter heraus zu einem Begründer der Konsumvereinsbewegung. Andere Unternehmer gestalteten die Fabriken oder Werke, für die sie verantwortlich waren, durch Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter im sozialen Sinn aus. Bekannt sind die Einrichtungen von Abbe in Jena, Giese in Berlin. Bei ihnen handelte es sich um eine Verkürzung der Arbeitszeit oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen, bei andern vielfach um Wohlfahrtseinrichtungen im engeren Sinn: Bereitstellung von geeigneten Wohnhäusern (Krupp in Essen), Einrichtungen von Kantinen oder Konsumabteilungen; Fabriksparassen; Büchereien; Erholungsheimen; Fürsorge für die Familien der Arbeiter durch Hauspflege; Kindergärten u. dgl. Diese Dinge haben sehr verschiedenartige Bewertung erfahren. Man kann sie als selbstverständliche Aufgaben eines Großunternehmers ansehen und sich auf den Standpunkt stellen, daß der Unternehmer eine Verant-

wortung für die Lebensverhältnisse der Mitarbeiter ebensogut wie die Sorge für den technischen Produktionsprozeß und den kaufmännischen Betrieb übernehmen muß. Unter dem Gesichtspunkt würde man die Ausdehnung solcher Einrichtungen begrüßen. Man kann aber auch — und das liegt dem Klassenbewußtsein des modernen Arbeiters näher — solche Fürsorge als patriarchalisch abtun. Man kann die Ansicht vertreten, daß dies Wirtschaftssystem falsch ist, wenn bei einem gemeinsam betriebenen Arbeitsprozeß der eine in die Lage kommt, in die persönlichen Angelegenheiten des anderen eingreifen zu können, und die anderen genötigt sind, das annehmen zu müssen. Man kann glauben, die Betriebsverhältnisse sollten und können so geregelt werden, daß gesunde und gerechte Lebensbedingungen für alle Beteiligten entstehen und daß die Arbeiter einer Fürsorge und Wohlfahrtspflege nicht mehr bedürfen. Oder man kann auch die Ansicht vertreten, daß alles, was an Wohlfahrtspflege notwendig bleiben wird, von anderer Stelle, von Einrichtungen des Staates und der Selbsthilfeorganisationen geleistet werden kann, so daß ein Abhängigkeitsverhältnis mit der Wohlfahrtspflege nicht verknüpft wäre.

Tatsächlich haben sich auch solche Wohlfahrtseinrichtungen verschiedentlich als sehr zweischneidige Wohltaten erwiesen. Die Abhängigkeit des Arbeiters ist durch zum Betrieb gehörige Wohnungen oft verstärkt worden. Die Gesetzgebung mußte einschreiten, um zu verhindern, daß ein Erlöschen des Arbeitsverhältnisses die Arbeiterfamilie plötzlich obdachlos machen kann. Wenn auch einzelne sozial gerichtete Unternehmer alles getan haben, um derartige Mißstände auszuscheiden, so ist doch im ganzen die Haltung der Arbeiterschaft gegenüber dieser Wohlfahrtspflege ablehnend oder mindestens gleichgültig. In dem Maße, in dem die öffentliche Wohlfahrtspflege sich entwickelt, verlieren diese Fabrikeinrichtungen ohnehin an Bedeutung, und man glaubt nicht mehr, mit solchen Mitteln die soziale Frage lösen zu können. Die Blütezeit dieser Bestrebungen liegt etwa in der Zeit von 1880—1900. Später wendete sich das öffentliche Interesse mehr von ihnen ab.

Fabrikpflege. Noch einmal erleben diese Bestrebungen einen Aufschwung, wenn auch nur für die letzten Kriegsjahre von 1917—1918. Die massenhafte Verwendung von Frauen in den Kriegsindustrien machte es nötig, besondere Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz für arbeitende Frauen und zur Versorgung ihrer Kinder zu treffen. Die Behörden hatten deshalb ein Interesse daran, die Unternehmer zur Förderung der Wohlfahrtspflege anzuhalten. Ganz besonders wurde in diesen Jahren die Anstellung von Fabrikpflegerinnen betrieben, die als Vertreterinnen des Unternehmers in allen sozialen Angelegenheiten zu wirken und eine Fürsorge für die Arbeiterinnen und ihre Familien in und außerhalb der Fabrik zu übernehmen haben.

Gewerkschaftliche Wohlfahrtspflege. Die Bestrebungen der Selbsthilfe durch Gewerkschaften und Genossenschaften gehören nicht in den Rahmen dieser Darstellung, weil sie Organisationsformen der Wirtschaft sind, die den Verteilungsprozeß zugunsten der Arbeiter beeinflussen oder umgestalten. Aber die Gewerkschaften haben noch einen anderen Inhalt, der allerdings in Deutschland nicht die gleiche Bedeutung gewonnen hat wie etwa in England, der aber unter allen Umständen als wesentlicher Zweig der Wohlfahrtspflege betrachtet werden muß. Ist die Solidarität im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen tatsächlich eine Form der Selbsthilfe, so ist das Unterstützungswesen der Gewerkschaften für Zeiten der Ar-

beitslosigkeit, Krankheit, Todesfall, Umzug und dergleichen im tiefsten Sinn des Wortes gegenseitige Hilfe.

Das Unterstützungswesen der Gewerkschaften trifft einen erheblichen Teil der Bevölkerung und verfügt über erhebliche Mittel. Ihre gegenseitige Hilfe beschränkt sich nicht auf Unterstützung, sondern umfaßt auch Rechtsschutz, Bildungseinrichtungen wie Büchereien, Unterrichtskurse, gesellige Veranstaltungen. Ergänzt wurde diese berufsständische Wohlfahrtspflege durch die Organisationen der Arbeiterschaft, die besonders für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege begründet wurden: den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt (gegründet 1919 von der Sozialdemokratischen Partei) und den Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft (1922).

Zusammenfassende Bestrebungen.

Mit der Verbreitung und Ausdehnung der Wohlfahrtspflege auf immer weitere Gebiete des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens entstand das Streben nach Zusammenfassung oder nach organischer Verbindung der verschiedenartigen Organisationen und Zwecke. Das Nebeneinander mußte irgendwie zu einem Miteinander gestaltet werden. Die Zentralisationsbestrebungen gingen ursprünglich von England aus. Sie fanden in den neunziger Jahren ihren Weg nach Deutschland: als Auskunftsstellen über die Bedürftigkeit einzelner Personen oder der bereits von verschiedenen Seiten gewährten Unterstützungen; als Zentralen für private Fürsorge zu gemeinsamer Beratung der in einzelnen Fällen nötigen Hilfe; als Auskunftsstellen über vorhandene Wohlfahrtseinrichtungen. Im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen wurden an einzelnen Orten Wohlfahrts Häuser errichtet, in denen die verschiedenen gemeinnützigen Vereine ihre Geschäftsführer haben und dadurch Gelegenheit zu täglichem Meinungs austausch und Zusammenwirken finden. Diese Bestrebungen traten in ein neues Stadium durch die Forderung nach Einrichtung von Wohlfahrtsämtern und Jugendämtern in Gemeinden und Provinzen, die nach Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und der Verordnung über die Fürsorgepflicht allgemein eingeführt wurden (1924).

Ein Zusammenschluß der Bestrebungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege für das ganze Land, der eine Anbahnung und Beeinflussung von Reformen, eine Förderung der Wissenschaft des Fürsorgewesens bezweckt, ist in Deutschland seit 1880 angestrebt worden. Der damals gegründete Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit (jetzt Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) vereinigt Vertreter vieler Stadtgemeinden, Landkreise und staatlicher Verwaltungsbehörden sowie konfessionelle und interkonfessionelle Vereine. Seit 1925 besteht eine Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege, die die Hauptverbände der freien Wohlfahrtspflege umfaßt und ein gemeinsames Vorgehen der privaten Wohlfahrtspflege gegenüber Staat und Behörden und Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten und Interessen zum Zweck hat. Ihr gehören an: der Zentralausschuß für die innere Mission, der Deutsche Caritasverband, die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (vgl. S. 61—64), das Deutsche Rote Kreuz, der D. Wohlfahrtsverband (Zusammenschluß der humanitären Einrichtungen), der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Gewerkschaften.

IV. Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege in der Gegenwart.

§ 15. Wohnungsfürsorge.

Wohnungsnot.

Die Wohnung als Stätte des Familienlebens, der Kinderaufzucht ist die Grundlage für alle gesundheitliche, wirtschaftliche und sittliche Kultur. Deshalb ist die Wohnungsfürsorge ein wesentlicher Zweig der Wohlfahrtspflege. Wie ihr Ziel ein vielfältiges, auf Gesundheit, Wirtschaft, Sittlichkeit ausgerichteter ist, so sind auch die Maßnahmen außerordentlich vielseitiger Art.

Das Wohnungswesen eines Volkes ist in weitem Maß bestimmt durch das jeweils herrschende Wirtschaftssystem. Während in früheren Zeiten die Anlage und Erweiterung der Stadt als eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, als Sache der Gemeinwirtschaft galt, überließ das 19. Jahrhundert die Schaffung von Wohnungen der privaten Spekulation. Nur die Bebauungspläne und Bauordnungen blieben eine Angelegenheit der öffentlichen Gewalt. Aber das reichte nicht aus, um das Entstehen schwerer Mißstände im Wohnungswesen zu verhindern.

Wohnungsmangel. Wo der Bau von Häusern, wie das allgemein in den Städten üblich ist, zu einem Geschäftsunternehmen wird und wo die Herstellung von Häusern der freien Konkurrenz überlassen bleibt, werden in der Regel mehr Häuser mit großen und teuren als mit kleinen Wohnungen gebaut, weil das eine bessere Kapitalsanlage zu sein pflegt. Schon vor dem Kriege fehlte es deshalb fast überall in den Städten an Kleinwohnungen. Viele Arbeiterfamilien lebten auf engem Raum zusammengedrängt und waren genötigt, schlechte und ungesunde Wohnungen zu nehmen, um überhaupt unterzukommen. Auf dem Lande sind die Zustände nicht besser, und die Bauweise ist vielfach primitiv, so daß sich daraus Mißstände ergeben, die nicht geringer sind als in städtischen Verhältnissen. Durch das Ruhen der Bautätigkeit während des Krieges, durch die zahlreichen Eheschließungen, das Zurückströmen der Auslandsdeutschen und Flüchtlinge aus verlorenen Gebieten nach dem Krieg wurde der Mangel an Wohnungen noch außerordentlich vermehrt. Es fehlten 1927 in Deutschland etwa 800000 Wohnungen.

Wohnungsmängel. Der Mangel an Wohnungen führt zu weiteren Notständen. Das Familienleben spielt sich für die Masse der Menschen in überfüllten Räumen ab. Dunkle, feuchte Keller, heiße Mansarden, lichtlose Verschläge werden zu Notwohnungen eingerichtet. Häufig werden die gleichen Schlafräume von beiden Geschlechtern und von allen Altersstufen gemeinsam benutzt. Das beeinflußt Gesundheit und Sittlichkeit in bedenklicher Weise. Verschärft werden solche Mißstände durch die Aufnahme familienfremder Personen (Schlafgänger).

Die Säuglingssterblichkeit wird durch ungesunde Wohnverhältnisse in hohem Grad gefördert. Der Geburtenrückgang wird durch solche Wohnungsverhältnisse zum Teil erklärt. Die Lungentuberkulose wird als eine Wohnungsranke bezeichnet. Der Alkoholismus findet in derartigen Wohnungen, die ein Familienleben nicht aufkommen lassen, eine starke Stütze. Die Wohnungsfrage wird daher zu einer der wichtigsten sozialen Fragen, die durch Maßnahmen der Gesamtheit gelöst werden müssen.

Ziel der Wohnungsfürsorge ist Hebung und Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Kräfte des Hauses; Förderung des Familienlebens und der in ihm ruhenden sittlichen Mächte; ständige Erneuerung und Verjüngung der Familie und des Volkes auf heimatischer Scholle. Nur in der gesunden Wohnung entwickelt sich der gesunde Mensch, die gesunde Familie, das gesunde Volk.

Mittel der Wohnungsfürsorge sind alle Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung der Wohnungsnot und der Hebung der Wohnungsverhältnisse für die minderbemittelten Bevölkerungskreise dienen, also: soziale Bebauungspläne und Bauordnungen, Beschaffung geeigneter Wohnungen besonders durch gemeinnützige Bautätigkeit, der Wohnungsnachweis, die Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, gegenwärtig außerdem Schutz der Mieter durch eine soziale Gesetzgebung.

Baupolitik und Bautätigkeit.

Bebauungspläne und Gartenstadtbewegung. Die Wohnungsverhältnisse sind außer von der Bodenpolitik, die bisher der Spekulation freien Spielraum gelassen hat, in großem Maß abhängig von den Bebauungsplänen, die eine planmäßige Erschließung des Geländes zum Zweck der Ortserweiterung sichern sollen. Für die Bebauungspläne können zwei verschiedene Gesichtspunkte maßgebend gemacht werden. Man sieht entweder breite Straßen vor, um den Verkehr zu erleichtern, oder man strebt im Interesse der Volksgesundheit und Volkskultur nach Familienhäusern und legt neben wenigen Hauptverkehrsadern schmale Wohnstraßen an. Da breite Straßen, die in Preußen durch Ministerialerlasse von 1867—1906 vorgeschrieben waren, das Baugelände verteuern, ließen die Bauordnungen meist zu, daß die Häuser so hoch gebaut werden, wie ihr Abstand zum gegenüberliegenden Haus beträgt. Dadurch wurde in den Großstädten der Bau von Mietskasernen üblich. Die auf diese Weise bewirkte Zusammenballung der städtischen Bevölkerung brachte so schwere Mißstände mit sich, daß eine Gegenbewegung einsetzte. Die Gartenstadtbewegung strebte planmäßig gestaltete Siedlungen auf wohlfeilem Gelände an, das dauernd im Obereigentum der Gemeinschaft erhalten wird (Bodenreform) und dem Arbeiter das Wohnen in billigen Kleinhäusern mit Gärten ermöglicht. Auch wo das Ideal des Einfamilienhauses nicht erreichbar ist, kann durch eine Geländeausschließung, die wenige breite Verkehrsadern, dazwischen schmälere Wohnstraßen vorsieht, eine gesündere Wohnweise herbeigeführt werden (niedrige Häuser mit Vorgärten).

Bauordnungen. Der Erlaß und die Durchbildung von Bauordnungen war früher den Gemeinden unter staatlicher Oberaufsicht überlassen. Die Bauordnungen setzten die Grundsätze fest über Zahl und Höhe der zulässigen Stockwerke, über die Flächenausnutzung der Grundstücke, Mauerstärke, Treppenanlage, Feuericherheit. Es herrschte infolge der Zuständigkeit der Gemeinden eine große Verschiedenartigkeit. Seit der Jahrhundertwende wurden verschiedene Landesbauordnungen und Wohnungsgesetze zur Vereinheitlichung der Bautätigkeit wie zur Förderung des Kleinhäusbaus herbeigeführt. Das Preussische Wohnungsgesetz vom 28. 3. 1918 stellte Grundsätze auf für die Geländeaufteilung, Straßenanlegung und Baulanderschließung sowie über die baupolizeiliche Behandlung der Wohngebäude.

Bautätigkeit. Die wesentliche Aufgabe für die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse kommt der Bautätigkeit zu. Schon vor dem Krieg haben sich gemeinnützige Gesellschaften, Baugenossenschaften, gebildet, um Selbsthilfe auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge in die Wege zu leiten. Sie strebten entweder die Beschaffung von Eigenhäusern für ihre Mitglieder an oder Bereitstellung von gesunden Mietwohnungen, die unter gewissen Voraussetzungen unkündbar und nicht zu teuer sind. Dadurch machten sie die Bewohner zu Mitinhabern des Hauses und interessierten sie an der Instandhaltung.

Vielfach waren auch Arbeitgeber gezwungen, selbst Arbeiterwohnungen herzustellen, sofern es bei einem Aufschwung der Industrie an Wohngelegenheiten fehlte und ein Zugang von Arbeitern herbeigeführt werden mußte. Doch sind gegen den Wohnungsbau durch private Arbeitgeber viele Bedenken geltend gemacht worden, weil sie die Abhängigkeit der Arbeiter vom Unternehmer erhöhen.

Anders zu beurteilen ist der Hausbau von Staatsverwaltungen und Städten für ihre Beamten und Arbeiter. Die auf diese Weise hergestellte Zahl von Wohnungen ist sehr beträchtlich. Die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung verfügte 1909 über 52456 staats eigene Mietwohnungen, und die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung hatte 8750 Häuser mit 18605 Wohnungen mit Hilfe staatlicher Baudarlehen erbauen helfen. Dazu kamen noch 1654 staats eigene Mietshäuser mit 5383 Wohnungen und 49 Ledigenhäuser mit 5761 Betten. Viel größer waren die Leistungen der privaten Arbeitgeber. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund wurde beispielsweise die Zahl der im Besitz der großen Kohlenzechen befindlichen Arbeiterwohnungen im Jahre 1907 auf 52900 berechnet. Betriebe wie Krupp und Stumm haben ganze Stadtteile für ihre Arbeiter und Angestellten gebaut. Neuerdings beteiligen sich öffentliche Körperschaften und Industrielle häufig unter Verzicht auf eigene Bautätigkeit an gemeinnützigen Bauvereinen.

Bis nach dem Krieg war der kommunale Wohnungsbau in Deutschland gering, aber seit durch die Geldentwertung und die Steigerung der Materialpreise und Löhne die private Bautätigkeit fast aufhörte, mußten die Gemeinden zur Deckung des allerdingendsten Bedarfs in stärkerem Maß an die eigene Errichtung von Wohnungen gehen.

Die städtische Förderung des Wohnungsbaus beschränkt sich nicht auf die Errichtung städtischer Wohnungen, sondern erstreckt sich auch auf Förderung des Wohnungsbaus Privater, auf die Beschaffung geeigneten Geländes zu billigen Preisen und Gewährung von Krediten. Schon in den Jahrzehnten vor dem Krieg haben weitblickende Gemeinden durch eine planmäßige Bodenpolitik großen Bodenbesitz erworben, um Gelände an Private, die für den eigenen Bedarf bauen wollten, zur Verfügung zu haben.

Großen Bodenbesitz aus früherer Zeit haben durch Zukauf erweitert Freiburg i. B., Frankfurt a. M. und Ulm. Wenn die Gemeinden durch Hergabe billigen Geländes eine dauernde Verbilligung und Verbesserung der Wohnungsverhältnisse erreichen wollen, müssen sie den Boden ständig der Preistreiberei entziehen und dafür sorgen, daß der etwaige Wertzuwachs der Gesamtheit zugute kommt. Das kann in der Form geschehen, daß die Gemeinde sich ein Rückkaufsrecht zu einem festgelegten Preis für den Fall des Weiterverkaufs sichert. In der Weise ist die Stadt Ulm vorgegangen.

Noch wichtiger ist für die Bodenpolitik öffentlicher Körperschaften das Erbbaurecht, d. h. das veräußerliche und vererbliche Recht, auf einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu errichten, das nach einer festgesetzten Frist an den Bodenbesitzer fällt. In diesem Zusammenhang ist an die politischen Bestrebungen der Bodenreformer zu erinnern, die, um die Verteuerung des Bodens zu verhindern, die Überführung von allem Grund und Boden in Gemeineigentum fordern. Auch die von ganz anderen Gedanken ausgehende, aber für ländliche Verhältnisse wichtige Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland (1919), die in gewissem Umfang einem Enteignungsrecht gleichkommt, ist zu nennen; ebenso das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920, das dem Reich, den Ländern und Gemeinden die Vergebung von Wohnheimstätten insbesondere an Kriegsteilnehmer ermöglicht. Als solche gelten Grundstücke, die aus einem Einfamilienhaus mit Nutzgarten bestehen, oder landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie in der Regel keiner fremden Arbeitskräfte bedarf.

Gesetzliche Förderung des Wohnungsbaus.

Um die Neubautätigkeit zu fördern und einen Ausgleich zwischen den alten, unter günstigeren Bedingungen erbauten und den neuen teureren Wohnungen herzustellen, wird auf Grund des Gesetzes über den Geldbewertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (1. VI. 1926) von den Mietern eine Hauszinssteuer erhoben, die durch den Hauswirt an die Gemeinde abgeführt wird. Die Steuer wird von den Ländern und nach näheren Bestimmungen des Landrechts von den Gemeinden auferlegt. Sie darf 15—20% der Friedensmiete betragen. Ein wesentlicher Teil aus dem Erlös der Steuer ist zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt, zur Errichtung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung, unter Bevorzugung kinderreicher Familien und Schwerkriegsbeschädigter, und zur Erhaltung von Altwohnungen. Hauszinssteuerdarlehen können bis zur Vollhöhe der Baukosten zu sehr günstigen Bedingungen gegeben werden.

Nach Angaben des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt wurde in Preußen in den Jahren 1925—1927 mehr als die Hälfte des Ertrags der Hauszinssteuer für Wohnungsbau verwendet, nämlich:

1925 bei einem Ertrag von 818 Millionen *RM* für Wohnungsbau 420 Millionen,

1926 bei einem Ertrag von 987 Millionen *RM* für Wohnungsbau 504 Millionen,

1927 bei einem Ertrag von 1050 Millionen *RM* für Wohnungsbau 570 Millionen.

Von der Gesamtzahl der in Preußen in der Bauperiode 1926 (Oktober 1925—26) hergestellten Wohnungsbauten waren 74% mit Hilfe von Hauszinssteuerhypothesen erbaut, in der Bauperiode 1927: 73%.

Um durch Herabdrückung der Baukosten weiten Kreisen den Besitz einer Heimstätte zu ermöglichen, sind von den Gemeinden Arbeitsgemeinschaften gebildet worden, die in berufsfreien Stunden die Bauarbeiten selbst ausführen.

Umfang der Bautätigkeit. Die Zunahme der Bautätigkeit von Wohnungsbauten ergibt sich aus folgenden Zahlen: Es wurden im Deutschen Reich errichtet:

1919	60861
1922	154970
1925	191812
1927	285000 (Schätzungsweise).

Nur für Preußen kann der Anteil der mit öffentlichen Mitteln geförderten Neubauten angegeben werden.

Es wurden hergestellt:

In den Jahren	mit öffentlichen Mitteln	ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
Oktober 1918—1920	35533	29598
Oktober 1922—1923	50083	27812
Oktober 1925—1926	98890	18410
Oktober 1926—1927	140247	24532

Mieterschutz.

Besondere Schutzmaßnahmen wurden während des Krieges und in der Folgezeit notwendig, um zu verhindern, daß die Wohnungsnot eine zu weitgehende Abhängigkeit der Mieter vom Vermieter entstehen läßt, die eine Preistreiberei herbeiführen würde. Die wichtigsten darauf bezüglichen Wohnungsgesetze sind: das Reichsmietengesetz (24. III. 1922), das Gesetz über Mieterschutz und Miet-einigungsämter (1. VI. 1923), beide in letzter Fassung vom 20. II. 1928, und das Wohnungsmangelgesetz (26. VII. 1923).

Das **Reichsmietengesetz** sucht eine unberechtigte Belastung der Mieter durch Mietssteigerung zu verhindern, indem es die Möglichkeit gibt, an Stelle der freien Vereinbarung die „gesetzliche Miete“ treten zu lassen. Diese berechnet sich nach der Friedensmiete und Zuschlägen, die in Prozenten von der obersten Landesbehörde für das Land oder für bestimmte Gemeinden festgesetzt werden oder deren Festsetzung von der Landesbehörde der Gemeinde übertragen wird. Für ihre Höhe gilt der Grundsatz, daß eine Steigerung nur so weit zugelassen ist, als die dem Vermieter durch das Haus entstehenden Kosten steigen (Instandsetzungsarbeiten, Hypothekenzinsen). Unter das Gesetz fielen ursprünglich alle Wohnungen, die vor Dezember 1918 gebaut waren. Neubauten waren nicht einbezogen. Seit 1927 sind gewerbliche Räume und seit 1928 auch neue Mietsverträge für Wohnungen mit mindestens sechs Zimmern der freien Vereinbarung wieder völlig überlassen.

Das **Mieterschutzgesetz** schützt den Mieter vor einer Kündigung wider Willen, soweit sich dies mit den berechtigten Interessen des Vermieters irgend vereinigen läßt. Kündigungsgründe sind: Mietswidriges Verhalten, Mietsrückstand; ferner überragendes Eigeninteresse des Vermieters unter der Bedingung, daß eine andere Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

Das **Wohnungsmangelgesetz** dient der Erhaltung und Ausnutzung des vorhandenen Wohnraums. Demnach darf ohne Zustimmung der Gemeinde kein Abbruch vorgenommen werden. Wohnräume dürfen nicht eigenmächtig verkleinert oder zu andern, z. B. gewerblichen Zwecken benutzt werden. Freiwerdende Wohnungen unterliegen der Anzeigepflicht. Auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraums, um eine Unterbringung der Wohnungsuchenden zu sichern. Die Durchführung erfolgt durch die Wohnungsämter.

Wohnungspflege.

Wohnungsämter bestanden in einzelnen Städten und Landkreisen schon vor dem Krieg. Sie sollten die gesamten Aufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens bearbeiten: Wohnungsnachweis, Erfassung und Hinwirkung auf die rechtzeitige Befriedigung dieses Bedarfs und Wohnungsaufsicht. Sie faßten alle Stellen zusammen, die sich mit der Wohnungsfrage beschäftigten. Die Errichtung von Wohnungsämtern unterliegt der Gesetzgebung der Länder. So müssen in Preußen durch das Wohnungsgesetz von 1918 in allen Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern Wohnungsämter errichtet, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Wohnungsordnungen erlassen und eine Wohnungsaufsicht für kleine Wohnungen (bis zu vier Räumen) oder größere, die Schlafburschen oder Kostgänger beherbergen, eingerichtet werden. Doch hat die Ausführung dieser Bestimmungen durch die Wohnungsknappheit sehr gelitten.

Zur Zeit liegt den Wohnungsämtern vor allem die Durchführung des Wohnungsmangelgesetzes ob. Sie sollen einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt herbeiführen. Zu dem Zweck müssen die Vermieter von Kleinwohnungen verfügbare Wohnungen anmelden und dürfen sie nicht ohne Mitwirkung des Wohnungsamtes vermieten. Die Wohnungsämter führen Listen über Wohnungssuchende und über freierwerbende Wohnungen. Die Wohnungssuchenden werden nach dem Grade der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse berücksichtigt. Eine Vorzugsstellung ist durch das Gesetz den aus den besetzten Gebieten Ausgewiesenen und den aus den verlorenen Gebieten Vertriebenen, ferner zurückgekehrten Auslandsdeutschen und kinderreichen Familien eingeräumt.

Wohnungsaufsicht und -pflege. Neben den Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, die gesündere Wohnverhältnisse schaffen sollen, fallen besonders wichtige Aufgaben der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege zu. Wohnungsaufsicht im engeren Sinn ist planmäßige und regelmäßige Wohnungsbesichtigung durch technische Sachverständige, die den Zweck hat, vorgefundene Mängel der Wohnung nach bestimmten Grundsätzen abzustellen. Wohnungspflege im engeren Sinn ist eine Überwachung der bestehenden Wohnungen mit dem Zweck der Pflege guter Wohnsitten. Sie hat die Aufgabe, die Inhaber so zu beeinflussen, daß sie aus der vorhandenen Wohnung das Beste machen und Mängel abstellen, die sich aus der falschen Benutzung ergeben. Es ist eine höchst persönliche Erziehungsarbeit von Mensch zu Mensch, die jetzt vielfach den Familienfürsorgerinnen und Wohlfahrtsflegerinnen obliegt.

Die Wohnungsaufsicht beschränkt sich vielfach auf Anordnungen gegen Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber. Die Wohnungspflege soll aufklären, gesundheitsfördernde Wohnsitten erzielen, die Lebensweise beeinflussen. Wohnungsaufsicht ist Kritik, Verbesserung von Mißständen; Wohnungspflege ist vorbeugende und positive Einwirkung auf die Auffassung von Wohnung und Familie, ist Familienpflege.

Ledigenheime. Eine besondere Aufgabe entsteht der Wohnungsfürsorge in bezug auf die alleinstehenden Personen. Die Eingliederung von Schlafgängern in die Familien bringt gesundheitliche und sittliche Gefahren für beide Teile mit sich, für den Familienhaushalt des Vermieters und für den Mieter, der meist keinen

eigenen Raum zur Verfügung hat. Man hat deshalb Ledigenheime errichtet, um die Nachfrage von Einzelpersonen nach Schlafstellen in der Familienwohnung zu verringern. Solche Ledigenheime sind teils von städtischen Verwaltungen, teils von Baugenossenschaften und gemeinnützigen Vereinen, teils von Arbeitgebern errichtet worden.

§ 16. Gesundheitsfürsorge.¹⁾

Die Organisation der Gesundheitsfürsorge.

Aufgaben. Die Hygiene, deren Ziel die Fernhaltung der gesundheitlichen Schädigungen in negativer und die Dervollkommnung der Körperkonstitution in positiver Hinsicht ist (Grotjahn), wurde bis vor nicht allzu langer Zeit fast ausschließlich von physikalisch-biologischen Methoden beherrscht. Erst um die Wende des 20. Jahrhunderts machte sich eine Ergänzung nach der sozialen Seite hin, eine Entwicklung der Sozialen Hygiene bemerkbar, welche die Einwirkung der gesellschaftlichen Verhältnisse, des sozialen Milieus auf die Gesundheit der Menschen berücksichtigt. Mit ihrer Entwicklung, die durch den Weltkrieg einen außerordentlichen Antrieb erfuhr, ging auch ein Ausbau der praktischen, sozialhygienischen Maßnahmen, der Gesundheitsfürsorge, einher. Auch heute ist der Fortschritt und die Weiterentwicklung der Gesundheitsfürsorge nicht beendet. Das 20. Jahrhundert stellt uns ständig neue gesundheitsfürsorgereiche Aufgaben, zu deren Lösung fortlaufend neue Maßnahmen getroffen werden müssen.

Organisation. Nach Artikel 7 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat das Reich die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen. Doch wird diese nicht ausschließlich vom Reich ausgeübt, sondern ist vielfach Sache der Länder, denen auch die praktische Durchführung der Gesundheitsfürsorge obliegt. Eine Zentralstelle zur Bearbeitung gesundheitlicher Aufgaben ist im Gegensatz zu vielen anderen Staaten in Deutschland nicht vorhanden. Ein Reichsgesundheitsministerium, wie es schon Rudolf Virchow 1848 forderte, fehlt noch immer. Die Bearbeitung gesundheitlicher Angelegenheiten geschieht hauptsächlich im Reichsministerium des Innern, dem als technisch beratende Behörde das 1876 gegründete Reichsgesundheitsamt sowie als Beirat der Reichsgesundheitsrat zur Seite stehen. In den Ländern sind für gesundheitliche Belange zuständig fast durchweg die Ministerien des Innern. Preußen besitzt ein besonderes Ministerium für Volkswohlfahrt, dessen Abteilung I die Angelegenheiten der Volksgesundheit bearbeitet. In den einzelnen Provinzen ist der Oberpräsident für alle Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens zuständig, die über den Bereich eines Regierungsbezirks hinausgehen. In diesen ist der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident — die eigentliche ausübende Aufsichtsinstanz auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens. In den Landkreisen steht dem Landrat als technischer Berater der Kreisarzt zur Seite, der für seinen Amtsbezirk der staatliche Gesundheitsbeamte und in der Regel auch der Gerichtsarzt ist. Er hat amtliche Gutachten zu erstatten, die gesundheitsgesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen zu überwachen, das Apothe-

1) Der Abschnitt Gesundheitsfürsorge ist von Stadtarzt Dr. med. et phil. Bruno Harms verfaßt.

fen- und Hebammenwesen, die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal zu beaufsichtigen. Besonders liegt ihm die Seuchenbekämpfung ob; an ihn sind, falls nicht anders bestimmt, die Meldungen über Erkrankungen und Todesfälle an Tuberkulose gemäß den Bestimmungen des Preuß. Tuberkulosegesetzes zu richten. Vielfach sind ihm auch die Aufgaben des Kommunalarztes übertragen, während häufig Landkreise und besonders die größeren Städte, denen die Durchführung der Gesundheitsfürsorgeriſchen Aufgaben obliegt, eigene Fürsorgeärzte angestellt haben, die unter der Leitung eines Stadtarztes oder Stadtmedizinalrats, welcher nach Möglichkeit Mitglied des Magistrats sein soll (Stadtrat, Beigeordneter, Senator), arbeiten. Zur Bearbeitung der gesundheitlichen Angelegenheiten haben die Städte vielfach besondere Gesundheitsämter oder entsprechende Abteilungen des Wohlfahrtsamtes errichtet, die in enger Zusammenarbeit mit den praktischen Ärzten, den Versicherungsträgern und den freien Wohlfahrtsverbänden die Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, der Seuchenbekämpfung, des Anstaltswesens, der hygienischen Volksbelehrung usw. erledigen sollen. Zur Förderung einer engen Zusammenarbeit und zur Vermeidung von Doppelarbeit haben sich die verschiedenen Träger vielfach z. B. auf dem Gebiet der Erholungs- und Heilfürsorge, der Tuberkulosebekämpfung, der Schulzahnpflege usw. zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen.

Säuglings- und Mutterschutz.

Der starke Geburtenrückgang, der in Deutschland um das Jahr 1900 einsetzte, lenkte die Wohlfahrtspflege mit ganzem Nachdruck auf die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Werden weniger Kinder geboren, ist es um so notwendiger, die Kinder gesund zur Welt zu bringen und sie am Leben zu erhalten. Von Wichtigkeit hierfür ist, daß nur gesundheitlich vollwertige Personen eine Familie gründen. Deshalb wird in neuerer Zeit, u. a. durch ministerielle Erlasse die Errichtung von Eheberatungsstellen empfohlen, welche besonders vor Eingehung der Ehe die Partner auf ihren Gesundheitszustand untersuchen und ihre Eignung durch Ausstellung von Ehezeugnissen bescheinigen sollen. Während die Zahl der Eheschließungen, mit Ausnahme der Nachkriegsjahre, konstant geblieben ist und etwa 8 auf 1000 Einwohner beträgt, hat die Zahl der Geborenen ständig abgenommen. Diese betrug 1900 ohne Totgeborene 35,6 auf 1000 der Bevölkerung, 1913 27,5, 1926 nur noch 19,5. Aus der Zunahme der Zahl der unehelichen Geburten (1900 9,0, 1925 12,0) ergibt sich die Folgerung, daß die Zahl der kinderlosen oder kinderarmen Ehen in ständigem Zunehmen begriffen ist. Wenn trotzdem z. Zt. Deutschland noch einen Geburtenüberschuß aufweist, so liegt dies lediglich daran, daß die Zahl der Todesfälle in ständigem Abnehmen begriffen ist (1900 22,1, 1926 11,7 auf 1000 Einwohner). Die Verminderung der Sterblichkeitsziffer ist im wesentlichen abhängig von der Herabsetzung der Zahl der Todesfälle im Säuglingsalter, da der Anteil derselben an der allgemeinen Sterblichkeit ein außerordentlich hoher ist und etwa dem der 70- bis 80jährigen entspricht.

Die Säuglingssterblichkeit in Deutschland betrug im Jahre 1901 20,7% und ist im Jahre 1926 auf 10,1% gesunken. Doch liegt die Erreichung einer weit niedrigeren Zahl durchaus im Bereich der Möglichkeit, wie sich aus der günstigen Säuglingssterblichkeit mancher Länder und Städte mit intensiver Säuglingsfürsorge

ergibt. Die Zahl der Todesfälle unter den unehelich Geborenen ist noch immer bedeutend höher als die der ehelich Geborenen. Sie betrug in Deutschland 1901 33,9%, 1925 15,8%; gegenüber 1901 19,0%, 1925 10,5% der ehelich Geborenen, doch ist auch hierin eine deutliche Abnahme der Sterbefälle ersichtlich. Die Säuglingssterblichkeit ist abhängig vom Alter und Geschlecht des Kindes; sie ist am höchsten im ersten Lebensmonat und sinkt schon im zweiten bei den Knaben auf weniger als ein Drittel, bei den Mädchen auf weniger als ein Viertel und verläuft dann weiter allmählich absteigend. Im neunten Lebensmonat beträgt die Sterblichkeit nur ein Zehntel derjenigen des ersten Monats. Von Einfluß sind ferner der Familienstand der Mutter (die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ist etwa doppelt so groß wie die der ehelichen), die Ernährung und Pflege des Kindes, wobei die Brustkinder erheblich günstiger gestellt sind als die Flaschenkinder, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung der Eltern, die dadurch bedingten Wohnungsverhältnisse sowie jahreszeitliche Einwirkungen, die sich in einem Ansteigen der Sterblichkeit in den Wintermonaten (Wintergipfel der Sterblichkeitskurve) bemerkbar machen, während die Häufung der durch Verdauungskrankheiten bedingten Todesfälle im Sommer durch die fürsorgereiche Beratung der Mutter vielfach verschwunden ist.

Gesetzlicher Schutz der Mutter. Der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit muß bereits mit dem Schutz der arbeitenden Mutter einsetzen, da erfahrungsgemäß Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Aufzucht des Kindes durch die Erwerbsarbeit der Mutter erheblich gefährdet sind. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über den gewerblichen Schutz der Mutter sind durch das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 außer Kraft gesetzt worden. Das Gesetz, das für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, gilt, mit Ausnahme der in der Land- und Forst- sowie in der Hauswirtschaft beschäftigten Frauen, gibt Schwangeren das Recht auf Arbeitsverweigerung, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen, und verbietet die Beschäftigung von Wöchnerinnen binnen sechs Wochen nach der Niederkunft, sieht für stillende Frauen Stillpausen während sechs Monaten bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich vor und spricht ein Kündigungsverbot von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft aus. Auf ein enges Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Organen der sozialen Fürsorge zur wirksameren Gestaltung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes haben in Preußen die Minister für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt durch gemeinsame Erlasse nachdrücklich hingewiesen.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 ist das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge (letzte Fassung vom 9. Juni 1922), soweit es die Wochenfürsorge angeht, außer Kraft gesetzt worden. Die Wochenfürsorge gehört zu den Aufgaben der Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbände. Das Gesetz über Abänderung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 8. Juni 1926 verlangt, daß Richtsätze für Einkommengrenzen festgesetzt werden, bei deren Nichterreichung die minderbemittelte Wöchnerin Wochenfürsorge ohne weiteres erhält. Als Mindestmaß der zu gewährenden Leistungen sind in den Reichsgrundsätzen die Leistungen der

Familienhilfe der Krankenkassen auf Grund der Reichsversicherungsordnung festgesetzt worden (zurzeit ein Wochengeld für zehn Wochen — vier vor und sechs nach der Geburt — von täglich 50 *Rpf.*, Stillgeld für die stillende Wöchnerin für zwölf Wochen täglich mindestens 25 *Rpf.*, ferner bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls erforderlich, ärztliche Behandlung, sodann einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10.— *R.M.* Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Kostenbeitrag 6.— *R.M.* zu zahlen).

Die Wochenhilfe ist nach wie vor in der Reichsversicherungsordnung (letzte Fassung vom 15. Dezember 1924) und in dem 2. Gesetz über die Abänderung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926 geregelt. Auf die Leistungen der Wochenhilfe haben Anspruch: die selbstversicherte Frau, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem ReichsKnappschafftsverein gegen Krankheit versichert gewesen ist, weiterhin Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Wochenhilfe werden die oben bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld die Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 *Rpf.* täglich, das Stillgeld die Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 *Rpf.* täglich. Eine Reihe weiterer Änderungen durch das oben angeführte Gesetz vom 9. Juli 1926, durch welches die deutsche Gesetzgebung über die Wochenhilfe und Familienwochenhilfe den Bestimmungen des sog. Washingtoner Abkommens vom Jahre 1919 angeglichen wird, betreffen die Dauer des Wochengeldes vor der Entbindung, die um zwei Wochen verlängert wird, wenn während dieser Zeit keine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt und durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Wochen zu erwarten ist. Dem Internationalen Übereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft vom 29. November 1919 wurde durch das Reichsgesetz über das Washingtoner Übereinkommen vom 16. Juli 1927 zugestimmt.

Beratung der Schwangeren. Sehr viele Gemeinden, Krankenkassen und Vereine haben Beratungsstellen für Schwangere eingerichtet, bei denen diese ärztliche, wirtschaftliche und rechtliche Beratung finden; dabei ist auf eine enge Zusammenarbeit mit den Säuglingsfürsorgestellen besonderer Wert zu legen.

Anstalten für Mütter. Dem Schutz von Mutter und Kind, insbesondere der Wahrung des möglichst langen Zusammenbleibens beider dienen die Entbindungsanstalten sowie die Wöchnerinnen- und Mütterheime, in denen Frauen, die in ihrer Häuslichkeit keine geeignete Versorgung erhalten (Wohnungsmängel und große Kinderzahl), deren Entbindung besondere ärztliche Hilfe erfordert oder die keine geeignete Häuslichkeit haben (Hausangestellte, alleinstehende Arbeiterinnen), zur Geburt des Kindes Aufnahme finden. Die Entbindungsanstalten sind meist staatliche oder städtische Einrichtungen (in Verbindung mit Universitätskliniken, Hebammenlehranstalten und Krankenhäusern) und behalten die Frauen nur für 8—10 Tage nach der Entbindung. Wöchnerinnen- und Mütterheime werden gewöhnlich von Vereinen unterhalten und gewähren für längere

Zeit, mindestens jedoch für die Dauer des Wochengeldbezuges, Aufnahme, um die Mütter wieder ganz arbeitsfähig zu machen, manchmal auch, um ledige Mütter einige Monate an die Sorge für ihre Kinder zu gewöhnen. Viele Mütterheime machen es den Müttern zur Bedingung, daß sie ihre Kinder stillen.

Aufklärung. Die Sorge für das Leben und die Gesundheit des Säuglings führte zuerst zu einer Verteilung von Merkblättern durch die Standesämter, um die Mutter über die Bedeutung der natürlichen Ernährung und die richtige Pflege für den Säugling zu belehren. Der Einfluß der Merkblätter ist aber sehr beschränkt. Die gleiche Absicht der Aufklärung verfolgten Wanderausstellungen über Säuglingspflege, die von Vereinen oder Behörden in verschiedene Orte geschickt werden und in Verbindung mit guten Vorträgen und Erläuterungen stärkere Wirkung haben. Die vielfach bereits verwirklichte Forderung der Einführung von Unterricht in Säuglingspflege in die oberen Klassen der Volksschule und in die Fortbildungsschule schließt sich diesen Bestrebungen an. Eine Zusammenfassung dieser Bestrebungen ist in dem Organisationsamt für Säuglingsschutz (Kaiserin=Augusta=Victoria=Haus, Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit in Berlin=Charlottenburg) geschaffen.

Säuglingsfürsorgestellen. Den Mittelpunkt der gesamten Säuglingsfürsorge stellen die Säuglingsfürsorgestellen, auch Mütterberatungsstellen genannt, dar, deren Träger in den meisten Fällen die Gemeinden oder Landkreise sind. Ihre wesentlichsten Aufgaben sind, die natürliche Ernährung der Säuglinge zu fördern, zu welchem Zweck ihnen vielfach Stillprämien zur Verfügung stehen; sodann den Müttern in der Pflege und Ernährung ihrer Kinder Rat zu erteilen, was durch Ausgabe von geeigneten Milchflaschen, durch Verabfolgung von Nahrungs- und Heilmitteln, durch Gewährung von Milchverbilligungen unterstützt wird. Durch Abhaltung von Kursen in der Säuglingspflege, durch Abgabe von Merkblättern und aufklärenden Schriften, durch Veranstaltung von Vorträgen und Mütterabenden sollen sie weitere Kreise über eine richtige Pflege und Ernährung des Kindes belehren. Sie haben ferner die Erstimpfungen auf Grund des Reichsimpfgesetzes von 1874 auszuführen, die städtischen Pflegekinder bis zum 6. Lebensjahr, auch in fürsorgerischer Hinsicht, zu beaufsichtigen, die Krippen und Kindergärten in hygienischer Hinsicht zu überwachen und verschiedene Maßnahmen behandelnder und vorbeugender Art im Kampfe gegen gewisse Volkskrankheiten durchzuführen. Hierzu gehört die kostenlose Behandlung erbsyphilitischer Kinder, die Höhensonnenbestrahlungen rachitischer Kinder, die Durchführung von Maßnahmen der Krüppelfürsorge sowie in neuester Zeit die Vornahme von Schutzimpfungen gegen Diphtherie. Der Besuch der Säuglingsfürsorgestellen ist meist obligatorisch für die dem Jugendamt unterstellten Kinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder. Die Stellen sind vielfach allein berechtigt, die für die Erlangung des Stillgeldes notwendigen Stillbescheinigungen auszustellen.

Von der Angliederung von Milchkühen, die den Müttern die für den Tagesbedarf notwendigen Milchmischungen zur Verfügung stellen, hat man in den letzten Jahren Abstand genommen, da sie nicht nur eine sehr teure Hilfsmaßnahme darstellten, sondern auch zur frühzeitigen Beendigung des Stillens durch die Mutter führten. Dagegen hat man den Aufgabenkreis der Fürsorgestellen durch Übernahme der Betreuung der Kleinkinder ausgedehnt, weil das Kind im vorschulpflichtigen

Alter sehr gefährdet ist und von keiner anderen Stelle gesundheitlich betreut wird.

Schutz der Pflegekinder. Besondere Maßnahmen sind zum Schutz der Pflegekinder d. h. der Kinder unter 14 Jahren, die sich entgeltlich oder unentgeltlich in fremder Pflege befinden, notwendig. Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die rechtliche und wirtschaftliche Lage des unehelichen Kindes beziehen, sind im wesentlichen als Maßnahmen der Jugendfürsorge anzusehen (vgl. § 17), dagegen muß der Schutz in gesundheitlicher Hinsicht an dieser Stelle behandelt werden. Die Pflegeeltern müssen außer in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht auch in gesundheitlicher Hinsicht zur Aufzucht eines Kindes geeignet sein; sie müssen körperlich und geistig gesund und rüstig sein und dürfen nicht an ansteckenden Krankheiten, insbesondere an Tuberkulose und Syphilis, an ekelerregenden Krankheiten, an Erkrankungen des Nervensystems oder des Gemütes leiden. Ebenso sind Personen, die an Alkoholismus oder anderen Giftsuchten leiden, auszuschließen. Auch Haushaltungen, in denen ein Mitglied des Haushaltes an einer dieser Krankheiten leidet, sind nicht in Betracht zu ziehen. Die Wohn- und Aufenthaltsräume müssen hygienisch einwandfrei, die Einrichtungen zur Pflege des Kindes müssen ausreichend und dem Alter des Kindes entsprechend sein. Im allgemeinen sollen Pflegekinder im 1. Lebensjahre monatlich, im 2. Lebensjahre vierteljährlich, vom 3.—6. Jahre halbjährlich und im schulpflichtigen Alter jährlich den Fürsorgeärzten vorgestellt werden.

Anstalten für aufsichtslose Kinder. Dem gesundheitlichen Schutze aufsichtsloser Kinder dienen zahlreiche Einrichtungen der halboffenen und geschlossenen Fürsorge, welche bei Kleinkindern und Schulkindern sich auch auf das Gebiet der Erziehung erstrecken. Zu unterscheiden sind geschlossene Anstalten, die das Elternhaus vollständig ersetzen: für Säuglinge und für Kleinkinder auf der Stufe des Kriechalters (bis zum dritten Jahre) Säuglings- und Kinderheime; und halbgeschlossene Anstalten, die ihnen das Elternhaus tagsüber ersetzen: Krippen, Tagesheime, Kindersammelstellen. Vom ärztlich-pflegerischen Standpunkt bieten die geschlossenen Anstalten den Vorzug, daß die Gefahr der Übertragung von Krankheiten geringer ist, während bei diesen Anstalten der Nachteil besteht, daß die natürliche Ernährung des Säuglings eingestellt wird. Ferner muß neben den gesundheitlichen Fragen auch die Erhaltung der Verantwortlichkeit der Eltern berücksichtigt werden, die unter weiterem Gesichtswinkel für die Zukunft der einzelnen Kinder wie für das Volkwohl von größter Wichtigkeit bleibt.

Der Pflege kranker Säuglinge und Kleinkinder dienen die Säuglings- und Kleinkinderabteilungen der Krankenhäuser. Nur vereinzelt bestehen besondere Kinderkranken Häuser.

Schulgesundheitspflege.

Der Eintritt in die Schule bedeutet für das Kind den Beginn eines wichtigen Lebensabschnittes. Während es bisher dem natürlichen Trieb zum Spielen ungehindert nachgehen konnte, ist es jetzt für mehrere Stunden des Tages zum Stillsitzen, zu angestrenzter Aufmerksamkeit und Konzentration gezwungen. Wenn auch das Schulkind gegenüber dem Säugling und Kleinkind in seiner Gesundheit und Widerstandsfähigkeit gefestigter ist, so drohen ihm doch durch das gedrängte Zusammen-

sein mit vielen anderen Kindern, durch das lange Stillsitzen auf unbequemen Schulbänken und die eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit besondere gesundheitliche Schädigungen. Neben der verstärkten Gefahr des Erwerbs ansteckender Krankheiten sind es besonders Schädigungen der Sehkraft, Störungen des Wachstums und Ausbildung von sogenannten Haltungsfehlern, wie Verbiegungen der Wirbelsäule, Erschlaffung der Rückenmuskulatur, runder Rücken u. a.

Schulfürsorge. Eine ärztliche Überwachung der Schulkinder und des Schulbetriebes erscheint daher als eine notwendige Forderung, die zum ersten Male von dem bekannten Hygieniker Johann Peter Frank in seinem 1779 bis 1817 erschienenen, sechsbändigen, grundlegenden Werk „System einer vollständigen medizinischen Polizeii“ erhoben wurde. Aber es hat lange gedauert, bis diese auch von anderen unterstützten Forderungen erfüllt wurden. Erst 1883 stellte Frankfurt a. M. als erste deutsche Stadt einen Schularzt im Nebenamt an, eine Einrichtung, die zunächst von Seiten der Schule als eine den Unterricht störende Maßnahme vielfach bekämpft wurde. Als Wiesbaden 1897 seine sämtlichen Schulen ärztlich überwachen ließ, Mannheim im Jahre 1904 den ersten Schularzt im Hauptamt anstellte, gewann die schulärztliche Fürsorge an Bedeutung, und heute ist sie ein wohl- ausgebauter Bestandteil der Gesundheitsfürsorge geworden. Mit Recht kann man sie als die Grundlage der sozialärztlichen Fürsorgetätigkeit ansehen. Sie umfaßt die längste und wichtigste Entwicklungsperiode des werdenden Menschen, vom Eintritt in die Schule bis zum Beginn praktischer Lebensarbeit, einen Zeitraum von etwa 12 Jahren, wenn man für Volksschüler die Fortbildungsschulzeit hinzurechnet. Es ist nur zu bedauern, daß in Deutschland, abgesehen von wenigen Ausnahmen einzelner Länder, keine gesetzliche Regelung der schulgesundheitlichen Fürsorge besteht, wie sie in anderen Staaten vielfach seit langem festgelegt ist.

Die Tätigkeit des Schularztes. In der schulärztlichen Tätigkeit hat sich im Laufe der Zeit eine gründliche Wandlung vollzogen. Während der Schularzt früher seine Aufmerksamkeit vorzugsweise den Schulgebäuden sowie dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb zuzuwenden hatte, sind heutzutage die Schüler selbst zum bevorzugten Gegenstand seiner Tätigkeit geworden. Der Schularzt ist zum Schülerarzt geworden. Der Sinn und Zweck der gesundheitlichen Schülerfürsorge ist, die gesundheitlich gefährdeten und geschädigten Schüler herauszufinden und sie durch schulfürsorgereiche Maßnahmen wieder zu vollwertigen, leistungsfähigen Mitgliedern der Schüलगemeinschaft zu machen, die auch späterhin in der Berufsausbildung und Berufsausübung in gesundheitlicher Beziehung bestehen können. Der Schularzt und seine Helferin, die Schulfürsorgerin, sind in ihrer Tätigkeit unbedingt auf die Mitarbeit der Schule und des Elternhauses angewiesen.

Im Vordergrund der schulärztlichen Tätigkeit stehen jetzt die sog. Reihenuntersuchungen, periodische ärztliche Musterungen, welche den Zweck haben, körperlich anbrüchige Schüler herauszufinden, um sie vorbeugenden Maßnahmen zuzuleiten. Grundsätzlich sollten die Reihenuntersuchungen jährlich stattfinden, doch wird bei der noch vielfach bestehenden Überlastung der Schularzte (6000 Schulkinder auf einen Schularzt) eine Begrenzung auf 4—6 Untersuchungen während der Schulzeit stattfinden müssen. Die wichtigste Reihenuntersuchung ist die Musterung der Schulanfänger, die in Gegenwart der Eltern vorgenommen, die Schulfähigkeit in körperlicher und geistiger Hinsicht feststellen soll. Für jedes Kind wird ein Schul-

gesundheitschein angelegt, in welchem die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung regelmäßig eingetragen werden. Kinder, die wegen körperlicher Mängel einer besonderen Beobachtung bedürfen, werden als „Überwachungskinder“ in besondere Fürsorge genommen. Von besonderem Wert sind ferner die Untersuchungen der abgehenden Schüler, welche die körperliche Berufsfähigkeit feststellen sollen.

Die beratende Tätigkeit des Schularztes findet ihren Ausdruck in den schulärztlichen Sprechstunden, die der Schularzt für die Eltern und Kinder seiner Schulen gewöhnlich zweimal wöchentlich in seinem Dienstzimmer abhält. Zu seiner Tätigkeit gehören weiterhin die hygienische Überwachung der Schulgebäude und ihrer Einrichtungen, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Schule, die Vornahme der durch das Reichsimpfgesetz von 1874 vorgeschriebenen Wiederimpfungen sowie zahlreiche Sonderuntersuchungen verschiedenster Art, unter denen die Auswahl der für die Verschiedung und Schulspeisung bestimmten Schüler, die Untersuchung zum Zweck der Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern, für die Teilnahme am Schulschwimmen, Sondernturnen, die wichtigsten Aufgaben darstellen.

Schulhygienische Fürsorgemaßnahmen. Eine der wichtigsten Aufgaben des Schularztes ist, dafür zu sorgen, daß Kinder, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, dieser auch zugeführt werden und daß bedürftige Schüler zu ihrer körperlichen Erhaltung in Fürsorge genommen werden. Zu diesen Maßnahmen gehört in erster Linie die Schulspeisung, die den Kindern, die zu Hause eine ausreichende Ernährung nicht erhalten, eine Zusatzmahlzeit in Form des Schulfrühstücks gewährt oder sie einer Mittagspeisung überweist. Einen besonderen Umfang hat heute die Verschiedung der Kinder in Anstalten der Erholungs- oder Heilfürsorge angenommen, wofür zahlreiche Einrichtungen der halboffenen Fürsorge, wie Tageserholungsstätten, Waldschulen, Außenspielfläche, oder solche der geschlossenen Fürsorge, wie Ferienkolonien, Kinderheime, Einzelpflegestellen auf dem Lande, zur Verfügung stehen.

Schulzahnpflege. Ein besonderer Zweig der Schulgesundheitspflege, der sich durch die Ausübung der ärztlichen Behandlung heraushebt, ist die Schulzahnpflege. Ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß die Zahnaries den größten Teil der Schüler befallt und vielfach als Ursache mannigfacher Störungen des Verdauungssystems anzusehen ist, hat man der Pflege der Zähne der Schulkinder besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Eine besonders wirkungsvolle Tätigkeit entfaltet auf diesem Gebiet das Deutsche Komitee für Zahnpflege in den Schulen, das die Anregung zur Errichtung zahlreicher Schulzahnkliniken gegeben hat. Ihre Träger sind meist die Kommunen, die sich auf diesem Gebiet mit den an den Eintritt zahngesunder Mitglieder interessierten Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten vielfach zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben. Neben der poliklinischen Behandlung zahnkranter Schulkinder führen die Schulzahnkliniken wohl durchweg die systematische Sanierung ganzer Schulklassen durch. Wo Schulzahnkliniken nicht errichtet sind, wird häufig die zahnärztliche Versorgung der Schulkinder durch Abmachungen mit privaten Zahnärzten sichergestellt. Wichtig ist, daß in beiden Fällen den Eltern Kosten für die zahnärztliche Versorgung ihrer Kinder nicht entstehen.

Kranken- und Erholungsfürsorge.

Es ist ohne Zweifel, daß die Krankheiten in ihrer Veranlagung, in der Erregung, in dem Verlauf von der sozialen Lage abhängig sind. Krankheit, besonders des Ernährers, ist die häufigste Ursache der Verarmung, wenn nicht dem Kranken eine ausreichende Pflege und Versorgung durch gesetzliche Ansprüche gesichert ist (Reichsversicherung). Die Versorgung der Kranken hat deshalb immer als eine bevorzugte Aufgabe der Wohlfahrtspflege gegolten. Träger der Krankenfürsorge sind: die Gesundheits- und Wohlfahrtsverwaltungen der Städte, Kreise und Provinzen, die Organe der Versicherungsgesetzgebung, die freien Wohlfahrtsorganisationen.

Wohlfahrtsarzt. Die Krankenversorgung der Hilfsbedürftigen, die nicht durch einen rechtlichen Anspruch an die Versicherungsträger Hilfe finden, geschieht in offener Fürsorge durch den Wohlfahrtsarzt oder in geschlossener durch Anstalten. Zu den durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vorgeschriebenen Maßnahmen gehört Krankenhilfe sowie die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen wird entweder durch freie Arztwahl geregelt oder liegt in der Hand nebenamtlich angestellter Bezirkswohlfahrtsärzte. Diese sind verpflichtet, den Hilfsbedürftigen, die ihnen von den Wohlfahrtskommissionen überwiesen werden, ärztliche Hilfe zu gewähren, sowohl in der Wohnung des Arztes wie im Bedarfsfall in der Wohnung des Kranken. Zur spezialärztlichen Versorgung sind in größeren Städten Sachwohlfahrtsärzte verpflichtet. Die Kranken erhalten auf öffentliche Kosten neben der ärztlichen Versorgung Arzneien, Bäder und andere Heilmassnahmen, Stärkungsmittel, orthopädische Apparate usw.

Anstaltspflege für Hilfsbedürftige. Neben der offenen Fürsorge wird Krankenfürsorge in geschlossenen Anstalten, Krankenhäusern, Asylen, Siechenhäusern, Heilstätten gewährt, wenn die Aufnahme in einer Anstalt erforderlich ist. Dies trifft entweder zu, weil die Natur der Krankheit Anstaltsbehandlung notwendig macht, besonders bei chirurgischen, infektiösen, akuten inneren Krankheiten, oder wenn alte, alleinstehende oder der häuslichen Pflege entbehrenden Personen, auch Sieche einer Pflege bedürfen, die ihnen durch offene Fürsorge nicht gesichert werden kann.

Die Versorgung der Kranken durch die öffentliche Wohlfahrtspflege bedient sich in starkem Maße der Siechenhäuser, vielfach auch Bürgerhäuser, Altersheime, Hospitäler u. a. genannt. Diese dienen der Versorgung von Personen mit schweren, langdauernden oder unheilbaren Erkrankungen, die man aus den Krankenhäusern herauslegt, weil die Pflege sich dort erheblich teurer stellt, da die Siechenhäuser einfacher eingerichtet werden können. Wohlfahrtspatienten finden Aufnahme in den Krankenhäusern durch Überweisung von Seiten des Wohlfahrtsarztes. Die Unterbringung in einer geschlossenen Heilanstalt ist nicht nur in einem Krankheitsfall zulässig, sondern auch, wenn die Unterbringung als das einzige Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit erscheint; dies gilt besonders für die Kinderheilstätten, Lungenheilstätten etc. Außerdem finden unbemittelte Kranke ambulante Behandlung in Polikliniken, die im Anschluß an Krankenhäuser, Universitätskliniken oder von Vereinen oder einzelnen Ärzten geführt werden.

Krankenhäuser. Das Krankenhauswesen hat in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich seiner Einrichtungen zur Krankenbehandlung und -aufnahme außerordentliche Fortschritte gemacht und bei der Bevölkerung sowohl aus hygienischen wie auch aus wirtschaftlichen und wohnungstechnischen Gründen einen wachsenden Zuspruch gefunden.

Neben den öffentlichen Krankenhäusern, die von Gemeinden, Landkreisen und dem Staat errichtet werden, bestehen zahlreiche Vereinskrankenhäuser, insbesondere solche, die von Diakonissenhäusern, katholischen Ordensgenossenschaften, jüdischen Gemeinden oder den Vereinen vom roten Kreuz errichtet werden. Die meisten Krankenhäuser dienen sowohl unbemittelten Kranken, die auf Kosten des Wohlfahrtsamtes verpflegt werden, wie den durch die Krankenversicherung Versorgten sowie Selbstzahlern, insbesondere dem Mittelstand. Selbstzahler haben in den städtischen, meist auch in anderen Krankenhäusern bei der Aufnahme einen Vorschuß zu leisten, doch kann in dringlichen Fällen von einer solchen Zahlung Abstand genommen werden. In Vereins- und Staatskrankenhäusern sind gewöhnlich einige Freistellen vorhanden. Im allgemeinen sind für die selbstzahlenden Patienten der gewöhnlichen dritten Verpflegungsklasse in den zur Erhebung gelangenden Kurkosten außer den Kosten für Verpflegung und Behandlung auch alle Nebenkosten (Operationen, Bäder, Röntgen- und andere diagnostische Untersuchungen) einbegriffen. Die Kosten sind heutzutage bedeutend höher als vor dem Kriege; sie betragen z. B. in den Berliner Krankenhäusern für einheimische Erwachsene täglich 6.— *R.M.*, für Kinder 4.40 *R.M.* gegen 3.— *M.* für beide vor dem Kriege; Auswärtige zahlen in allen Klassen gewöhnlich erhöhte Sätze (in den Berliner städt. Krankenhäusern dritter Klasse Erwachsene 9,80 *R.M.*, Kinder 7.20 *R.M.* gegen 3.50 *M.* in der Vorkriegszeit).

Soziale Krankenhausfürsorge. Angeregt durch die Tatsache, daß die Heilung der Kranken innerhalb des Krankenhauses häufig durch Sorgen um die zurückgelassene Familie und die Häuslichkeit oder um die Existenz nach der Entlassung erschwert wird, ist die Einrichtung der „Sozialen Krankenhausfürsorge“ geschaffen worden, die von privaten Vereinen ins Leben gerufen, heute vielfach von städtischen Fürsorgerinnen ausgeübt wird. Die Krankenhausfürsorgerin, deren Tätigkeit eine vermittelnde ist, hält Sprechstunden ab und besucht die bettlägerigen Patienten auf den einzelnen Stationen, um Wünsche entgegenzunehmen und die nötigen Schritte für die Versorgung der Angehörigen der Kranken oder der Kranken selbst nach ihrer Entlassung in die Wege zu leiten. Die „Soziale Krankenhausfürsorge“ ist heute vielfach durch Hinzunahme der geistlichen Fürsorge durch den Seelsorger und der Beschäftigungsarbeit durch Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen zu einem „Fürsorgedienst im Krankenhaus“ erweitert worden, der die Tätigkeit von Arzt, Schwester und Krankenhausverwaltung nach der fürsorgerischen Weise ergänzen soll. Auch für Polikliniken wird die nachgehende Fürsorge durch Krankenhausfürsorgerinnen gefördert.

Krankenpflege im Hause. Von größter Bedeutung für die Versorgung der Kranken in ihrer eigenen Wohnung ist die Beschaffung von Krankenpflegerinnen, Gemeindefröulein u. dgl., die in den Städten meist von Kirchengemeinden, konfessionellen Vereinen (Evangelisch-Kirchlicher Hilfsverein, Caritasverband) und anderen Vereinsorganisationen für die einzelnen Stadtteile und Bezirke, vereinzelt

von den Kommunen selbst, angestellt werden. Auf dem Lande sind häufig die Gutsvorstände oder Vereine, besonders der Vaterländische Frauenverein, Träger der Einrichtung. Aufgabe der Gemeindefrwestern oder Hauskrankenpflegerinnen ist es, je nach der Lage des Falles Tagesbesuche bei verschiedenen Kranken zu machen, um sie zu betten, Verbände auszuwechseln, das Essen zu reichen sowie die dringende Hilfe im Haushalt zu leisten, sofern Angehörige und Nachbarn nicht dazu imstande sind und eine Hauspflegerin nicht erforderlich oder zu beschaffen ist. Ferner haben sie bei Schwerkranken auch Tag- und Nachtpflege zu leisten. Der Hauskrankenpflege kommt heutzutage bei der vielfach bestehenden Bettennot auch eine große sozialhygienische und wirtschaftliche Bedeutung zu, indem sie die Fernhaltung von nicht der Aufnahme bedürftigen Patienten vom Krankenhaus ermöglicht.

Hauspflege. Eine ähnliche Bedeutung hat heutzutage die Hauspflege, welche bei Krankheit, Wochenbett, körperlicher Hilflosigkeit oder sonstiger Behinderung der Hausfrau durch Stellung von Hauspflegerinnen die Aufrechterhaltung des Haushalts gewährleistet. Die Hauspflege wird getragen von Hauspflegevereinen, deren erster 1892 von Prof. Fleisch in Frankfurt a. M. ins Leben gerufen wurde. Die Vereine entsenden Pflegefrauen, die unter Aufsicht des Vereins stehen, in die Familien, um die notwendigen Obliegenheiten der Hausfrau (Betreuung der Kinder, Säuberung der Wohnung, Bereitung der Mahlzeiten, Besorgung der Wäsche) zu erfüllen. In jetziger Zeit gewähren die Wohlfahrtsämter und Krankenkassen auf ihre Kosten die Stellung von Hauspflegerinnen und haben dadurch zu einer starken Erweiterung des Arbeitsumfanges der Hauspflege geführt. Da in neuerer Zeit die Entbindung in Anstalten bei weitem denen im Hause vorgezogen werden, haben die Pflegeleistungen in Krankheitsfällen gegenüber den Wochenbettspflegen an Zahl bedeutend zugenommen. Dadurch kommt der Hauspflege neben der ethischen Bedeutung durch Wahrung des Familienzusammenhangs eine nicht unbeträchtliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Krankentransport- und Rettungswesen. Für die Wohlfahrtspflege ist auch das gesamte Rettungswesen wichtig, das bei Unfällen die erste Hilfe und den Transport des Kranken sichern soll, hängt doch von beiden das Schicksal eines Kranken oder Verletzten in hohem Maße ab. Das Rettungswesen ist zuerst durch die Organisation des Samariterwesens, angeregt durch Esmarch in Kiel 1882 in Angriff genommen worden; später haben das Rote Kreuz und verwandte Organisationen die Aufgabe übernommen, Kräfte zu stellen und Einrichtungen zu schaffen, die die erste Hilfe gewährleisten. Auch die Unfallversicherung hat diese Bestrebung gefördert. Das Rettungswesen ist jetzt in den meisten Staaten einheitlich geregelt; in Preußen steht eine Neuorganisation bevor. Neben den Krankenhäusern, die überall Stützpunkte des Rettungswesens bilden, kommen in größeren Städten besondere Rettungstellen und Krankenwagendepots in Betracht. Die freiwilligen Körperschaften, die sich mit diesen Aufgaben befassen, werden überall von den behördlichen Organen herangezogen oder von ihnen mit dieser Aufgabe betraut.

Seuchenbekämpfung und Desinfektion. Die Seuchenbekämpfung, die sich erst entwickeln konnte, seitdem die Wissenschaft sich über die Seuchenentstehung und die Krankheitserreger klargeworden ist, gehört heute zu den wesentlichsten Aufgaben der Hygieneorganisation des Völkerbundes, dessen Grundstübe das 1923 gegründete „Ständige Hygienekomitee“ ist. Eine besondere Epidemief Kommission

und ein ständiger epidemiologischer Nachrichtendienst, der bereits 67% der Erdbevölkerung umfaßt, haben in der Bekämpfung der Seuchen hervorragendes geleistet. Die Warschauer Sanitätskonferenz, die im Jahre 1922 unter Mithilfe der Hygienorganisation abgehalten wurde, führte zu einem Sanitätsabkommen zwischen verschiedenen Staaten Ost- und Zentraleuropas, die so eine Schutzkette gegen den Osten, von dem die meisten Seuchen drohen, bilden. In Deutschland wurde die Seuchenbekämpfung durch das Reichsgesetz betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom Jahre 1900 geordnet, das eine Anzeigepflicht für Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Pest, Pocken, Fleckfieber, Gelbfieber und Ausatz, besondere Bekämpfungs- und Desinfektionsmaßnahmen vorsieht. Die Landesgesetze (in Preußen das Gesetz betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom Jahre 1905) geben den Gemeinden und Kreisen das Recht weiterer Verordnungen über den Zwang zu Desinfektionen, die in der Regel auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden. Das Reichsimpfgesetz von 1874 sieht einen Impfwang für die einjährigen und eine Wiederimpfung der zwölfjährigen Kinder vor. Die Bekämpfung von Ungeziefer ist durch den Krieg in ganz neuem Umfang erforderlich geworden und wird vielfach von den Gemeindeverwaltungen wegen der großen volksgesundheitlichen Bedeutung in die Hand genommen.

Volksbäder. Die Sorge für Badegelegenheiten ist im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung außerordentlich wichtig, da solche in den Arbeiterwohnungen meistens fehlen. In fast allen Großstädten sind städtische Badeanstalten mit Wannen-, Brause-, Schwimm- und häufig medizinischen Bädern vorhanden, die das ganze Jahr geöffnet sind, sowie gegebenenfalls Flußbadeanstalten und Freibäder, die nur für die warme Jahreszeit in Frage kommen. Einen großen Fortschritt bedeutet die Versorgung der Schulkinder mit Badegelegenheit, die in vielen Orten durch die Einrichtung von Schulbrausebädern sowie durch die Einführung des obligatorischen Schulschwimmunterrichts möglich gemacht wurde. Durch Festsetzung niedriger Gebühren soll jedermann die häufige Inanspruchnahme von Bädern ermöglicht werden; an Erwerbslose werden Bäder kostenlos abgegeben.

Erholungs- und Heilfürsorge. In vielen Fällen ist bei der Entlassung aus dem Krankenhaus oder nach beendeter Krankheit vor der Aufnahme der Arbeit eine Kräftigung notwendig; deshalb haben vielfach die Städte Erholungsheime und Heimstätten auf dem Lande errichtet; auch die freie Wohlfahrtspflege hat auf diesem Gebiete Großes geleistet. Eine erhebliche Ausdehnung hat die Erholungs- und Heilfürsorge durch die Invaliden- und Angestelltenversicherung genommen. Beide haben in weitgehendem Maße das Recht, eine vorbeugende Fürsorge durch Unterbringung Leichtkranker oder Gefährdeter in Erholungsheimen auszuüben. Es wird damit bezweckt, eine Schwächung der Konstitution zu verhindern oder auszugleichen und so einer vorzeitigen Invalidität vorzubeugen. Auch die Berufsorganisationen haben vielfach für ihre Mitglieder Erholungsheime geschaffen, ebenso größere Industrieunternehmungen, Kaufhäuser u. a.

Neben der Fürsorge für Erholungsbedürftige stehen die Bestrebungen, Kranken einen Heilaufenthalt in Badeorten, Luftkurorten usw. zu beschaffen; auch hier treten das Wohlfahrtsamt, die Versicherungsträger sowie die privaten Wohlfahrts-

organisationen für die Kosten ein. Insbesondere haben Krankenkassen, die Invaliden- und Angestelltenversicherung eine solche Versorgung erst weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich gemacht.

Die halbgeschlossene Erholungsfürsorge umfaßt Walderholungsstätten, Waldschulen, Außenspielplätze usw. Diese Einrichtungen nehmen Erholungsbedürftige während des Tages auf. Sie erfordern erheblich geringere Aufwendungen als geschlossene Anstalten und können daher einem größeren Kreis zugänglich gemacht werden, doch ist ihr Erfolg umstritten. Die Waldschulen sind Erholungsstätten für schulpflichtige Kinder, die mit der Kur einen mehrstündigen, täglichen Unterricht verbinden und bezwecken, mit verhältnismäßig geringen Kosten einen Erholungs- oder Heilaufenthalt für schwächliche und kränkliche Kinder zu schaffen (Freiluftschulen für tuberkulöse Kinder).

Weiterhin dienen der Versorgung erholungsbedürftiger Kinder Einrichtungen zum Zwecke der Vorbeugung und solche für Kur- und Heilstättenbehandlung. Dem ersten Zweck dienen besonders die Ferienkolonien. Die erste Ferienkolonie wurde 1876 von Dr. Bion in Zürich, in Deutschland 1878 von der Stadt Frankfurt a. M. ins Leben gerufen. Ausgewählt werden nur Kinder, die sich durch einen Land- oder Seeaufenthalt ohne besondere ärztliche Behandlung bei guter Ernährung kräftigen können. Sie werden unter geschulter Leitung für die Ferienwochen in Massenquartieren, Wirtschaften u. dgl. untergebracht, doch besitzen die Vereine für Ferienkolonien heute in größerem Umfange Heime, in denen die Kinder Aufnahme finden. Die Ferienkolonien werden in der Regel von Vereinen getragen, doch haben auch die Städte die Aussendung von Ferienkolonien und die Unterbringung von Kindern in Erholungsheimen in weitgehendstem Maße übernommen. Neben kleineren Heimen werden große Kindererholungsstätten, die vielfach auf ehemaligen Truppenübungsplätzen (Heuberg, Wegscheide, Marienburg, Nest, Scheuen) und Barackenlagern errichtet sind, zur Unterbringung von Kindern oder ganzer Schuljahrgänge in Anspruch genommen.

Seit dem Kriege ist auch in großem Umfang die Versendung von größeren Kindern in Einzelpflegestellen auf dem Lande, in den Familien von Bauern und Gutsbesitzern eingeführt, deren Organisation von dem von Staat, Gemeinden und Wohlfahrtsvorständen gebildeten Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder“ durchgeführt wird. Es wurden durch ihn 1927 mehr als 360 000 Kinder ins In- und Ausland zur Erholung oder zum Kuraufenthalt verschickt; von diesen kamen 60 000 in unentgeltliche Landpflegestellen, 280 000 in Heime und Heilstätten, 16 000 ins Ausland, besonders nach Österreich und der Schweiz. Neben den Vorteilen der geringeren Kosten und der Verbindung mit dem Landleben hat die Unterbringung in Landpflegestellen die Gefahr, daß die Kinder unter Umständen zur Arbeit in stärkerem Maße herangezogen werden, als es den Zwecken der Erholung entspricht. Aus diesem Grunde haben vielfach Gemeinden von dieser Art der Versendung gänzlich Abstand genommen. Für kranke oder rekonvaleszente Kinder, die außer guter Luft und Ernährung noch andere Heilfaktoren brauchen, sind zahlreiche Kinderheilanstalten vorhanden, in denen eine ständige ärztliche Versorgung und ein geregelter Kurbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere sind solche Heilanstalten in Solbädern, an der See und im Gebirge errichtet worden. Neben dem 1881 gegründeten Verein für Kinderheilstätten an den deutschen See-

küsten haben heutzutage auch viele Städte derartige Kinderheilstätten gegründet. Die Kosten werden vielfach von den Vereinen, städtischen Körperschaften (Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt) oder auch von den Versicherungsträgern ganz oder teilweise übernommen, doch müssen Eltern, die dazu imstande sind, Zuzahlungen leisten.

Die Bekämpfung der Volkskrankheiten.

Unter den Volkskrankheiten, die seit Jahrhunderten die Bevölkerung der Kulturländer heimsuchen und in ihrer Entstehung und ihrem Verlauf von den sozialen Verhältnissen der Menschen beeinflusst werden, stehen wegen ihrer starken Verbreitung die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten im Vordergrund der sozialhygienischen Bestrebungen; daneben wird der Bekämpfung des Krüppeltums, des Alkoholismus und anderer Giftsuchten, der Krebskrankheit sowie der Fürsorge für geistig Minderwertige neuerdings besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Tuberkulose. Seit der Kampf gegen die Tuberkulose durch die Entdeckung des Tuberkelbazillus durch Robert Koch 1882 und die sich daran anschließenden Forschungen sowie durch die Versicherungsträger energisch aufgenommen werden konnte, ist ein erheblicher Rückgang der Krankheit und der Todesfälle festgestellt. Während in Deutschland die Sterblichkeit 1876—80 noch 35,7 auf 10000 Lebende betrug, sank sie bis 1912 auf 15,3; in diesem Jahr starben in Deutschland noch über 100000 Menschen an Tuberkulose. Nach einem Anstieg in den Kriegsjahren ist die Tuberkulosesterblichkeit jetzt auf etwa 10 auf 10000 Lebende (1925: 10,7 = 66505 Todesfälle) gesunken und hat damit den niedrigsten bisher verzeichneten Stand erreicht. Immerhin steht die Tuberkulose als Todesursache noch immer mit im Vordergrund und ein weiteres Sinken der Sterbeziffern muß mit allen Mitteln erstrebt werden.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose haben verschiedene Länder Gesetze erlassen; so erließ Preußen 1923 ein Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, das am 1. Juli 1923 in Kraft trat. Das Gesetz sieht eine Anzeigepflicht für Erkrankungs- und Todesfälle an ansteckender Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Fürsorgemaßnahmen durch Fürsorgestellen sowie Desinfektionsmaßnahmen vor. Die Schaffung eines umfassenderen Reichsgesetzes erscheint jedoch erstrebenswert.

Die sozial-hygienische Bekämpfung der Tuberkulose gliedert sich in Maßnahmen der geschlossenen und solche der offenen Fürsorge. Unter dem ersteren steht das Heilstättenwesen im Vordergrund, das eine bedeutende Förderung erfuhr durch das am 21. November 1895 zu Berlin gegründete „Deutsche Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke“, das infolge Vergrößerung des Aufgabekreises am 4. August 1906 den Namen „Deutsches Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose“ annahm. Es verfolgt den Zweck, die für die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit geeigneten Maßnahmen anzuregen und zu fördern, insbesondere auf die Errichtung von Heilstätten hinzuwirken und erforderlichenfalls die Errichtung solcher Heilstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen. Nach dem Geschäftsbericht des Deutschen Zentral-Komitees bestanden im Jahre 1925 für Erwachsene 192 Heilstätten einschl. der Versorgungslungenkrankenhäusern mit 20426 Betten, 342 Kinderheilstätten für Lungentuberkulose, Knochentuberkulose und Skrofulose mit 29314 Betten,

30 Genesungsheime mit 1343 Betten, 158 Walderholungsstätten, 32 Waldschulen, 476 Krankenhäusern, Krankenhausabteilungen und Pflegestätten für Tuberkulöse.

Da die Kurdauer in einer Heilstätte durchschnittlich drei Monate beträgt, finden annähernd 200 000 Personen jährlich eine solche Behandlung. Die Erbauung und die Erhaltung von Heilstätten für Lungenkranke, deren erste 1854 von Dr. Brehmer in Görbersdorf i. Schl. ins Leben gerufen wurde, in diesem Umfange ist nur dadurch möglich geworden, daß die Landesversicherungsanstalten aus ihrem Vermögen Heilstätten selbst erbauen oder sie beleihen konnten. Die Landesversicherungsanstalten wurden zum Hauptvertreter des Heilstättenprinzips; doch wurden außer ihnen von Landkreisen, Städten, großen Kassenverbänden und Vereinen Heilstätten errichtet. Sie nehmen in der Regel Kranke auf, bei denen eine Heilung oder mindestens die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich ist. Als Kostenträger kommen außer den Versicherungsträgern auch die Fürsorgeverbände in Betracht, die vorwiegend für die Nichtversicherten eintreten.

Neben den Heilstätten kommen zur Unterbringung tuberkulös Erkrankter auch Krankenhäuser und Tuberkuloseheime in Betracht. Vielfach haben die Städte besondere Krankenhäuser für Tuberkulöse errichtet, die besonders zur Aufnahme von Schwerkranken dienen sollen. Schwere, unheilbare Fälle von Lungentuberkulose werden in besondere Tuberkulose-Siechenheime oder in entsprechende Spezialabteilungen der Siechenhäuser untergebracht. Außerordentlich wichtig ist die Sorge für den aus der Heilstätte Entlassenen, der im allgemeinen noch nicht voll arbeitsfähig ist. Eine Rückführung zum Beruf durch allmähliche Einführung in die Arbeit muß erstrebt werden; doch fehlen Einrichtungen, die diesen Übergang ermöglichen, in Deutschland fast gänzlich. Außerordentlich wertvoll für diesen Zweck sind Tuberkulose-Kolonien (z. B. die Tuberkulose-Siedlung „Papworth“ in England), die dem Kranken Gelegenheit zu einer seinem Zustand angemessenen Beschäftigung landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art bei einer unbegrenzten Aufenthaltsdauer bieten. Die gesundheitlichen und seelischen Vorteile für den Kranken können nicht hoch genug geschätzt werden. Auch die wirtschaftliche Bedeutung durch Entlastung der Krankenhäuser darf nicht verkannt werden.

Zur Unterstützung der Maßnahmen der geschlossenen Fürsorge, aber auch zur vorbeugenden Behandlung Bedrohter dienen Einrichtungen der halboffenen Fürsorge, besonders Walderholungsstätten und Waldschulen. In diesen in der Nähe der Städte, im Walde gelegenen Anstalten wird den Kranken bei kräftiger Ernährung die Durchführung von Liegefuren ermöglicht, während sie abends wieder in ihre Häuslichkeiten zurückkehren. Neben den Waldschulen, die für den Unterricht schwächlicher und gefährdeter Kinder bestimmt sind, haben manche Großstädte besondere Freiluftschulen für tuberkulöse Kinder errichtet, welche den Kindern neben einem angemessenen Schulunterricht Liegefuren und Behandlungsmaßnahmen darbieten.

Mit der Heilstättenbewegung geht Hand in Hand der Kampf, der gegen die Tuberkulose durch die Einrichtungen der offenen Fürsorge, die Fürsorgestellen, geführt wird. Schon auf dem Internationalen Hygiene-Kongress in Brüssel im Jahre 1903 wurde starker Widerspruch gegen die Bewertung der Heilstätten laut; von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Erfolge mittelmäßig und

daß die finanziellen Ausgaben in keinem Verhältnis zum ökonomischen Nutzen stehen. Man wandte daher einer rationellen Prophylaxe größere Aufmerksamkeit zu und baute das System der Fürsorgestellen aus. Die erste deutsche Tuberkulosefürsorgestelle wurde 1898 von Pütter in Halle errichtet. Ihre Ausbreitung wurde durch eine Ministerialverfügung vom Jahre 1902 in Preußen und dann auch in den übrigen deutschen Staaten herbeigeführt. Heute sind in Preußen die Fürsorgestellen durch das Tuberkulosegesetz vom Jahre 1923 offiziell anerkannt, da alle Meldungen ihnen entweder direkt oder durch den beamteten Arzt übermittelt werden müssen und sie Fürsorgemaßnahmen im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt einzuleiten haben. Als solche kommen nach dem gleichzeitig mit dem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vorzugsweise in Betracht 1. Belehrung des Kranken und seiner Umgebung, 2. Schutz der Familienangehörigen und der sonstigen Umgebung vor Ansteckung und vorbeugende Behandlung der Bedrohten, 3. Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit in der beruflichen Tätigkeit des Erkrankten, 4. etwa notwendige Behandlung des Erkrankten und erforderlichenfalls dessen Unterbringung in einem Krankenhause oder in einer Lungenheilstätte. Vor allem ist eine frühzeitige Erfassung der Tuberkulösen zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit notwendig. Die Belehrung der Kranken geschieht in der Fürsorgestelle durch den Arzt während der Sprechstunden und vor allem durch die Fürsorgerin, welche in der nachgehenden Fürsorge den Erkrankten und seine Familie besucht; auch durch die Verteilung von Merkblättern und aufklärenden Schriften, durch die Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen werden wertvolle Dienste geleistet. Für den Schutz der Familienangehörigen ist die Erziehung des Kranken zur Spuckdisziplin, zur Rücksichtnahme beim Husten und Sprechen, Sauberkeit und Beseitigung des Auswurfs, sowie eine möglichst strenge Isolierung in der Wohnung durch Benutzung eines eigenen Bettes, Aufstellen desselben in einem besonderen Zimmer usw. von besonderer Wichtigkeit. Die Fürsorgerin muß durch ihre Ermittlungen dem Fürsorgearzt die notwendigen Unterlagen zur wirtschaftlichen Beurteilung des Falles liefern und bei ihren Besuchen für die Ausführung der notwendigen Maßnahmen sorgen (Desinfektion des Auswurfs, der Wäsche, der Wohnung, Beschaffung von Geldbeihilfen, Betten, Wäsche, Lebensmitteln, Kohlen, Mietszuschüssen usw.) sowie Beziehungen zu anderen Wohlfahrts-einrichtungen herstellen, die für den Kranken oder dessen Familie herangezogen werden sollen. Die Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit in der beruflichen Tätigkeit des Erkrankten muß durch enge Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern erstrebt werden; zum Schutze des besonders gefährdeten Krankenpflegepersonals sind besondere ministerielle Bestimmungen erlassen worden. Die Sorge für die notwendige Behandlung des Erkrankten ist eine wichtige Aufgabe der Fürsorgestelle; auf ihren Antrag wird das notwendige Heilverfahren eingeleitet, resp. die Unterbringung in einem Krankenhause oder Siedchenheim veranlaßt.

Auf dem Lande wird die Tuberkulosefürsorge am besten durch eine Fürsorgestelle in der Kreishauptstadt ausgeübt. Die Tätigkeit einer Kreisfürsorgerin hat aber meist nur dann Erfolg, wenn sie sich in den einzelnen Orten des Bezirks auf Gemeindegewerkschaften, Ortsfürsorgerinnen oder andere ausreichend geschulte Hilfskräfte stützen kann, die durch Hausbesuche die Tuberkuloseverdächtigen auffinden.

Fürsorge für Geschlechtskranke. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, als welche neben dem weichen Schanker Gonorrhoe und Syphilis gelten, begegnet wesentlich größeren Schwierigkeiten, da die Geschlechtskrankheiten bei der Bevölkerung noch immer als Schande gelten und vielfach ganz verschwiegen werden. Hinzu kommt, daß die Erscheinungen im allgemeinen nicht offenbar und die Beschwerden häufig gering sind, so daß der Erkrankte nicht immer ärztlichen Rat einholt und seine Krankheit außerordentlich leicht weiter verbreiten kann. Die sozialen Schäden der Geschlechtskrankheiten sind jedoch überaus schwerwiegende, sowohl die Gonorrhoe als auch die Syphilis führen häufig zu einer Unfruchtbarkeit bei beiden Geschlechtern. Bei der Syphilis kommt die Vererbung auf die Nachkommenchaft und die Gefährdung des Erkrankten hinzu, welche häufig, besonders durch die Geschlechtskrankheiten, Tabes (Rückenmarkschwindsucht) und Paralyse (Gehirnerweichung), zu dauernder Erwerbsunfähigkeit führt. Über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten fehlt eine genaue Übersicht, da eine Meldepflicht in Deutschland nicht besteht. Man ist lediglich auf Schätzungen und Erhebungen von Krankentassen angewiesen.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wurde wesentlich gefördert durch die im Jahre 1902 gegründete „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, die eine intensive Aufklärungsarbeit leistet und auf die Ausgestaltung der gesetzlichen Maßnahmen einen großen Einfluß ausübte. Zu praktischen Maßnahmen führte zuerst das Eintreten des Reichsversicherungsamtes, wodurch erreicht wurde, daß im Jahre 1903 die Ausnahmebestimmung für Geschlechtskranke aus dem Krankentassengesetz beseitigt (Ablehnung der Behandlung, Einbehaltung des Krankengeldes) und die Pflicht der Krankentassen zu ihrer Versorgung festgelegt wurde. Das Reichsversicherungsamt veranlaßte ein weiteres Vorgehen; es regte das Eintreten der Versicherungsanstalten für einen energischen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten durch Errichtung von Fürsorge- und Beratungsstellen an. Als erste eröffnete die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Hamburg 1914 eine Fürsorgestelle für Geschlechtskranke, und nach und nach sind alle Landesversicherungsanstalten im Bereich ihres Bevölkerungskreises diesem Beispiel gefolgt. 1926 waren in Deutschland 253 Beratungsstellen vorhanden, deren Träger vorzugsweise die Landesversicherungsanstalten, seltener Staat, Gemeinden, Krankentassen usw. sind.

Die Bestrebungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten führten schließlich zu dem am 18. Februar 1927 erlassenen Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist. Während in anderen Ländern (Dänemark 1906, Schweden 1918) bereits früher Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erlassen waren, bestanden in Deutschland lediglich in einzelnen Staaten gesetzliche Verordnungen; in Preußen sah das Gesetz betr. übertragbare Krankheiten vom Jahre 1905 eine Zwangsbehandlung von weiblichen Personen vor, „sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint“. Ein im Februar 1918 dem Reichstag zugegangener Gesetzesentwurf kam infolge der politischen Wirren nicht zur Erledigung, dagegen erließ am 11. Dezember 1918 die Reichsregierung eine Notverordnung, die eine zwangsweise Untersuchung und Behandlung von erkrankten Männern und Frauen, bei denen die Gefahr einer Weiterverbreitung der

Krankheit besteht, sowie eine Strafandrohung im Falle gesundheitlicher Gefährdung anderer Personen und eine Belehrungspflicht seitens des behandelnden Arztes vorsah. Der im Februar 1922 erneut eingebrachte Gesetzesentwurf kam wiederum nicht zur Annahme, wurde im Juni 1925 nochmals vorgelegt und fand am 18. Februar 1927 seine Annahme. Das Gesetz sieht eine Behandlungspflicht des Erkrankten durch einen approbierten Arzt vor; verboten ist die Behandlung durch Kurpfuscher sowie die Fernbehandlung und die Erteilung von Ratschlägen in Vorträgen, Schriften u. dgl. Der behandelnde Arzt muß den Kranken über die Art der Krankheit und die Ansteckungsgefahr belehren und ihm ein amtlich genehmigtes Merkblatt aushändigen. Die Durchführung der gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden zu übertragen, die mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Fürsorgeeinrichtungen zusammen arbeiten sollen. Personen beiderlei Geschlechts, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, können angehalten werden, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizubringen, auch können sie einem Heilverfahren, erforderlichenfalls in einem Krankenhaus, unterworfen werden. Geschlechtskranke, die trotz Krankheitseinsicht Geschlechtsverkehr treiben, können auf Antrag mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft werden; die gleiche Strafe kann denjenigen Kranken treffen, der eine Ehe eingeht, ohne seinem Partner Mitteilung von seiner Krankheit gemacht zu haben. Eine Anzeigepflicht sieht das Gesetz im Gegensatz zu denen anderer Länder nur vor für Personen, die sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entziehen oder durch ihren Beruf oder ihre persönlichen Verhältnisse andere besonders gefährden. Wichtig ist die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht bei Mitteilungen an Behörden oder an Personen, die an der Kenntnis der Erkrankung ein berechtigtes gesundheitliches Interesse haben. Das Gesetz enthält ferner besondere Schutzbestimmungen für stillende Personen und Pflegemütter sowie für Kinder, die von Ammen gestillt werden. Bordelle oder bordellartige Betriebe sowie die Reglementierung der Prostituierten werden aufgehoben, womit einer langjährigen Forderung der sog. abolitionistischen Bewegung die von Josephine Butler angeregt und größtenteils von Frauen getragen wurde, entsprochen ist. Zuständig für die Durchführung des Gesetzes sind die einzelnen Länder, die genaue Ausführungsbestimmungen erlassen und die praktischen Fürsorgemaßnahmen den Städten und Landkreisen übertragen haben. Mittelpunkt der Bekämpfung bilden die Beratungs- und Behandlungsstellen, die in Zusammenarbeit mit den Pflegeämtern die Bestimmungen des Gesetzes auszuführen haben. Es ist zu hoffen, daß das Ziel des Gesetzes, alle Geschlechtskranke einer ärztlichen Behandlung zuzuführen und auf eine Beschränkung der Prostitution durch fürsorgerische Maßnahmen einzuwirken, unter Mitarbeit aller beteiligten Stellen möglichst vollständig erreicht wird.

Fürsorge für Trinker und andere Giftsüchtige. Die Bekämpfung der Giftsüchten, unter denen der Alkoholismus weitaus an erster Stelle steht, ist aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und bevölkerungspolitischen Gründen notwendig. Arbeitslosigkeit, Verarmung und Zerrüttung der Familie sind die häufigsten wirtschaftlichen Folgen des Alkoholmißbrauches und führen zu einem Eingreifen der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Körperlicher und geistiger Verfall, die häufig eine Apylerung notwendig machen, sind die wichtigsten gesundheitlichen Schädigungen.

Körperlich, geistig und moralisch minderwertige Nachkommen zeigen die bevölkerungspolitische Bedeutung des Alkoholismus, die vielfach noch nicht genügend gewürdigt ist. Die Ausbreitung des Alkoholismus läßt sich zahlenmäßig nicht genau belegen, doch ist nach dem Kriege eine erhebliche Zunahme des Verbrauchs alkoholischer Getränke, ein Anwachsen der im Alkoholrausch begangenen Verbrechen sowie der alkoholischen Geistesstörung festzustellen. In den städtischen Rettungstellen Berlins werden Betrunkene eingeliefert: 1923: 1306; 1924: 1982; 1925: 2324; 1926: 3075; 1927: 2666.

Die Bekämpfung des Alkoholismus, als deren wirksamstes Mittel von vielen ein absolutes Alkoholverbot wie in Amerika angesehen wird, wird von Behörden und privaten Vereinen durchgeführt. Die Vereine haben in der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus einen Zusammenschluß gefunden. Unter ihnen spielen die Abstinenzvereine die bedeutendste Rolle. Die größte derartige Vereinigung ist der Internationale Guttempler-Orden (I. O. G. T.), der 1852 gegründet, seit 1883 in Deutschland tätig, 1927 in Deutschland 967 Grundlogen mit etwa 37000 erwachsenen Mitgliedern, 221 Jugendlogen mit ca. 7000 Mitgliedern im Alter von 10 bis 14 Jahren und 230 Wehrlogen mit 4000 Mitgliedern im Alter von 14 bis 21 Jahren umfaßte. Neben ihm sind die Enthaltensvereine wirkungsvoll tätig, deren größter der 1883 gegründete, etwa 35000 Mitglieder zählende Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (bis 1920: Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke) ist. 1905 ist auch eine „Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ gegründet worden. Ferner sind auf diesem Gebiete tätig die Blaufreuz-Vereine, die Heilsarmee und abstinenten Vereine bestimmter Berufsgruppen (Verein abstinenten Ärzte, abstinenten Heeresangehöriger, Arbeiter-Abstinenten-Bund usw.). Die Vereine wirken gegen den Mißbrauch geistiger Getränke durch Aufklärungsarbeit, die am zweckmäßigsten schon bei der Jugend einsetzt, durch Gründung von Trinkerheilstätten, alkoholfreien Gasthäusern und Schankstätten u. dgl. Sie versuchen, die gefährdeten Personen zu gewinnen und zum Beitritt mit der Verpflichtung vollkommener Enthaltensamkeit zu veranlassen. Sie stärken die Schwankenden vor Versuchung und unterstützen ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit gegenüber der Gefahr der Rückfälle. Sie sind in erster Linie imstande, Trinker zu retten. Ihre Arbeit ist mehr oder weniger Einzelarbeit. Diese wird systematisch ergänzt durch Trinkerfürsorgestellen, die von Landesversicherungsanstalten, Gemeinden und Vereinen errichtet sind und sich auf eine Zusammenarbeit mit Polizei, Behörden, Krankenhäusern, Ärzten, Organen der Versicherung stützen. Ihre Aufgabe ist unentgeltliche Raterteilung an Trinker und deren Angehörige sowie Betreuung derselben und Unterbringung in Heilstätten, zu welchem Zweck den städtischen Trinkerfürsorgestellen vielfach bedeutende Geldmittel zur Verfügung stehen. Neben dem Leiter der Fürsorgestelle, der häufig, aber nicht immer, ein Arzt ist, liegt die Ausführung der Arbeit dem Trinkerfürsorger oder der Fürsorgerin ob, die oft hauptamtlich angestellt und das eigentliche Organ der Fürsorgestelle sind. Zu ihrer Hilfe werden Mitarbeiter aus den verschiedensten Vereinen herangezogen. Wie bei der offenen Fürsorge auf anderen Gebieten der Gesundheitspflege gliedert sich auch in der Trinkerfürsorgestelle die Hilfe in Abhaltung von Sprechstunden und Hausbesuchen, an die sich die weiteren notwendigen Maßnahmen anschließen. Als solche kommen in Betracht: Vermittlung des Anschlusses

an Enthaltensvereine für den Trinker und seine Angehörigen, Unterbringung des Trinkers in Heilstätten, Krankenhäusern, Invalidenheimen, Arbeiterkolonien, Irrenanstalten; Herbeiführung der Bereitwilligkeit zur Kostenübernahme in jedem Einzelfall durch die in Betracht kommende Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt, Wohlfahrts- und Polizeiverwaltung. Sehr wichtig ist die Arbeitsvermittlung für Trunksüchtige, da oft die Art der Arbeit oder die Arbeitsgenossen einen ungünstigen Einfluß ausüben. Die Fürsorgestelle muß mit anderen Wohlfahrtseinrichtungen zusammenwirken, um die für die Angehörigen des Trinkers entstehenden Schädigungen zu beseitigen. Die Erfolge der Fürsorgearbeit sind im allgemeinen wenig befriedigend. Rückfälle kommen häufig vor. Ein Dauererfolg ist nur zu erhoffen, wenn es gelingt, den Trinker nach der Entlassung einem Abstinenzverein zuzuführen und ihm so einen festen Rückhalt zu geben.

Die Zwangsmittel, die im Kampf gegen die Trunksucht angewendet werden können, sind die Aufnahme des Trinkers in die polizeiliche Trinkerliste (nach § 361 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches), die Herbeiführung von Gewährungen von Sachleistungen an Stelle der dem Trinker zustehenden Barleistungen durch die Versicherungsträger oder Wohlfahrtsämter, die gerichtliche Entmündigung und die Entziehung der väterlichen Gewalt. Auch enthält das Zivilrecht Bestimmungen darüber, daß die Ehescheidung auf Grund von Trunksucht als schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten beantragt werden kann. Tatsächlich können diese Bestimmungen verhältnismäßig selten wirksam gemacht werden, weil die Angehörigen sich vor Einleitung eines solchen Verfahrens mit Rücksicht auf die Gefahren, die ihnen bis zur Durchführung entstehen, scheuen.

Trinkerheilstätten sind von privater Seite, von Vereinen und öffentlichen Körperschaften errichtet worden. Daneben kommen auch Nervenheilanstalten für vorübergehenden Aufenthalt von Trinkern in Betracht. Doch muß in allen Fällen die Fürsorge in engster Verbindung mit den Anstalten stehen und bei der Entlassung des Trinkers ihre Aufsichts- und Hilfstätigkeit aufnehmen.

In ähnlicher Weise ist die Fürsorge für andere Giftsüchtige, besonders Morphisten, Kofainisten u. a. wegen ihrer zunehmenden Zahl heutzutage ausgebaut.

Fürsorge für Krüppel. Die Fürsorge für Krüppel, die vor dem Krieg lediglich Sache privater Wohlfahrtsorganisationen war, hat durch das Preussische Krüppelfürsorgegesetz vom 6. Mai 1920, das in vielen anderen Ländern Nachahmung fand, ihre gesetzliche Regelung gefunden. Es sieht eine Meldepflicht vor für Ärzte, Hebammen, Fürsorger, Lehrer, die in Ausübung ihres Berufes bei Personen unter 18 Jahren eine Verkrüppelung wahrnehmen. Die Meldungen, deren Unterlassung strafbar ist, sind an das Jugendamt zu richten, welches dieselben an die Krüppelfürsorgestelle, zu deren Einrichtung die Stadt- und Landkreise verpflichtet sind, weitergibt. Diese hat für Untersuchung, Behandlung und Erwerbsbefähigung der Krüppel Sorge zu tragen. Letztere muß vielfach in Krüppelheimen vorgenommen werden, welche außer Einrichtungen für orthopädische Behandlung solche für Unterricht und Berufsausbildung besitzen. Sie werden getragen von Wohlfahrtsorganisationen und Vereinen, die in der 1909 gegründeten deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge zusammengeschlossen sind. In der preussischen Ausführungsanweisung zum Gesetz sind für die Durchführung der Krüppelfürsorge Bestimmungen getroffen, wonach neben der medizinischen auch

eine pädagogische Behandlung gefordert wird. Es ist dabei von der Erkenntnis auszugehen, daß die körperliche Abweichung des Krüppels vom Normalen auf sein Seelenleben schädigend einwirken kann, besonders auf Selbstgefühl und Willenskraft. Darauf ist bei der Beziehung und Unterbringung von Krüppelkindern zu achten. In den Krüppelheimen soll ein Zusammenwirken von Klinik, Schule, Berufsausbildung herbeigeführt werden.

Im letzten Jahrzehnt haben sich Selbsthilfeorganisationen der Krüppel gebildet, deren bedeutendste der Bund zur Förderung der Selbsthilfe der körperlich Behinderten (Otto Perl-Bund) ist, die die Vertretung ihrer Interessen im Recht und der Verwaltung sowie die Förderung der Krüppelfürsorge durch eigene Einrichtungen, besonders Werkstätten, wahrnehmen.

Sürsorge für Geistesranke und Schwachsinnige. Neben der Anstaltsversorgung der Geistesranke hat in neuerer Zeit die offene Sürsorge wesentlich an Bedeutung gewonnen, die ihren Ausdruck in der psychiatrischen Sürsorgestelle findet. Dieselbe steht unter Leitung eines Sacharztes und will alle Fälle psychischer Erkrankung und psychopathischer Konstitution, die einer Anstaltsunterbringung nicht bedürfen, erfassen und betreuen. Ihre Aufgabe ist, auf Grund einer durch sorgfältige Ermittlungen und Untersuchungen festgestellten Diagnose die zweckmäßigsten Heil- und Schutzmaßnahmen für den einzelnen Kranken zu treffen und andererseits die Familie des Erkrankten vorbeugend zu schützen und zu bewahren. Auch hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der geschlossenen Sürsorge und den anderen Zweigen der sozialen Sürsorge notwendig.

§ 17. Jugendwohlfahrt.¹⁾

Aufgaben.

Die natürliche Hilfsbedürftigkeit des Kindes, die Bedeutung, die der Nachwuchs für die Zukunft jedes Volkes hat, die Notwendigkeit, den jungen Menschen zur Erfüllung seiner Aufgaben innerhalb der Gesellschaft fähig zu machen, geben der Jugendwohlfahrt eine besondere Stellung innerhalb der Wohlfahrtspflege.

Die größere Bildsamkeit des Kindes läßt reine Erziehungsmaßnahmen oder erzieherische Ausgestaltung sonstiger Maßnahmen notwendiger und erfolgversprechender erscheinen als für die anderen Altersstufen. Die Bestrebungen zur gesundheitlichen und zur geistig-sittlichen Förderung der Jugend müssen sich ergänzen und gegenseitig durchdringen.

Aus systematischen Gründen ist jedoch in der Darstellung die Einteilung in Gesundheitsfürsorge und Jugendwohlfahrt beibehalten worden. Es handelt sich dabei nur darum, auf der einen Seite die Bestrebungen zusammenzufassen, die in erster Linie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit dienen; andererseits die Bemühungen ins rechte Licht zu setzen, die vorwiegend Erziehungsfürsorge sind.

Es haben u. a. die Zusammendrängung eines immer größeren Teiles der Bevölkerung in großen Städten, unzureichende Wohnungen, die Lockerung des Familienzusammenhangs Erscheinungen der Jugendnot gezeitigt, die früheren Generationen wenigstens in diesem Ausmaß fremd waren. Eine vertiefte psychologische Erkenntnis läßt die Not Jugendlicher in stärkerem Maß erkennen, weist

1) Der Abschnitt „Jugendwohlfahrt“ ist von Rechtsanwalt Dr. Margarete Berent verfaßt.

andererseits auch die Hilfsmöglichkeiten bei manchen inneren Schwierigkeiten. Neben die Notwendigkeit, wie in der allgemeinen Wohlfahrtspflege wirtschaftlicher Not zu steuern, tritt in der Jugendwohlfahrtspflege die Aufgabe Erziehungshilfe, Ergänzungserziehung oder Ersatzerziehung zu leisten. Dabei gehen die Gesetzgebung und im allgemeinen die Träger der Jugendwohlfahrtspflege-Organisationen davon aus, daß grundsätzlich die Eltern verantwortlich sind und daß diese Verantwortlichkeit durch die Wohlfahrtspflege nicht untergraben werden darf. Wo jedoch die Eltern, die Familie ihre Erziehungspflichten und -rechte nicht in vollem Umfang oder in ausreichender Weise erfüllen können, tritt die Jugendwohlfahrtspflege ein. Dabei handelt es sich im einzelnen darum, daß Kinder entweder durch ihre Umgebung (wirtschaftliche Not, Aufsichtslosigkeit, gesundheitliche oder sittliche Mißstände oder dgl.), oder darum, daß die Kinder durch ihre Anlage gefährdet sind und daß dadurch besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Interesse beider Gruppen sind Einrichtungen notwendig, um der körperlichen, geistigen und sittlichen Not dieser Kinder zu steuern.

Die ursprüngliche Aufgabe war die Versorgung von Waisen und verlassenen Kindern, wobei zunächst die Verwahrung und die Versorgung der Kinder mit dem notwendigen Lebensunterhalt, dann mehr und mehr auch erzieherische Gedanken in den Vordergrund traten. Planmäßige Erziehung und Ausbildung sollten die Kinder vor künftiger Verwahrlosung und Verarmung schützen. Allgemeine Pädagogik und die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder stehen in Wechselwirkung. So übten z. B. in den pädagogisch interessierten Zeiten im Ausgang des 18. Jahrhunderts die volkserzieherischen Ideen von Pestalozzi, von Salzmann usw. einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Jugendwohlfahrtspflege aus.

Mit der allgemeinen Einrichtung der Volksschulen treten die unterrichtlichen Zwecke der Armenkinderfürsorge zurück: Die zunächst für eine Gruppe besonders hilfsbedürftiger Kinder durchgeführte Maßnahme ist in einer allgemeinen Einrichtung aufgegangen, ein Vorgang, der sich in verschiedenem Umfang und auf verschiedenen Gebieten wiederholt. Aus der Beobachtung von nicht in allen Beziehungen normalen Kindern sind wertvolle Anregungen für die allgemeine Pädagogik gewonnen worden (Montessori).

Anzustreben ist, daß mehr als bisher die Erkenntnisse und Strömungen der allgemeinen Pädagogik in der Jugendfürsorge Berücksichtigung finden und umgekehrt, daß die allgemeine Pädagogik die in der Jugendfürsorge gemachten Beobachtungen und Erfahrungen sich stärker als bisher nutzbar macht.

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Einzelpersönlichkeiten, freie Organisationen auf religiöser, humanitärer, neuerdings auch auf parteipolitischer Grundlage, öffentliche Körperschaften, besonders Gemeinden und Staaten haben Hilfsmaßnahmen in der Jugendwohlfahrtspflege versucht oder durchgeführt. Vielfach ergab sich die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung, die für einzelne Teilgebiete auch erfolgte (z. B. Einzelvormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch, gewerbliche Kinderarbeit im Kinderschutzgesetz). Doch blieben die gesetzlichen Bestimmungen zerstreut und trotz ihrer großen Zahl lückenhaft, während die Praxis eine Reihe von Einrichtungen geschaffen hatte, die dringend einheitlicher gesetzlicher Grundlagen bedurften (z. B. Jugendgerichte, Schutzaufsicht, Berufsvormundschaft).

Die Durchführung der bestehenden Bestimmungen lag den verschiedensten Organen und Behörden ob. Vielfach wurde Doppelarbeit geleistet, und die einzelnen Maßnahmen, die von verschiedenen Seiten ohne genügende Sühlnahme miteinander eingeleitet wurden, brachten weder dem Kind noch seiner Familie durchgreifende Hilfe, weil kein einheitlicher Plan zugrunde lag.

Eine planmäßige Zusammenfassung aller dieser Bestrebungen wie auch eine geordnete Beziehung zur Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege war schon seit zwei Jahrzehnten eine Forderung der an der Wohlfahrtspflege und Jugenderziehung beteiligten Kreise. Die in einzelnen Städten eingerichteten Jugendämter, das Württembergische Jugendamtsgesetz, ein preußischer Gesetzesentwurf wiesen dafür die Richtung.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das in Ausführung des § 120 der Reichsverfassung von der Regierung vorbereitet, über ein Jahr lang beraten, am 14. Juni 1922 angenommen worden ist, hat die gesamten Zweige öffentlicher Jugendhilfe im ganzen Reich in das Bereich solcher einheitlicher Ämter einbezogen. Es ist am 1. April 1924 in Kraft getreten, jedoch nicht in der ursprünglich vorgesehenen Fassung, sondern auf Grund der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 mit einigen teilweise durch die vorhergehende Inflation veranlaßten erheblichen Abänderungen.

Diese Änderungen ergaben eine Verstärkung der Rechte der Länder; die Bestimmungen über das Reichsjugendamt sind nicht in Kraft getreten; Abschnitt V über die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger ist (mit Ausnahme des § 55) aufgehoben. Durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 1924 ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger geregelt und den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen worden. Tatsächlich wird die Durchführung der Unterstützung vielfach von den Bezirksfürsorgeverbänden den Jugendämtern übertragen.

Das Gesetz enthält nicht alle die Jugend betreffenden Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Aber es schafft 1. eine einheitliche Organisation zur Ausübung der öffentlichen Jugendhilfe und zu ihrer planmäßigen Zusammenfassung mit der privaten Jugendwohlfahrtspflege. Es regelt 2. einige besondere Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege für das ganze Reich, z. B. Amtsvormundschaft, Schutz der Pflegekinder, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung. Es überträgt 3. den Organen der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben allgemeiner Natur, für deren Regelung sonst keine besonderen gesetzlichen Vorschriften vorhanden sind.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist in seinem ersten Paragraphen in programmatischer Fassung ausgesprochen:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt. Insofern der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendhilfe ein.“

Wie weit die Maßnahmen auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes auf ausländische Kinder in Deutschland anzuwenden sind, ist zweifelhaft. Für Fürsorgeerziehung wird die Anwendbarkeit bejaht mit der Begründung, daß ein verwaorloses oder verwaorlosendes Kind auch für die deutsche Umgebung eine Gefahr bilde. Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen können im allgemeinen nur an-

geordnet werden, wenn es auch nach dem Recht des Heimatsstaats des Kindes zulässig wäre.

Begriffsbestimmung. Das Gesetz faßt alle Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter der Bezeichnung „Jugendhilfe“ zusammen und unterscheidet Jugendfürsorge und Jugendpflege. Dies entspricht den seit etwa drei Jahrzehnten üblichen, jedoch nicht ganz scharf durchgeführten Unterscheidungen, bei denen die Maßnahmen für die gefährdete, verwahrloste, anormale Jugend unter Jugendfürsorge, die — überwiegend vorbeugenden — Maßnahmen für die Gesamtheit der Jugendlichen unter Jugendpflege zusammengefaßt werden. Den Begriff der Jugendführung, die erzieherisch führende Arbeit an der Jugend, insbesondere als Vorstufe und Hinlenkung zur Jugendbewegung hat das Gesetz nicht aufgenommen. Die Jugendbewegung, die Selbstorganisation der Jugend entzieht sich ihrem Wesen nach einer gesetzlichen Festlegung oder Regelung. Doch arbeiten einzelne Persönlichkeiten und einige Gruppen der Jugendbewegung in der Jugendwohlfahrtspflege mit.

Das Wort Jugendschutz oder Kinderschutz wird vielfach gleichbedeutend mit Jugendfürsorge gebraucht; manchmal werden damit nur gesetzgeberische Maßnahmen für bestimmte Gebiete bezeichnet, insbesondere Schutz gegen Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft (Kinderschutzgesetz), Schutz der Jugend vor Gefährdung durch Kino, Schundliteratur.

Zusammenwirken von öffentlicher und freier Jugendwohlfahrtspflege. Um ein planmäßiges Zusammenwirken aller Bestrebungen der Jugendhilfe herbeizuführen, sieht das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vor: „Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.“ Zur praktischen Durchführung der Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen dienen an vielen Orten Besprechungen, Kartotheken über die Hilfsmaßnahmen der verschiedenen Stellen, gemeinsame Veranstaltungen usw. Durch die Zusammensetzung des Jugendamts, dem auch Mitglieder aus der freien Jugendwohlfahrtspflege angehören müssen, ist eine Zusammenarbeit gewährleistet (vgl. auch über das Zusammenwirken § 5).

Die wichtigsten freien Jugendwohlfahrtsorganisationen. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat nicht einen Rückgang der Arbeit der freien Jugendwohlfahrtspflege zur Folge gehabt. Nach wie vor bestehen und arbeiten eine große Zahl freier Organisationen. Dabei zeigt sich das Bestreben zum Zusammenschluß in Spitzenverbänden und in örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Die örtlichen Vereinigungen sind besonders wichtig als Vorschlagskörper für die nichtbeamteten Mitglieder des Jugendamts: die Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ dieser Mitglieder.

Arbeits-, Sammel- und Ausfunftsstelle für das gesamte Gebiet der Jugendwohlfahrt ist das Archiv für Jugendwohlfahrt (Berlin NW 40, Moltkestr. 5). Es kann auch Material eingesehen oder entliehen werden. Das Archiv hat mehrere Abteilungen, insbesondere für Jugendfürsorge, für Kleinkinder- und Schulkinderpflege, für Jugendpflege und Jugendbewegung.

Organisatorischer Mittelpunkt der Bestrebungen auf dem Gebiet der freien Jugendwohlfahrt ist die deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt (hervorgegangen aus der „deutschen Zentrale für Jugendfürsorge“). In ihr sind als Mitglieder die großen Organisationen der Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen, die besondere Ausschüsse für Jugendwohlfahrt eingesetzt haben. Keine Einzelmitgliedschaft. Mitglieder sind: Zentralausschuß für innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Deutscher Caritasverband, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Deutsches Rotes Kreuz, Hauptausschuß für Arbeiter-

wohlfahrt, Zentralwohlfahrtsausschuß der Christlichen Arbeiterschaft, Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Arbeitsgemeinschaft der sozial-hygienischen Reichsfachverbände, Archiv Deutscher Berufsvormünder. Der Vorsitz wechselt unter den Mitgliedern. Von den humanitären Organisationen für einzelne Aufgaben seien angeführt: Deutscher Verband für Schulkinderpflege, Deutscher Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, Organ: Zeitschrift für Kinderforschung. Erforschung der psychopathischen Konstitution Jugendlicher, Anregung der Fürsorgearbeit für jugendliche Psychopathen. — Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Loser Zusammenschluß von sachverständigen Persönlichkeiten. Sammlung von Material.

Jugendwohlfahrtsbehörden. — Das Jugendamt. — Das Landesjugendamt.

Das Gesetz sieht als Organ der öffentlichen Jugendhilfe Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, Reichsjugendamt) vor, die einzutreten haben, so weit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben sind. Die öffentliche Jugendhilfe soll alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) umfassen.

Die Jugendämter sind als Einrichtungen der Selbstverwaltung zu errichten. Die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind, bestimmt die oberste Landesbehörde. In Preußen sind als Bezirke die Kreise bestimmt worden; in den anderen Ländern meistens Bezirke etwa entsprechender Ausdehnung. Die Landesjugendämter dienen der gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und der Unterstützung ihrer Arbeit.

Nach der Verordnung vom 14. II. 1924 über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sind die Bestimmungen über das Reichsjugendamt noch nicht in Kraft getreten: die Errichtung von Landesjugendämtern ist dem Ermessen der Länder überlassen.

Tatsächlich sind Landesjugendämter vielfach eingerichtet worden, in Preußen für die Provinzen. Die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Befugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern einer anderen Amtsstelle die Aufgaben des Jugendamts zu übertragen. Von dieser Befugnis ist häufig Gebrauch gemacht worden; die Jugendämter sind meistens in die Wohlfahrtsämter eingegliedert worden (z. B. in Preußen bei etwa 80%). Das Jugendamt bildet dabei fast immer eine besondere Abteilung, der dann auch die wirtschaftliche Fürsorge für Minderjährige übertragen wird. Dies ist häufig auch dort der Fall, wo das Jugendamt eine selbständige Behörde geblieben ist und führt eine größere Einheitlichkeit und eine Beschleunigung des Verfahrens herbei. Zulässig ist die Übertragung der gesundheitlichen Aufgaben des Jugendamts auf ein Gesundheitsamt.

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts wird auf der Grundlage der reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften durch Satzung des Selbstverwaltungskörpers geregelt. Außer den leitenden Beamten des Jugendamts sind in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berufen, wobei die Vereinigungen Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der nicht beamteten Mitglieder haben. Auch wenn die Aufgaben des Jugendamts einer anderen Amtsstelle übertragen sind, ist diese Mitwirkung der freien Jugendwohlfahrtspflege zu sichern. Die Bestimmungen über diese Mitwirkung gelten auch für die im übrigen landesrechtlich geregelte Zusammensetzung der Landesjugendämter.

Aufgaben. Man unterscheidet Pflichtaufgaben des Jugendamts und solche Aufgaben, die das Jugendamt übernehmen kann. Vielfach sind auch diese Kannauf-

gaben oder einige von ihnen von den Jugendämtern übernommen worden. Pflichtaufgaben des Jugendamts sind 1. der Schutz der Pflegekinder, 2. die Mitwirkung im Vormundchaftswesen, besonders die Tätigkeit des Gemeindegewaltensrats, 3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (im wesentlichen aufgehoben), 4. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, 5. die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Bestimmung, 6. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift, 7. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, 8. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei der Polizeibehörde, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

Von der Durchführung der Aufgaben 5 bis 8 kann die oberste Landesbehörde befreien.

Die Jugendämter sollen ferner Einrichtungen und Veranstaltungen anregen, fördern und gegebenenfalls schaffen für 1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, 2. Mutterchutz vor und nach der Geburt, 3. Wohlfahrt der Säuglinge, 4. der Kleinkinder, 5. der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts, 6. der schulentlassenen Jugend.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt haben sich die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper und die Jugendämter Beistand zu leisten.

Zuständig ist das Jugendamt für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe eintritt.

Arbeitsweise. Daß das Jugendamt seine Aufgaben in erzieherischem Geiste lösen soll, daß es Erziehungsaufsicht und Erziehungsauswahl hat, ist allgemein anerkannt. Wie weit das Jugendamt selbst Erziehungsbehörde ist, ist streitig.

Das Jugendamt erfüllt seine Aufgaben teilweise durch besondere beamtete oder angestellte Kräfte. Vielfach bedient es sich auch der Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer. Dieselben Fragen, die in der allgemeinen Wohlfahrtspflege über die Zweckmäßigkeit beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit auftauchen, bestehen auch für die Jugendwohlfahrtspflege. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gibt eine Grundlage für die Organisation der tatsächlichen Erledigung der einzelnen Aufgaben, indem es die Möglichkeit einer Übertragung auf andere Stellen als das Jugendamt (Delegation) vorsieht. Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und der Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachliche Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Jugendämter haben von dieser Möglichkeit in verschiedenem Umfang Gebrauch gemacht. Es sind z. B. an einigen Orten Vereinigungen, die sich schon vor Einrichtung der Jugendämter mit Jugendgerichtshilfe beschäftigten, diese Aufgaben übertragen worden (z. B. Thüringen, Stuttgart).

Schutz der Pflegekinder (§ 19—31 R. J. W. G.). Pflegekinder (früher Haltefinder, Kost- oder Ziehfinder genannt) sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages regelmäßig in fremder Pflege befinden, sofern nicht von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Daß eine besondere Schutzbedürftigkeit der durch schlechte Pflegestellen und häufigen Wechsel der Stelle gefährdeten Pflegekinder gegeben ist, zeigte sich an ihrer besonders großen Sterblichkeit und vielen Erkrankungen, so daß teilweise die Fürsorge für die Pflegekinder zum Ausgangspunkt der Unehelichenfürsorge überhaupt wurde (Taubе, Leipzig). Die Aufnahme von Pflegekindern ist nur mit vorheriger Erlaubnis des Jugendamts zulässig, in dringenden Fällen ist die Erlaubnis nachträglich einzuholen. Für eheliche Kinder, die unentgeltlich bei nahen Verwandten (Großeltern, Geschwistern, Onkel oder Tante) in Pflege sind, bedarf es keiner Erlaubnis. Wenn das Wohl des Kindes es erfordert, kann die Erlaubnis widerrufen werden. Die Pflegekinder und unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden, unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Von der Aufsicht kann widerruflich befreit werden, und bei unehelichen Kindern, die sich bei der Mutter befinden, soll diese Befreiung stattfinden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist. Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Kind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen. Das Jugendamt ist verpflichtet, das Vormundschaftsgericht von der Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen. Durch diese Befugnis des Jugendamts wird für Pflegekinder ein wirksamer Schutz gegen Gefährdung durch ihre Umgebung gegeben, der für andere Kinder nicht besteht, weil für diese eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts notwendig ist. Werden Kinder von einer anderen Behörde untergebracht, so steht dieser die Aufsicht zu, doch wird praktisch die Aufsicht auch in diesen Fällen vielfach dem Jugendamt übertragen, in dessen Bezirk das Kind untergebracht wird (z. B. bei Unterbringung von Kindern durch ein städtisches Jugendamt in ländlichen Bezirken). Zuwiderhandlungen sind mit Geld- und Freiheitsstrafen bedroht.

Tatsächlich bezieht sich der Pflegekinderschutz häufig auf dasselbe Kind, das unter Amtsvormundschaft des Jugendamts steht und für das das Jugendamt Gemeindevaisenrat ist. Zusammenarbeit mit der Gesundheitsfürsorge, vor allem den Säuglingsfürsorgestellen ist für dieses Arbeitsgebiet besonders nötig. Vielfach haben die Jugendämter Pflegestellennachweise.

Vormundschaftswesen. Das Jugendwohlfahrtsgesetz regelt die Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen, die Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Die gesetzlichen Grundlagen für die Vormundschaft überhaupt und für die Durchführung ihrer Aufgaben durch den Einzelvormund sind im Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben. Nur auf der Grundlage dieser allgemeinen Bestimmungen sind die Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes verständlich. Es müssen daher zunächst die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dargestellt werden.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch stehen eheliche Minderjährige unter elterlicher Gewalt. Die elterliche Gewalt umfaßt die Sorge für die Person und für das Vermögen des Kindes, die Vertretung des Kindes und die Nutznießung am Kindesvermögen. Während Bestehens der Ehe hat der Vater die volle elterliche Gewalt, die Mutter hat neben ihm die Sorge für die Person des Kindes; jedoch geht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vor. Nach

dem Tode des Vaters geht die volle elterliche Gewalt auf die Mutter über; ein Vormund ist für das Kind nicht zu bestellen. Für gewisse besonders eingreifende Rechtsgeschäfte der Vermögensverwaltung bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die reine Personensorge umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der Vater (bzw. die Mutter) kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen. Die Personensorge schließt ferner das Recht in sich, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen; hiervon kann der Vater auch gegenüber der Mutter Gebrauch machen. Nach Scheidung der Ehe behält der Vater in jedem Fall das Recht der Verwaltung des Vermögens, der Vertretung und der Nutznießung am Kindesvermögen. Die reine Personensorge richtet sich danach, wer im Ehescheidungsprozeß als schuldiger Teil erklärt worden ist. Ist einer der Ehegatten für allein schuldig erklärt, so steht dem anderen die Personensorge über die Kinder zu. Sind beide für schuldig erklärt, so hat die Mutter die Sorge für die Töchter und für die Söhne bis zu 6 Jahren, der Vater für die Söhne über 6 Jahren. Das Vormundschaftsgericht kann im Interesse des Kindes nach Anhörung des Jugendamts eine andere Regelung treffen. Der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln: vielfach kommt praktisch auch die Mitwirkung des Jugendamts in Betracht. Bei Gefährdung des Kindes hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamts einzugreifen.

§ 1666 BGB sieht vor: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

Nur wenn ein schuldhaftes Verhalten der Eltern die Gefährdung des Kindes herbeigeführt hat, ist eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB zulässig (herrschende Rechtsprechung). Die Auswahl der Mittel steht dem Vormundschaftsgericht frei. Es kann z. B. die Eltern verwarnen, Besuch eines Horts, Trennung des Kindes von den Eltern anordnen. Doch scheitert die Durchführung einer anderweiten Unterbringung des Kindes praktisch häufig an der Kostenfrage. Auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, können die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegeben sein, bei der auch die Tragung der Kosten gesetzlich geregelt ist. In der Praxis ist die Durchführung einer Entziehung des Personensorgerechts nach § 1666 BGB häufig sehr schwierig. Gefährdet der Vater das Vermögen des Kindes, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Witwe verliert bei Wiederverheiratung die elterliche Gewalt über ihre Kinder erster Ehe, mit Ausnahme des reinen Personensorgerechts. Der Witwer behält auch bei Wiederverheiratung die elterliche Gewalt über seine Kinder. Die elterliche Gewalt des Vaters, bzw. der Mutter ruht bei Geschäftsunfähigkeit und bei Feststellung durch das Vormundschaftsgericht, daß der Vater auf längere Zeit

an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist. Der Vater bzw. die Mutter verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorfälligen Vergehens zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten verurteilt wird.

Besteht keine elterliche Gewalt über das Kind, so muß ein Vormund bestellt werden, insbesondere also bei ehelichen Vollwaisen, bei Verwirkten, Entziehen der elterlichen Gewalt, ferner bei unehelichen Kindern. Bei diesen hat die uneheliche Mutter das reine Personenrecht; eine elterliche Gewalt besteht nicht. Die vormundtschaftliche Gewalt ist der elterlichen nachgebildet, geht jedoch nicht so weit wie diese, und ihre Ausübung unterliegt einer stärkeren Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht und den Gemeindevorstand. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und das Kind zu vertreten, z. B. die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen den Erzeuger geltend zu machen. Eine Ausnutzung am Kindesvermögen hat er nicht. Er bedarf für viele Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, hat das Vermögen mündelsicher anzulegen und hat dem Vormundschaftsgericht grundsätzlich jährlich Rechnung zu legen. Der Vormund des unehelichen Kindes hat in bezug auf die reine Personensorge, die der Mutter zusteht, die Stellung eines Beistandes, der die Mutter zu unterstützen und zu überwachen hat.

Für Angelegenheiten, an deren Beforgung der Vormund oder der Inhaber der elterlichen Gewalt verhindert ist, erhält der Minderjährige einen Pfleger, z. B. für eine Unterhaltsklage gegen den ehelichen Vater.

Der ehelichen Mutter kann ein Beistand bestellt werden, insbesondere, wenn sie selbst es beantragt oder das Vormundschaftsgericht es aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Dem ehelichen Vater kann ein Beistand nicht bestellt werden. Dies war einer der Gründe, die zur Einführung der Schutzaufsicht geführt haben.

Die Einzelmundtschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei der in jedem Fall ein besonderer Vormund ausgesucht und vom Vormundschaftsgericht verpflichtet werden muß und die bei einem guten Vormund die beste Lösung darstellt, hat zum Schutz der unehelichen Kinder, etwa 10% aller Geburten in Deutschland, nicht ausgereicht. Vielfach konnten Vormünder nur nach langem Suchen oder nicht in genügender Anzahl gefunden werden, und häufig waren sie nicht imstande, die Unterhaltsansprüche der Kinder gegen den Erzeuger durchzuführen. Auch die Organisierung der Einzelmundtschaft konnte nicht genügende Abhilfe schaffen. Mehr und mehr ging man daher in der Praxis zur Einrichtung von Berufsvormundschaften über.

Man versteht unter Berufsvormundschaft, daß die Vormundschaften für viele Kinder (kraft Gesetzes oder kraft Bestellung) einer nur mit dieser Aufgabe betrauten Stelle oder Persönlichkeit übertragen werden. Die Aufgaben der Berufsvormundschaft sind: Sorge für eine rechtzeitige und ausreichende Alimentation, Überwachung der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung der Mündel sowie etwaige Vermögensverwaltung. Die Vorteile der Berufsvormundschaft bestehen darin, daß ein Vormund sofort bei der Geburt vorhanden, daß er rechtskundig ist und daher die Vertretung seiner Mündel erfolgreich zu führen versteht. Die Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder wurde zuerst von Dr. Taube in Leipzig 1886 eingeführt.

Klumper gründete später das Archiv deutscher Berufsvormünder, das für die allgemeine Einführung der Berufsvormundschaft eintritt. Die Schwierigkeit besteht darin, den persönlichen erzieherischen Einfluß auf die Mündel sicherzustellen.

Die Berufsvormundschaft ist durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz weiter entwickelt worden. Das Jugendamt wird Amtsvormund für alle unehelichen Kinder; es kann zum Vormund für andere Minderjährige bestellt werden, sofern sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der Minderjährigen berechtigt sind.

Einzelvormundschaft für uneheliche Kinder kann eintreten, wenn vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt wird, der dann im Einverständnis mit dem Jugendamt auch Vormund des Kindes wird; auf Antrag des Jugendamts oder eines Dritten, wenn es im Interesse des Mündels erforderlich erscheint. Auch Vorstände von Anstalten oder Vereinen können unter besonderen Voraussetzungen nach Anhörung des Jugendamts zum Vormund bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft).

Gemeindewaisenrat. Der Gemeindewaisenrat ist Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts. Er bestand früher aus ehrenamtlich tätigen Bürgern, die den Namen „Waisenräte, Waisenpfleger“ führten. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz ist das Jugendamt Gemeindewaisenrat. Die Aufgaben des Waisenrates sind nach dem BGB: Er hat dem Vormundschaftsgericht die Fälle anzuzeigen, in denen ein Vormund ernannt werden muß, die Vormünder vorzuschlagen und zu überwachen. Er soll für die Erziehung und körperliche Pflege der Mündel sorgen. Jedoch hat er nicht das Recht, persönlich einzuschreiten, wenn er Mißstände in der Führung der Vormundschaft feststellt, sondern hat das Vormundschaftsgericht zu weiteren Maßnahmen zu veranlassen. Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen.

Die Fürsorge für Uneheliche als besonders gefährdete vormundschaftsbedürftige Kinder. Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Zur Durchführung von Art. 121 der Reichsverfassung, nach dem für uneheliche Kinder die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung geschaffen werden sollen wie für eheliche, lag ein Gesetzentwurf vor. Er bezog sich auch auf das Adoptionswesen, das tatsächlich im engsten Zusammenhang mit der Fürsorge für Uneheliche steht, da die meisten adoptierten Kinder unehelich sind. Ob und wann der Entwurf Gesetz werden wird, ist völlig unbestimmt. Die Reformbestrebungen gingen vor allem dahin, die Einrede des Mehrverkehrs zu beseitigen, stärkere persönliche Beziehungen zwischen dem Kind und dem Erzeuger zu ermöglichen, die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters auszudehnen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der uneheliche Vater verpflichtet, den Unterhalt des Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach dem Stande der Mutter zu geben und im voraus (gesetzlich: vierteljährlich, praktisch meistens monatlich) zu entrichten. Auch steht der Mutter ein Anspruch auf Erstattung des Lohnausfalles für die Zeit der Entbindung und der Kosten des Wochenbettes zu. Die Hinterlegung dieser Beträge und der ersten Vierteljahrsrate für das Kind kann sie schon gegen das Ende der Schwangerschaft verlangen (§ 1705—1718).

Die Grundsätze der neuen Reichsverfassung haben in den Gesetzen, die seit dem Jahre 1919 erlassen worden sind, volle Auswirkung erfahren. In dem Reichsverorgungsgesetz (12. Mai 1920) sind die unehelichen Kinder bei der Versorgung der Kriegshinterbliebenen den ehelichen Kindern gleichgestellt. Daselbe gilt für die unehelichen Kinder der Kriegsbeschädigten, sofern sie vor der Beschädigung gezeugt worden sind. Für die gesetzliche Wochenhilfe wird kein Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Müttern gemacht.

Ein erheblicher Teil der unehelich geborenen Kinder erlangt durch nachfolgende Ehe zwischen der Mutter und dem Erzeuger die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Hin und wieder wird auch von der Möglichkeit der Ehelichkeitserklärung durch den Vater des unehelichen Kindes Gebrauch gemacht. Die Gefährdung des unehelichen Kindes liegt im wesentlichen darin, daß es nicht innerhalb einer Familie aufwächst. Wächst das Kind bei der Mutter oder in der Ehe der Mutter mit einem anderen Mann als dem Erzeuger des Kindes auf (Stiefvaterfamilie), so fallen die Gefährdungen häufiger fort. Jedoch wird ein erheblicher Teil der unehelichen Kinder nicht auf diese Weise untergebracht.

Die Fürsorge für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder und Jugendliche. — **Schulsaufsicht.** Schulsaufsicht wurde ursprünglich von Vereinen eingeführt, später durch ministerielle Verfügungen empfohlen und ist jetzt in § 56—61 R. J. W. G. geregelt. Sie besteht in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen und soll den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen unterstützen und überwachen. Während bei der Einleitung der Fürsorgeerziehung der Zusammenhang zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie gelöst wird, gibt die Schulsaufsicht eine Möglichkeit, den Familien die Verantwortung für die Erziehung zu überlassen, das Gefühl für die Verantwortung aber durch eine Aufsicht zu stärken. Die Schulsaufsicht kann vorbeugende wie heilende Aufgaben verfolgen, je nachdem, ob eine Gefährdung, beginnende Verwahrlosung oder Straffälligkeit Veranlassung zu einer Schulsaufsicht gibt.

Die Schulsaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamts angeordnet oder vom Jugendgericht als Erziehungsmaßnahme an Stelle oder neben der Strafe oder für die Zeit der Bewährungsfrist. Das Jugendamt kann die Schulsaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, so lange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist: in diesem Fall ist Nachricht an das Vormundschaftsgericht zu geben.

Die Ausübung der Schulsaufsicht wird dem Jugendamt, einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person übertragen, wobei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen ist. Derjenige, der die Schulsaufsicht ausübt (Helfer), hat das Recht auf Zutritt zu den Minderjährigen und auf Auskunft. Er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen. Die Meinungen darüber, ob die Schulsaufsicht sich in größerem Umfange praktisch bewährt hat, sind geteilt; ihr Erfolg hängt stark von der Persönlichkeit des Helfers und der Zeit der Anordnung ab.

Fürsorgeerziehung (§ 62—76 R. J. W. G.). Durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind die bisher durch Landesgesetze gegebenen gesetzlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung für das ganze Reich einheitlich geregelt worden. Die Aus-

führung der Fürsorgeerziehung, die Bestimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde und die Kostentragung sind der Regelung durch Landesgesetzgebung überlassen. Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Ein so starker Eingriff wie die Fürsorgeerziehung wird nur angewendet, wenn andere Mittel, z. B. Schutzaufsicht, nicht ausreichen. Die Fürsorgeerziehung wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet, 1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder 1838 BGB vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann, 2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist. Das Jugendamt ist antragsberechtigt und muß, wenn das Fürsorgeerziehungsverfahren nicht auf seinen Antrag eingeleitet wird, gehört werden. Der Minderjährige, seine Eltern, evtl. noch andere Personen oder Stellen müssen gehört werden. Ärztliche Untersuchung oder Beobachtung des Jugendlichen kann angeordnet werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann Fürsorgeerziehung nur noch angeordnet werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens auf längstens 1 Jahr ist zulässig unter Anordnung einer Schutzaufsicht. Praktisch wirkt sich dies häufig wie eine Art Probezeit aus. Bei Gefahr im Verzuge kann vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Volljährigkeit oder durch Aufhebung, für die nach Bestimmung durch die Landesgesetze das Vormundschaftsgericht oder die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist. Zulässig ist auch eine widerrufliche Aufhebung. Hiervon wird Gebrauch gemacht, um einen Übergang der Jugendlichen in die Freiheit zu ermöglichen und besonders als Probezeit, auch in der Form, daß eine Entlassung in die eigene Familie stattfindet. Durchführung der Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie ist auch ohne widerrufliche Entlassung möglich, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Die Fürsorgeerziehung wird teils in Anstalten, teils in Familien durchgeführt, bei Familienerziehung muß der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Fall der Anstaltserziehung, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses untergebracht werden. Während zunächst die Anstaltserziehung im Vordergrund stand, ist später die Familienerziehung mehr und mehr versucht worden, besonders die Unterbringung in Lehr- und Dienststellen.

Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe. Durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. II. 1923 sind für Jugendliche, das sind 14—18jährige, besondere strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen gegeben, die in viel weitergehendem Maß als das Strafrecht für Erwachsene dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen. Wer unter 14 Jahren ist, kann strafrechtlich nicht verfolgt werden. Die Ausdehnung eines Teils der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes auf die 18—20jährigen wird vielfach angestrebt, andererseits auch eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters vom 14. auf das 16. oder auf das 18. Lebensjahr. Die letztere Lösung würde praktisch eine Aufhebung der Jugendgerichtsbarkeit bedeuten. Die Gedanken, die zunächst im Jugendstrafrecht ihren Ausdruck gefunden haben, beeinflussen in

immer stärkerem Maß auch das Strafrecht für Erwachsene, so daß sie in wesentlichen Punkten in die Entwürfe für ein Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch aufgenommen worden sind. Hierzu gehören die Berücksichtigung von Willenshemmungen, nicht nur von intellektuellen Störungen bei der Zurechnungsfähigkeit, die Betonung der bessernden Maßnahmen und die Zurückdrängung des Vergeltungsprinzips, die Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Täters an Stelle der isolierten Beurteilung der Tat, die Ausbildung einer sozialen Gerichtshilfe.

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeheuerliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Das Gericht hat zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind und hat diese entweder selbst anzuordnen oder auszusprechen, daß sie erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen. Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig: Derwarnung, Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Verpflichtungen, Unterbringung, Schulaufsicht, Fürsorgeerziehung. Das Gericht kann schon vor dem Urteil vorläufige Anordnungen über Erziehung und Unterbringung treffen, nach Anhörung des Jugendamts. Wird Schulaufsicht, Fürsorgeerziehung angeordnet, so müssen die Voraussetzungen, die das Jugendwohlfahrtsgesetz hierfür aufstellt, vorliegen. In der Praxis überlassen die Jugendgerichte die Anordnung der Fürsorgeerziehung in weitestem Umfang den Vormundschaftsgerichten. Das Strafmaß ist für Jugendliche herabgesetzt. Auf Todesstrafe, Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft kann nicht erkannt werden. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann im Urteil ausgesetzt werden, damit der Jugendliche sich durch gute Führung während einer Probezeit von 2—5 Jahren Straferlaß verdienen kann. Dem Jugendlichen können für die Dauer dieser Probezeit besondere Pflichten auferlegt werden. Bei schlechter Führung des Verurteilten während der Probezeit kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden.

Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird. Bei Freiheitsstrafen sind die Jugendlichen von erwachsenen Strafgefangenen getrennt zu halten. Strafen von länger als einem Monat sollen in ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden. Diese Jugendgefängnisse umfassen aber in der Regel nicht nur Minderjährige bis 18 Jahre, bei denen die Zahl der Strafgefangenen gering ist, sondern junge Menschen bis 21 Jahren.

Die Jugendgerichte sind mit einem Richter, der in der Regel zugleich Vormundschaftsrichter ist, und zwei Jugendschöffen besetzt, für die das Jugendamt Vorschläge macht. Handelt es sich um Straftaten, die bei Erwachsenen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, so wird ein großes Jugendgericht, bestehend aus zwei Richtern und drei Schöffen, gebildet. Die Verhandlungen vor dem Jugendgericht sind nicht öffentlich. Untersuchungshaft kann gegen einen Jugendlichen nur unter besonderen Voraussetzungen vollzogen werden.

Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts zeigt deutlich, daß es seine Aufgaben nur dann ganz lösen kann, wenn es von Helferorganisationen unterstützt wird. — Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe ist im wesentlichen: 1. Ermittlung

vor der Verhandlung, d. i. Beurteilung der Umgebung, Lebensverhältnisse, Person des Betreffenden; 2. Beistandschaft in der Hauptverhandlung, besonders in bezug auf die Wahrnehmung der Erziehungsinteressen; 3. Fürsorge und Schutzaufsicht nach der Verurteilung.

Organ der Jugendgerichtshilfe ist das Jugendamt, das seine Tätigkeit im Benehmen mit den freien Vereinigungen für Jugendfürsorge auszuüben hat.

Jugendhilfe bei der Polizei. Für obdachlose, wandernde, bettelnde, sexuell gefährdete Jugendliche, für Kinder, die sich verlaufen haben, hat die Polizei die ersten Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist Vermittlungsstelle, die die Minderjährigen den Organisationen der Jugendwohlfahrt zuführt, evtl. auch den Angehörigen direkt. Für sexuell gefährdete Mädchen kommen als Hilfsmaßnahmen vor allem Wiederherstellung der Verbindung mit den Angehörigen, Vermittlung von Arbeit und Hilfe, ärztliche Untersuchung und ärztliche Hilfe in Betracht. In wachsender Zahl werden Polizeifürsorgerinnen mit diesen Aufgaben und Polizeiaffistentinnen mit diesen Aufgaben betraut, und es wird die Arbeit zu einem Pflegeamt ausgestaltet. An einigen Orten ist neuerdings weibliche Polizei eingerichtet worden. Ihr werden teilweise auch die Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen, die als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen in Frage kommen, übergeben.

Fürsorge für erwerbstätige Jugendliche. Berufliche Fürsorge. S. § 20.

Die Einrichtungen der halbgeschlossenen bzw. halboffenen Jugendwohlfahrtspflege.

Die Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege gliedern sich in solche, die das Elternhaus vollständig ersetzen (geschlossene Anstalten), die es tagsüber oder für einen Teil des Tages ersetzen (halbgeschlossene Anstalten), und die Einrichtungen, die das Elternhaus durch körperliche und geistige Pflege und Erziehung des Kindes ergänzen sollen. Sie gliedern sich ferner nach dem Alter der Kinder, da verschiedene Altersgruppen verschiedenartiger Fürsorge bedürfen.

Vorschulpflichtiges Alter. Für das vorschulpflichtige Alter sorgen neben den Krippen, die Kinder bis zum dritten Jahr aufnehmen (Kriech- oder Laufalter), die Kinderbewahranstalten, Spielschulen und Kindergärten, die für das Spielalter (3—6 Jahre) bestimmt sind. Die reinen Bewahranstalten, die die Kinder vor Unfällen und Unheil schützen, aber häufig eine ausreichende hygienische und pädagogische Ausgestaltung vermissen lassen, haben an Geltung verloren. Statt dessen errichtet man heute, gestützt auf die Ideen von Pestalozzi und Fröbel, neuerdings auch von Montessori, meist Volkskindergärten, in den die Anlagen der Kinder planmäßig entwickelt werden sollen. Die Volkskindergärten sind in den meisten Fällen während des ganzen Tages geöffnet. Träger sind: Vereine, Kirchengemeinden, neuerdings auch die Städte.

Horte. Die gleiche Aufgabe erfüllen für Kinder im schulpflichtigen Alter die Horte, die Kindern in der schulfreien Zeit Aufnahme bieten. Die besondere erzieherische Aufgabe von Kindergärten und Horten besteht darin, frohe Betätigung aller Kräfte und familienhaftes Zusammenleben zu fördern und dadurch zum wirklichen Ersatz des Elternhauses für die Zeit zu werden, in der die Kinder häuslicher Aufsicht entbehren. Während beide Arten von Anstalten früher mehr der Verwahrung

dienten, sollen sie jetzt die Erziehung, die Entwicklung aller vorhandenen Anlagen des Kindes fördern. Sie dürfen unter keinen Umständen wie eine Fortsetzung des Schulbetriebs wirken.

Ergänzende Fürsorge. Neben den Maßnahmen, die Schäden der Aufsichtsllosigkeit beseitigen sollen, sind Hilfen für körperliche und geistige Pflege der Kinder nötig, die das Elternhaus ergänzen. Es kommen Sonntagschulen und Glücksschulen, Handfertigkeitunterricht und Kinderlesehallen einerseits, ferner Spiel- und Sportplatzanlagen, Badeeinrichtungen, Schulgärten, Wanderungen, Turnfahrten u. ä. in Betracht. Die Einrichtungen werden häufig von der Schule oder im Zusammenhang mit der Schule geschaffen, vielfach auch unter Förderung der Jugendbewegung. (Über Erholungsfürsorge, Speisungen, Schulgesundheitspflege vgl. § 16.) Außerdem kommen Verschiedung in Jugendlager und Ferienkolonien und in Einzelpflegestellen in Betracht, bei der sorgfältig zu prüfen ist, daß nicht Nachteile, Ausnutzung des Kindes, unhygienische oder unpädagogische Einwirkungen die Vorteile zunichte machen. Nachgehende Fürsorge als Ergänzung der örtlichen Erholungsfürsorge und der Verschiedung kranker Kinder ist häufig notwendig.

Anormale Kinder. Die Fürsorge für die anormale und gebrechliche Jugend ist, soweit es sich um Krüppel handelt, in einigen Ländern (so in Preußen durch das Krüppelfürsorgegesetz, in Sachsen, Braunschweig) geregelt. (Vgl. § 16.) Für Idioten und Epileptiker, für taubstumme und blinde Kinder, für die Beschulung taubstummer und blinder Kinder bestehen landesrechtliche Bestimmungen. Für Kinder, die nicht fähig sind, dem normalen Unterricht zu folgen, sind Hilfsschulen eingerichtet, für schwache Kinder in einigen Städten Sonderklassen. Die gesetzlich geordnete Fürsorge wird durch Vereinstätigkeit ergänzt. Besonders wenden sich die Vereine der Abhilfe von Bedürfnissen zu, für die Methoden erst erprobt werden müssen. So ist die Fürsorge für Psychopathen noch in großem Umfang in der Hand freier Vereinigungen. Jedoch sind auch von Jugendämtern Beratungsstellen für psychopathische und schwererziehbare, insbesondere nervöse Kinder errichtet worden. Es bestehen auch Anstalten zur Heilerziehung solcher Kinder. Die Methoden der besten Heilungsmöglichkeiten, offene Fürsorge, Erziehung in Sonderheimen oder mit anderen Kindern zusammen werden vielfach noch erprobt.

Besondere Schwierigkeiten macht die Ausbildung und die Unterbringung der oben genannten Gruppen von Jugendlichen in Berufen.

Die Einrichtungen der geschlossenen Jugendwohlfahrtspflege.

Heime. Der Erziehung elternloser Kinder dienen Waisenhäuser; doch werden diese Anstalten mehr und mehr, häufig überwiegend zur Unterbringung von Halbwaisen und unehelichen Kindern verwendet. Auch die Unterbringung von unehelichen Kindern mit ihren Müttern während des Stillens, aber auch darüber hinaus, erfolgt an manchen Orten in größeren Heimen, teilweise im Anschluß an Entbindungsheime.

Die Heime, die der gesundheitlichen Betreuung von Kindern dienen, sind in § 16 behandelt. Es sei hier nur hinzugefügt, daß in solchen Heimen auch eine erzieherische Beeinflussung und bei länger dauernden Behandlungen entl. auch eine schulmäßige Ausbildung stattfinden sollen. In besonderem Maß findet ein Zu-

sammenwirken ärztlicher und erzieherischer Maßnahmen in Heilerziehungsheimen statt.

Erziehungsanstalten. Zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen sind entweder nur diesem Zweck gewidmete Anstalten von Vereinen, oder von Ländern oder Provinzen eingerichtet oder es werden Fürsorgezöglinge mit anderen Kindern zusammen untergebracht. Häufig haben diese Anstalten oder einzelne ihrer Abteilungen besonderen Charakter. Unterscheidung nach dem Geschlecht, nach dem Alter, nach der Konfession; Durchgangs- und Beobachtungsanstalten, Abteilungen für Schwererziehbare, für Psychopathen, Anstalten mit vorwiegend handwerksmäßiger oder mit vorwiegend landwirtschaftlicher Ausbildung usw.

Anstaltspädagogik. Die besonderen Fragen der Anstaltspädagogik, die Aufgabe, nicht nur Wohlverhalten in der Anstalt zu erzielen, sondern vorzubereiten auf das freiere aber zugleich viel schwierigere Leben außerhalb der Anstalt, treten in den Fürsorgeerziehungsheimen mit besonderer Schärfe hervor. Sie bilden auch das wesentliche Problem für einen erzieherisch ausgestalteten Strafvollzug besonders an Jugendlichen. Hinzu kommen die Schwierigkeiten, Berufsausbildungsmöglichkeiten und zwar in genügender Auswahl zu geben, Schwierigkeiten, die an einigen Orten (z. B. Frankfurt, Nürnberg) dazu geführt haben, besondere Heime einzurichten, in denen auch die Jugendlichen, für die Fürsorgeerziehung angeordnet ist, nur wohnen, während sie am Tage in der Stadt in der Lehre sind.

Praktische Zusammenarbeit von offener, halboffener und geschlossener Jugendfürsorge.

Sie ist zur Erzielung durchgreifender Hilfe unbedingt erforderlich. Im allgemeinen geht seit längerer Zeit das Bestreben dahin, Maßnahmen der geschlossenen Fürsorge nur da anzuwenden, wo keine Möglichkeit besteht mit offener oder halboffener Fürsorge das Ziel zu erreichen, z. B. Waisenkinder nicht in Waisenhäusern unterzubringen sondern in Familien, die Fürsorgeerziehung wenigstens nach einiger Zeit nicht in der Anstalt sondern in Familien fortsetzen zu lassen, zunächst Schutzaufsicht zu versuchen, statt Fürsorgeerziehung anzuordnen und ähnliches. Wenn hierbei auch Gründe der Kostenersparnis mitsprechen mögen, da die Kosten der Anstalten hoch sind und die Aufbringung eines erheblicheren Teils der Mittel durch Arbeit der Zöglinge leicht zu einer Gesundheit und Berufsausbildung schädigenden Überanstrengung führen kann, so ist entscheidend doch, daß man den natürlichen Zusammenhang der Familie nicht lösen und, wo er nicht gegeben ist, ihn möglichst entsprechend herstellen will. Im einzelnen Fall kann auch Wechsel der Maßnahmen oder Ergänzung der verschiedenen Maßnahmen durcheinander in Frage kommen, z. B. Schutzaufsicht und Unterbringung im Hort usw.

Jugendpflege.

Die Hilfe für die schulentlassene Jugend zwischen 14—18 Jahren hat gegen Gefährdungen wirtschaftlicher und gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Natur zuzugehen. Die Loslösung vieler junger Menschen aus der Familie oder der verringerte Erziehungseinfluß vieler Familien setzen die Jugendlichen allen zufälligen Einwirkungen aus. Das Berufsleben bringt mannigfache Gefahren: verfehlte und

ungeeignete Berufswahl, Mangel an Wirtschaftlichkeit, Gesundheitschädigungen, geistige Abstumpfung, sittliche Schwierigkeiten. So verschiedenartig die Gefahren für die Jugendlichen, so vielfältig sind auch die Bemühungen um Schutz und Hilfe. Die Jugendpflege ist neuerdings sowohl in ihren äußeren Formen wie in ihrer inneren Einstellung stark von der Jugendbewegung beeinflusst.

In der beruflichen Fürsorge stehen dabei in erster Linie die Einrichtungen, die bei Eintritt in das Berufsleben den jungen Menschen führen und stützen sollen: Berufsberatung (s. Berufsfürsorge § 20) und Fortbildungs- und Fachschulen.

Das Fortbildungsschulwesen ist jetzt in Deutschland gesetzlich geregelt. Bisher hatten die Gemeinden auf Grund der Gewerbeordnung das Recht, die Pflichtfortbildungsschule einzuführen. Nach der Reichsverfassung ist der Fortbildungsschulunterricht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angeordnet. Im übrigen ist die Regelung der Schulen den Landesgesetzen und Ortsstatuten überlassen. Diese bleiben zum Teil noch weit hinter den Anforderungen der Verfassung zurück, besonders in bezug auf die weiblichen und die ungelerten Jugendlichen. Die Fortbildungsschulen sollen die Schulbildung der Jugendlichen weiterführen und sie für ihre Berufsarbeit tüchtiger machen. Sie werden daher jetzt Berufsschulen genannt.

Jugendvereine. Außer den Einrichtungen zur beruflichen Förderung bestehen vielerlei Einrichtungen zur Fürsorge für alleinstehende Jugendliche oder zur Pflege und Unterhaltung von Jugendlichen in der arbeitsfreien Zeit. Den Alleinstehenden dienen: Lehrlings- und Arbeiterinnenheime, Herbergen; insbesondere für alleinreisende Mädchen die Bahnhofsmission. Dem schließen sich an die Mädchenschutzvereine, der Verein Freundinnen junger Mädchen, die Jungfrauenvereine, Klubs für junge Mädchen, die christlichen Jünglingsvereine und die Arbeiterjugendvereine. Alle diese Vereine bemühen sich, soweit sie nicht wie die Lehrlings- und Arbeiterinnenheime für Unterbringung und Verpflegung der jungen Leute sorgen, die Jugendlichen in ihrer freien Zeit zu sammeln, sie anzuregen, fortzubilden, zu unterhalten, Geselligkeit zu pflegen, einen sittlichen Anhalt zu bieten. Vorbildlich wirkte auf diesem Gebiet der von Pastor Joh. Burckhardt gegründete Evangelische Verband für die weibliche Jugend, der in allen Teilen des Landes Jungfrauenvereine und Klubs unterhält, Erholungsheime einrichtet, „Freizeiten“ (d. i. gemeinsamer Erholungsaufenthalt für einen größeren Kreis junger Mädchen mit gleichzeitiger religiöser und sozialer Belehrung) veranstaltet und dgl.

Auf katholischer Seite bestehen entsprechende Verbände. Auch an die Berufsorganisationen sind Jugendpflegevereinigungen angeschlossen.

In stärkerem Umfang unter der männlichen Jugend sind die Vereinigungen entwickelt, die der körperlichen Stählung und Kräftigung dienen: Pfadfinder, Turnvereine und dgl. Doch bestehen auch hier große konfessionelle Vereinigungen. In der Arbeiterjugend und in den an die politischen Parteien angeschlossenen Gruppen findet im allgemeinen keine Trennung in Mädchen- und Burschengruppen statt.

Organisation der Jugendpflege. Alle diese Bestrebungen zur Förderung der schulentlassenen Jugend werden unter der Bezeichnung „Jugendpflege“ zusammengefaßt. Sie haben in den letzten Jahrzehnten auch behördliche Unterstützung erfahren. Die preussischen Ministerialerlasse vom Jahre 1911 und 1913 geben die Anregung zu einer planmäßigen Zusammenfassung der Jugendpflege und stellen Mittel dafür

zur Verfügung. Die Bildung von Orts- und Kreisausschüssen und die Anstellung von Bezirksjugendpflegern wurde herbeigeführt, die vermittelnd zwischen den verschiedenen Vereinen des Bezirks, die anregend und beratend wirken sollten. Die Grundlage der Jugendpflege bleibt die freie Vereinsarbeit, in der sich zu den älteren konfessionellen neuerdings auch starke parteipolitisch beeinflusste Gruppen gestellt haben.

Die Förderung der Jugendpflege auf der Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes erfolgt in verschiedenen Formen. Zum Teil sind Stadtämter für Leibesübungen eingerichtet worden. Auch die Förderung von Jugendwanderungen, Errichtung von Jugendherbergen, Hergabe von Räumen für Veranstaltungen der Jugendverbände und dgl. fällt in dieses Gebiet.

Die deutschen Jugendverbände sind in einem Reichsausschuß zusammengeschlossen. Ihr Organ ist: „Das junge Deutschland.“ Überbündische Zeitschrift des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände.

Jugendschutz.

Das Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 sieht einen besonderen Schutz für Jugendliche vor. Für Kinder bis zu sechs Jahren ist der Besuch des Kinos verboten. Für Filme, die vor Jugendlichen (6—18 Jahre) aufgeführt werden sollen, bedarf es einer besonderen Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß der Film geeignet ist, eine schädliche Einwirkung auf die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung der Jugendlichen auszuüben oder ihre Phantasie zu überreizen. Auch für die sonstigen Filme ist eine Prüfung vorgeschrieben. Die Prüfkammern setzen sich aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, von denen zwei den Kreisen der auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung und der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen entnommen werden. Die Polizei überwacht die Kontrolle über den Besuch der Lichtspieltheater durch Jugendliche, in einigen Orten mit Unterstützung der Jugendämter.

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926, das vielfach, auch von der Jugendbewegung, bekämpft worden ist, sieht die Aufstellung einer Liste vor, in die Schund- und Schmutzschriften eingetragen werden. Diese Schriften dürfen nicht öffentlich oder im Umherziehen feilgeboten, angeboten, angekündigt oder an sichtbarer Stelle zur Schau gestellt werden. Sie dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht überlassen werden. Über die Aufnahme einer Schrift in die Liste entscheiden Prüfungsstellen.

Der Entwurf über ein Gesetz betreffend Beteiligung der Jugendlichen bei Lustbarkeiten ist nicht Gesetz geworden.

§ 18. Das freie Volksbildungswesen.

Aufgabe und Methoden.

Volks- und Fortbildungsschule legen die Grundlage für die allgemeine Volksbildung. Auf ihr baut das freie Volksbildungswesen auf. Es ist Bildungsarbeit für alle Kreise des Volkes, die nicht zu geistiger Berufsarbeit gelangen. Es wird als „freies“ Bildungswesen bezeichnet, weil es von dem freien Ermessen des einzelnen abhängt, ob er von diesen Bildungsmöglichkeiten Gebrauch machen will. Denn geistiges Leben kann nicht in einer Atmosphäre von Zwang und Regeln

gedeihen. Diese Einrichtungen werden vorwiegend durch freie Initiative und nur vereinzelt von öffentlichen Körperschaften geschaffen und getragen.

Es lassen sich zwei Methoden der freien Volksbildungsarbeit unterscheiden. Einmal handelt es sich darum, Massen aufzuklären, zu belehren, oder zu unterhalten (Vorträge, Kulturfilme, Ausstellungen, Schundkampf, Büchereien, Volksfeste, Volksbühne, Volkskonzerte). Will man dagegen über den Massenbetrieb hinausgelangen, sieht man den letzten, tiefsten Sinn aller Volksbildungsarbeit in der Gestaltung, der Bildung eines Volkes zu einer geistigen Einheit, so muß man den bildungsfähigen und bildungswilligen Gliedern durch individualisierende Methoden ein lebendiges Verhältnis zur nationalen Kultur vermitteln, damit sie als geistige Anreger und Führer in ihrer Umgebung wirken können (v. Erdberg). Dieser Aufgabe dienen modern arbeitende Volksbüchereien, offene und geschlossene Volkshochschulen.

Träger. Neben den älteren Organisationen, die es sich zur Aufgabe machten, den Bürger zur Erfüllung seiner Pflichten im Staat zu befähigen (Gesellschaft für Volksbildung 1871), entstanden Bestrebungen, die in stärkerem Maß auf allgemeine kulturelle Bildungsziele gerichtet sind und darauf abzielen, die Bildungsflut zwischen Hand- und Kopfarbeitern zu überbrücken: Verband für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern für das Deutsche Reich (1899), Comeniusgesellschaft (1892), Freie Volksbühne und Neue freie Volksbühne (1890—92), Rhein=Mainischer Verband für Volksbildung (1898), Deutsche Dichter=Gedächtnisstiftung (1901). Führend war bis 1918 die Volksbildungsarbeit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Eine besondere Gruppe nehmen die konfessionellen Vereinigungen ein, die älteren evangelischen Arbeitervereine und katholischen Gesellenvereine, der Verein vom hl. Karl Borromäus, der Katholische Volksverein (1890), der Christliche Zeitschriftenverein und der Zentralverein zur Gründung von Volksbibliotheken (1898), die mit den gleichen äußeren Mitteln, aber in enger Beziehung zu der Kirche und auf dem Boden einer bestimmten Weltanschauung Bildungsarbeit betreiben.

Eine umfassende Bildungsarbeit hat der Zentral=Bildungsausschuß der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (1906) organisiert, der die schon aus früherer Zeit vorhandenen Bildungsbestrebungen der Partei zusammenfaßte und systematisch ausgestaltete. Der äußere Erfolg dieses Bildungsausschusses ist besonders auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Arbeiter den Bemühungen der freien Volksbildungsvereine ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen, das ursprünglich durch die Stellung der älteren Vereine, die von den Bedürfnissen des bestehenden Staates ausgingen, veranlaßt war. Seine Bildungsarbeit geschieht im Sinne parteipolitischer Erziehung.

Die Gemeinden haben vor allem durch die Errichtung von Volksbüchereien wichtige Volksbildungsarbeit geleistet.

Ziele der freien Volksbildung. Die Volksbildungsarbeit wurde anfänglich beherrscht durch den Glauben an den Wert der „allgemeinen Bildung“, durch eine Methode der Wissensübermittlung. Man versuchte, die schwierigsten Bildungsgüter in „volkstümlicher“ Weise zu verbreiten, und schuf statt echter Bildung eine unüberdaute Halbbildung.

Als Auflehnung gegen diese Verstandeskultur wuchsen die Bestrebungen von Lichtwark (Hamburg) und Avenarius, entstanden der Kunstwart und der Dürer=

bund. Sie wollten nicht Wissen verbreiten, sondern zu künstlerischem Sehen und Erleben führen, wollten den Blick schärfen für den Unterschied von Kitsch und Kunst.

Durch die Revolution, die den Lebenswillen des Volkes in eine neue Richtung drängte und den handarbeitenden Schichten einen neuen Einfluß und neue Entwicklungsmöglichkeiten gab, erhielt das freie Volksbildungswesen gewaltige Antriebe. Das allgemeine Interesse dafür nahm zu, und zahlreiche Veranstaltungen wurden hervorgerufen. Es hat aber auch eine grundsätzliche Neueinstellung zu den Aufgaben und Methoden stattgefunden, durch die sich die ganze Arbeit unter neuen Gesichtspunkten gruppiert. An Stelle der Extensivierung tritt eine Intensivierung des Ziels. Der Glaube an den Wert einer Betriebbarkeit ist aufgegeben, der „möglichst alle Volksgenossen zu gleichberechtigten und gleichbefähigten Mitgenießern der bürgerlichen Kultur machen wollte“. Man ist sich darüber klar, daß es für das freie Volksbildungswesen keine andere Aufgabe gibt, als jedem einzelnen zu voller Entfaltung der ihm von der Natur verliehenen Anlagen zu verhelfen; daß der einzelne Mensch nur dann eine persönliche geistige Form zu entwickeln vermag, wenn er auf dem Grund einer besonderen Deranlagung in ein lebendiges inneres Verhältnis zu den Kulturwerten gebracht wird, die ihm gemäß sind.

Die Gebiete der Bildungsarbeit.

Im freien Volksbildungswesen zeichnen sich als lebendigste und fruchtbarste Arbeitsformen die modernen Volksbüchereien, die Volkshochschulen, die Volksbühnenbewegung und die ländliche Volksbildungsarbeit ab.

Volksbücherei. In der modernen Volksbücherei kehrt man sich immer mehr von der schematischen Massenverleihung ab und erstrebt individuelle Beratung der Entleiher durch wissenschaftlich und sozialpädagogisch geschulte Sachleute (Walter Hoffmann, Leipzig); durch Veranstaltung von Lese- und Diskussionsabenden im Anschluß an die Bücherei zum Zweck der Einführung in die Literatur und der Kontrolle über den Erfolg der Arbeit; Schaffung von Mitteilungsblättern als verbindende Organe zwischen den Büchereien und ihren Lesern.

Die Volkshochschulen tragen verschiedene geistige Züge; sie haben christlich-nationale, sozialistische und freie Bildungsideale. Die ältesten in Deutschland sind die Christlich-nationalen und Bauernhochschulen. Sie wurden zuerst 1905 in Schleswig aus nationalen Beweggründen geschaffen und lehnen sich an das Muster der dänischen Bauernhochschulen an. Sie wenden sich bewußt an die ländliche Bevölkerung.

In den Jahren 1918—1925 entstanden viele sozialistische und freie Volkshochschulen. Die sozialistischen bauen, wie in ihrer Weise die konfessionellen, auf ihrer Weltanschauung auf und suchen sie bei den Schülern zu vertiefen. Die freien Volkshochschulen, auf deren Gestaltung die Jugendbewegung stark eingewirkt hat, gehen von der Auffassung aus, daß die Bildungsarbeit nicht von den Bedürfnissen des Staates oder der Partei oder der Kirche, sondern vom Menschen aus eingestellt werden muß. Sie wenden auf die freie Volksbildungsarbeit das Wort Paulsens an: „Es gibt keine allgemeine Bildung, sondern nur eine besondere, eine persönliche. Und darum geht die Meinung in die Irre, die die Bildung als eine Art geistiger

Montur ansieht, die man in höheren Schulen oder anderen Bildungsfabriken nach festem Zuschnitt für jeden herstellen lassen kann."

Methodisch erstrebt die moderne Volkshochschule, daß die Kulturgüter von den Schülern in einer inneren Auseinandersetzung erobert und als geistiger Besitz erworben werden. Sie muß daher eine Arbeitsform suchen, die ein lebendiges Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern und zwischen den Schülern untereinander ermöglicht und genügend Zeit und Kraft zur Konzentration bietet. Aus diesem Bedürfnis sind verschiedene Formen der Volkshochschule erwachsen: die Heimvolkshochschule auf dem Lande, die Heimvolkshochschule in der Stadt und die Arbeitsgemeinschaft der offenen Volkshochschule.

Die Heimvolkshochschule auf dem Lande nimmt die Schüler mit Unterbrechung ihrer Berufsarbeit für einige Wochen oder Monate in geschlossenen Kursen auf (z. B. Tinz, Dreißigacker, Neufuhren, Mohrfirch-Osterholz und andere). Es wechseln in diesen Internaten Unterricht und praktische Arbeit in Werkstatt und Garten miteinander ab. Der Unterricht knüpft an Fragen an, die die Kursteilnehmer auf dem Herzen haben, die aber bei Beginn des Kurses zu einem Plan mit folgerichtiger Entwicklung zusammengefügt werden. Lehrer und Schüler leben in gemeinsamer Arbeit zusammen wie eine Familie, in der alle voneinander lernen und in der Not und Zweifel jedes einzelnen die Erfahrung aller vermehrt.

Die städtische Heimvolkshochschule ist für Hörer bestimmt, die sich neben ihrer Berufsarbeit in den Abendstunden weiterbilden wollen (z. B. die Leipziger Volkshochschulheime von Gertrud Hermes).

Auch die offene Volkshochschule hat sich von der Vortragsmethode zugunsten der Arbeitsgemeinschaft, manchmal in der Form mehrtägiger Lehrgänge oder Freizeiten, weitgehend gelöst. Vorbildlich arbeitet auf diesem Gebiet die Frauenvolkshochschule in Stuttgart.

Staatliche und gewerkschaftliche Arbeiterbildung. Im Anschluß an das Volkshochschulwesen müssen zwei andere Bildungsbewegungen genannt werden, die nicht in bezug auf den zu bildenden Personentkreis, wohl aber durch ihre Zielsetzung einen besonderen Charakter tragen. Es handelt sich um die staatlichen und die gewerkschaftlichen Arbeiterbildungsschulen.

Staatliche Arbeiterbildungsanstalten entstanden nach der Revolution in Berlin, Frankfurt a. M. und Düsseldorf. Sie sind erst seit dem Jahre 1927 durch Einstellung in den staatlichen Etat sichergestellt. Aufgabe und Ziel der Schulen (in Berlin und Düsseldorf Staatliche Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung oder auch Staatliche Wirtschaftsschulen genannt, in Frankfurt Akademie der Arbeit) besteht darin, Arbeitern und Angestellten, die sich längere Zeit im Beruf bewährt haben, die Möglichkeit zu einer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bildung zu verschaffen. Diese Schulen sollen die Hörer nicht in Berufe überführen, in denen sie die Verbindung mit der Arbeiterbewegung verlieren. Sie sollen vielmehr Schulen für Posten als Gewerkschaftsangestellte, Beamte von Arbeitsnachweisen, Krankenkassen, Konsumgenossenschaften, Kommunalverwaltungen oder auch, damit die Arbeiter innerhalb ihrer alten Arbeitsstellen als Betriebsrat und als Beisitzer in Gewerbe- und Arbeitsgerichten erfolgreich tätig sein können. Die großen Arbeiter- und Angestelltenverbände haben sich verpflichtet, die Schulen jährlich mit so viel Hörern zu besenden, daß die Unterrichtseinrichtungen voll ausgenützt werden können. Zu

diesem Zweck geben sie Stipendien, damit die Schüler ein Jahr von aller Berufsarbeit befreit leben können. Die Berliner Schule hat einen Fernunterricht, der dem Besuch der Schule vorangeht, eingerichtet, damit die Schüler schon mit gewissen Vorkenntnissen an das Studium gehen. Der Unterricht geht von dem Erfahrungsmaterial der Arbeiter aus. Die Berliner Wirtschaftsschule faßt die Schüler in einem Internat zusammen, wodurch ein lebendiger Zusammenhang der Hörer und eine besondere Ausnutzung der Lehrmittel möglich ist.

Gewerkschaftsschulen. Schon vor dem Beginn der staatlichen Arbeiterbildung haben die Gewerkschaften ein Bildungswesen geformt, das im letzten Jahrzehnt weiter ausgebaut wurde durch Gründung eigener Gewerkschaftsschulen (Metallarbeitererschule in Dürrenberg i. Sachsen, Fabrikarbeitererschule in Wennigser i. h., Schule des Staats- und Gemeindefarbeiterverbandes in Butow, Mark). Auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund plant die Schaffung eigener Bundeschulen, die den angeschlossenen Gewerkschaften dauernd für ihre Bildungszwecke zur Verfügung stehen sollen.

Im Unterschied zu der staatlichen Arbeiterbildung soll die gewerkschaftliche einem Massenbedürfnis dienen, um Tausende von Funktionären zu schulen. Es handelt sich daher um Kurzurse von zwei bis drei Tagen, in denen eine erste Einführung in wirtschaftliche und rechtliche Fragen gegeben wird.

Die Volksbühnenbewegung arbeitet in zwei Richtungen. Einmal will sie eine Senkung der Theaterpreise erzielen, um der breiten Bevölkerung den Besuch guter Theater zu ermöglichen, zum anderen ist es ihr um Mitbestimmung des Theaterplans zu tun. Die großen Volksbühnenvereinigungen sind politisch, meist sozialistisch oder deutschnational, gerichtet. Sie verschaffen entweder ihren Mitgliedern nur Abonnementsvorstellungen zu ermäßigten Preisen oder schreiten zur Errichtung eigener Theater auf genossenschaftlicher Grundlage. Verwandt mit diesen Bestrebungen ist die Wiederbelebung des Volksbühnenspiels durch Laien und die Errichtung von guten Wanderbühnen für die ländliche Bevölkerung.

Ländliche Volksbildungsarbeit. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, das kulturelle Leben der ländlichen Bevölkerung so zu heben, daß der Anreiz zur Landflucht verringert wird, und daß der ländlichen Jugend ähnliche geistige und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten wie der Stadtjugend gegeben werden. Ländliche Volksbildungsarbeit ist Volks- und Heimatpflege im weitesten Sinn. Sie umfaßt Aufklärungsarbeit ebenso wie die Wiederbelebung heimatlicher Sitten und Gebräuche, Pflege handwerklicher Fähigkeiten und heimatlichen Kunstfleißes ebenso wie Verbreitung moderner Wirtschaftskennntnisse, Wanderbühnen und -büchereien so gut wie Wettbewerbe in Kleintierzucht, Geselligkeitspflege u. a. m. Auf diesem Gebiete hat sich der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege besondere Verdienste erworben. Aber es ist noch viel Raum für fähige, schöpferische Sozialarbeiter, die durch ihre Arbeit derartige Stellungen selbst schaffen und ausbauen müßten.

Zentralstellen. Einen Zusammenschluß aller großen Organisationen der Volksbildungsarbeit strebt der Ausschuß der deutschen Volksbildungsvereinigungen an. Die Regierungen der Länder sind in verschiedenem Maß für das freie Volksbildungswesen interessiert. Eine Zusammenfassung und Förderung der gesamten Volksbildungsarbeit bezweckt eine beim Preußischen Ministerium für Kunst, Wissenschaft

und Volksbildung angegliederte besondere Abteilung für das Volkshochschulwesen nebst Archiv und Beratungsstelle. Sie gibt eine Zeitschrift „Die Arbeitsgemeinschaft“ heraus (Dr. v. Erdberg, Prof. Hollmann), die außer theoretischen Erörterungen über das gesamte Volkshochschulen regelmäßig eine Übersicht über den Stand der Bewegung gibt.

§ 19. Wirtschaftsfürsorge.¹⁾

Aufgaben.

Die wirtschaftliche Fürsorge will dem Hilfsbedürftigen die Existenz sichern, ihm Arbeits- und Unterhaltungsmöglichkeiten geben, soweit er sie sich nicht selbst beschaffen kann. Die Maßnahmen der wirtschaftlichen Fürsorge haben sich mit der Veränderung der Lebensformen vervielfacht und verfeinert. Sie erstrecken sich vor allem auf die Erhaltung oder Beschaffung einer Häuslichkeit, einer ausreichenden und zweckmäßigen Ernährung des Körpers, die Ausbildung und Erhaltung der Arbeitskraft in normalen und anormalen Verhältnissen. Dabei ist die ursprüngliche Form der Armenpflege verlassen und eine vielgestaltige Form gesetzlicher und freier Fürsorge entwickelt worden, die sich gegenseitig ergänzen.

Sammel-, Forschungs- und Leihstelle für das gesamte Material auf diesem Gebiet einschließlich des Gesundheitswesens, der Arbeits- und Berufsfürsorge, des sozialen Ausbildungswesens ist das Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin W 35, Stottwellstraße 4, das Auskünfte erteilt, Material für Arbeiten bereitstellt, Literatur nachweist. Lesesaal mit mehr als 800 deutsch- und fremdsprachigen Sachzeitschriften. Sachbibliothek über 12 000 Bände.

Fürsorgepflichtverordnung.

Die Entwicklung der Gesetzgebung. Die rechtlichen Grundlagen für eine öffentliche Wohlfahrtspflege in Deutschland waren vor dem Krieg durch das Unterstützungswohnsitzgesetz in der letzten Fassung vom 30. Mai 1908 geregelt. Das Gesetz war noch vom Norddeutschen Bund im Jahre 1870 erlassen und wurde nach der Reichsgründung im Jahre 1871 auf das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern, das es erst 1913 übernahm, ausgedehnt.

Das Unterstützungswohnsitzgesetz war ein Rahmengesetz, das die formellen Verwaltungsgrundlagen für die Durchführung der Armenpflege regelte, die Durchführungsvorschriften jedoch den einzelnen Bundesstaaten überließ. Der Gedanke der Reichseinheit war in der Bestimmung enthalten, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaat als Inländer zu betrachten ist. Träger der Armenpflege waren Ortsarmenverbände und Landarmenverbände. Zu Ortsarmenverbänden wurden fast überall die Gemeinden auch in ihrer kleinsten Form ernannt. Die vorläufige Kostenlast wurde den Ortsarmenverbänden übertragen, in deren Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt seiner Notlage aufhielt. Zur endgültigen Kostentragung wurde der Armenverband bestimmt, in dem der Hilfsbedürftige zuletzt ein volles Jahr (seit 1908), ohne öffentliche Unterstützung zu empfangen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltort hatte (Unterstützungswohnsitzprinzip). Die Leistungen waren in bezug auf Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden geregelt, am weitestgehendsten in Preußen, das in seinem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 verlangte, daß jedem Hilfsbedürftigen Deutschen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens

1) Der Abschnitt „Wirtschaftsfürsorge“ ist von Frau S. Wronsky verfaßt.

ein angemessenes Begräbnis zu gewähren sei. Die Leistungen waren begrenzt und wurden nach dem Grundsatz der „Subsidiarität“ gegeben, d. h. die Armenpflege trat erst dann ein, wenn kein anderer privat- oder öffentlich-rechtlich Verpflichteter vorhanden war und wenn die Vermögensstücke, die der Hilfsbedürftige besaß, verwertet worden waren.

Eine Reform der Armenpflege wurde seit langem erstrebt, da die Träger häufig nicht leistungsfähig und die Leistungen in den einzelnen Ländern sehr verschieden waren. Als besonders hemmend erwies sich die Tatsache, daß derjenige, der öffentliche Armenpflege in Anspruch nahm, die staatsbürgerlichen Rechte, besonders das Wahlrecht, verlor. Durch das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes nahmen überdies die Zahl der Erstattungsflagen der einzelnen Armenverbände und damit die Verwaltungskosten einen immer größeren Umfang an, je mehr durch die Industrialisierung die Sehhaftigkeit der Bevölkerung abnahm.

Während des Krieges, als die Hilfsbedürftigkeit sich immer mehr ausbreitete, auch auf Kreise, die sonst wirtschaftlich selbständig gewesen wären, wurde eine Reihe gesetzlicher Unterstützungsmaßnahmen jenseits der öffentlichen Armenpflege geschaffen, weil ihre Leistungen nicht ausreichend waren und weil man in jener Zeit den Verlust des Wahlrechts nicht auf weitere Kreise auszudehnen wagte. So wurden für die Familienunterstützungen der Krieger besondere Leistungsverbände gebildet; für die Arbeitslosigkeit wurde eine besondere kommunale Erwerbslosenfürsorge eingerichtet. Die erste gesetzliche Wochenhilfe wurde für Kriegerfrauen eingeführt, und vor allem wurde die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach ganz neuen Gesichtspunkten geregelt. In der Nachkriegszeit, als durch die eintretende Geldentwertung weitere Kreise der Bevölkerung hilfsbedürftig wurden, traf man Maßnahmen für Flüchtlinge, Wöchnerinnen, Sozial- und Kleinrentner jenseits der öffentlichen Armenpflege. Nach der Stabilisierung der Währung Ende 1923 wurde eine Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege und eine Reform der Armenpflege durchgeführt. Die zur Stabilisierung der Mark nötige Sparsamkeit sollte durch die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 gesichert werden, die den Kommunen wesentliche Aufgaben u. a. auch die der Wohlfahrtspflege übertrug.

Das neue Fürsorgerecht. Die Durchführung dieser Aufgaben wurde durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 geregelt, die in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß vom 4. Dezember 1924 eine wesentliche Ergänzung erhielt.

Aufgabengebiete. Die RSD weist den Fürsorgeverbänden als Aufgaben zu: 1. die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden; 2. die Fürsorge für Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt; 3. die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden; 4. die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung; 5. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige; 6. die Wochenfürsorge; 7. die Armenfürsorge.

Die Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (S. 134) ist ein Teil der Versorgung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Während die anderen Aufgaben (Heilbehandlung und Rentenversorgung) Aufgaben des Reichs sind, ist die soziale Fürsorge (Arbeits- und Familienfürsorge) als individualisierende Maßnahme den Fürsorgeverbänden übertragen worden, die mit ihren örtlichen Einrichtungen diesen Aufgaben besser gerecht werden können als die schematischen Versorgungsstellen des Reichs. Das Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 sowie alle sonstigen Vorschriften, nach denen das Reich die Kosten der sozialen Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zu tragen hat, ist durch die RSD aufgehoben.

Die Fürsorge für Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung — Sozialrentnerfürsorge — (s. S. 139) ist ebenfalls als ergänzende individualisierende Aufgabe neben der Rentenversorgung anzusehen, da die Rente aus der Sozialversicherung vielfach unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht und Sonderunterstützungen erforderlich macht. Das Reichsgesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 nebst seinen Ergänzungsgeetzen und Verordnungen ist dadurch aufgehoben.

Die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden (s. S. 140) ist als Gesamtgebiet den Fürsorgeverbänden übertragen worden, da eine Rentenversorgung bisher nicht geschaffen worden ist und die Bedürfnisse der Kleinrentner sich als so verschiedenartig erwiesen haben, daß die individualisierende Fürsorge, wie sie die Fürsorgeverbände unter Heranziehung ihrer zahlreichen Einrichtungen zu geben vermögen, notwendig schien. Das Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 ist durch die RSD aufgehoben.

Die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung (s. S. 144) weist den Fürsorgeverbänden die Aufgaben zu, die auf Grund des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter die Durchführung der Beschaffung von Arbeitsplätzen und von Werkstätten für Schwerbeschädigte erfordern.

Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige sollte ursprünglich durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (vgl. § 17) geregelt werden, wurde aber bei Inkrafttreten der RSD aus dem RWG herausgenommen und den Fürsorgeverbänden übertragen, deren Maßnahmen als sogenannte „materielle Fürsorge“ die Erziehungsaufgaben der Jugendämter wirksam ergänzen sollen.

Die Wochenfürsorge (s. S. 83), die durch die Fürsorgeverbände ausgeübt werden soll, umfaßt die hilfsbedürftigen Wöchnerinnen, denen keine Ansprüche aus der Sozialversicherung zustehen und die nach Aufhebung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge und Erweiterung der Reichsversicherungsordnung unverorgt zurückgeblieben wären.

Die Armenfürsorge kommt für alle in Frage, die nicht unter die oben erwähnten Gruppen fallen (ausgesteuerte Erwerbslose, unverlichtete Kranke, alleinlebende Hausfrauen und Mütter, Rechtsbrecher, Heimlose, Süchtige, Erwerbsunfähige usw.).

In Sachsen ist als Ausführungsgeetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht eine Wohlfahrtspflegegeetz vom 28. März 1925 erlassen worden. Dieses Geetz stellt bisher das einzige umfassende Wohlfahrtsgesetz in Deutschland dar und geht sowohl in bezug auf die Leistungen als auf die Organisation über den Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung weit hinaus. Es legt den Fürsorgeverbänden als Pflichtaufgaben neben den in der Fürsorgepflichtverordnung geforderten Leistungen die Gefährdetenfürsorge, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Wohnungspflege, Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus, Trinkerfürsorge, Krüppelhilfe, eine erweiterte Hilfe für Blinde, Taubstumme, Ertaubte, Sieche, Schwachsinnige, Idioten, Fallsüchtige und Geistesranke, die Wandererfürsorge und die Straftatlassenenpflege auf und stellt als wünschenswerte Aufgaben das Samariterwesen und die gemeinnützige Rechtsberatung hin.

Träger. Um die Träger im neuen Fürsorgerecht leistungsfähiger zu gestalten, hat man an Stelle der alten Landes- und Ortsarmenverbände durch die Fürsorgepflichtverordnung Landes- und Bezirksfürsorgeverbände geschaffen, die die Kosten für die Fürsorgeleistungen zu tragen haben.

Als Aufgabe der Landesfürsorgeverbände ist neben der Fürsorge für die Bedürftigen, für die ein Bezirksfürsorgeverband nicht zuständig ist, die Anstaltspflege, die Leistungen der Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Gewährung von Zuschüssen an Bezirksfürsorgeverbände, sowie die

Beteiligung an allgemeinen Einrichtungen vorgesehen, während die Bezirksfürsorgeverbände für die Durchführung der Fürsorge im Einzelfall in Frage kommen. Da die Fürsorgepflichtverordnung ein Reichs-Rahmengesetz ist, bleibt es den Ländern überlassen, zu bestimmen, wer Landesfürsorgeverband und wer Bezirksfürsorgeverband ist und wie die Aufgaben der Fürsorge unter ihnen verteilt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, daß ein Land mehrere Landesfürsorgeverbände bilden kann, und daß mehrere Länder sich oder Teile ihres Gebietes zu einem gemeinsamen Landesfürsorgeverband zusammenschließen können.

In Preußen sind auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 mehrere Fürsorgeverbände gebildet worden: Die einzelnen Provinzialverbände, darunter Schleswig-Holstein einschließlich der Insel Helgoland, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Cassel, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtgemeinde Berlin.

In Bayern sind durch die vorläufige Einführungsverordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern zur RGV vom 27. 3. 1924 zu Landesfürsorgeverbänden der Staat und die 7 Kreise, zu Bezirksfürsorgeverbänden Bezirke und freisunmittelbare Städte bestimmt worden.

In Württemberg ist als Landesfürsorgeverband eine besondere, dem Staat gegenüber völlig selbständige Landesfürsorgebehörde gebildet worden, und zwar aus den Amtskörperschaften des Landes und der Stadtgemeinde Stuttgart. Zu Bezirksfürsorgeverbänden sind die Amtskörperschaften bestimmt worden.

Baden hat in seiner Ausführungsverordnung über die RGV vom 29. März 1924 das Land zum Landesfürsorgeverband und die Gemeindeverbände und die verbandsfreien Städte zu Bezirksfürsorgeverbänden bestimmt.

Die drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden haben für die Leistungen der Armenfürsorge als besondere Träger Ortsfürsorgeverbände gebildet, denen sie die Fürsorge, so weit sie nicht Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner, Minderjährige und Wöchnerinnen betrifft, übertragen haben. Eine endgültige Entscheidung, die diese Bestimmung anerkennt, ist am 23. November 1927 vom Reichsgericht getroffen worden.

In Sachsen ist auf Grund des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 (S. S. 125) als Landesfürsorgeverband der Staat und als Bezirksfürsorgeverbände sind die bezirksfreien Städte und die Bezirksverbände bestimmt worden.

Von der Möglichkeit, die Gemeinde zur Durchführung der Fürsorgeaufgaben heranzuziehen, haben eine Reihe von Ländern Gebrauch gemacht; dabei ist die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge meist ausgeschlossen worden. Die Preussische Ausführungsverordnung bestimmt, daß durch Beschluß des Kreisauausschusses den kreisangehörigen Gemeinden die Durchführung der den Landkreisen obliegenden Fürsorgeaufgaben ganz oder teilweise übertragen werden kann. Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, die selbständigen Städte sowie die Bezirke der Stadtgemeinde Berlin können beantragen, daß ihnen die gesamte Erledigung bestimmter Fürsorgeaufgaben übertragen wird, wenn der Kreisauausschuß die Durchführung der Fürsorge durch den Bezirksfürsorgeverband nicht für erforderlich hält.

In Sachsen ist der Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, die Bezirksgemeinden zur Mitarbeit an der Wohlfahrtspflege heranzuziehen, und die Bezirksgemeinden sind zur Mitarbeit verpflichtet. Die Bezirksverbände können die Ausübung einzelner Aufgaben und Aufgabengebiete den leistungsfähigen und willigen Gemeinden zur selbständigen Erledigung übertragen, auch können zur gemeinschaftlichen Erfüllung solcher Aufgaben Zweckverbände geschaffen werden.

Die Zuständigkeit bei der Übernahme der Kosten liegt zunächst beim Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß im Fall der Hilfsbedürftigkeit kein Hilfsbedürftiger ohne unmittelbare Hilfe bleiben kann. Die endgültige

Verpflichtung, für die Kosten der Fürsorge im Einzelfalle liegt bei dem Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes ist nirgends genau festgelegt, doch wird im allgemeinen, auch in der Rechtsprechung, angenommen, daß der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes derjenige ist, an dem sich der Hilfsbedürftige nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, sondern der gewöhnlich durch die Wahl und Benutzung einer festen Wohnung zum Ausdruck kommt. Mangel der Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung schließen die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht aus. Wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, so ist der Landesfürsorgeverband, dem der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband angehört, verpflichtet, die Kosten der Fürsorge endgültig zu übernehmen.

Bezüglich der Zuständigkeit sind einige Ausnahmen festgesetzt worden.

1. Um die Einheitlichkeit der Familie nach Möglichkeit zu wahren und die Unterhaltspflicht der Verwandten auszunützen, ist in dem Falle, in dem ein Familienmitglied an einem anderen Orte hilfsbedürftig wird, der Fürsorgeverband endgültig zur Übernahme der Kosten verpflichtet, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat. Die endgültige Fürsorgepflicht muß der Fürsorgeverband des Wohnsitzes der Familie (zu Familienmitgliedern rechnen Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie) auch dann übernehmen, wenn das hilfsbedürftige Familienmitglied seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Orte begründet hat.

2. Für die ledige Mutter und das uneheliche Kind ist eine Ausnahme bezüglich der Zuständigkeit dadurch geschaffen worden, daß zu der endgültigen Kostenübernahme der Bezirksfürsorgeverband verpflichtet ist, in dessen Bezirk die Mutter des Kindes im 10. Monat vor der Geburt (Konzeptionsort) ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§ 8). Diese Bestimmung kommt für die unehelichen Kinder jedoch nur für die ersten 6 Monate nach der Geburt in Frage und für die Mutter während der gleichen Zeit nur dann, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mit der Entbindung zusammenhängt.

Durch diese Bestimmungen soll eine Überlastung der Städte, an denen sich Entbindungsanstalten befinden (vor allem Universitätsstädte) verhindert werden.

3. Wenn ein hilfsbedürftiger sich in einer Anstalt oder einer Pflegestelle befindet, so ist für ihn zur endgültigen Kostenübernahme zuständig nicht der Verband, in dem Anstalt oder Pflegestelle liegen, sondern derjenige Verband, der vor der Überführung in die Anstalt oder Pflegestelle zur Kostenübernahme verpflichtet gewesen wäre (§ 9). Es soll dadurch vermieden werden, daß die Fürsorgeverbände, besonders die größeren Städte, in denen sich zahlreiche Anstalten (Alters- und Pflegeheime, Erziehungsheime, Entbindungs- und Krankenheime, Straf- und Zwangsanstalten) befinden, übermäßig belastet werden, und daß andererseits die kleineren Fürsorgeverbände besonders auf dem Lande durch die ihnen erwachsende Kostenlast veranlassen könnten, daß Pflegestellen für Kinder nicht mehr zur Verfügung stehen dürfen.

4. Wenn ein hilfsbedürftiger eine Arbeit in einer anderen Gemeinde als in der seines gewöhnlichen Aufenthaltes mindestens eine Woche gegen Lohn oder Gehalt ausgeübt hat, so ist im Falle der Erkrankung der Fürsorgeverband, in dem die Arbeitsstelle liegt, für die Kosten verpflichtet, die sich auf Heilbehandlung und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Erkrankung erstrecken (§ 11). Schwangerschaft gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht als Krankheit. Mit dieser Bestimmung hat man vor allem vermeiden wollen, daß die Wohngemeinden, die um Industriezentren herumgruppiert sind, durch die von der Industriearbeit hervorgerufenen Folgen übermäßig belastet werden.

5. Eine besondere Regelung hat die Fürsorge für Auslandsdeutsche, Staatenlose und Ausländer erfahren. Für Deutsche, staatenlose ehemalige Deutsche oder staatenlose Personen deutscher Abkunft ist der zuständige Bezirksfürsorgeverband derjenige, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Wenn ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln ist oder die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert hat, so ist das

Land endgültig verpflichtet, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder zuletzt besessen hat. Kann solche Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden, so kann die Reichsregierung bestimmen, welches Land die endgültige Fürsorgepflicht übernehmen muß. In solchem Falle erstattet das Reich dem Land die Kosten der Fürsorge. Für die Familien staatloser ehemaliger Deutscher wird bestimmt, daß die Verpflichtung zur Fürsorge sich auf Ehefrauen und minderjährige Kinder erstrecken muß, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben. Für die staatlosen Personen deutscher Abkunft erstreckt sich die Fürsorgepflicht auch auf die Ehefrauen, wenn sie nicht deutscher Abkunft sind. Um einen Hilfsbedürftigen bei Eintritt der Not nicht unverorgt zu lassen, ist auch bei Auslandsdeutschen und staatlosen ehemaligen Deutschen und Staatlosen deutscher Abkunft der Bezirksfürsorgeverband, in dem die Hilfsbedürftigkeit eintritt, zur Tragung der vorläufigen Kosten verpflichtet.

Auch für die Ausländer trifft diese vorläufige Unterstützungspflicht des Bezirksfürsorgeverbandes, in dem die Hilfsbedürftigkeit eintritt, zu, sie wird aber endgültig von dem Land, dem der Bezirksfürsorgeverband angehört, übernommen.

Kostenersatz. Ein Fürsorgeverband, der auf Grund der vorliegenden Unterstützungspflicht Mittel für einen Hilfsbedürftigen aufgewendet hat, kann sich diese Mittel von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband ersetzen lassen. Die Anmeldung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband hat spätestens 3 Monate nach dem Beginn der Verpflichtung zu erfolgen (§ 18). Im Laufe von 14 Tagen muß Widerspruch erfolgen. Wenn ein ersatzpflichtiger Verband nicht vorhanden ist, muß der Ersatzanspruch der Aufsichtsratsbehörde im Rahmen von 3 Monaten gemeldet werden.

Wenn über die Erstattungspflicht zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden ein Einverständnis nicht erzielt werden kann, hat (hierfür sind die § 37—57, Absatz 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bis auf weiteres rechtskräftig geblieben) eine Rechtsprechung durch Spruchbehörde erster Instanz, die durch das Landesrecht eingerichtet wird, zu erfolgen und bei Rekurs als zweite und letzte Instanz durch das Bundesamt für das Heimatwesen. In Preußen ist durch die preußische Ausführungsverordnung als erste Instanz der Bezirksausschuß als zuständig erklärt worden, eine Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen kommt als zweite Instanz in Frage.

Voraussetzungen. Die Voraussetzung zur Fürsorge ist die Hilfsbedürftigkeit. Als Hilfsbedürftig wird erkannt (§ 5 RGS), „wer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält“. Neben der Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit ist eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Fürsorge die Tatsache, daß der Arbeitsfähige seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzt, wozu ihm von der Fürsorge Gelegenheit geboten werden soll. Ferner wird als Voraussetzung für die Gewährung der Fürsorge bestimmt, daß der Hilfsbedürftige sein verwertbares Vermögen und Einkommen für seinen Unterhalt einsetzen muß, besonders Bezüge an Geld und Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- und Dienstverhältnis und aus Unterhalts- und Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Gewisse Einschränkungen sind hierbei für Hilfsbedürftige minderjährige und erwerbsbeschränkte Personen vorgesehen, wenn durch die Entblößung von diesen Mitteln ihre Notlage oder die ihrer Angehörigen erheblich

verschärft oder dauernd würde. Ebenso sind gewisse Einschränkungen für Sozial- und Kleinrentner (i. S. 139) und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (i. S. 133) vorgesehen.

Um im allgemeinen Härten bei der Durchführung der Fürsorge zu vermeiden, sind eine Reihe von Einnahmequellen bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz zu lassen, so die Zuwendungen, die ohne rechtliche oder sittliche Pflicht die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ferner Arbeitseinkommen bei alten oder erwerbsbeschränkten Personen, die mit besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen und die Rentenerhöhungen, die zur Pflege und Wartung eines Hilfslosen gegeben werden, ebenso die Schwerbeschädigtenzulage und die Rentenerhöhung der Kriegserwitwen.

Die Leistung der Fürsorge kann im übrigen davon abhängig gemacht werden, daß von dem Hilfsbedürftigen angemessene Arbeit gemeinnütziger Art geleistet wird, auch davon, daß der Hilfsbedürftige sich verpflichtet, die für ihn durch die Fürsorge aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen.

Pflichten der Hilfsbedürftigen und ihrer Angehörigen. Die Gewährung der Fürsorge kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener gemeinnütziger Arbeit erfolgen oder von der Arbeitsleistung eines Hilfsbedürftigen abhängig gemacht werden. Die Arbeitspflicht erstreckt sich auf voll- und mindererwerbsfähige Kräfte. Bei Widerstreben gegen die Erfüllung der Arbeitspflicht kann bei Arbeitscheu oder unwirtschaftlichem Verhalten Anstaltspflege zwangsweise durchgeführt und die offene Pflege abgelehnt werden, wenn der Hilfsbedürftige durch sein Verhalten der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt oder seine Angehörigen, für die er unterhaltsverpflichtet ist (auch uneheliche Kinder), zur Last fallen läßt.

Der Fürsorgerverband ist aus wirtschaftlichen Gründen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung berechtigt, von auf Grund des BGB. Unterhaltsverpflichteten und von unterhaltsverpflichteten Dritten Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen und sie gegebenenfalls im Verwaltungsweg zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht anzuhalten; wenn die Unterhaltspflicht bestritten wird, kann der Fürsorgerverband sie auf dem ordentlichen Rechtswege feststellen. Der Begriff der Unterhaltspflicht wird jedoch gegenüber den Vorschriften des BGB. insofern erweitert, daß der Ersatzanspruch auch Kindern gegenüber geltend gemacht werden kann, die durch die Kosten der Unterhaltung hilfsbedürftiger Angehöriger ihren standesmäßigen Unterhalt gefährden. Gegen widerspenstige Unterhaltspflichtige kann ein Arbeitszwang durchgeführt werden.

Der Unterstützte selbst ist zur Erstattung der durch den Fürsorgerverband für ihn gemachten Aufwendungen durch das Landesrecht verpflichtet, wenn er später zu Vermögen oder Einkommen gelangt (§ 25). Dieser Anspruch kann auch gegen die Erben des Hilfsbedürftigen geltend gemacht werden. In den Fällen, wo Vermögen oder Einkommen zwar vorhanden, jedoch im Augenblick der Hilfsbedürftigkeit nicht verwendet werden kann, kann die Fürsorge ihre Hilfe von einer Verpflichtung zur Rückzahlung abhängig machen (Sicherstellung durch Rentenverträge, Hypothekenbestellung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vermögensbestandteilen). Die Rückzahlung darf jedoch nur ausbedungen werden, wenn sie keine Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen bedeutet.

Leistungen der Fürsorge. Durch die Leistungen der Fürsorge (das materielle Fürsorgerecht) soll (§ 6 RGS.) dem Hilfsbedürftigen der notwendige Lebensbedarf gewährt werden. — Zum Lebensbedarf gehören im Regelfalle der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, und wenn es notwendig ist, ein Bestattungsaufwand. Darüber hinaus muß Jugendlichen und Erwerbsbeschränkten (Blinden, Taubstummten und Krüppeln) Hilfe zur Erwerbsbefähigung geboten werden.

Der Lebensbedarf soll der Lage des Einzelfalles angepaßt sein, das Maß der Hilfeleistung soll dabei ohne Engherzigkeit, aber mit Verantwortung in Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel gewährt werden. Dabei müssen die berechtigten Bedürfnisse des Hilfsbedürftigen und die Finanzlage sowie die allgemeine Lebenshaltung des Volkes berücksichtigt werden. Bei kinderreichen Familien ist besonders weitherzig vorzugehen, ebenso gegenüber Flüchtlingen. Für Sozial- und Kleinrentner sind gewisse Vorzugsleistungen vorgesehen (§. S. 139), die den Rahmen des Lebensbedarfs durch höhere laufende Unterstützungen erweitern.

Ausländern soll die Gewährung des Lebensunterhaltes, der Krankenhilfe und nötigenfalls auch Bestattung, bei Kindern Erziehung und Erwerbsbefähigung gesichert werden. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Wochenfürsorge werden im allgemeinen an Ausländer nicht geleistet, sofern nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats oder ein Staatsvertrag anderes bestimmen.

Bei Arbeitscheu oder offenbar unwirtschaftlichen Verhalten auf Grund strengster Prüfung können die Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens unerlässliche Maß beschränkt werden, jedoch ist dabei zu verhüten, daß die Angehörigen oder die mit dem Hilfsbedürftigen in häuslicher Gemeinschaft Lebenden von dieser Beschränkung betroffen werden.

Um ein Mindestmaß der Fürsorgeleistungen zu sichern, ist in einer Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung vom 8. Juni 1926 bestimmt worden, daß für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen Richtsätze aufgestellt werden, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind. Die Richtlinien werden von der obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen festgesetzt. Diese Richtsätze bedeuten weder Höchst- noch Mindestsätze, sondern entsprechen nur einem Durchschnittsmaß, das der Eigenart des Falles entsprechend erhöht oder herabgemindert werden kann. Für Sozial- und Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden (§. S. 139) müssen die Richtsätze so bemessen sein, daß eine Mehrleistung erfolgt, die wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes beträgt. Die Richtsätze schwanken in den größeren Städten zwischen *R.M.* 35,— und *R.M.* 65,— monatlich.

Die Leistungen der öffentlichen Fürsorge gehen auf Grund der neuen Regelungen weit über den Rahmen der bisherigen Armenfürsorge hinaus. Besonders ist durch die Verpflichtung zur Hilfe für Kranke, Schwangere und Wöchnerinnen sowie zu den Maßnahmen zur Erwerbsbefähigung für Jugendliche und Behinderte der Fürsorge der Charakter pflegerischer, aufbauender Fürsorge gegeben worden.

Art der Fürsorge. Der subsidiäre Charakter der alten Armenfürsorge ist durch die Bestimmungen im neuen Fürsorgerecht zum größten Teil aufgehoben worden; es bietet zum ersten Mal in der Fürsorgegesetzgebung Bestimmungen methodischer Art in den Reichsgrundätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, die auf die Gestaltung der Wohlfahrtspflege einen wesentlichen Einfluß auszuüben vermögen.

Das Ziel der individualisierenden Methode ist die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen (§ 1), damit er wieder in den Stand gesetzt wird, für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu schaffen. Die Fürsorge muß danach die Eigenart der Notlage berücksichtigen (§ 1 RGr.). Besonderer Wert wird auf den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Fürsorge gelegt. Sie muß rechtzeitig einsetzen (§ 2 RGr.) und muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird; die Fürsorge soll vorbeugend eingreifen, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu ver-

hüten, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Diese vorbeugende Methode wird besonders für die Fürsorge bei Minderjährigen gefordert, wenn durch ein rechtzeitiges Eingreifen Störungen körperlicher, geistiger und sittlicher Art verhindert werden können.

Das Eintreten der Hilfe ist nicht von einem Antrag abhängig zu machen. Der Hilfsbedürftige soll nicht aus Unkenntnis oder aus Scheu der Hilfe verlustig gehen. Die Fürsorge soll in solchen Fällen auf Grund eigener Entschliehung von Amts wegen einsehen und auch bei einem Verzicht des Hilfsbedürftigen durchgeführt werden.

In den meisten Fällen wird die öffentliche Fürsorge in offener Pflege in der Häuslichkeit des Hilfsbedürftigen gegeben, da das Verbleiben in der Familie den günstigsten Boden für die Hilfe gibt. Die Unterbringung in geschlossener Fürsorge soll nur dann erfolgen, wenn eine Notwendigkeit vorliegt. Dabei sollen nach Möglichkeit die persönlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen berücksichtigt werden.

Die Art der Fürsorge (Geld- und Sachleistungen) soll ebenfalls individualisierend gewählt werden. Neben der Geld- und Sachhilfe oder der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt soll dem Hilfsbedürftigen persönliche Hilfe gewährt werden, die besonders bei Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen als Beratung in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten gefordert wird.

Organisation. Für die Durchführung der öffentlichen Fürsorge bestimmt die Fürsorgepflichtverordnung, daß jedes Land darüber entscheiden kann, welchen Organen die Durchführung zu übertragen ist, nur sollen möglichst die Fürsorgeaufgaben des örtlichen Bereichs von der gleichen Stelle durchgeführt werden. Diese Organe werden Fürsorgestellen genannt, die diejenigen Aufgaben zu vollbringen haben, für die der Fürsorgeverband die Lasten trägt. Die Fürsorgestellen müssen alle im Vollzug der Fürsorgepflicht an sie ergehenden Ersuchen erledigen, sich untereinander Rechtshilfe leisten und sind berechtigt, von den Finanzbehörden und von Arbeitgebern Auskünfte über Hilfsbedürftige und Unterhalts- und Erbschaftspflichtige einzuziehen.

In den Fürsorgestellen ist die Mitwirkung von den Vertretern aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen vorgesehen und zwar ist ihre Mitwirkung sicher zu stellen bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen und im Beschwerdeweg (s. S. 138 u. f.).

Auch eine Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung und der freien Wohlfahrtspflege als weitere Träger der Wohlfahrtspflege in Deutschland wird durch die Fürsorgepflichtverordnung sichergestellt. Das Land kann Aufgaben, die die Fürsorgepflichtverordnung den Fürsorgeverbänden überträgt, widerruflich Versicherungsträgern unter deren Verantwortung und mit deren Einverständnis übertragen. Von dieser Möglichkeit ist verschiedentlich, besonders bei der Durchführung der Fürsorge für hilfsbedürftige Wöchnerinnen, Gebrauch gemacht worden.

Ebenso können das Land und der Fürsorgeverband solche Aufgaben Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit deren Einverständnis übertragen. Die Verantwortung für die Durchführung verbleibt jedoch dem Lande bzw. dem Bezirksfürsorgeverband. Um eine planmäßige Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu ermöglichen, wird bestimmt, daß die Fürsorgeverbände keine neuen eigenen Einrichtungen schaffen sollen, wenn geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind.

Über die Organisation der Fürsorgestellen wird bestimmt, daß sie in ihrem Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein müssen und gleichzeitig ein Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege darstellen mit dem Ziel einer plan- und zweckmäßigen Ergänzung öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege unter Wahrung der selbständigen Form beider Träger.

In den Stadtkreisen ist gewöhnlich die ausführende Stelle der Magistrat oder eine Deputation oder der Bürgermeister, je nachdem der Gemeindevorstand organisiert ist. Im Landkreis sind die Kreisaussschüsse Fürsorgestellten im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung und bei den Landesfürsorgeverbänden der Provinzialausschuß.

Zur Durchführung der gesamten öffentlichen Fürsorge sind in neuerer Zeit in Kreisen und Städten vielfach Wohlfahrtsämter gebildet worden.

Verfahren. Die Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der Fürsorge ist den einzelnen Ländern überlassen. In Preußen ist dementsprechend bestimmt worden, daß Anträge sowohl bei dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes als auch bei dem Bezirksfürsorgeverband schriftlich und mündlich gestellt werden können. Der Antrag ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Ein Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen auf Fürsorge besteht nicht, es sind jedoch die Fürsorgeverbände rechtlich verpflichtet, Fürsorge zu gewähren. Wenn daher ein gerichtliches Verfahren für die Verfolgung der Anträge auf Fürsorge auch nicht in Frage kommt, ist jedoch ein besonderes Beschwerderecht gegeben, wie es bisher auch im Rahmen der Armenpflege möglich war. Preußen gewährt dem Fürsorgeuchenden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat. Wenn der Einspruch zurückgewiesen wird, so kann der Hilfsuchende binnen zwei Wochen Einspruch bei dem Kreis-ausschuß einlegen, dessen Beschlüsse als endgültig anerkannt werden. Wenn bei ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden dem Kreis-ausschuß die Entscheidung übertragen ist, so geht der Einspruch zunächst an die Gemeindebehörde und die weitere Beschwerde an den Kreis-ausschuß. Bei der Verfolgung der Beschwerde muß eine Beteiligung von Fürsorgeberechtigten oder deren Vertreter oder den Vereinen, die in ihrem Interesse arbeiten, gesichert sein (§ 3).

Systeme der Fürsorge. Das Elberfelder System. Die Durchführung der öffentlichen Fürsorge in Deutschland erfolgte nach dem sogenannten Elberfelder System, das von dem Grundsatz einer individuellen Fürsorge ausgehend sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts besonders in der städtischen Wohlfahrtspflege entwickelt hat. Dieses System wurde zuerst in Elberfeld im Jahre 1853 durchgeführt. Die Durchführung der Fürsorge im Elberfelder System geschah ehrenamtlich durch Bürger und etwa von 1900 ab auch durch Bürgerinnen. Die Gemeinden wurden in kleine Bezirke (Quartiere) eingeteilt, in denen einer Kommission die Ausübung der öffentlichen Armenpflege übertragen wurde. An der Spitze einer solchen Kommission stand ein Armenkommissionsvorsteher, der täglich für die Hilfsbedürftigen zur Entgegennahme ihrer Anträge eine Sprechstunde abhalten mußte. Mit einem Kreis von Armenpflegern und Armenpflegerinnen führte die Kommission die Prüfung der Bedürftigkeit und ihrer Ursachen durch, führte Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung und Heilung durch und entschied über die zu bewilligenden Mittel.

Das Elberfelder System ermöglichte eine schnelle Hilfe auf Grund der weitgehenden Dezentralisierung und eine individuelle Hilfe auf Grund der genauen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse im Bezirk. Die Durchführung dieses Systems war mit geringen Unkosten verbunden, da die Arbeit ausschließlich ehrenamtlich geschah. Es ließ eine weitgehende, individuelle Fürsorge zu, in der besonders auf die persönliche Stellung des Armenpflegers zu dem Bedürftigen Wert gelegt wurde. Die Münsterbergsche „Anweisung für die öffentliche Armenpflege in Berlin“ (1909) bietet ein Musterbeispiel für eine nach individuellen und organisatorischen Gesichtspunkten durchgeführte Armenpflege. Sie weist die Armenpfleger besonders auf ihre Verantwortung dem Bedürftigen gegenüber hin, gibt ihnen die größtmögliche Freiheit bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen und erstrebt soweit als möglich, eine Wiederaufhilfe im einzelnen Fall. Der wachsenden Not

und den immer schwierigeren Verhältnissen konnte aber auf die Dauer durch das Elberfelder System nicht genügt werden.

Das Straßburger System. Allmählich ist mit der Neugestaltung der Fürsorge in Deutschland das Elberfelder System durch das Straßburger System ersetzt worden. Dieses neue System wurde zuerst im Jahre 1905 in Straßburg durchgeführt und ist heute fast in ganz Deutschland verbreitet. Im Gegensatz zu dem Elberfelder System arbeitet das Straßburger System nach einer gemischt zentralisierenden und dezentralisierenden Methode. Die Antragstellung erfolgt bei einer zentralen amtlichen Stelle, von der aus die erforderlichen verwaltungsmäßigen Maßnahmen erledigt werden und die Ermittlung des Falles erfolgt; dann wird der Fall je nach seiner Eignung den Kommissionen (meist bei Fällen mit laufender Unterstützung) zur individuellen Durchführung überwiesen, oder die Behandlung wird durch das Amt ausgeführt, und die Entscheidung über die zu bewilligenden Mittel liegt bei der amtlichen Stelle. In dem Straßburger System sind neben den ehrenamtlichen Kräften Sozialbeamte tätig, die vor allem die Ermittlungen durchführen und die Behandlung schwieriger Fälle übernehmen.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Entwicklung. Das alte Militärversorgungsgesetz, auf geldlicher Versorgungsgrundlage ruhend, hat schon während des Krieges bedeutende Ergänzungen erhalten müssen, da es sich in der Hauptsache auf die Versorgung eines Berufsheeres mit Ergänzungstruppen bezog und weder auf den Umfang des im Kriege aufgebotenen Heeres noch auf die Wirkungen der modernen Kriegführung eingestellt war. Im Jahre 1926 wurden noch 792143 versorgungsberechtigte Kriegsbeschädigte, 361024 Kriegerwitwen, 849087 Kriegerhalbwaisen, 62070 Kriegervollwaisen, 141064 Kriegselternteile, 67230 Kriegselternpaare gezählt. Rund fünf Millionen Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen, -waisen und -eltern, also der zwölfte Teil der Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich, waren zu versorgen. Eine stark individualisierende Form mit Möglichkeiten für Heilung und bewahrende Hilfe sowie Förderung nach Eignung und Leistungsfähigkeit der einzelnen mußte angestrebt werden. Das geschah durch eingehende Vorarbeiten, die bereits während des Krieges vom Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge und vom Arbeitsausschuß für die Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge geleistet wurden. Besonders ist es der Gedanke der aufbauenden, produktiven Fürsorge, der in der neuen Regelung zum Ausdruck kommt, während der alte Grundsatz des Schadenersatzanspruches nur hin und wieder andeutungsweise hervortritt, so z. B. bei der Festsetzung der Rente nach der Erwerbsminderung, während die Idee der sozialen Fürsorge, die besonders von Schweyer und Helene Simon vertreten wurde, als der eigentlich tragende Gedanke der neuen Versorgung zugrunde gelegt ist.

Reichsversorgungsgesetz. Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist durch das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung vom 6. Mai 1920 (Reichsversorgungsgesetz, RVG.) in der neuesten Fassung vom 22. Dezember 1927 (5. Novelle) geregelt, das Verfahren im Verfahrensgesetz vom 10. Januar.

eine besondere Regelung hat die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene neuerdings in der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 gefunden.

Ein Anspruch auf Versorgung ist den früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihren Hinterbliebenen gegeben, falls sich für sie gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen einer Dienstbeschädigung gezeigt haben. Daneben sind Personen, die die von der Militärbehörde angeordneten Maßnahmen ausführten oder für die Ausführung freiwillige Dienste geleistet haben, freiwilliges Krankenpflegepersonal, privatrechtlich Dienstverpflichtete und Schiffsjungen, in die Versorgung einbegriffen worden. Die Versorgung von Personen, deren Anspruch sich auf eine vor dem 1. August 1924 beendete Dienstzeit gründet, ist durch das Altrentnergesetz vom 28. Juli 1921 in der Fassung vom 28. Juli 1925, die von Angehörigen der neuen Wehrmacht durch das Wehrmachtsversorgungsgesetz vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925, die von Zivilpersonen, die durch Kriegsereignisse geschädigt sind, durch das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1923 mit Novellen 1923/27 geregelt, die alle im wesentlichen die Vorschriften des RVO. zur Anwendung bringen.

Leistungen. Die Versorgung umfaßt: 1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld; 2. Soziale Fürsorge; 3. Rente, Pflegezulage, Zulagenrente; 4. Beamtenschein, 5. Sterbegeld; und Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr; 6. Hinterbliebenenrente und Zulagenrente.

Heilbehandlung. Die Heilbehandlung gewährt Kriegsbeschädigten, deren Rentenanspruch anerkannt ist oder voraussichtlich anerkannt wird, bei Gesundheitsstörungen ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder in einem Badeorte neben gleichzeitiger Zahlung von Hausgeld an die Angehörigen. Blinde erhalten einen Führerhund, für dessen Unterhalt ihnen jährlich 180—240 *R.M.* (entsprechend den Ortsklassen) zustehen. Es kann ferner im Einverständnis mit dem Beschädigten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andre Pflegekräfte (Hauspflege) neben dem Krankengeld gewährt werden, wenn der Beschädigte am besten in seiner Familie belassen wird. Für die Körperersatzstücke, orthopädischen Stützmittel, die Führerhunde für Blinde und die Badefuren trägt das Reich die Kosten, für ärztliche Behandlung, Heilanstaltspflege und Hauspflege die Krankenfamilien.

Die soziale Fürsorge bringt zum Ausdruck, daß der Boden für die Wirkung jeder geldlichen Versorgung vorbereitet werden muß durch zweckmäßige und systematisch ausgeübte pflegerische Arbeit, und daß eine wirksame Aufhilfe im einzelnen Fall nur durch individuelle Fürsorge ermöglicht werden kann. Auf Grund der sozialen Fürsorge steht dem Beschädigten ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der durch die Dienstbeschädigung beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit zu. Die Berufsausbildung kann bis zur Höchstdauer eines Jahres gewährt werden und setzt Eignung und eifrige Arbeit des Beschädigten voraus. Die Durchführung der sozialen Fürsorge ist auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen worden. Gemäß dem Ziel der sozialen Fürsorge: „den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern“, richten sich die Leistungen der sozialen Fürsorge vor allem auf Arbeitsfürsorge und Familienfürsorge.

In der Arbeitsfürsorge für die Kriegsbeschädigten soll die Durchführung der notwendigen Maßnahmen: Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung (§ 26, 27), im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen geschehen; es soll dabei besonders darauf hingewirkt werden, daß den Schwerbeschädigten die ihnen aus dem Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Juni 1923 (i. S. 144) zustehenden Rechte auf Arbeitsplätze gewahrt werden; bei dauernd Erwerbsunfähigen ist zur Erleichterung von Beschwerden für angemessene Pflege und Unterkunft Sorge zu tragen (§ 28). Die Familienfürsorge für den Kriegsbeschädigten erstreckt sich auf die Berufsausbildung und die Gesundheitsmaßnahmen für die Kinder der Schwerbeschädigten,

Versorgungsleistungen für die Familie bei der Heilbehandlung; die Ansiedlung kinderreicher Familien ist besonders zu fördern und (§ 27) die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebühren zu erleichtern; die Familienmitglieder des Kriegsbeschädigten sind von der sozialen Fürsorge mitzuerfassen, die Berufsausbildung der Kinder soll unter Berücksichtigung ihrer Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern nachdrücklich gefördert und die Pflege der Gesundheit beachtet werden.

Für die Kriegshinterbliebenen sollen dieselben Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, Berufsausbildung, Darlehensgewährung und Ansiedlung angewandt werden.

Allgemeine Einrichtungen, die auch der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zugute kommen, sollen von der sozialen Fürsorge unterstützt werden.

Das Maß der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene geht über den Rahmen der allgemeinen Hilfeleistungen hinaus; es soll bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit entgegenkommend verfahren und dabei der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern berücksichtigt werden, Schwerbeschädigtenzulagen sollen außer Betracht bleiben, Mehrausgaben für einen Schwerbeschädigten angemessen berücksichtigt werden. Bei der Witwe soll die Rentenerhöhung, die die arbeitsunfähige Witwe erhält, außer Betracht bleiben. Neben den Geld- und Sachleistungen steht die soziale Fürsorge Beratung und Hilfe bei Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten vor.

Die Renten für die Kriegsbeschädigten setzen bei vermindelter Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % ein. Die Festsetzung erfolgt je nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, dem Beruf, Familienstand und Wohnsitz. Neben der nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit prozentual gestaffelten Grundrente wird bei einer verminderten Erwerbsfähigkeit von 50 % eine steigende Zulage für Schwerbeschädigte gewährt. Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage betragen jährlich bei einer verminderten Erwerbsfähigkeit

um 30 %	162	<i>R.M.</i>		
" 40 %	216	"		
" 50 %	270	"	und Schwerbeschädigtenzulage	36 <i>R.M.</i>
" 60 %	324	"	"	42 "
" 70 %	378	"	"	54 "
" 80 %	432	"	"	72 "
" 90 %	486	"	"	108 "
bei Erwerbsunfähigkeit	540	"	"	168 "

Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen. Eine Ausgleichszulage nach dem Beruf des Beschädigten wird nach sozialen Gesichtspunkten gewährt, indem sie die für eine längere Ausbildungszeit aufgewandten Kosten berücksichtigt und erworbene Fähigkeiten bis zu einem gewissen Grad besonders bewertet. Die Ausgleichszulage wird in Höhe von 35 % der Grundgebühren und Schwerbeschädigtenzulage gewährt, wenn der Beschädigte über erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten in seinem Berufe verfügt (z. B. gelernte Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Beamte, Lehrer, Berufsoffiziere bis zum Hauptmann, Landwirte, Krankenpfleger und -pflegerinnen), sie wird auf 70 % der Gebühren erhöht, wenn außerdem ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung in der bisherigen Berufsstellung des Kriegsbeschädigten gefordert wurde (Prüfer für komplizierte elektrische Meßinstrumente, Direktoren, Ärzte, Rechtsanwälte, Betriebsdirektoren, höhere Offiziere usw.). Neben der sozialen Lage ist im neuen Gesetz auch der Familienstand des Kriegsbeschädigten berücksichtigt, indem dem verheirateten Schwerbeschädigten eine Frauenzulage von 10 % auf die Grundrente, Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage, für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Kinderzulage von 20 % gewährt werden. Bei Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern muß der Nachweis erbracht werden, daß die Annahme bzw. die Unterhaltung der Kinder vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erfolgt ist; bei unehelichen Kindern ist die Befähigung erforderlich, daß das Kind vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung gezeugt worden und die Vaterschaft glaubhaft gemacht worden ist. Bei den nichtehelichen Kindern wird die Zulage über das 16. Jahr hinaus nur gewährt, wenn der Beschädigte das Kind aus eigenen Mitteln unterhält; bei Kindern, die infolge föplicher Gebrechen nicht erwerbsfähig sind, kann der Zuschlag auch über das 18. Jahr hinaus gewährt werden, bei nicht vollendeter Berufs-

ausbildung bis zum 21. Jahr. Für hilflose Kriegsbeschädigte wird zu Pflege- und Wartezwecken eine jährliche Pflegezulage von 600—1500 *R.M.* gewährt und für nichtversorgungsberechtigte Angehörige der Wehrmacht kann unter bestimmten Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Minderung der Erwerbsfähigkeit) ein Übergangsgeld, das den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern soll, bis zu zwei Dritteln der Vollrente nebst Zulagen bis zum Ablauf von längstens drei Jahren gewährt werden. Der Anspruch auf einen Beamtenamtenschein, der praktisch bei der großen Anzahl von Anwärtern von geringer Bedeutung ist, besteht bei nachgewiesener Unfähigkeit für den bisher ausgeübten oder einen anderen Beruf und bei der Eignung zur Beamtenlaufbahn für Schwerbeschädigte.

Für die Hinterbliebenen Kriegsbeschädigter wird, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, ein Sterbegeld von 165—210 *R.M.*, den verschiedenen Ortsklassen entsprechend, für Bestattungskosten und sonstige Aufwendungen geleistet; sonst $\frac{1}{3}$ dieser Beträge; ferner die Fortzahlung der Versorgungsbeträge, die dem verstorbenen Kriegsbeschädigten zustanden, auf drei Monate.

Die Rente für die Kriegshinterbliebenen soll den Angehörigen des Gefallenen die Fortsetzung ihrer Lebenshaltung in dem bisherigen Rahmen nach Möglichkeit gestatten. Der Kreis der zu versorgenden Hinterbliebenen erstreckt sich auf Witwen, Waisen und Eltern. Vom Gesichtspunkt der Bewertung der Arbeitskraft jedes zu Versorgenden für die Allgemeinheit ist die Witwenrente nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit der Witwe gestaffelt, und zwar im Hinblick auf Arbeitsfähigkeit und Alter. Die erwerbsfähigen Witwen erhalten 50 % der Grundrente des Kriegsbeschädigten und der verschiedenen erwähnten Zulagen. Die Witwe, die erwerbsunfähig oder über 50 Jahre alt ist, erhält 60 % dieser Rente. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der ihr bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Rente. Bei Witwen von Renteneempfängern, deren Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung erfolgt ist, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe bis zu zwei Dritteln der Witwenrente gewährt werden.

Die Waisenerziehung erstreckt sich auf alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr (bei körperlichen und geistigen Gebrechen sowie weiterer Berufsausbildung auch länger), für die der Verstorbene gesorgt hat oder versorgungspflichtig war. Es findet hier eine vollständige Gleichstellung aller ehelichen, unehelichen, angenommenen, adoptierten, Stief- und Pflegekinder statt (der beiden letzteren, wenn der Verstorbene für sie gesorgt hat). Die Rente beträgt für die Halbwaisen 25 % der Vollversorgung des Kriegsbeschädigten, für Vollwaisen 40 %.

Für Kinder von Renteneempfängern, deren Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist, kann eine Waisenbeihilfe bis zu $\frac{2}{3}$ der Waisenrente gewährt werden.

Elternrente wird an bedürftige Verwandte in aufsteigender Linie (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter) sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern gewährt, wenn diese den Kriegsbeschädigten vor der Beschädigung angenommen bzw. unterhalten haben. Die Elternrente wird in den Fällen gewährt, in denen der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre. Als bedürftig werden solche Eltern angesehen, die erwerbsunfähig sind und als Mutter das 50., als Vater das 60. Jahr vollendet haben und deren steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr als 3000 *R.M.* beträgt, falls sie keine weiteren unterhaltsverpflichtete Verwandten haben und deren monatliches Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Elternrente beträgt für einen Elternteil 30 % der Vollrente des Kriegsbeschädigten, für beide Elternteile 50 %, wozu, falls mehrere Söhne gefallen sind, eine Erhöhung um ein Fünftel des Betrages für jeden weiteren gefallenen Sohn eintritt. Im Falle der Bedürftigkeit können für Schwerbeschädigte, Witwen mit Kindern oder erwerbsunfähige Witwen und Kriegseltern Zusatzrenten gewährt werden. Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrenten liegt bei den Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellen.

Die Zusatzrente beträgt jährlich

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50—60 %	<i>R.M.</i> 144,—
um 70—80 %	300,—
um mehr als 80 %	504,—

für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente	<i>R.M.</i> 408,—
für eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwen= rente (Witwerrente) von 60 %, wenn diese nur auf die Rente angewiesen sind und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind	450,—
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	120,—
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	180,—
für ein Elternteil	150,—
für ein Elternpaar	240,—
für einen Empfänger von Hausgeld oder Übergangsgeld	300,—
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe	240,—
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe	96,—
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zulage für jedes Kind	108,—

Fristen, Beginn und Aufhören der Versorgung. Die Versorgungsansprüche müssen während zweier Jahre nach Ausscheiden aus dem Militärdienst oder dem Tode des Beschädigten angemeldet werden, jedoch sind Ausnahmen bei begründeter Versäumnis möglich. Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst angemeldet wird, in dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Die Zahlung der Hinterbliebenrente erfolgt mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wird jedoch der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres geltend gemacht, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Ruhen des Rechts auf Versorgung. Die Versorgung ruht für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienst, wenn der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist, wenn gegen ihn Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats oder des Verrats militärischer Geheimnisse vorliegt und solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Wenn der Versorgungsberechtigte ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln über 350 *R.M.* monatlich hat, ruht ein Zehntel der Versorgungsgebühren, für jede weiteren 60 *R.M.* ein weiteres Zehntel; mindestens $\frac{3}{10}$ der Gebühren ruhen nicht; neben einer Unfallrente auf Grund desselben Leidens, anderer Versorgungsgebühren und einer Beamtenpension ruht das Recht auf die Versorgungsgebühren in der Höhe dieser Einnahmen.

Für die Rentenempfänger, die im deutschen Reich leben, wird auf die Renten eine Ortszulage gewährt, die entsprechend der Ortsklassentarifizierung in dem Beamtenbesoldungsgesetz 30, 25, 22, 18, 14 % der Gebühren beträgt.

Das Recht auf Witwen- oder Waisenrente ruht, wenn andere Renten aus Unfallversicherung, Militär- oder Beamtenversorgung gezahlt werden.

Das Recht auf Elternrente ruht, wenn eine Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe der Elternrente vorhanden ist und deren monatliches Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

Kapitalabfindung. Eine Kapitalabfindung steht Personen zu, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes Anspruch auf Versorgungsgebühren haben, und die eigenen Grundbesitz erwerben oder stärken wollen. Die Kapitalabfindung wird bewilligt für Versorgungsberechtigte zwischen dem 21. und 55. Lebensjahr, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen können sie bis zu zwei Drittel des Betrages der ihnen zuerkannten Rente einschließlich Ortszulage erhalten. Die Abfindungssumme wird nach dem Lebensalter gestaffelt und beträgt im 21. Lebensjahre das $18\frac{1}{2}$ fache der Versorgungsgebühren, im 55. Lebensjahr das 8fache.

Verfahren. Die Durchführung der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenerversorgung in Verwaltung und Rechtsprechung ist durch das Verfahrensgesetz vom 10. Januar 1922 in der letzten Fassung vom 17. März 1928, geregelt. Für das Verfahrensverfahren sind Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter geschaffen worden, die als Reichsbehörden

dem Reichsarbeitsministerium unterstellt sind. Die Versorgungsämter haben die Prüfung der Anträge der Versorgungsberechtigten und die Entscheidung über Versorgungsgebührenisse selbständig oder nach Anweisung der Hauptversorgungsämter auszuführen, den Interessenten Auskunft zu erteilen, Rentenberechnungen vorzunehmen und die Heilbehandlung einzuleiten. Die Hauptversorgungsämter (3. Zt. 15) haben die Maßnahmen der Versorgung in ihrem Bezirk zu überwachen und die ihnen unterstellten Versorgungsämter zu beaufsichtigen. Sie sind besonders zuständig für Entscheidungen bei der Kapitalabfindung, der Gewährung von Körpererleichterungen, Badefuren und Heilbehandlung. Es liegt ihnen ferner die Vertretung des Reichsfiskus im Spruchverfahren ob.

Die örtliche Zuständigkeit im Versorgungsverfahren richtet sich nach dem Wohnort der Versorgungsberechtigten. Für die Rechtsprechung in Versorgungssachen sind Verwaltungsgerichte als Landesbehörden bei den Oberversicherungsämtern geschaffen worden, deren Kammern außer dem Vorsitzenden je eine sozial erfahrene Persönlichkeit und ein Vertreter der Kriegsbeschädigten bzw. Kriegshinterbliebenen angehören und zu deren Verhandlungen Ärzte als Sachverständige zugezogen werden müssen. Gegen das Urteil der Verwaltungsgerichte ist beim Reichsverwaltungsgericht, Berlin, Rekurs möglich, das in Senaten entscheidet, denen neben dem Präsidenten und dem richterlichen Mitglied eines ordentlichen Gerichtes ebenfalls eine sozial erfahrene Persönlichkeit und ein Vertreter der Kriegsbeschädigten bzw. der Hinterbliebenen angehören. Für die Durchführung der „sozialen Fürsorge“ ist auf Grund einer Verordnung vom 8. Februar 1919 ein Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge gebildet worden. Dieser hat Grundsätze für die Arbeit aufzustellen und Gutachten zu erstatten; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der sich u. a. aus 8 Vertretern der Hauptfürsorgestellen (s. unten), 8 Vertretern von Verbänden der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen und 3 sozial erfahrenen Personen zusammensetzt. Für die örtliche Fürsorge sind ursprünglich Hauptfürsorgestellen mit örtlichen Fürsorgestellen gebildet worden, deren Aufgaben auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung jetzt allmählich an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände übergehen. Aufgabe ist die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel sowie die endgültige Entscheidung über Beschwerden in einzelnen Fürsorgefällen; den örtlichen Stellen liegt die Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, besonders auch für Schwerbeschädigte, Heilbehandlung, Familienfürsorge ob. Die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände sind verpflichtet, den für die Haupt- und Bezirksfürsorgestellen vorgesehenen Beirat (dem neben dem Leiter Vertreter der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, Unternehmer und Arbeitgeber sowie sozial erfahrenen Persönlichkeiten angehören müssen) zu bilden oder sonst die Mitwirkung der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wenigstens in einem Rechtszug sicher zu stellen.

Stiftungs- und freie Mittel. Zum Zwecke der ergänzenden Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sind während des Krieges durch große Volksammlungen Stiftungen aufgebracht worden, die alljährlich die Zinsen und einen Teil des Kapitals für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen zur Verfügung stellen.

Die Volksspende für Kriegsbeschädigte (Ludendorffspende) ist teils entwertet, teils aufgebraucht; neuerdings stehen aus der Hindenburgspende mit einem Kapital von ca. 4 Millionen *RM* (Verwaltung Reichsarbeitsministerium) Mittel zur ergänzenden Fürsorge zur Verfügung.

Die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte gibt den Kriegsblinden ergänzende Unterstützung und unterhält Erholungsheime. Die Genossenschaft „Deutsches Kriegerfuchhaus Davos“ nimmt tuberkulöse Kriegsbeschädigte zu Heilzwecken auf.

Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen (3. Zt. etwa noch 1 Million *RM*) gewährt ergänzende Beihilfen besonders zur Berufsausbildung und Gesundheitsfürsorge. Der Reichsverband für Kriegspatenschaften vermittelt die Übernahme persönlicher Fürsorge für Kriegserwaissen.

Mitwirkung der Fürsorgeberechtigten. Mit der Entwicklung des Rechtsgedankens in der Fürsorge setzte sich die Forderung nach einer Mitwirkung der Fürsorgeberechtigten bei der Gestaltung der Fürsorge und Versorgung immer mehr durch. Die Gründung von Selbsthilfeorganisationen setzte schon zu Beginn des Krieges ein mit dem Ziel, die Rechte der Kriegsoffer selbst bei Behörden und Parlamenten zu

vertreten, Einwirkung auf die Versorgungs- und Fürsorgegesetzgebung zu nehmen, deren Durchführung zu verfolgen und ergänzende Maßnahmen — besonders auf dem Gebiet der Erholungs- und Kinderfürsorge — durchzuführen.

Die bedeutendsten dieser Selbsthilfeorganisationen sind: Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Deutscher Reichskriegerbund „Kyffhäuser“, Reichsverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Deutscher Offiziersbund, Bund erblindeter Krieger und Internationaler Bund der Opfer des Krieges und der Arbeit.

Eine Mitwirkung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bei der Durchführung der Fürsorge ist zum erstenmal durch die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 gesichert worden, die für die Zusammensetzung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge eine Vertretung von mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten, bzw. der Kriegshinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben, vorsieht; ebenso bestimmt die Verordnung, daß zu den Mitgliedern der Beiräte, die bei den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen zu bilden sind (s. oben), Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gleich der Zahl der übrigen Mitglieder der Beiräte gewählt werden müssen. Nachdem die Leistungen der sozialen Fürsorge auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung (s. S. 124) den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen worden sind, sind die erwähnten Rechte der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen durch den § 34 RSV. gewahrt worden, der die Bestimmungen der Mitwirkung im Reichsausschuß aufrecht erhält, und für die örtlichen Landes- bzw. Verbände bestimmt, daß ihre Aufgaben anderen Behörden nur unter der Voraussetzung übertragen werden können, wenn die Beiräte aufrecht erhalten werden oder die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in anderer Weise hinreichend gesichert ist; das gleiche gilt von dem Beschwerdeverfahren; auch bei der Durchführung des Spruchverfahrens ist auf Grund des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen die Mitwirkung der Fürsorgeberechtigten bei den Versorgungsgerichten und dem Reichsverwaltungsgericht geregelt.

Fürsorge für Sozialrentner.

Für den größten Teil der Sozialrentner (d. h. der durch die Sozialversicherung für den Fall von Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität versicherten Personen) war, seit die Versicherung sich auch auf die Angehörigen erstreckte, der notwendige Lebensunterhalt gedeckt, besonders wenn sie im Rahmen ihrer Familie lebten oder ergänzende Unterstützung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen bezogen. In der Vorkriegszeit mußte daher nur ein geringer Teil von Sozialrentnern bei Hilfsbedürftigkeit durch die öffentliche Armenpflege unterstützt werden. Mit der eintretenden Geldentwertung verloren trotz mehrfacher Erhöhungen die Renten an Kaufkraft und reichten nicht mehr zur Deckung des Lebensunterhaltes aus. So wurde außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege eine allgemeine Unterstützungsregelung für Sozialrentner erforderlich, die durch das Gesetz über die Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezem-

ber 1921 gegeben wurde. Nach diesem Gesetz wurde für hilfsbedürftige Sozialrentner aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf Antrag eine ergänzende Unterstützung gewährt, die nach individuellen Gesichtspunkten (Wohnort, Familienstand, sonstige Familienverhältnisse) geregelt wurde. Durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 wurde das Notstandsmaßnahmegesetz aufgehoben und den Fürsorgeverbänden die Fürsorge für Rentnempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt, übertragen.

Zu dem Kreis der Sozialrentner gehören: aus dem Gebiet der Invalidenversicherung Empfänger einer Invalidenrente, einer Witwen- oder Witwerrente; aus dem Gebiet der Angestelltenversicherung Ruhegeldempfänger sowie die Empfänger von Witwenrenten und von berufsunfähigen, invaliden oder über 65 Jahre alten Empfängerinnen von Witwerrenten; aus dem Gebiet der knappschaftlichen Versicherung Empfänger einer Invalidenpension, oder berufsfähige, invalide oder über 65 Jahre alte Empfängerinnen einer Witwenrente; auf dem Gebiet der Unfallversicherung Unfallrentner, wenn sie infolge des Unfalls berufsunfähig oder invalide oder über 65 Jahre alt sind, berufsunfähige, invalide oder über 65 Jahre alte Empfängerinnen einer Witwenrente und Empfänger von Witwenrenten.

Auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung muß dem hilfsbedürftigen Sozialrentner der notwendige Lebensbedarf: Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gewährt werden. Dabei wird in den „Besonderen Bestimmungen“ der RGS. (B) den Sozialrentnern gegenüber eine besonders wohlwollende Haltung empfohlen. Es soll bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit möglichst auf die früheren Verhältnisse Rücksicht genommen und vom Verbrauch oder der Verwertung vorhandenen Besitzes ähnlich wie bei dem Kleinrentner Abstand genommen werden.

Die Leistungen der Sozialrentnerfürsorge gehen auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 8. Juni 1926 über den Rahmen der allgemeinen Leistungen der Fürsorge hinaus. Der § 6 der Fürsorgepflichtverordnung ist dahin ergänzt worden, daß für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der hilfsbedürftigen Richtsätze festgesetzt werden und daß für Sozialrentner diese Richtsätze so bemessen werden müssen, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung — wenigstens $\frac{1}{4}$ des allgemeinen Richtsatzes mehr — erhält.

Über die Mitwirkung der Sozialrentner bei der Durchführung der Fürsorge bestimmt die Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung vom 8. Juni 1926, daß bei der Durchführung der Fürsorge wenigstens in einem Rechtszuge und bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung der Fürsorgeberechtigten gesichert sein muß. In Preußen ist dieses Gesetz dahin erweitert worden, daß die Fürsorgeverbände bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen und bei der Erledigung des Einzelfalles im Einspruchsverfahren einen Beirat zu hören haben, dem Personen aus dem Kreis der Hilfsbedürftigen oder Vertreter derselben, insbesondere solcher ihrer Vereinigungen, angehören müssen.

Die Sozialrentner haben in dem Zentralverband der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands eine solche Einrichtung geschaffen, die die Interessenvertretung der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands und deren Hinterbliebenen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht bezweckt.

Fürsorge für Kleinrentner.

Durch den Währungsverfall von 1920—1923 wurde eine neue Gruppe der Bevölkerung in Deutschland hilfsbedürftig: die Kapitalrentner. Ende 1927 wurden ca. 340 000 hilfsbedürftige Kleinrentner in Deutschland geschätzt. Diese Gruppe hatte

auskömmlich von Renten aus Kapitalvermögen leben können. Nach dem Währungsverfall, bereits im Jahre 1921, wurde ein Massennotstand unter dieser Gruppe fühlbar, so daß im Jahre 1922 das Reich in größerem Umfang Mittel zur Verfügung stellte, um den Kleinrentnern außerhalb der öffentlichen Armenpflege Hilfe zu gewähren. Ein Reichsgesetz über Kleinrentnerfürsorge wurde am 4. Februar 1923 erlassen. Es schuf Bestimmungen, nach denen in individualisierender Fürsorge alte Personen, die durch die eingetretene Geldentwertung ihr Vermögen verloren und demzufolge hilfsbedürftig geworden waren, ausreichend unterstützt werden sollten. Die Maßnahmen gingen über den Rahmen der Armenpflege hinaus und zielten dahin, den Kleinrentnern eine gehobene Fürsorge zuteil werden zu lassen. Nach der Stabilisierung der Währung im Winter 1923/24 wurde die Fürsorge für die Kleinrentner in die Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege mit einbezogen.

Durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 ist die Fürsorge für Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden übertragen worden. Dadurch wird jeder Bezirksfürsorgeverband zur Unterstützung des hilfsbedürftigen Kleinrentners verpflichtet, in dessen Bezirk sich dieser bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die endgültige Verpflichtung liegt bei dem Fürsorgeverband, in dessen Bezirk der Kleinrentner bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder zu ermitteln, so muß der Landesfürsorgeverband endgültig eintreten, dem der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband angehört.

Um die Fürsorge für die Kleinrentner ihrer Eigenart entsprechend zu gestalten, sind in den Reichsgrundsätzen zur Fürsorgepflichtverordnung vom 4. Dezember 1924 besondere Bestimmungen erlassen worden. Als Kleinrentner gelten alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Ihnen gleichzustellen sind alte oder durch geistige Gebrechen erwerbsunfähige Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Erwerbsunfähigkeit wird angenommen, wenn der Kleinrentner infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich einen wesentlichen Teil des Lebensbedarfs durch eigene Arbeit nicht mehr beschaffen kann.

Es handelt sich bei den Kleinrentnern und den Gleichstehenden meist um frühere Angehörige der freien Berufe: Ärzte, Zahnärzte, Anwälte, Architekten, Kaufleute und Gewerbetreibende, selbständige Handwerker, Künstler, Angestellte, die noch nicht von der Angestelltenversicherung erfaßt wurden, Diakonissinnen und Ordensschwestern, denen das Mutterhaus infolge der Geldentwertung keine ausreichende Versorgung mehr gewähren kann, Flüchtlinge, die während des Krieges oder nachher ihr Vermögen im Ausland oder im abgetretenen Gebiet verloren haben, ohne daß sie ausreichend entschädigt werden konnten, Hausfrauen und Hausstöchter (durchschnittlich sind 75—80 % aller unterstützten Kleinrentner weiblichen Geschlechts).

Der Umfang der Fürsorge für Kleinrentner geht über den in den Reichsgrundsätzen festgesetzten notwendigen Lebensbedarf — Unterhalt und Krankenhilfe — hinaus; es wird den Kleinrentnern eine umfassendere Unterstützung auf Grund einer Novelle zur RSD., Gesetz über Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 8. Juni 1926, gewährt. In dieser Novelle werden die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen verpflichtet, Rücksätze, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind, für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts festzusetzen. Für Kleinrentner sind diese Rücksätze so zu bemessen, daß ihnen eine angemessene Mehrleistung — mindestens um $\frac{1}{4}$ des

Nichtfaßes gewährt wird (vgl. S. 130). Eine weitere Vergünstigung außerhalb der Fürsorgepflichtverordnung ist den Kleinrentnern durch das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 und das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Datum zuteil geworden; in diesen Gesetzen wird bestimmt, daß bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art das Einkommen der Hilfsbedürftigen aus Aufwertungsansprüchen, soweit es den Betrag von 270 *RM* jährlich nicht übersteigt, außer Ansatz bleiben muß.

Durch die Aufwertungsgesetzgebung ist den Kleinrentnern, wenn sie Aufwertungsgläubiger sind, ein Teil ihres Vermögens aufgewertet worden, so daß sie wieder in einen gewissen Zinsgenuß gelangt sind. Darüber hinaus wird den Kleinrentnern auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen eine *Vorzugsrente* gewährt; diese stellt eine besondere Verzinsung der Anleiheablösungsschuld dar, die nur einem begrenzten Kreise von Anleihebesitzern zufließt. Voraussetzung für die Gewährung der *Vorzugsrente* ist Hilfsbedürftigkeit, die bei einem Jahreseinkommen bis zu 800 *RM* angenommen wird, inländischer Wohnsitz, Reichszugehörigkeit und Anspruch auf ein Auslosungsrecht, das als Anleihealtbesitzer erworben worden ist; wenn das Auslosungsrecht von Vater oder Mutter erlangt ist, so wird die *Vorzugsrente* nur bis zur Volljährigkeit gewährt, wenn nicht dauernde Erwerbsunfähigkeit auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen vorliegt. Als Anleihealtbesitz gelten die Stücke, die der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 erworben und seitdem ununterbrochen besessen hat; das Auslosungsrecht wird durch Anmeldung der Anleiheablösungsschuld bis zum 31. März 1926 zum Umtausch in Anleiheablösungsschuld erworben (wobei Leistungen von unterhaltsverpflichteten Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen, Versorgungsbezüge von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und Renten der Reichsversicherung außer Ansatz bleiben). Die *Vorzugsrente* beträgt 80 % des Nennbetrags des Auslosungsrechts, auf Grund dessen sie gewährt wird, für eine Person jährlich jedoch höchstens 800 *RM*. Eine um 25 % erhöhte *Vorzugsrente* bis höchstens 1000 *RM* jährlich kann dem Gläubiger gewährt werden, der auf sein Auslosungsrecht verzichtet. Hat der Gläubiger zur Zeit des Verzichts das 60. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Rente um 50 % bis auf höchstens 1200 *RM* jährlich. Der Antrag auf *Vorzugsrente* ist bei der Fürsorgestelle für Kleinrentner zu stellen.

Auch die Art der Fürsorge für Kleinrentner ist in den Reichsgrundsätzen festgelegt. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei Bemessung der Art und des Umfangs der Hilfe ist auf die früheren Lebensverhältnisse der Kleinrentner Rücksicht zu nehmen, dabei aber die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu beachten, besonders wenn die Hilfe in einer Anstalt oder durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll.

Als besondere Vergünstigung für Kleinrentner ist die Bestimmung getroffen, daß die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf vom Verbrauch oder der Verwertung

- a) kleinerer Vermögen;
- b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind;
- c) von Familien- und Erbständen, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würden oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Kleinrentner oder seine Familie haben;
- d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist;
- e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, das nach seinem Tode diesem weiter als Wohnung dienen soll.

Auch sonst soll von der Verwertung des Vermögens und der Sicherstellung des Erlasses abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde.

Die Rückerstattung der aus der Kleinrentnerfürsorge empfangenen Beträge darf nur dann verlangt werden, wenn sie ohne besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen geschehen kann.

Für die Mitwirkung der Kleinrentner bei der Durchführung der Fürsorge gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Sozialrentnern.

Die Kleinrentner haben sich eine Vereinigung im Deutschen Rentnerbund, Kassel, geschaffen, der ihre Interessen bei den öffentlichen Körperschaften wahrnimmt und ein Kleinrentnererforgungsgesetz bei dem Reichsparlament anstrebt.

Über Wöchnerinnenfürsorge vgl. § 16.

Fürsorge für Erwerbsbeschränkte.

Allgemeines. Die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte (Krüppel, Blinde, Taubstumme, Geistesranke, Sieche usw.) wurde in früheren Zeiten in der Hauptsache durch freie Organisationen in Anstalten für Blinde, Taube, Geistesranke, Idioten und Epileptiker durchgeführt, bis die Gesetzgebung im Unterstützungswohnsitzgesetz den Landarmenverbänden die Verpflichtung auferlegte, für diese Gruppen der Erwerbsbeschränkten Sorge zu tragen. Erst mit der Entwicklung der medizinischen Erkenntnisse über die Heilbarkeit der Krüppel und der wirtschaftlichen Erkenntnisse über die produktiven Verwendungsmöglichkeiten von Arbeitskräften ist die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte vollständig umgestaltet worden. Sie hat das Ziel, Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder durch ihre Lebensverhältnisse nicht voll erwerbsfähig sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung und Arbeit zu verschaffen. Die Kriegs- und Nachkriegszeit hat diese Entwicklung stark beeinflusst, da die Notwendigkeit der Ausnutzung halber Arbeitskräfte in der Kriegsbeschädigtenfürsorge neue Versuche anregte.

Auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 steht allen Erwerbsbeschränkten im Falle der Hilfsbedürftigkeit die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes zu. Während die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge als Umfang der Fürsorge den notwendigen Lebensbedarf mit allgemeinem Lebensunterhalt, Krankenhilfe, sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit vorsehen, sind die Leistungen für Erwerbsbeschränkte (Blinde, Taubstumme und Krüppel) auf die Erwerbsbefähigung erweitert. Das bedeutet, wie es in den „Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen“ ausgeführt ist, daß es erfahrungsgemäß als wirksamste, würdigste und im End- ergebnisse sparsamste Hilfe für Erwerbsbeschränkte anzusehen ist, ihre Kraft dem Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Um dies zu erreichen, soll die Fürsorge Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern, wenn sie die Einzelsfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

Neben der Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes ist eine Hilfe durch Unterbringung in einer Anstalt zu gewähren, wenn der körperliche, geistige oder sittliche Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Besserung erfordert. Die oft sehr erheblichen Kosten sind auf Grund der Ausführungsbestimmungen der Länder von den Landesfürsorgeverbänden zu tragen. Sie müssen für Kur und Pflege der Hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel in geeigneten Anstalten Fürsorge treffen, so daß jedem Erwerbsbeschränkten nach der Eigenart seines Falles Unterstützung in offener oder geschlossener Fürsorge durch die Träger der öffentlichen Fürsorge gewährt werden muß.

Über Krüppelfürsorge s. S. 100.

Eine besondere Vergünstigung ist den Erwerbsbeschränkten durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 und der Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 gegeben worden.

Als Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes gelten Deutsche, die auf Grund der Reichsversorgungsgesetze oder der Unfallversicherung eine Pension oder Rente von 50 % oder mehr beziehen. Blinden soll der Schutz des Gesetzes gewährt werden, wenn sie sich selbst keinen Arbeitsplatz beschaffen können. Es können auf Grund besonderer Bestimmungen den Schutz dieses Gesetzes auch Schwereerwerbsbeschränkte, die durch andere Ereignisse als Krieg oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit um 50 % behindert sind, und Kriegs- und Unfallverletzte genießen, die eine Rente auf Grund einer Erwerbsbeschränkung von mindestens 30 % beziehen.

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die einen Betrieb mit mehr als 20 Arbeitsplätzen unterhalten, 2 % ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen, in kleineren Betrieben, die 20 bis 50 Personen beschäftigen, muß je ein Schwerbeschädigter eingestellt werden. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, geeignete Schwerbeschädigte bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes anderen Bewerbern vorzuziehen.

Die Kündigung eines Schwerbeschädigten darf nur im Einverständnis mit den Hauptfürsorgestellten geschehen. Die Kündigungsfrist darf nicht unter 4 Wochen betragen. Schwerbeschädigte, denen aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung gekündigt worden ist, sind nach Beendigung dieses Anlasses wieder einzustellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle im Interesse der Schwerbeschädigten Auskünfte zu erteilen und Einblick in seinen Betrieb zu gewähren, soweit Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden, und die Betriebsverhältnisse so zu regeln, daß eine möglichst große Anzahl von Schwerbeschädigten Beschäftigung finden kann. Wenn Arbeitsplätze, die für Schwerbeschädigte in Frage kommen, frei werden, so sind sie binnen 3 Tagen der Hauptfürsorgestelle zu melden und erst zu besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle binnen 10 Tagen keinen Schwerbeschädigten vorgeschlagen hat. Ebenso ist das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Platzes unverzüglich anzuzeigen. Wenn die Tätigkeit in einem Betrieb für Schwerbeschädigte nicht geeignet ist, kann der Arbeitgeber zu anderen Leistungen im Interesse Schwerbeschädigter verpflichtet werden, z. B. der Einstellung von Frauen Schwerbeschädigter oder Ausgabe von Heimarbeit an Schwerbeschädigte, Gewährung von Deputaten oder Hergabe von Land zu Siedlungszwecken für Schwerbeschädigte.

Mit der Durchführung des Gesetzes sind die Hauptfürsorgestellten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene betraut worden, die im Einvernehmen mit Beiräten, den berufenen Vertretungen der Kriegs- und Unfallbeschädigten, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Organen der Gewerbeaufsicht und der Arbeitsnachweise vorgehen müssen.

Die Maßnahmen auf Grund des Gesetzes sind so zu gestalten, daß die Schwerbeschädigten möglichst ihrem alten Beruf erhalten bleiben, und daß eine unverhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen oder einzelner Arbeitnehmer vermieden wird.

Fürsorge für Blinde. Die Zahl der Blinden in Deutschland beträgt 3. Jt. ca. 35000. Die Fürsorge für Blinde ist früher meist durch Versorgung in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege geregelt worden. Erst in neuerer Zeit, in der die Entwicklung der Erwerbsbeschränktenfürsorge die Erwerbsbefähigung und wirtschaftliche Selbständigkeit der Erwerbsbeschränkten in den Mittelpunkt der Maßnahmen stellt, hat die Blindenfürsorge eine neue Entwicklung erfahren, die die Überführung der Blinden in das allgemeine Wirtschaftsleben zum Ziel hat. Neben der gesetzlichen Schulpflicht für blinde Kinder besteht auch die Möglichkeit zu einem Fortbildungsunterricht, der meistens mit Möglichkeiten der Berufsausbildung verbunden ist. Eine Reihe von staat-

lichen, kommunalen und freien Blindenheimen für Kinder und Erwachsene steht zur Verfügung zur Verfügung. Die materielle Fürsorge für Blinde ist auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 geregelt. Nach dieser Verordnung ist den Blinden der notwendige Lebensunterhalt, Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Erwerbsbefähigung Blinder zu sichern. Wo die Übernahme in eine Anstalt erforderlich ist, muß der Landesfürsorgeverband für eine geeignete Unterbringung eintreten. Einem Blinden ist ferner der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zuzuerkennen, wenn er sich ohne dessen Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermag und wenn durch seine Unterbringung die Unterbringung der anderen Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird. Die Arbeitsvermittlung für Blinde wird durch die öffentlichen Arbeitsnachweise, in gewissem Umfang durch die caritativen Stellenvermittlungen ausgeübt.

In Sachsen liegt auf Grund des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925 bzw. der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 20. März 1926 für alle Behörden und amtlichen Stellen, insbesondere die Schulbehörden, eine Pflicht zur Meldung aller Personen, die erblinden sind oder zu erblinden drohen, vor.

Eine Mitwirkung bei der Durchführung der Hilfsmaßnahmen für Blinde ist den Blinden auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung gegeben, nach dem den Vertretern der Blinden die Mitwirkung bei der Feststellung von Richtsähen und Richtlinien sowie bei der Beschwerde zusteht. Blinde haben zu ihrer wirtschaftlichen und gesetzlichen Vertretung eine Reihe von Selbsthilfevereinen gegründet, deren größte der Allgemeine deutsche Blindenverein ist.

Fürsorge für Taube und Taubstumme. Die Zahl der Taubstummen in Deutschland beträgt nach der Reichsgebrechlichenzählung vom Jahre 1925 etwa 45 000. Das Ziel der Taubstummenfürsorge ist Überwindung der Hemmungen des Taubstummen im Verkehr mit der Umwelt und die Erlangung einer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Neben der Schulpflicht, die in Deutschland für taubstumme Kinder durch Gesetzgebung der einzelnen Länder geregelt ist, besteht ein Fortbildungsunterricht für schulentlassene Taubstumme. Die Fürsorge für Taubstumme ist durch die Fürsorgepflichtverordnung geregelt. Danach ist dem Taubstummen neben dem Lebensunterhalt Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Erwerbsbefähigung sichergestellt. Nach den Ausführungsbestimmungen der Länder ist im Bedarfsfalle für die geeignete Unterbringung in einer Anstalt durch die Landesfürsorgeverbände zu sorgen. In Sachsen besteht eine Meldepflicht aller Behörden und amtlichen Stellen bei Kenntnis von hilfsbedürftigen Taubstummen oder Ertaubten.

Für den Arbeitsschutz der Tauben und Taubstummen kommt in gewissem Umfang das Schwerbeschädigtengesetz in Frage, das auf Personen, die um wenigstens 50% in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, ausgedehnt werden kann. Die Arbeitsvermittlung für Taubstumme wird im allgemeinen durch die öffentlichen Arbeitsnachweise ausgeübt, auch die caritativen Arbeitsvermittlungen nehmen sich in besonderem Umfange der Taubstummen an.

Für alte, arbeitsunfähige und gebrechliche Taubstumme sind eine Reihe von Taubstummenheimen, meist von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, eingerichtet worden. Daneben bestehen eine Anzahl von Erziehungsanstalten für taub-

stumme Kinder mit besonderer Berücksichtigung der Berufsausbildung. Wie die anderen Gruppen der Erwerbsbeschränkten haben sich auch die Taubstummen zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen zu Verbänden zusammengeschlossen, die als berechtigte Vertreter der Tauben und Taubstummen anerkannt werden.

Sürsorge für Wanderer.

Unter den Wanderarmen unterscheidet man hilfsbedürftige Wanderer (Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige, Arbeitscheue und Landstreicher), die, weil sie dem Wirtschaftskampf nicht gewachsen sind, dauernd oder vorübergehend vom Arbeitsmarkt ausgeschieden werden, und wandernde Arbeitslose, bei denen besonders die Aufgabe des Wohnortes infolge mangelnder Arbeitsgelegenheit zu vorübergehender Heimlosigkeit führt. Die Aufgaben der Wandererfürsorge sind daher einmal Unterstützungsmaßnahmen zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit und Arbeitsfürsorgemaßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Die Entwicklung der Wandererfürsorge erstreckte sich zunächst auf die Bekämpfung des Bettelunwesens, dem häufig Wanderarme anheimfielen. Die konfessionellen Verbände gingen zuerst um 1850 an die Ausgestaltung des Herbergswesens, womit durch die Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten der Wanderer vor gänzlicher Verarmung bewahrt werden sollte. Daneben entwickelten sich — von freien Organisationen begründet und bald von behördlichen Stellen ausgebaut — von 1880 ab Naturalverpflegungsstationen, die den Wandernden Verpflegung gegen Arbeitsleistung gewährten. Eine weitere Form der Wandererfürsorge wurde von Bodenschwingh durch die Begründung seiner Arbeiterkolonien (die erste 1882 in Bethel-Bielefeld) geschaffen, in denen die Möglichkeit längerer Unterkunft in Verbindung mit Arbeitsleistungen meist landwirtschaftlicher Art gegeben wurde.

Die verschiedenen Gruppen der Wandererfürsorge sind in dem Deutschen Herbergsverein, Bethel/Bielefeld, dem Gesamtverband Deutscher Verpflegungsstationen, Hannover, und dem Zentralvorstand Deutscher Arbeiterkolonien, Berlin, zusammengeschlossen.

Die materielle Sürsorge für die Wanderarmen war zuerst durch das Unterstützungswohnstättengesetz geregelt, das die Armenverbände zur Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs für hilfsbedürftige verpflichtete. Zu einer besonderen reichsgesetzlichen Regelung der Wanderarmenfürsorge ist es bisher nicht gekommen, jedoch haben einzelne Länder (Württemberg 1906, Preußen 1907) durch Landesgesetze bzw. Erlasse die Errichtung von geeigneten Wanderarbeitsstätten oder Verpflegungsstationen in angemessener Entfernung vorgeschrieben. In der Reichsverfassung von 11. August 1919 ist dem Reich die Regelung der Wandererfürsorge überlassen worden. Durch die Sürsorgepflichtverordnung (S. S. 130) ist die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs für alle hilfsbedürftigen, so auch für die Wanderer, gewährleistet.

In Sachsen ist durch das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 die Wandererfürsorge den Sürsorgeverbänden übertragen. In der sächsischen Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz ist der Landesfürsorgeverband verpflichtet, nach Gehör der Bezirksfürsorgeverbände für das ganze Land einen Plan aufzustellen, der mit Rücksicht auf den Zug der Wanderertrassen die Landesteile und Orte bestimmt, an denen besondere Einrichtungen für Wanderer ins Auge gefaßt werden müssen. Die Bewilligung freier

Sahrt an den fürsorgebedürftigen Wanderer nach dem Ort, an dem er Arbeit oder Unterkommen zu haben angibt, darf nur nach genauer Prüfung dieser Angaben erfolgen. Reisekosten bis zu einer Zwischenstation sollen im allgemeinen nicht bewilligt werden, nur wenn in der Zwischenstation ein Wohlfahrts- und Jugendamt oder eine Wanderarbeitsstätte sich befindet, die vorher von der Ankunft des Wanderers benachrichtigt werden. Für wandernde Schwerbeschädigte soll ein Abhalten vom Wandern versucht werden und der Schutz der Schwerbeschädigtenfürsorge ihnen zugänglich gemacht werden. Vor allem ist die Schaustellung der Gebrechen Schwerbeschädigter auf Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen zu verhindern durch die weitherzige Gewährung von Unterstützung oder Anstaltsfürsorge.

Eine neue Regelung für die arbeitslosen Wanderer ist in dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 getroffen worden.

Danach ist die Ausstellung eines Wanderscheines für männliche, unterstützungsberechtigte Arbeitslose vorgesehen, wenn sie eine Lehrzeit beendet haben und wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Dieser Wanderschein darf im Laufe eines Jahres nur einmal ausgestellt werden und ist auf 10 Wochen zu befristen; er begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft.

Eine Neuregelung der Wanderfürsorge ist in verschiedenen dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwürfen vorgesehen.

Fürsorge für Flüchtlinge und Auswanderer.

Die Not der Auslandsdeutschen, die während des Krieges und nach seiner Beendigung nach Deutschland zurückkehrten, wie der Kreise der vertriebenen Deutschen aus den besetzten und abgetretenen deutschen Gebieten und Kolonien erforderte eine besondere gesetzliche Regelung. Es handelt sich bei dieser Gattung Fürsorgebedürftiger meist um wirtschaftlich starke Persönlichkeiten, die durch Verlust ihres Heims und ihrer Arbeitsstätte wie durch Gesundheitschädigungen bei der Flucht in eine Notlage gekommen sind. Die Erhaltung ihrer Kräfte durch zweckmäßige Fürsorge stellt eine wichtige Aufgabe der deutschen Wohlfahrtspflege dar, deren Durchführung durch die in Deutschland herrschenden ungünstigen Wohn- und Arbeitsverhältnisse sehr erschwert ist.

Flüchtlingsfürsorge. Bezüglich der Wohnungsunterbringung sind für Flüchtlinge durch das Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 besondere Vergünstigungen geschaffen worden. Danach sind alle Vertriebenen aus dem Ausland, aus besetzten abgetretenen oder einer fremden Verwaltung unterstehenden Gebieten von den Gemeinden bei der Wohnungsunterbringung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Für die Fürsorgeleistungen und die Zuständigkeit unterscheidet die Gesetzgebung Altflüchtlinge (die bis zum 1. Januar 1924 in die allgemeine Wohlfahrtspflege überführt worden sind), Lagerflüchtlinge, die aus den Flüchtlingslagern überführt werden, und Neuflüchtlinge (Rhein- und Ruhrverdrängte). — Für die Altflüchtlinge gelten dieselben Bestimmungen wie für andere Gruppen der Hilfsbedürftigen auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, und zwar können die Flüchtlinge je nach ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreis von Hilfsbedürftigen nach den Bestimmungen über Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleintrentner, Sozialrentner, hilfsbedürftige Minderjährige, Wöchnerinnen, Armenpfleglinge und Erwerbslose behandelt werden. Über die Zuständigkeit für aus dem Ausland übergetretene Deutsche, staatenlose ehemalige Deutsche oder staatenlose Personen deutscher Abkunft (s. S. 127). — Die Lagerflüchtlinge, die nach dem 1. April 1924 an dem für sie bestimmten Unterbringungsort eintreffen, begründen nach der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. 2. 1923 mit Ergänzung der Fürsorgepflichtverordnung an diesem Unterbringungsort ihren gewöhnlichen Aufenthalt und sind vom Bezirksfürsorgeverband in Fürsorge zu übernehmen. Die Landesfürsorge

verbände können hierzu Ausgleichsmittel hergeben. — Für geeignete Wohnungsunterbringung und Bewahrung der Flüchtlingshabe ist Sorge zu tragen. Für Neuflüchtlinge kann das Land die Zuständigkeit des Fürsorgeverbandes anordnen, was in Preußen durch einen Erlaß des Wohlfahrtsministers vom 15. Mai 1924 geschehen ist. Danach ist der Fürsorgeverband für neu eintreffende Vertriebene zuständig, dem der Unterstützte zugewiesen ist. Die Zuweisung geschieht nach folgenden Gesichtspunkten (§ 14):

- a) Deutsche und staatlöse ehemalige Deutsche sind von dem Lande zu übernehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder bebesen haben;
- b) staatlöse Personen deutscher Abkunft von dem Lande, dem ihre letzten nachweisbaren deutschen Dorfahren angehört haben.

Sofern nicht ein anderes bewiesen wird, gilt ein im Reichsgebiete wohnhaft gewesener Dorfahre als Angehöriger des Landes, innerhalb dessen der letzte nachweisbare inländische Wohnsitz gelegen ist.

- c) Für unmittelbare Reichsangehörige, staatlöse ehemalige unmittelbare Reichsangehörige und staatlöse ehemalige Elsaß-Lothringer bestimmt der Reichsminister des Innern das zu Übernahme verpflichtete Land.

Das gleiche gilt, wenn sich bei Vertriebenen, die nach vorläufiger Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse beim Übertritt in das Reichsgebiet als Deutsche, als ehemalige Deutsche oder als Personen deutscher Abkunft angesehen worden sind, die Reichsangehörigkeit, die ehemalige Reichsangehörigkeit nicht erweisen läßt.

- d) Die Pflicht zur Übernahme staatlöser ehemaliger Deutscher erstreckt sich auf Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch soweit diese die Reichsangehörigkeit nicht besitzen haben, die Pflicht zur Übernahme staatlöser Personen deutscher Abkunft auf Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft.

Auswandererhilfe. Die Auswanderungsbewegung in Deutschland, die nach ihrem Höchststand in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (Höchstzahl 220 000) und den letzten Jahren vor dem Kriege bis auf durchschnittlich 25 000—30 000 herabgesunken war, wird durch das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen beeinflusst. In den letzten Jahren hat durch die Arbeitsbeschaffungsschwierigkeiten, dem Nahrungsmangel und dem Steuerdruck die Auswandererbewegung in Deutschland zugenommen, und zwar besonders durch die Angehörigen der geistigen Berufe. Zum Schutze der auswanderungslustigen Deutschen, die den Gefahren der Ausnutzung durch ausländische Agenten heute in besonderem Maße ausgesetzt sind, ist eine Reichsstelle für das Auswanderungswesen im Jahre 1919 begründet worden, die dem Reichsministerium des Innern untersteht und zuverlässige Nachrichten über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Auswanderungsländern sammelt. In Verbindung mit verschiedenen freien Organisationen (Vereinigung für Siedlung und Wanderung, Deutsches Auslandsinstitut in Stuttgart, Katholischer Rafaelverein in Freiburg und Evangelischer Hauptverein in Wizenhausen) wird eine persönliche Beratung und Fürsorge für die Auswanderer durchgeführt, die unter Berücksichtigung der beruflichen Fähigkeiten für das Zielland, der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Auswanderers und seiner geistigen und persönlichen Fähigkeiten stattfindet.

Fürsorge für Gefährdete (Fürsorge für Asoziale).

Die Gefährdetenfürsorge erstreckt sich auf Menschen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Anlage oder durch Schicksalschläge nicht in der Lage sind, sich dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben einzugliedern. Sie umfaßt vor allem Heimgelose, Rechtsbrecher, sexuell Gefährdete und Süchtige. Die Erkenntnis von den gesundheitlichen und sozialen Zusammenhängen hat die Fürsorge für Gefährdete

allmählich von den Maßnahmen, die sich hauptsächlich auf Besserung der sittlichen Voraussetzungen erstreckte, zu Maßnahmen hygienischer und wirtschaftlicher Art als der Grundlage für eine wirksame Hilfe entwickelt und die Leistungen in der Gefährdetenfürsorge, die in den letzten Jahrzehnten wesentlich von Einrichtungen der freien, besonders der konfessionellen Fürsorge durchgeführt wurden, allmählich zu Pflichtaufgaben der öffentlichen Fürsorge gemacht.

Die materielle Fürsorge für diese Gruppen ist in der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 geregelt. Sie gewährt dem asozialen Hilfsbedürftigen wie allen anderen den notwendigen Lebensbedarf; diese Leistung kann jedoch (§ 13 RGS.) auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche beschränkt werden, wenn nach vorzunehmender (strenger Prüfung) Arbeitscheu oder offenbar unwirtschaftliches Verhalten die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind oder wenn der Hilfsbedürftige den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stelle beharrlich zuwider handelt. Die Form der Fürsorge kann bei asozialen Hilfsbedürftigen auf Anstaltspflege beschränkt werden. Ebenso ermöglicht die Fürsorgepflichtverordnung die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen in einer geeigneten Anstalt, wenn er sich seiner Arbeitspflicht entzieht und infolge seiner sittlichen Verschuldung öffentliche Fürsorge anheim fallen läßt. Diese Bestimmungen geben die Grundlagen für ein vielfach gefordertes, bisher nur in Sachen durchgeführtes Bewahrungsgesetz, das die Möglichkeit geben soll, asoziale Personen, zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der Allgemeinheit in Heimen unterzubringen. Das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. 3. 1925 bestimmt, daß Personen zur Besserung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung, die (§ 6, Ziffer 1 oder 3 BGB.) entmündigt sind oder (§ 1906 BGB.) unter vorläufiger Vormundschaft stehen, den Bezirksfürsorgeverbänden zur Verwahrung überlassen werden können. Die Verwahrung hat in einer Anstalt oder in einer dazu geeigneten Familie zu erfolgen. In Sachen sind auch in der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz allgemeine Bestimmungen über eine Gefährdetenfürsorge getroffen. Danach sind Personen, die von den Polizeibehörden wegen Obdachlosigkeit oder wegen Verdachts der gewerbmäßigen Unzucht aufgegriffen werden, dem Wohlfahrts- und Jugendamt unverzüglich zu melden, das für ihre Unterbringung nach Möglichkeit zu sorgen hat.

Einen Schutz der Gesellschaft gegenüber den Gefährdeten sieht das BGB. durch die Entmündigungsbestimmungen (§ 6) vor. Danach kann entmündigt werden, 1. wer infolge von Geisteskrankheiten oder von Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; 2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt; 3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Fürsorge für Rechtsbrecher. Die Entwicklung der Strafgefangenenfürsorge ist durch Wichern und Gliedner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Wege geleitet worden. Der im Jahre 1825 begründete Rheinisch-westfälische Gefängnisverein, dem sich in der Folge eine Reihe von Tochtervereinen angliederten, übernahm die Aufgabe, den Strafgefangenen nach der Entlassung den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben zu ermöglichen. Die Vereine, die im Jahre 1908 zu einem Verband der deutschen Schutzvereine zusammengeschlossen wurden, haben auf die Entwicklung der Strafgefangenenfürsorge einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Die Fürsorge für Strafgefangene gliedert sich in der heutigen Form in den Strafvollzug, die Fürsorge für entlassene Gefangene und die soziale Gerichtshilfe.

Der Strafvollzug hat in der letzten Zeit in sozialer Hinsicht eine Entwicklung erfahren, deren einheitliche Gestaltung allerdings dadurch gehemmt worden ist, daß der Strafvollzug Aufgabe der Länder und nicht des Reiches ist.

Die sozialen Aufgaben des Strafvollzugs erstrecken sich auf Arbeitsfürsorge, Gesundheitspflege, Erziehung und geistige Bildung. Die Durchführung einer produktiven Arbeitsfürsorge erfolgt in den meisten Gefängnissen, wobei besonders darauf Wert gelegt wird, daß der Strafgefangene in einem Beruf eine Ausbildung, Fortbildung oder Übung erfährt, die ihm nach der Entlassung ausreichende Erwerbsarbeit ermöglicht. Als solche Arbeitsgebiete gelten besonders Handwerksarbeiten, wie Schuhmacherei, Schlosserei, Tischlerei, Schneiderei. Vor der Arbeitsbeschäftigung des Strafgefangenen ist Voraussetzung, daß er über seine bisherige berufliche Tätigkeit und sonstigen Anlagen und Neigungen eingehend befragt wird. Mit der Durchführung produktiver Beschäftigung ist allmählich auch ein gegliedertes Lohnsystem aus wirtschaftlichen und sozialpädagogischen Gründen geschaffen worden. Die erhöhten Löhne, die aber gewöhnlich unter dem Lohnarif der freien Arbeiter liegen, sollen, wenn möglich, dazu dienen, daß der Strafgefangene Ersparnisse machen und seine Angehörigen unterstützen kann. Im Durchschnitt ist in den meisten Gefängnissen jetzt eine achtstündige Arbeitszeit eingeführt, die den Gefangenen die notwendige Zeit zur Erholung und Ruhe gewährt. Die Erkenntnis von der großen Zahl von Geschlechtskranken, Tuberkulösen, Rauschkräftigen, Schwachsinrigen unter den Rechtsbrechern hat allmählich der Forderung einer physischen und psychischen ärztlichen Untersuchung und Beobachtung zum Durchbruch verholfen, die eine Verschlimmerung der Krankheiten während der Haft zu verhindern und die Lebensführung der Konstitution des Rechtsbrechers anpassen soll. Neben der Untersuchung und Beobachtung kranker Rechtsbrecher ist reichliche Bewegung in frischer Luft, Baden und Sport im Freien in einer Reihe von Gefängnissen angeordnet worden.

Auch die sozialpädagogische Seite der Strafgefangenenfürsorge wird unter dem Gesichtspunkt entwickelt, durch Gewöhnung an die zukünftige Freiheit einen Schutz gegen Rückfall der Rechtsbrecher anzustreben. Besonders für Rechtsbrecher mit kürzerer Gefängnisstrafe und für jugendliche Rechtsbrecher ist das sogenannte progressive System eingeführt worden, das dem Gefangenen ermöglicht, aus eigener Kraft sein Leben in der Haft zu verbessern und seine Kräfte zu stärken. Dieses System ermöglicht bei Bewährung der Gefangenen einen Aufstieg in gewisse Stufen mit immer größer werdender Freiheit.

Auch der geistigen Entwicklung trägt der moderne Strafvollzug in gewissem Umfang Rechnung. Ein systematischer Schulunterricht für Gefangene sucht die mangelhaften Elementarkenntnisse zu ergänzen und Kenntnisse zu vermitteln. Neben dem Schulunterricht werden in manchen Gefängnissen Vorträge über wissenschaftliche oder künstlerische Themen, Durchführung von Lehrfilmen und Darbietung von Musik geboten. In den meisten Gefängnissen sind auch Bibliotheken für die Strafgefangenen vorhanden. Für den Besuch eines Gottesdienstes wird in allen Gefängnissen Sorge getragen.

Die Fürsorge für Straftatlassene wird während des Strafvollzugs vorbereitet. Sie erstreckt sich in der Hauptsache auf Wohnungsfürsorge, Arbeitsfürsorge und Familienfürsorge.

Die Wohnungsfürsorge kommt besonders für alleinstehende Straftatlassene in Frage und für solche, die am Ort des Gefängnisses keine Unterkunftsmöglichkeiten haben. Für die Aufnahme von Straftatlassenen stehen in den meisten Gefängnisorten Heime, besonders von der Heilsarmee und den kirchlichen Organisationen zur Verfügung. In neuerer Zeit hat man versucht, sogenannte Übergangsheime zu schaffen, die mit einer freieren Hausordnung, als sie in den Gefängnissen üblich ist, die Aufnahme von entlassenen Strafgefangenen durchführen, um sie allmählich wieder an das Leben in der Freiheit zu gewöhnen und ihnen die notwendigen Arbeitspapiere zu beschaffen. Die Arbeitsfürsorge für Straftatlassene ist durch die arbeitsgesetzliche Regelung den öffentlichen Arbeitsnachweisen übertragen worden und wird von ihnen vielfach durch besondere Vereinbarungen mit einzelnen Arbeitgebern durchgeführt. Auch die kirchlichen und humanitären Organisationen treiben Arbeitsfürsorge durch caritative Stellenvermittlung und Unterbringung von Strafgefangenen teils bei ihnen nahestehenden Arbeitgebern, teils in eigens dazu geschaffenen Werkstätten oder Arbeiterkolonien.

Die Fürsorge für die Familien der Straftatlassenen wird schon während der Strafhaft durchgeführt aus der Erkenntnis heraus, daß die Familie den besten

und sichersten Schutz und die unentbehrlichste Hilfskraft für den Strafgefangenen darstellt.

Es wird während der Abwesenheit des Strafgefangenen wirtschaftliche und persönliche Fürsorge gewährt und die Familie wird mit den notwendigen Maßnahmen für eine erfolgreiche Fürsorge nach der Entlassung vertraut gemacht. Später wird der Familie, so lange eine ausreichende Erwerbstätigkeit des Straftatlassenen nicht vorhanden ist, weitere wirtschaftliche Hilfe geleistet.

Die Durchführung der Fürsorge für Straftatlassene wird in großem Umfang durch die städtischen Fürsorgestellen (Wohlfahrtsämter) geleistet, die vielfach eigene Einrichtungen für die Straftatlassenenfürsorge im Rahmen der Wohlfahrtsämter geschaffen haben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Fürsorge für entlassene Strafgefangene ist in Sachsen durch das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 gegeben worden. Die sächsischen Ausführungsbestimmungen verlangen die Durchführung der amtlichen Straftatlassenenpflege durch staatliche Fürsorger und Fürsorgerinnen, die auf die Erfüllung der sittlichen und erzieherischen Aufgaben der Straftatlassenenpflege besonderen Wert zu legen haben und in Gemeinschaft mit den Bezirksfürsorgeweränden und den Abteilungen für Schwerbeschädigte die Fürsorge durchzuführen haben.

Soziale Gerichtshilfe. Die neueste Form der Strafgefangenenfürsorge ist die soziale Gerichtshilfe; sie schließt sich in der Durchführung an die Jugendgerichtshilfe an und erstreckt ihre Tätigkeit vor allem auf die jugendlichen Rechtsbrecher zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr.

Die soziale Gerichtshilfe wurde von Bozi im Jahre 1921 in Bielefeld begründet und in demselben Jahr durch Jacobi in Halle durchgeführt. In den nächsten Jahren erfolgten solche Einrichtungen in allen Teilen des Reiches, zur Zeit bestehen etwa 80 soziale Gerichtshilfen für Erwachsene in Deutschland.

Die soziale Gerichtshilfe ist in Preußen durch eine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 8. März 1926 geregelt. Dieser Regelung haben sich die meisten anderen Länder angeschlossen. Die Verfügung verlangt als Aufgabe der Gerichtshilfe Ermittlungen, die dem Gericht ein besseres Verständnis für den Rechtsbrecher und eine größere Erkenntnis bei den richterlichen Entscheidungen vermitteln sollen. Die Ermittlungen haben sich hauptsächlich zu erstrecken:

1. auf das Vorleben des Täters und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Tat; 2. das Maß seiner Einsicht und den Einfluß krankhafter oder sonstiger Störungen auf seinen Willen zur Zeit der Tat; 3. die Beweggründe und den Anreiz zur Tat, den Zweck, den der Täter verfolgt, und die Mittel, die er angewendet hat; 4. das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere ob er Reue gezeigt und sich bemüht hat, den Schaden wieder gut zu machen; 5. seine gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die durch die Verurteilung oder die Strafpollstreckung für ihn oder seine Familie zu erwartenden Nachteile. (Verlust der Stellung usw.)

Die Ermittlungen der sozialen Gerichtshilfe sollen möglichst schon im Ermittlungsverfahren einsetzen und ohne Prüfung der Schuldfrage objektiv alle Umstände erfunden, die zu einem besseren Verständnis des Rechtsbrechers und seiner Verhältnisse führen, um vor allem eine sinngemäße Entscheidung über Verurteilung oder Bewährungsfrist anordnen zu können.

Fürsorge für sexuell Gefährdete. Die Fürsorge für sexuell Gefährdete, meist für Frauen und Mädchen, ist früher von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege durch Schaffung von Zufluchtsheimen und Fürsorgewereinen durchgeführt

worden, nachdem durch das Strafgesetz eine besondere Gefährdung der Frauen, die gewerbsmäßige Unzucht trieben, geschaffen und andererseits die Prostitution durch den Staat geschützt und gefördert wurde. Das deutsche Strafgesetz sah eine Haftbestrafung vor für „Weibspersonen“, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Polizeivorschriften zuwiderhandeln, oder welche ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben.

Die erste öffentliche Fürsorgemaßnahme wurde im Jahre 1903 durch die Anstellung einer Polizeiaffistentin geschaffen, der ein allmählicher Ausbau von Polizeifürsorgetellen folgte. Die Aufgabe dieser Stellen war es, den Prostituierten und sonst sexuell Gefährdeten beizustehen und sie nach Möglichkeit einem bürgerlichen Leben wieder zuzuführen. Aus diesen Polizeifürsorgetellen haben sich in einer Reihe von Städten und Ländern selbständige Pflegeämter entwickelt. Neben den gesundheitlichen Aufgaben (siehe § 16) betreiben sie wirtschaftliche Fürsorge, wie Arbeitsvermittlung in Verbindung mit Familienangehörigen, Beschaffung von zweckmäßiger Unterkunft, Kleidung u. ä. Die Aufgaben der Pflegeämter haben sich allmählich auch auf die Fürsorge für entlassene weibliche Strafgefangene, Selbstmörderinnen, in Krankenhäusern aufgegriffene Jugendliche und ähnliche erstreckt. Oft sind Unterkunftsheime mit den Pflegeämtern verbunden. Die Angaben, die dem Pflegeamt gemacht werden, werden streng vertraulich behandelt, der Polizei wird keine Einsicht in die Akten gewährt.

Über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten siehe § 16.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Die Umgestaltung des Wirtschaftslebens mit der Vermehrung der gesetzlichen Vorschriften hat den Minderbemittelten die Verfolgung ihrer Rechtsansprüche außerordentlich erschwert. Besonders die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Sozialversicherung forderten die Einrichtung von Rechtschutzstellen für diese Kreise. So entstanden in den letzten drei Jahrzehnten neben den Rechtsauskunftsstellen der Berufsorganisationen gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen, die von Kommunen oder Vereinen unterhalten wurden, mit dem Ziel, Minderbemittelten einen zuverlässigen und unparteiischen unentgeltlichen Rechtschutz zu gewähren. Die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen sind seit dem Jahre 1906 in einem Verband der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen zusammengeschlossen.

Aufgabe dieser Stellen ist die Rechtsberatung unbemittelter oder minderbemittelter Personen auf allen Rechtsgebieten, Abfassung schriftlicher Anträge und Eingaben an Behörden oder sonstige Stellen, Erledigung von geeigneten Streitfällen durch Anbahnung und Herbeiführung von Vergleichen, Förderung des Rechtsfriedens durch Aufklärung und Bekämpfung von Schwindelfirmen. Das Tätigkeitsgebiet umfaßt das private und öffentliche Recht, besonders Fragen des bürgerlichen Rechtes (Dienstvertrag, Eherecht, Alimentationspflicht, Sozialversicherung, Staats- und Gemeinderecht).

Die leitenden Persönlichkeiten und die ausführenden Organe müssen über umfassende Sachbildung und praktische Lebenserfahrung verfügen. Die Tätigkeit der Rechtschutzeinrichtungen bewirkt die Fernhaltung unbegründeter Eingaben und Anträge und die klarere Form berechtigter Anträge. Dadurch werden sowohl dem Minderbemittelten wie den Behörden Kosten erspart und häufig wirtschaftlichere Erfolge gesichert.

§ 20. Arbeitsfürsorge.¹⁾

Unter Arbeitsfürsorge versteht man die planmäßige Förderung von Personen in bezug auf solche Bedürfnisse, die sich aus ihrer Eigenschaft als Produzenten ergeben und die sie weder aus eigener Kraft noch auf Grund allgemeiner öffentlicher Leistungen des Staates befriedigen können.

Die Fürsorge, die sich auf das Arbeits- und Berufsleben der Menschen bezieht, wird jetzt allgemein als Arbeitsfürsorge bezeichnet. Sie umfaßt folgende Gebiete: Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsschutz, Berufsschulung und -umschulung, Fürsorge für Erwerbsbeschränkte und für Arbeitslose, Betriebswohlfahrtspflege, Fürsorge der Berufsvereine.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Arbeitsvermittlung. Am frühesten ist das Gebiet der Arbeitsvermittlung in Angriff genommen worden, weil es sich bei der fortschreitenden Industrialisierung als notwendig erwies, den Arbeitnehmern bei der Auffindung von Arbeitsgelegenheit behilflich zu sein. Zuerst entstanden neben wenigen gemeinnützigen Arbeitsnachweisen der Berufs- und andere vereine gewerbsmäßige Stellenvermittlungen.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung läuft in der Praxis häufig auf eine Ausbeutung der Arbeiter hinaus. Die gewerbsmäßigen Vermittler streben nach hohen Gebühren und versuchen durch Vorschüsse die Stellensuchenden in Abhängigkeit zu bringen. Besonders in einigen Gewerben hatten sich schwere Mißstände entwickelt (Gastwirtsgerwerbe). Ihnen gegenüber brachte das Stellenvermittlungs-gesetz vom 2. Juni 1910 Abhilfe. Das Gesetz machte die gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise konzessionspflichtig. Die Erlaubnis zum Betreiben war von der persönlichen Zuverlässigkeit und dem Bedürfnis nach Stellenvermittlern abhängig.

Neben diesen gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen entwickelten sich solche der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, deren Arbeitsvermittlung unentgeltlich war. Ihre Gefahren lagen darin, daß die Arbeitnehmerverbände die Vermittlung häufig auf ihre Mitglieder beschränkten und daß die Arbeitgeber bestimmte Gruppen oder Personen ausschließen konnten.

Gemeindliche Arbeitsnachweise wurden zuerst als Hilfseinrichtungen der Armenverwaltungen geschaffen und einer rein bürokratischen Verwaltung unterstellt, bis durch Einflüsse aus Frankfurt a. M. und Stuttgart eine Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern versucht wurde. Die Reichsregierung verhielt sich zurückhaltend; seit 1902 gewährte sie dem Verband Deutscher Arbeitsnachweise, dem Zusammenschluß der öffentlichen Arbeitsnachweise, einen Zuschuß. Während des Krieges wurde eine Zusammenfassung der bestehenden Arbeitsnachweiseinrichtungen erfolglos versucht. Bei der plötzlichen Demobilmachung wurde diese Aufgabe dem Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung und am 1. Mai 1919 dem Reichsarbeitsministerium übertragen, das versuchte, dem in der Praxis völlig

1) Der Abschnitt „Arbeitsfürsorge“ ist von Sofie Göze verfaßt.

ungenügenden Arbeitsnachweiswesen eine breitere allgemein gültige Grundlage zu verschaffen.

Arbeitsnachweisgesetz. Eine Reihe von Verordnungen des Jahres 1918 bildete den Vorläufer für das Arbeitsnachweisgesetz, das am 22. Juli 1922 erlassen wurde und die Einrichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen für die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Pflicht machte. Es verlangte, daß nach Bedarf Sachabteilungen geschaffen und eine unentgeltliche Vermittlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeübt werde. Durch Anordnung des Reichsarbeitsministers war es möglich, die Arbeitgeber zur Meldung freier Arbeitsplätze an den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu verpflichten. Für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung schuf das Gesetz stärkere Einschränkungen zum Schutz der Arbeitnehmer. Erfolg dieses Gesetzes ist eine Zusammenfassung der bestehenden und neugeschaffenen Arbeitsnachweise sowie eine nach einheitlichen Grundsätzen ausgeübte Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Nach sechsjähriger Wirksamkeit ist dieses Gesetz abgelöst worden durch das **Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927**. Das Gesetz verwertet die Erfahrungen des Arbeitsnachweisgesetzes, der Reichsverordnungen über Erwerbslosenfürsorge sowie die der Berufsberatung und der Erwerbsbeschränktenfürsorge und schafft für verbundene Arbeitszweige die notwendige einheitliche Regelung.

Träger ist die neugeschaffene Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der auch die öffentliche Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung übertragen ist. Ihr können weitere Aufgaben unter Zustimmung ihres Verwaltungsrates übergeben werden. Ausführende Organe sind die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter gehören Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der öffentlichen Körperschaften als Beisitzer an. Hierdurch wird gewährleistet, daß das Arbeitsnachweiswesen den notwendigen Zusammenhang mit den anderen Zweigen des Wirtschaftslebens, insbesondere mit der Kommunalverwaltung, den Wohlfahrts- und Jugendämtern, nicht verlieren kann.

Ein ausschließliches Recht auf Stellenvermittlung und Berufsberatung steht der Reichsanstalt nicht zu. Nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen ist die Tätigkeit unter Aufsicht der Reichsanstalt nach wie vor gestattet. Ausgenommen von dieser Aufsicht sind Berufsvertretungen und Berufsvereine, die in Angelegenheiten des eigenen Berufes Auskunft erteilen. Stellenvermittlungen politischer Parteien oder Organisationen sind verboten, ferner ab 1. Januar 1931 die gewerbsmäßige Stellenvermittlung; für einzelne Gewerbebranchen kann sie auch schon vorher untersagt werden.

Meldezwang. Ein Meldezwang für offene Arbeitsplätze besteht nicht. Er kann, mit wenigen Ausnahmen, nur durch Tarifvertrag vereinbart werden.

Die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit sind auf allgemeine Grundsätze über Unparteilichkeit und Unentgeltlichkeit beschränkt; sie erstrecken sich außerdem auf die Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Eignung für den zu besetzenden Arbeitsplatz und das Verhalten bei Arbeitsstreitigkeiten und verlangen eine individuelle Form der Vermittlung. Arbeitsvermittlung für Frauen ist in der Regel auch durch Frauen auszuüben, ebenso die weibliche Be-

rufsberatung. — Aufmerksamkeit soll dem zwischenörtlichen Ausgleich der Arbeitskräfte zugewendet werden, da er in vielen Fällen der besseren Verteilung der Arbeitskräfte und der Verhütung der Arbeitslosigkeit dienen kann.

Nach den besonderen Bedürfnissen einzelner Berufsgruppen können Sachabteilungen errichtet werden. Ihre Schaffung soll in der Regel nur auf Vorschlag der betr. Berufsvertretungen oder sonstigen Vereinigungen erfolgen.

Die Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter wird im Gesetz kurz geregelt. Sie dürfen im allgemeinen nur in Arbeitsstellen beschäftigt werden, die vom zuständigen Landesarbeitsamt genehmigt sind. Ausländische Landarbeiter dürfen nur durch die Monopolstelle, die deutsche Arbeiterzentrale und ihre Geschäftsstellen, vermittelt werden.

Die Vermittlung ins Ausland unterliegt einer Sonderregelung.

Die Arbeitsvermittlung der Reichsanstalt und ihrer Organe erstreckt sich auf alle Arbeitslosen.

Berufsberatung. Die Berufsberatung hat die Aufgabe, neu in das Berufsleben eintretende Personen oder solche, die ihren Beruf wechseln wollen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, vor der Berufswahl zu beraten. Sie soll eine volkswirtschaftlich richtige Verteilung der Berufsanwärter auf die einzelnen Berufe herbeiführen, eine zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten und die förperliche, geistige und sittliche Eignung der Berufsanwärter berücksichtigen.

Eine solche planmäßige Berufsberatung ist im wesentlichen in den letzten zehn Jahren erforderlich und angestrebt worden, da unter den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen weder die Jugendlichen noch ihre gesetzlichen Vertreter über die notwendige Kenntnis der Berufe und Berufsansforderungen verfügen.

Erste Versuche einer gemeinnützigen Berufsberatung finden sich im Bund deutscher Frauenvereine, der sich schon 1898 diesen Fragen zuwandte und 1902 eine Auskunftsstelle für Frauenberufe schuf, die sich zu einer Beratungsstelle entwickelte und später unter der Leitung von Josephine Levy-Rathenau die Anregung zur Schaffung von öffentlichen gemeinnützigen Berufsberatungsstellen gab. Bis 1913 fand die Idee vorwiegend bei den Handwerkskammern Eingang sowie bei einigen Vereinen der freien Wohlfahrtspflege. Erst 1918 ist von dem Verband deutscher Arbeitsnachweise die Frage als verwandtes Arbeitsgebiet mit Nachdruck gefördert worden. Nach dem Krieg wurde die Berufsberatung für Kriegsbeschädigte als Versuch einer Berufsumstellung aufgenommen. Da die Massenarbeitslosigkeit infolge der Demobilmachung die Frage in den Vordergrund rückte, ermächtigte das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung am 9. Dez. 1918, die Landeszentralbehörden, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung von Berufsberatungs- und Lehrstellenvermittlungstellen öffentlichen gemeinnützigen Charakters zu verpflichten und Vorschriften über eine evtl. Verbindung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu treffen. Auf der Grundlage dieser Verordnung haben die Länder vielfach eine Regelung der Berufsberatung getroffen. Das Arbeitsnachweisgesetz (§. S. 154) löste die landesrechtliche Regelung durch eine reichsrechtliche ab. Hiermit ist die Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gelangt; aus Gründen der Zusammenfassung ist die Berufsberatung in das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge vom 16. Juli 1927 eingebaut worden und hat dort nochmals eine grundsätzliche Regelung erfahren.

Der Berufsberater hat bei der Beratung von Jugendlichen, die in großer Zahl im Alter von 14 Jahren (Volkschüler) zu ihm kommen, die Beratung nicht nur im Hinblick auf Angebot und Nachfrage in den einzelnen Berufen, sondern auch im Hinblick auf Begabung und Neigung vorzunehmen. Als Unterlage dafür hat er sich Kenntnisse zu verschaffen über Leistungen in der Schule, Gesundheit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Außerdem braucht er für diese Tätigkeit einen ständigen Überblick über die wirtschaftliche Lage und die Verhältnisse in den einzelnen Berufen. Dem Berufsberater liegt ferner ob, die Beratung von Erwerbsbeschränkten und von Personen, die aus inneren oder äußeren Gründen zu einem Berufswechsel gezwungen sind. Der dabei maßgebende Gesichtspunkt ist, durch eine Umschulung die verbliebenen Kräfte des Erwerbsbeschränkten in einem neuen Beruf zu wecken und zu nutzen.

Erwerbslosenfürsorge.

Vor dem Krieg lag die Unterstützung Erwerbsloser in den Händen der öffentlichen Armenpflege und einzelner freier Vereine. Ferner hatten die organisierten Arbeitnehmer auf dem Boden der Selbsthilfe Unterstützungskassen geschaffen, um ihre Mitglieder vor Verarmung zu bewahren und eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege zu verhindern, die mit dem Wahlrechtsverlust verbunden war.

Um die Jahrhundertwende leisteten einige Gemeinden durch Zuschüsse zu Arbeitslosenkassen Erwerbslosenhilfe und unterstützten solche Kassen der Berufsvereine (Genter System). Bei Kriegsausbruch wurde für die große Anzahl plötzlich erwerbslos Gewordener eine behördliche Erwerbslosenhilfe geschaffen, die sich bei der nach wenigen Wochen einsetzenden günstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes (Kriegsindustrie) als überflüssig erwies und erst bei der Demobilmachung durch die Rückflutung arbeitsloser Massen eine neue Regelung notwendig machte. Diese erfolgte in der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge von 1918, abgeändert in der Fassung vom 16. Febr. 1924.

Die Verordnung sicherte allen über 16 Jahre alten bedürftigen und erwerbslosen Personen, die arbeitsfähig und arbeitswillig waren und deren Arbeitslosigkeit als Kriegsfolge in weitestem Sinn anzusehen war, eine Unterstützung, die nach Ortsklassen, Alter und dem Geschlecht gestaffelt war, ohne die Höhe des Arbeitseinkommens zu berücksichtigen; für die Familie wurden Zuschläge gezahlt, der Erwerbslose wurde gegen Krankheit versichert; die Unterstützung wurde außerhalb der öffentlichen Armenpflege geleistet, politische Nachteile entstanden durch ihre Inanspruchnahme nicht mehr.

Von der Idee ausgehend, daß die unterstützende Erwerbslosenfürsorge mit ihren festgelegten Geldleistungen zur Arbeitsbeschaffung und Beseitigung der Notstände nicht ausreichen würde, enthielt die Verordnung gleichzeitig Bestimmungen über eine **produktive Erwerbslosenfürsorge**. Unter diesem Begriff wurden die Maßnahmen verstanden, die die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden zur Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose selbst trafen, sowie Unternehmungen, die von privater Seite mit Rücksicht auf die Beschäftigung Arbeitsloser öffentliche Zuschüsse erhielten (vorwiegend Wegebau, Kanalbau, teilweise der Wohnungsbau u. ä.).

Die Erwerbslosenfürsorge trug den Charakter einer unterstützenden Fürsorge. Die Mittel dafür wurden in den Jahren 1918 bis 1924 anteilig durch das Reich, die Länder und die Gemeinden aufgebracht. Als sich bei fortschreitendem Währungsverfall zeigte, daß die Massenarbeitslosigkeit lang andauern würde, erwies es sich als notwendig, die Lasten dieser Fürsorge anders zu verteilen. Am 16. 2. 1924 wurde eine Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und die Arbeitsnachweise erlassen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zur Mittelaufbringung für die Arbeitsnachweise und die ihnen angegliederte Erwerbslosenfürsorge verpflichtete. Die Beiträge betragen höchstens 3% vom Bruttolohn bzw. Gehalt der Arbeitnehmer und wurden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernommen. Hierin lag eine Überleitung in die Versicherung, trotzdem blieb der Unterstützungscharakter der Fürsorge erhalten; eine Leistung erfolgte bei Arbeitslosigkeit nur, wenn Hilfsbedürftigkeit vorlag. Diese Lösung war an sich unbefriedigend, da auch der nicht Hilfsbedürftige Beiträge leisten mußte, ohne daß er Aussicht hatte, bei eintretender Arbeitslosigkeit Unterstützung zu erhalten.

Vor der Überleitung in eine wirkliche Versicherung mußte die Frage entschieden werden, ob die einheitliche Unterstützungsleistung ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe beibehalten oder ein System der Staffelung nach Lohnstufen eingeführt werden soll.

Arbeitslosenversicherung.

Die notwendige Umgestaltung der Erwerbslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung erfolgte durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 27 (s. auch S. 154).

Durch die Umwandlung in eine Versicherung ist ein Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen im Falle der Erwerbslosigkeit geschaffen worden.

Versichert für den Fall der Arbeitslosigkeit sind alle Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen und darüber hinaus Personen mit einem Monatseinkommen zwischen 300 bis 500 *R.M.* Die Beiträge sind nach der Lohnhöhe gestaffelt. Freiwillige Weiterversicherung bei Überschreitung der Gehaltsgrenze ist zulässig. Versicherungsfrei sind Lehrverträge, Seeschifffahrt und einige im Gesetz genau festgelegte Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen.

Voraussetzung für das Eintreten der Versicherung ist: Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwillige Arbeitslosigkeit. Arbeitswilligkeit wird verneint, wenn jemand die Annahme von Arbeit, die ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem förderlichen Zustand ohne Schädigung seines späteren Fortkommens zugemutet werden kann, ablehnt. Bezieht jemand bereits 9 Wochen Arbeitslosenunterstützung, erfahren diese Bestimmungen eine Verschärfung; er darf angebotene Arbeit nur noch mit der Begründung erheblicher nachweislicher Nachteile für sein späteres Fortkommen ablehnen. Streitarbeit sowie Arbeit unter dem Tarif bzw. ortsüblichen Lohn braucht nicht angenommen zu werden.

Serner muß eine Anwartschaft erfüllt sein, d. h. es muß eine regelmäßige Arbeit von mindestens 26 Wochen in den letzten 12 Monaten vorangegangen sein. In diese Frist werden Zeiten versicherungsfreier Beschäftigung, auch Berufsaus- und fortbildung nicht eingerechnet. Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett bleiben ebenfalls unberücksichtigt. In solchen Fällen muß der Arbeitslose 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb von 3 Jahren nachweisen.

Dauer. Die Arbeitslosenversicherung wird für 26 Wochen gewährt. Ein weiterer Unterstützungsanspruch ist erst gegeben, wenn eine erneute 26 Wochen dauernde Tätigkeit im Laufe eines Jahres nachgewiesen wird. Hierbei werden alle Unterstützungstage vom 1. Bezugstage an zusammen angerechnet.

Leistungen. Der von der Versicherung zu leistende Geldbetrag besteht aus einem Prozentsatz des sogenannten Einheitslohns der Lohnklasse, in der die Beiträge geleistet wurden. (Es sind 11 Lohnklassen gebildet mit einem Einkommen von 10 bis 60 *R.M.* und mehr als 60 *R.M.*) Die Staffelung der Versicherungsleistung ist so erfolgt, daß die niedrigste Lohnklasse die prozentuale Höchstversicherungsleistung (75 % des Einheitslohnes), die höchste Leistung die prozentual niedrigste Versicherungsleistung (35 % des Einheitslohnes) erhält. Hierdurch tragen die besser entlohnten Arbeitnehmer zur höheren Unterstützung der geringer entlohnten bei. Die Familienzuschläge betragen pro Kopf 5 % des Einheitslohns. Die Gesamtunterstützung darf in der niedrigsten Lohnklasse 80 % des Einheitslohns, in der höchsten 60 % des Einheitslohns nicht übersteigen. Die Arbeitslosenunterstützung kann auch in Sachleistungen gewährt werden. Die Unterstützung wird nach mehrtägiger Karenzzeit gewährt; diese kann auch nach § 110 fortfallen. Die Unterstützung wird für 6 Wochentage geleistet.

Aus der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist die Verpflichtung übernommen worden, die Erwerbslosen gegen Krankheit weiter zu versichern, ebenso werden die Beiträge für Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftliche Pensionsversicherung zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft gezahlt; diese letztgenannten Kosten trägt die Reichsanstalt.

Pflichtarbeit. Entsprechend dem Versicherungscharakter besteht nur für Jugendliche unter 21 Jahren die Verpflichtung zur Leistung von Arbeit bei Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung, doch hat diese Bestimmung einen mehr pädagogischen Charakter; ferner besteht diese Pflicht für die Empfänger von Krisenfürsorge, endlich für die Personengruppen, die die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Versicherung nicht erfüllen.

Krisenfürsorge. Die Arbeitslosen, die die Anwartschaft auf Versicherungsleistungen infolge kurzfristiger Beschäftigung nicht erworben haben oder von der Versicherung durch langdauernde Arbeitslosigkeit ausgesteuert wurden, können in Krisenzeiten durch Anordnung des Reichsarbeitsministers eine Krisenfürsorge erhalten, die je nach Lage des Arbeitsmarktes auf örtlich begrenzte Kreise oder Berufsgruppen beschränkt werden kann. Voraussetzung für den Empfang der Krisenfürsorge ist Hilfsbedürftigkeit, ferner wie bei der Versicherung Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwillige Arbeitslosigkeit.

Kurzarbeiterunterstützung. Gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitnehmern, die infolge Arbeitsmangels die übliche Arbeitsstundenzahl nicht erreichen und Lohnfürzungen unterliegen, kann aus Mitteln der Reichsanstalt auf Anordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Kurzarbeiterunterstützung gezahlt werden, die mit dem Lohn zusammen $\frac{5}{8}$ des vollen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen darf.

Streik. Bei Streiks ist der Arbeitgeber zur Anzeige an das Arbeitsamt verpflichtet, bei Arbeitsvermittlung muß seitens des Arbeitsamtes auf die Tatsache des Streiks hingewiesen werden, eine Vermittlung darf dann nur auf Wunsch des Arbeitnehmers erfolgen. — Arbeitslosenunterstützung wird in Streikfällen nicht gezahlt. Für durch Streik verursachte mittelbare Arbeitslosigkeit wird jedoch, wenn die Verjagung der Unterstützung eine unbillige Härte bedeuten würde, Arbeitslosenunterstützung gezahlt.

Berufsumschulung. Berufsumschulung und Fortbildung dient als Maßnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit, sie ist vorgesehen für alle von der Arbeitslosenversicherung erfaßten Personengruppen. Bei Berufsumstellung kann bis zur Erlangung des normalen Arbeitsentgeltes ein Zuschuß für höchstens acht Wochen gezahlt werden. Die Reichsanstalt kann ferner Zuschüsse zu bestehenden Umschulungs- oder

Fortbildungskursen leisten. — Sie hat die Möglichkeit, Mittel für die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten bereit zu stellen.

Mittelaufbringung. Die Mittel werden von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte aufgebracht. Sie werden als Zuschläge zu den Krankentassenbeiträgen erhoben und durch den Arbeitgeber an die Krankentasse abgeführt. Die Krankentasse liefert sie ihrerseits an das Landesarbeitsamt weiter. Die Beiträge dürfen insgesamt 3% des Bruttolohns nicht übersteigen. Aus etwaigen Überschüssen wird ein Notfonds für Zeiten besonderer Arbeitslosigkeit gebildet. Die Kosten der Krisenunterstützung werden zu $\frac{2}{3}$ vom Reich, $\frac{1}{3}$ von der Kommune übernommen. — Ein Bescheideweg ist vorgesehen.

Arbeiterschutzesetzgebung.

Die **Arbeiterschutzesetze** sind Rechtsvorschriften, die dem Belieben der vertragsschließenden Parteien bei der Ordnung des Arbeitsverhältnisses Schranken setzen. Der Inhalt der Schutzgesetze bezieht sich auf den Schutz der Arbeitskraft; ferner auf die Art der Lohnzahlung, die Sicherung des Arbeitsentgelts. Der Arbeiterschutz ist vorbeugende Wohlfahrtspflege. Er soll verhüten, daß der Arbeiter an Leben, Gesundheit, Sittlichkeit durch das Arbeitsverhältnis Schaden leidet; er soll verhüten, daß die Arbeit das Familienleben untergräbt, die kommenden Generationen belastet.

Die ersten Arbeiterschutzbestimmungen dienten dem Schutz der arbeitenden Kinder, sie wurden allmählich auf Frauen mit Rücksicht auf ihre generativen Aufgaben ausgedehnt; erst in letzter Linie erfaßten sie den Arbeiter, als sich die Erkenntnis Bahn brach, daß wirtschaftliche Behandlung des Menschen der Volkswirtschaft dient. — Die Schutzbestimmungen finden sich in der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Fassung vom 26. 7. 1900, ergänzt durch das Hausarbeitsgesetz vom 30. 6. 1923, und im Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. 3. 1903, ergänzt durch das Gesetz vom 31. 7. 1925; im Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. 1. 20; in der Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919; in dem Heimarbeiterlohngesetz vom 27. 6. 23 und den Verordnungen über Sachauschüsse für Hausarbeit vom 28. 11. 24 und 28. 3. 25 sowie einer Reihe von Anordnungen und Verordnungen über die Arbeitszeit im allgemeinen und in verschiedenen gesundheitschädlichen Betrieben aus den Jahren 1918 bis 1927 und grundsätzlich im Artikel 157 der Reichsverfassung, der lautet: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.“

Kinder- und Jugendschutz. Kinder im Sinne des Gesetzes sind Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie diejenigen, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, also praktisch Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Kinder dürfen in gewerblichen Betrieben, die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, sowie in gefährlichen Betrieben nicht tätig sein, außerdem in einer ganzen Reihe von namhaft gemachten Werkstätten (vgl. Gesetz über Kinderarbeit), die dem Kinde besonders nachteilig sind. Der Schutz der eigenen Kinder ist geringer als der der fremden. So weit Kinderarbeit erlaubt ist, dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren, eigene unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden. Die Höchstdauer beträgt für nicht mehr schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren 6 Stunden, für schulpflichtige Kinder 3 Stunden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden, ebenso nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens. In den Ferien darf die Beschäftigungsdauer um eine Stunde verlängert werden. Für öffentliche und theatralische Vorstellungen sowie Mitwirkung bei Lichtspielaufnahmen, Beschäftigung von Kindern in Gast- und Schankwirtschaften ist eine besondere Regelung getroffen. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden; für eigene Kinder sind Ausnahmen möglich. Kinder dürfen nicht ohne eine Arbeitskarte, die die Polizei verabsolgt, beschäftigt werden. Im Hausgewerbe sind auf Grund des Hausarbeitsgesetzes § 6 noch weiter einschränkende Bestimmungen über Kinderarbeit möglich. — Kein Schutz besteht für Beschäftigung von Kindern in Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

Jugendliche nach § 136 (Gewerbeordnung) sind Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren. Ihre Arbeitszeit darf nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegen. Es müssen ihnen regelmäßige Pausen gewährt werden, ihre Beschäftigung kann nach § 139 a (Gewerbeordnung) noch weiter eingeschränkt werden, wie es für eine Reihe besonders schädlicher Produktionszweige (Quecksilber, Blei) geschehen ist. Jugendliche dürfen nur nach Anmeldung bei der Polizeibehörde auf Grund eines Arbeitsbuches beschäftigt werden. Ein besonderer Lehrlingschutz ist in dem § 126 ff. der Gewerbeordnung enthalten, um einer Ausbeutung des Lehrlings vorzubeugen. Die Paragraphen enthalten Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Lehrherren. Es ist ein Berufsausbildungsgesetz in Vorbereitung, das dem Schutz der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter dienen soll.

Frauenchutz. Die Frauenarbeit ist in gewissen besonders gesundheitschädlichen Betrieben (z. B. Bergbau unter Tage und bei der Förderung sowie dem Transport und dem Verladen über Tage) gesetzlich verboten, auch in Kofereien und bei Bauten. Durch besondere Verordnungen ist ferner Arbeit in Steinbrüchen, Ziegeleien, Bleifarbenfabriken usw. untersagt. Durch das Gesetz vom 16. 7. 1927 über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft ist für die weiblichen Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, mit Ausnahme der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von anderen Betrieben handelt, die unter das Gesetz fallen, sowie der in der Hauswirtschaft tätigen Kräfte, festgelegt, daß sie für eine Zeit von sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes nicht beschäftigt werden dürfen. Die Arbeitsleistung kann während weiterer sechs Wochen (also insgesamt zwölf Wochen nach der Entbindung) verweigert werden, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß wegen einer Krankheit, die Schwangerschafts- oder Geburtsfolge ist, eine Arbeitsverhinderung besteht. Zur Lohn- und Gehaltszahlung in dieser Zeit ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Wesentlich ist ferner der Kündigungsschutz, der sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft besteht. Im Krankheitsfall, der nach ärztlichem Zeugnis Folge der Schwangerschaft oder Niederkunft ist, verlängert sich der Kündigungsschutz für die Dauer der Verhinderung, längstens aber um sechs Wochen. Verboten ist ferner die Nachtarbeit der Arbeiterinnen zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Sonnabendnachts dürfen Frauen nur bis 5 Uhr beschäftigt werden. In zwei- oder mehrschichtigen Betrieben dürfen erwachsene Arbeiterinnen bis 10 Uhr abends be-

schäftigt werden, wenn sie nach der Arbeit eine mindestens 16stündige Ruhezeit erhalten.

Hygienischer Schutz. Für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter sind über die Arbeitszeitbeschränkung hinaus Bestimmungen getroffen, um sie vor den Gefahren zu schützen, die der Großbetrieb mit sich bringt. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiter so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftwechsel, Beseitigung des Staubes, der Dünste und Gase, sowie der Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen und Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind. Endlich sind die notwendigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen. Sofern Jugendliche beschäftigt werden, sind bei Regelung des Betriebes die gebotenen Rücksichten auf ihre Gesundheit zu nehmen. Entsprechende Vorschriften sind für die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes in den Betrieben erlassen. Insbesondere wird tunlichste Trennung der Geschlechter bei der Arbeit und unbedingte Trennung in den Ankleide- und Waschräumen gefordert. Für den Gesundheitsschutz im Bergbau sind die Berggesetze der einzelnen Länder maßgebend.

Arbeitszeit. Durch Verordnung über die Arbeitszeit, letztgültige Fassung vom 14. 4. 27, ist die regelmäßige Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, Bergbau, allen öffentlichen Betrieben und den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art im allgemeinen auf 8 Stunden täglich begrenzt worden. Für kontinuierliche Betriebe und das Verkehrsgewerbe sind besondere Bestimmungen getroffen. Ausnahmen vom Achttundentag können unter bestimmten Voraussetzungen von den Gewerbeaufsichtsbeamten in Bestätigung von Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden oder -ausschüssen genehmigt werden. Auch für Notfälle sind Ausnahmen vorgesehen. Für besonders schädliche Industriezweige sind weitergehende Beschränkungen in Kraft getreten. Für die Angestellten gilt gleichfalls der Achttundentag, doch kann früherer Schluß am Sonabend durch entsprechende Verlängerung an den anderen Wochentagen ausgeglichen oder die Arbeitszeit kann durch Tarifvertrag abweichend geregelt werden. Für die Landarbeiter beträgt die Höchstarbeitszeit in je vier Monaten durchschnittlich 8, 10 und 11 Stunden. Überstunden darüber hinaus sind mit einem Aufschlag von etwa 50 % zu vergüten.

An Sonntagen ist die Beschäftigung von Arbeitern verboten. Die Sonntagsruhe muß mindestens 24 Stunden, bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen 36, an den drei hohen Festen 48 Stunden betragen. Allgemein ausgenommen sind von der Sonntagsruhe theatralische und musikalische Vorstellungen; das Gastwirtsgewerbe, Verkehrsgewerbe, sowie bestimmte naturnotwendige Arbeiten in der Landwirtschaft, und in gewissem Umfang das Handelsgewerbe, soweit es zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse notwendig ist.

Die Gewährung von Urlaub ist bisher nicht durch Gesetz, sondern nur durch freie Vereinbarungen und in Tarifverträgen geregelt.

Lohnschutz. Zaghafter sind die Bestimmungen über die Sicherung des Arbeitsentgeltes. Eine Beeinflussung der Lohnhöhe durch gesetzliche Vorschriften findet im allgemeinen nicht statt. Doch hat die für die Heimarbeiter lebhaft erhobene Forderung von Mindestlöhnen wenigstens dahin geführt, daß das Hausarbeitsgesetz (1911)¹⁾ die Errichtung von Sachausschüssen vorsieht, die auf Ersuchen der Behörden die Höhe des von den Hausarbeitern erzielten Verdienstes zu ermitteln, die Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen haben. Solche Sachausschüsse bestehen für die Kleider- und Wäschekonfektion seit 1919.²⁾

Allgemein ist nur die Art der Lohnzahlung im Interesse der Arbeiter geregelt; der Unternehmer ist verpflichtet, die Löhne der gewerblichen Arbeiter bar auszus zahlen. Er kann den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnungen gegen die ortsüblichen Mietpreise, regelmäßige Beföstigung sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgen.

Die Landarbeiterordnung sichert Landarbeitern als Regel wöchentliche Zahlung des Barlohnes und enthält einige Normen über den Naturallohn und Bezahlung von Überstunden. Die Geltung der Gesindeordnungen ist durch eine Verordnung vom Jahre 1918 aufgehoben.

Gewerbeinspektion. Als ausführendes Organ der auf die Wohlfahrt der Arbeiter zielenden gesetzlichen Bestimmungen sind neben den Polizeibehörden die Gewerbeinspektoren bestellt. Sie haben die Aufsicht über die Durchführung der Schutzgesetze zu führen, für die Verbesserung ungeeigneter Einrichtungen zu sorgen, bei Übertretungen Bestrafung zu veranlassen und durch ihre Berichte die Grundlage für den Ausbau der Schutzgesetzgebung zu beschaffen. Die Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten ist in den verschiedenen Ländern verschiedenen geregelt; doch geht die Entwicklung mehr und mehr dahin, die Ortspolizei zum Vollzugsorgan der Gewerbeaufsichtsbeamten zu machen und den Aufsichtsbeamten größere Vollmachten und die Befugnis zur Entscheidung in allen wichtigeren Fällen zu geben.

In den letzten Jahren ist durch verschiedene Erlasse eine engere Zusammenarbeit zwischen den Fürsorgeorganen und den Gewerbeaufsichtsbeamten angestrebt worden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind wirtschaftlich, technisch und sozialpolitisch vorgebildete Beamte. Auch Frauen sind als Gewerbeaufsichtsinspektoren und Gewerbeinspektionsassistentinnen tätig. Sie werden besonders mit der Aufsicht über Fabriken, in denen vorwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, beauftragt. Die Aufsichtsbeamten haben das Recht, jederzeit zu den ihrer Inspektion unterstellten Betrieben Zutritt zu verlangen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Betriebe, für die die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung gelten, auf die Heimarbeit; hinsichtlich des Achtstundentages auf das Kleingewerbe, die offenen

1) Letztgültige Fassung vom 30. 6. 23 auf Grund des Heimarbeiterlohngesetzes vom 27. 6. 23.

2) Ein Ausbau dieser Einrichtungen ist auf Grund der Verordnungen über Sachausschüsse für Hausarbeit vom 28. 11. 24 und 28. 3. 25 mit Ausdehnung der Befugnisse dieser Sachausschüsse erfolgt.

Verkaufsstellen und Bürobetriebe. Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten betrug am 1. 7. 1927 einschl. der Bergaufsicht im Deutschen Reich 1094.

Sonderchutz älterer Angestellter. Um der Kündigung von älteren Angestellten vorzubeugen, erließ das Reich ein Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. Erfasst werden von dem Gesetz Angestellte, die nach § 1 des Angestelltengesetzes versicherungspflichtig sind und auch diejenigen, die nur wegen Überschreitung der Gehaltsgrenze nicht mehr versicherungspflichtig sind. Arbeitgeber, die regelmäßig mehr als zwei Angestellte ausschließlich der Lehrlinge beschäftigen, dürfen Angestellten, die mindestens fünf Jahre in ihrem Betriebe tätig sind, nur mit einer dreimonatigen Frist zum Schluß des Kalenderjahres kündigen. Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verbracht sind, bleiben hierbei außer Anrechnung. Die Kündigungsfrist verlängert sich nach achttjähriger Beschäftigungsdauer auf vier Monate, nach zehnjähriger auf fünf Monate und nach zwölfjähriger auf sechs Monate. Seitens der Angestellten wird zum weiteren Schutz ein Einstellungszwang für ältere Kräfte ähnlich dem des Schwerbeschädigtengesetzes gefordert.

Das **Betriebsrätegesetz** und das **Arbeitsgerichtsgesetz** sind an dieser Stelle nicht behandelt, weil sie bei der Auslegung des Begriffs Wohlfahrtspflege, von dem dieser Leitfaden ausgeht, aus dem Rahmen der Darstellung herausfallen, und weil sie eine ausführliche Darstellung in allen Leitfäden der Volkswirtschaft und der Sozialpolitik finden.

Betriebswohlfahrtspflege (Industrielle Wohlfahrtseinrichtungen).

Einrichtungen der Betriebswohlfahrtspflege sind solche, die aus freier Entscheidung des Arbeitgebers über die gesetzlichen Vorschriften hinaus und über die im Arbeitsvertrag festgelegten Bedingungen die materielle und geistige Lage des Arbeiters verbessern sollen. Der Nutzen der Betriebswohlfahrtspflege liegt volkswirtschaftlich gesehen in einer Erhöhung der Produktivität und einer Schonung der Arbeitskraft durch Schaffung günstigerer Arbeitsbedingungen. Schwierigkeiten entstehen häufig dort, wo durch unzweckmäßige Bindung des Arbeiters an den Betrieb (z. B. durch Werkwohnungen) die Erlangung besserer Arbeitsbedingungen eingeschränkt wird.

Der industriellen Wohlfahrtspflege kam vor dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetze und der Sozialversicherung eine weit größere Bedeutung zu als heute. Dementsprechend begann die Arbeit in Händen einsichtsvoller Unternehmer mit Einrichtungen für die Gesundheit, die wirtschaftliche Lage, die Bildung der Arbeiter. Es wurden Spar- und Pensionskassen, Werkwohnungen, Kantinen, Krippen, Kindergärten, Jugendheime, Erholungsheime, Bibliotheken u. a. m. geschaffen. In den letzten zwanzig Jahren hat diese Arbeit eine innere Umgestaltung in der Richtung auf psychologische Erforschung der Arbeitsbedingungen und eine Verwertung der Erkenntnisse der Forschung in bezug auf Ermüdung bei der Arbeit, zweckmäßige Arbeitsanlernung, richtige Einteilung der Arbeitsplätze erfahren und eine enge Verbindung von Betriebswirtschaft und Betriebswohlfahrtspflege entsteht. Die betriebseigenen Einrichtungen des Unternehmers treten gegenüber diesen Maßnahmen mehr in den Hintergrund; die Tätigkeit der Betriebswohlfahrtspflegerinnen erstreckt sich wesentlich auf die Nuzbarmachung der Einrichtungen der

öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege für die Arbeitnehmer und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. Größere Bedeutung haben heute vielfach noch die Wohnkolonien der großen Werke, sowie die in der letzten Zeit besonders ausgebauten Erholungsfürsorge. Einzelne Unternehmungen haben über die Schaffung von Einrichtungen hinaus eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter eingeführt.

Die Betriebswohlfahrtspflege ist aber in Deutschland immer auf einen kleinen Kreis von einsichtigen Unternehmern beschränkt geblieben.

In den Jahren seit 1925 ist versucht worden, durch einen internationalen Austausch von Erfahrungen die Entwicklung zu fördern. Eine „Internationale Vereinigung für Bestgestaltung der menschlichen Arbeit“ ist 1925 in Dillingen begründet worden.

Die Wohlfahrtspflege der Berufsvereine.

Alle Wohlfahrtspflege, die von Berufsvereinen für ihre Mitglieder ausgeübt wird, hat die Aufgabe, den einzelnen im Hinblick auf seine Berufszugehörigkeit zu fördern, ihn im Beruf zu halten, seine Arbeitsfähigkeit zu bewahren, ihn in Zeiten von Arbeitslosigkeit so weit zu versorgen, daß er nicht durch Not aus der Berufsgruppe herabgleitet oder zum unterbietenden Konkurrenten wird.

Berufsfürsorge der Kaufleute und Handwerker. Das Unterstützungswesen der Kaufleute und Handwerker knüpft an die Traditionen der Zünfte und Gilden an. Wie jene so schaffen auch die Korporationen der Kaufmannschaft, in neuerer Zeit die Handelskammern, die Handwerkskammern, die Vereine der Kaufleute, die Innungen, Kassen zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen, zur Versorgung bei Krankheit, zur Hilfeleistung für die Witwen und Waisen. Zu unterscheiden sind dabei Versicherungskassen und Unterstützungskassen, Kassen zur Versicherung gegen Krankheit, Stellenlosigkeit, zur Versorgung der Hinterbliebenen; Unterstützungseinrichtungen zur Gewährung von Darlehen oder für laufende oder einmalige Unterstützungen in Notfällen, für Beihilfen zur Ausbildung, für Erholungszwecke. Die größeren Organisationen unterhalten auch Asyl und Heime; die Berliner Handelskammer beispielsweise ein Asyl für alte Kaufleute oder Kaufmannsfrauen. Zur Errichtung von Kaufmannserholungsheimen besteht eine besondere Gesellschaft seit 1912, die kaufmännischen Angestellten und selbständigen Kaufleuten zu niedrigen Preisen Erholungsaufenthalt gewährt. Fast alle gewähren ihren Mitgliedern unentgeltliche Rechtsauskunft. Bei den Handelskammern und Innungen sind neben den Unterstützungskassen besondere Einrichtungen der Rechtshilfe vorhanden, zur Vermittlung eines Ausgleichs mit Gläubigern, zur Vermeidung von Prozessen zwischen Handwerkern und Auftraggebern und dgl. Auch die Handelskammern haben vielfach eigene Erholungsheime.

Sehr ähnlich hat sich die Wohlfahrtspflege in den Beamtenorganisationen gestaltet.

Die Gewerkschaften. In den deutschen Gewerkschaften ist die Einführung der Wohlfahrtspflege lange umstritten gewesen. Doch hat sich überall der Gedanke durchgesetzt, daß neben den eigentlichen Kampfaufgaben und neben der Unterstützung der Mitglieder bei wirtschaftlichen Kämpfen auch die Sorge für andere Notlagen der Mitglieder zu den Aufgaben der Gewerkschaften gehört. Diese Auffassung, die in allen Gruppen von Gewerkschaften vorhanden ist, wurde durch den

10. Kongreß der freien Gewerkschaften Deutschlands (1919) bestätigt. Tatsächlich haben die Gewerkschaften erheblichere Mittel für diese Aufgabe beruflicher Hilfeleistung aufgewendet als für Streikführung und Streikunterstützungen. Im Hilfsfassenwesen, besonders in der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung, sind sie der öffentlichen Fürsorge vorangegangen. Sie haben auch neben der Sozialversicherung noch ergänzende Aufgaben behalten. Während des Krieges wurde das Unterstützungswesen der Gewerkschaften weiter ausgebaut, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kriegsfamilien und der Arbeitslosen. Die Gewerkschaften waren es auch, die auf die Einführung einer Erwerbslosenfürsorge durch die öffentlichen Körperschaften in erster Linie hinwirkten. Sie haben auch die Zusammenfassung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in einen Reichsschutz veranlaßt und dahin gewirkt, daß bei dem Aufbau der Organisationen Vertreter der Arbeiter und Angestellten zu paritätischer Anteilnahme herangezogen werden.

Sozialversicherung.

Wesen und Bedeutung der Versicherungsgegebung. Während die Arbeiterschutzgesetzgebung den Arbeiter innerhalb des Betriebes schützt, ihm gesunde Arbeitsbedingungen sichern soll, will die Sozialversicherung ihn in den Zeiten schützen, in denen ihm der Erwerb aus irgendeinem Grunde unmöglich ist. Das ist allen Zweigen der Sozialversicherung gemeinsam. Die Versicherung ist deshalb verschiedentlich als Lohnergänzung bezeichnet worden.

Die Sozialversicherung umfaßt die drei großen Zweige Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt sind (1911) und die durch das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte (1911) sowie durch Berggesetze und die knappschaftliche Versicherung eine Ergänzung erfahren haben; außerdem die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Die Organisation der Sozialversicherung beruht auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im Verhältnis ihrer Beitragszahlung an der Verwaltung beteiligt. Eine Ausnahme macht die Unfallversicherung, bei der das Prinzip der Haftpflicht der Arbeitgeber durchgeführt ist; in der Unfallversicherung leisten nur die Arbeitgeber Beiträge. — Die Wahl der Selbstverwaltungskörper erfolgt in regelmäßigen Abständen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Verwaltung liegt bei den Selbstverwaltungskörpern unter der Aufsicht behördlicher Organe. Diese Aufsichtsorgane sind Versicherungsämter als untere Instanz, Oberversicherungsämter als höhere und das Reichsversicherungsamt als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde.

Krankenversicherung. Versicherungspflichtig sind alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes; ferner Betriebsbeamte und Werkmeister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnenmitglieder und Musiker, Lehrer und Erzieher, Wohlfahrts- und Krankenpflegerinnen, sofern diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Besatzungen der Binnen-schiffahrt, Hausgewerbetreibende. Für Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrzeuge ist eine besondere Seekrankenversicherung eingeführt worden. Voraus-

setzung ist Beschäftigung gegen Entgelt, bei Betriebsbeamten und gehobenen Angestellten sowie bei Hausgewerbetreibenden die Nichterreichung eines bestimmten Einkommens, das vom Reichsarbeitsminister festgesetzt wird. Lehrlinge sind auch versicherungspflichtig, wenn sie ein bares Entgelt nicht erhalten. Frauen- und Kinderzuschläge werden bei der Berechnung des Jahreseinkommens zur Feststellung der Versicherungspflicht außer Ansatz gelassen. Zurzeit ist durch Verordnung vom 15. 7. 27 die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht auf 3600 *R.M.* festgesetzt. Bei der Krankenversicherung und ebenso bei den anderen Versicherungszweigen gibt es neben den Versicherungspflichtigen auch einige versicherungsfreie und versicherungsberechtigte Gruppen.

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung als Beamter des Reichs oder der Länder und Gemeinden, endlich auch eine Tätigkeit, die eine den Beamten gleiche Sicherung im Krankheitsfall bietet. Versicherungsberechtigt sind die Personen, die wegen Überschreitung der Gehaltsgrenze aus der Pflichtversicherung ausscheiden, Familienangehörige, die ohne eigentlichen Entgelt tätig sind, endlich kleine Gewerbetreibende, die nicht mehr als 2 Angestellte regelmäßig beschäftigen. Die letzte Gruppe ist nur versicherungsberechtigt, wenn ihr Einkommen 3600 *R.M.* nicht übersteigt.

Gegenstand der Versicherung sind die im Gesetz festgelegten Leistungen: Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe. Neben diesen sogenannten Regelleistungen kann die Kasse durch ihre Satzung Mehrleistung festsetzen.

Die Krankenhilfe besteht in Krankenpflege vom Beginn der Erkrankung an (ärztliche Behandlung einschließlich Arznei und Versorgung mit kleinen Heilmitteln, Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an. Von den Kosten für Arznei und Heilmittel muß der Versicherte 10 % selbst tragen; durch die Satzung kann dieser Betrag auf 20 % erhöht werden. Die Krankenhilfe wird bis zum Ablauf der Erkrankung, längstens für 26 Wochen gewährt. An ihrer Stelle kann auch Kur und Pflege in einem Krankenhaus geleistet werden; dann fallen die baren Kassenleistungen fort. Hat der Versicherte jedoch Angehörige, die überwiegend aus seinem Einkommen unterhalten werden, so zahlt die Krankenkasse diesen ein Hausgeld in Höhe des halben Krankengeldes. Durch Satzung kann die Krankenhilfe bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

Wochenhilfe: Durch die Reichsversicherungsordnung (letzte Fassung vom 15. Dezember 1924) und durch das Gesetz über die zweite Abänderung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung vom 30. Juni 1926 ist die Wochenhilfe zurzeit geregelt. Danach erhalten die versicherten Frauen, die in den letzten 2 Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate, im letzten Jahr mindestens 6 Monate hindurch versichert gewesen sind, bei Geburt eines Kindes ärztliche Behandlung, soweit solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, freie Hebammenhilfe bei der Entbindung, ferner als Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden *R.M.* 10.—. Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 *R.M.* zu zahlen. Weitere Leistungen sind: ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung, mindestens aber 0,50 *R.M.* täglich, endlich ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, mindestens aber 0,25 *R.M.* täglich, so lange das Neugeborene gestillt wird, längstens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. — Eine Reihe weiterer Änderungen durch das 2. Gesetz über Abänderung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung vom 30. Juni 1926 betreffen die Dauer des Wochengeldes vor der Entbindung, die um zwei Wochen verlängert wird, wenn während dieser Zeit keine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt und durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Wochen zu erwarten ist.

Neben dem Wochengeld wird ein Krankengeld nicht gewährt. Stirbt eine Wöchnerin während der Entbindung oder innerhalb der Leistungszeit der Krankenkasse, so werden die restlichen Wochengeld- und Stillgeldzahlungen an denjenigen geleistet, der für den Unterhalt des Kindes sorgt. An Stelle des Wochengeldes kann auch Kur und Verpflegung

in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden. Schwangeren, die der Kasse mindestens 6 Monate angehören und durch die Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, kann die Kasse ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Dauer von 6 Wochen zu billigen.

Versicherungsfreie Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegekinder des Versicherten, welche mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten die gleichen Leistungen, wenn die Versicherten in den letzten 2 Jahren mindestens 10 Monate oder im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert gewesen sind. Nur beträgt das Wochengeld dann 0,50 *R.M.* täglich und das Stillgeld 0,25 *R.M.* täglich.

Wochenfürsorge erhalten auch nicht versicherte, hilfsbedürftige Frauen. Die Hilfsbedürftigen erhalten eine Wochenfürsorge, deren Leistungen mindestens denen der Familienhilfe der Krankenkassen gleichstehen müssen. Das Gesetz vom 8. Juni 1926 verlangt, daß die obersten Landesbehörden Einkommensgrenzen festsetzen, bei deren Nichterreichung Wochenfürsorge gewährt wird.

Sterbegeld. Beim Tode eines Mitgliedes ist ein Sterbegeld im Betrage des zwanzigfachen Grundlohnes zu zahlen.

Diese Leistungen können durch die Satzungen der Kasse erheblich erweitert werden; insbesondere ist es auf diese Weise möglich, auch den Angehörigen der Versicherten ärztliche Behandlung zuzusichern.

Die Aufbringung der Mittel seitens der Kassen geschieht in der Weise, daß ihre Satzungen die Höhe der zu erhebenden Beiträge bestimmen. Sie sollen in der Regel nicht über 7½% des durchschnittlichen Lohnes betragen, wovon ein Drittel vom Arbeitgeber, zwei Drittel vom Versicherten zu zahlen ist. Die Zahlung muß durch den Arbeitgeber erfolgen, der den auf den Arbeiter entfallenden Teil bei der Lohnzahlung einbehalten darf.

Organe der Krankenversicherung sind Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen; sie sind Selbstverwaltungskörper und setzen sich zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmern, zu einem Drittel aus Arbeitgebern zusammen. Da bei Entstehung des Gesetzes bereits Krankenkassen, die aus freier Initiative hervorgegangen waren, bestanden, wurden auch weiterhin Krankenkassen zugelassen, die verschiedene Organisationsformen aufweisen und von verschiedenen Seiten geleitet werden. Das Gesetz schreibt nur Bedingungen in bezug auf die Beitragspflicht und die Unterstützungsansprüche vor, die von allen Kassen erfüllt werden müssen. Die verschiedenen Arten von Kassen sind: Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebs-, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen. Die Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen werden durch den Gemeindeverband errichtet; die Betriebs- und Innungskrankenkassen in der Regel durch die Arbeitgeber.

Unfallversicherung. Die Unfallversicherung kann als vollkommenster Zweig der Versicherungsgesetzgebung bezeichnet werden.

Der Versicherung unterliegen alle im § 537 der RVO. und ihren Ergänzungen einzeln aufgeführten Gefahrenbetriebe in folgenden Gruppen:

1. Bergwerke; 2. Fabriken; 3. Bauhöfe; 4. das Schornsteinfegergewerbe; 5. Eisenbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung, Reichswehrmacht; 6. der Binnenschiffahrtbetrieb; 7. der Fuhrwerksbetrieb; 8. der Speicherbetrieb; 9. der Gewerbebetrieb der Güterpader; 10. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzfallungsbetriebe.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännischen Unternehmen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen.

Die Unfallversicherung bezieht immer weitere Kreise ein mit Rücksicht auf die Erkenntnis, daß viele Invaliditätsfälle als Folge gewerblicher Berufskrankheiten anzusprechen sind und daß ganze Betriebsgruppen, die bisher nicht in die Versicherung einbezogen sind, als stark unfallgefährdet anzusehen sind. So beabsichtigt ein jetzt dem Reichstag und Reichs-

rat vorliegender Entwurf die Einbeziehung der in Krankenanstalten und geschlossenen Heimen arbeitenden Ärzte, des Pflegepersonals und der Fürsorgerträge.

Träger der Versicherung sind Berufsgenossenschaften; das sind Verbände von Unternehmern gleichartiger Betriebe, denen Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt als Kontroll- und Berufungsinstanzen übergeordnet sind.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des durch Körperverletzung oder Tötung entstandenen Schadens. Es ist zu gewähren: 1. Krankenbehandlung, 2. Berufsfürsorge, 3. eine Rente oder Krankengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Krankenbehandlung und Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen, sowie eine Verschlimmerung verhüten, endlich dem Verletzten die Wiederaufnahme seines Berufs ermöglichen oder ihn zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle behilflich sein. Die Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln, Gewährung von Pflege. Als Krankenbehandlung kann Kur und Pflege in einer Kranken- oder Heilanstalt gewährt werden.

Die Berufsfürsorge umfaßt: Berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, evtl. Ausbildung für einen neuen Beruf, Hilfe bei Erlangung einer Arbeitsstelle. Die Weigerung eines Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, begründet kein Anrecht auf Rentenfüzung.

Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Prozentsatz dieses Betrages, der dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht. Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit die 13. Woche nicht überdauert.

Erhält der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr Prozent der Vollrente, so wird für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Kinderzulage gewährt, die 10 % der Rente beträgt. Die Rente wird bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, wenn die Berufsausbildung noch nicht beendet ist und der Verletzte das Kind unentgeltlich erhält, aber nur während der Dauer der Berufsausbildung. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen. Ehelichen Kindern werden gleichgestellt: bei einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder, bei einer männlichen Person die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verletzten festgestellt ist; die für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Stief- und Enkelkinder, wenn sie vor dem Unfall unentgeltlich unterhalten wurden und auch nach dem Unfall unentgeltlich unterhalten werden.

Die Verpflichtung zur Rentenzahlung beginnt mit dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall, bei Nichtversicherten mit dem Tage nach dem Unfall.

Hat der Unfall Tod zur Folge, so ist ein Sterbegeld zu gewähren, das ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt. Es wird ein Mindestbetrag vom Reichsarbeitsminister festgesetzt. Die Hinterbliebenen erhalten eine Rente, und zwar erhält die Witwe ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung; solange sie durch Krankheit oder Gebrechen mindestens die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes; diese Erhöhung tritt nur dann ein, wenn die Erwerbsminderung länger als drei Monate bestanden hat. Der bedürftige Witwer erhält zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Rente, wenn er wegen Erwerbsunfähigkeit von seiner Ehefrau ganz oder überwiegend erhalten wurde. Jedes eheliche Kind erhält ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Rente; ihm gleichgestellt sind die bei der Verletztenrente erwähnten Gruppen. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. An Stelle der Rentenzahlung kann je nach Lage des Falles Pflege in einem Kranken- oder Invaliden- oder Waisenhaus oder Stift treten. Wenn die Rente nicht mehr als ein Fünftel der Vollrente beträgt und nach dem Unfall mehr als zwei Jahre vergangen sind, kann der Verletzte durch Zahlung einer dreifachen Jahresrente abgefunden werden. Der Verletzte geht aber seiner Ansprüche auf Berufs- und Krankenfürsorge und späterer Rentenansprüche, falls sich sein Leiden verschlimmert, durch diese Abfindung nicht ver-

lustig, nur wird eine auf Grund solcher Verschlimmerung festgesetzte Rente um den Betrag der Abfindung gekürzt.

Die Aufbringung der Mittel ist den Unternehmern, d. h. den Berufsgenossenschaften, allein auferlegt. Die Arbeiter haben keine Zuschüsse zu zahlen. Der einzelne Unternehmer wird für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft im Verhältnis zu der Größe und zu der Gefährlichkeit seines Betriebes herangezogen. Die Berufsgenossenschaften wirken deshalb im eigenen Interesse, das auch den Arbeitern zugute kommt, auf die Einführung von Maßregeln hin, die Betriebsunfälle verhüten oder ihnen vorbeugen.

Eine Rentenabfindung kann zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zum Erwerb von einer Heimstätte oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits erworbenen Grund und Bodens gegeben werden. Einer besonderen Regelung unterliegt die landwirtschaftliche Unfallversicherung; sie ist nach denselben Richtlinien geordnet, ihre Bestimmungen sind den Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe angepaßt. Das gleiche gilt für die Seeunfallversicherung.

Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Kreis der Versicherten. Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, Hausgewerbetreibenden, Schiffsbesatzungen, Gehilfen und Lehrlinge, die gegen Entgelt beschäftigt sind und nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterstehen. Versicherungsberechtigt sind kleine Gewerbetreibende bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, die nicht mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Versicherungsfrei sind Beamte und Personen in ähnlich gesicherter Lage.

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden-, Witwen- oder Waisenrenten. Invalidenrente erhält der infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd Invalide, d. h. mehr als zwei Drittel Erwerbsunfähige, der 65 Jahre alte und der über die Krankengeldbezugszeit hinaus zeitweilig Erwerbsunfähige.

Voraussetzung für die Gewährung der Rente ist eine Beitragszeit von 200 Wochen, wovon 100 Pflichtbeiträge sein müssen; im andern Fall muß eine Beitragszeit von 500 Wochen vorliegen, sowie Aufrechterhaltung der Anwartschaft, d. h. es müssen immer im Laufe von 2 Jahren mindestens 20 Beiträge entrichtet werden.

Die Rente setzt sich zusammen aus einem Reichszuschuß, dem für alle Versicherten gleichen Grundbetrag und dem auf Grund der Beitragshöhe und -dauer errechneten Steigerungssatz. Dazu tritt für Kinder ein Kinderzuschuß. Die Rentenzahlung ist auch in Sachleistungen möglich.

Beim Tode des Versicherten erhält die dauernd invalide oder 65 Jahre alte Witwe eine Witwenrente; die Waisen eine Waisenrente. Witwenrente wird auch bei vorübergehender Invalidität nach Fortfall des Krankengeldes für die Dauer der Invalidität gewährt.

Die Gesamtrenten der Hinterbliebenen dürfen 80 % der Rente des Versicherten nicht übersteigen. Kinderzuschläge werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Erhält das Kind dann noch Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschlag bis zur Vollendung derselben, aber nicht über das 21. Lebensjahr hinaus gezahlt.

Zu diesen Rentenleistungen kann ein Heilverfahren treten, erstens um eine drohende Invalidität abzumenden, zweitens um eine vorhandene Invalidität wieder zu beheben. Angehörige, die ganz oder vorwiegend aus dem Arbeitsverdienst des Versicherten unterhalten wurden, erhalten in dieser Zeit ein Hausgeld in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Ortslohnes. Besondere Beachtung verdienen auch die von der Invalidenversicherung aufgewendeten Mittel zur Hebung der Volksgesundheit, die einmal in Kindererholungsfürsorge für Kinder erkrankter Versichelter (vorbeugende Tuberkulosefürsorge) und zweitens in der Errichtung von Erholungsanstalten oder Gewährung von Mitteln für solche Zwecke bestehen, sowie in Kuren für kinderreiche Mütter und erkrankte oder krankheitsbedrohte Ehefrauen.

Angestelltenversicherung. Versichert sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobenen oder höheren Stellungen, Bureauangestellte, einschließlich der Lehrlinge und Werkstattschreiber, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigungsarbeiten usw. beschäftigt sind, Handlungsgehilfen und Lehrlinge und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnemitglieder und Musiker, Angestellte in der Kranken- und Wohlfahrtspflege, in Unterricht und Erziehung, Besatzungen deutscher Seefahrzeuge. Voraussetzung ist, daß die Beschäftigung gegen Entgelt geschieht, das Gehalt die Pflichtgrenze (zurzeit 6000 *R.M.* jährlich) nicht übersteigt und beim Eintritt in versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Die Versicherten erhalten Anspruch auf Ruhegeld, hinterbliebenenrenten und Heilverfahren. Ruhegeld erhält, wer Berufsunfähigkeit nachweist (darunter wird verstanden, daß die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen gesunken ist), oder wer länger als 26 Wochen berufsunfähig ist, ferner wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Als hinterbliebenenrenten werden Witwenrenten an Witwen gewährt, ebenso eine Rente an den bedürftigen Witwer, falls die versicherte Ehefrau eines erwerbsunfähigen Mannes den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder teilweise bestritten hat. Ferner Waisenrenten für Kinder unter 15 Jahren, und zwar erhalten Waisenrenten nach dem Tode einer Versicherten auch ihre wasserlosen Kinder. Als wasserlos gelten auch uneheliche Kinder. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt: die für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen, die Stief- und Enkelkinder, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat, die unehelichen Kinder, bei denen die Vaterschaft festgestellt ist. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente auf die Dauer derselben weitergewährt; Kinderzuschüsse (90 *R.M.* jährlich) werden an die Kinder eines Ruhegeldempfängers unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt. Das Heilverfahren kann von der Reichsversicherungsanstalt eingeleitet werden, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit des Versicherten zu verhüten. Das Recht auf Ruhegeld wird von männlichen Versicherten erst nach 120, von weiblichen nach 60 Beitragsmonaten erworben. Sind bei einer weiblichen Versicherten weniger als 60 Monate auf Grund der Beitragspflicht entrichtet, so erhöht sich die Wartezeit auf 90 Monate, bei einem männlichen Versicherten auf 150 Monate. Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt in allen Fällen 180 Monate. Die Höhe des Ruhegeldes sowie der hinterbliebenenrente richtet sich nach der Höhe des Gehalts, das der Angestellte bezogen hat, und der Länge der Zeit, während der er versichert war. Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungssätzen. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 480 *R.M.* — Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Doch ist auch die Versicherung bei Ersatzfällen (privaten Versicherungseinrichtungen) unter gewissen Bedingungen zugelassen. — Die Beiträge richten sich nach dem Gehalt des Angestellten (Gehaltsklassen) und sind zur Hälfte vom Arbeitgeber und Angestellten zu tragen.

Versicherung und vorbeugende Wohlfahrtspflege. Die Sozialversicherung stellte sich in ihren Anfängen hauptsächlich auf die Wiederherstellung der geschädigten Gesundheit und auf Rentenersatz für einen erlittenen Schaden ein. Die Erfahrungen führten zu der Erkenntnis, daß die Schadenheilung ein unwirtschaftliches Verfahren ist, wenn ihr nicht die Schadenverhütung zur Seite steht (z. B. bei Tuberkuloseerkrankung kosten die Heilungskosten eines einzelnen Falles ein Vielfaches von dem, was Vorbeugung durch Gesundheitsüberwachung und rechtzeitige Erholungsfürsorge erfordern würde). Die Bedeutung der Sozialversicherung liegt daher nicht nur in der Krankenhilfe und in der Rentengewährung, sondern auch in dem Einfluß, den sie auf die vorbeugende Arbeit in der Wohlfahrtspflege gewonnen hat, durch Einrichtungen und Maßnahmen, die im Interesse der Ver-

sicherten und ihrer Angehörigen getroffen werden. Alle Träger der Sozialversicherung unterhalten Fürsorge- und Beratungsstellen für Geschlechtskranke, sie beteiligen sich an der Tuberkulosefürsorge, an der Bekämpfung der Trunksucht; sie betreiben eine eigene Fürsorge für die Angehörigen ihrer Versicherten, die sich auf Kinderheilverfahren, Kinderkrüppelfürsorge, Hilfe für kinderreiche Mütter erstreckt. Die Unfallversicherung leistet notwendige Berufsberatung und Umschulung, sie gewährt Kapitalabfindungen zum Erwerb einer Heimstätte. — Von besonderer Bedeutung ist ferner das Heilverfahren bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung, auf das zwar ein Rechtsanspruch noch nicht besteht, das aber in Fällen drohender Berufsunfähigkeit und zur Wiederherstellung der Gesundheit eingeleitet wird. Von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind im größerem Umfange Mittel für Wohnungsbauten zur Verfügung gestellt worden, weil schlechte Wohnungen die Ursache vieler Krankheiten sind, die zur Invaliddität führen können.

Zur Durchführung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben der Versicherungsträger sind zur Vermeidung von Doppelarbeit in fast allen Ländern und Provinzen Arbeitsgemeinschaften zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der öffentlichen, vielfach auch der freien Wohlfahrtspflege gebildet worden; diese Arbeitsgemeinschaften betreiben entweder bestimmte Arbeitsgebiete als gemeinsame Angelegenheiten, z. B. in Nürnberg die Tuberkulosefürsorge, oder die Durchführung wird unter materieller und sachlicher Mitarbeit der Beteiligten einem Glied der Arbeitsgemeinschaft übertragen. Durch diese Arbeitsgemeinschaft ist es gelungen, in manchen Fällen Aufgabengebiete in Angriff zu nehmen und zu fördern, die von einem Glied der Arbeitsgemeinschaft allein aus Mangel an Mitteln nicht durchgeführt werden konnten.

Die Arbeitsgemeinschaften, die bisher auf freiwilliger Entschließung der Beteiligten beruhen, werden voraussichtlich in nicht ferner Zeit eine gesetzliche Grundlage auf der Grundlage des Gesetzes über den Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 28. 7. 25 erfahren, dessen Abschnitt C. die Reichsregierung zum Erlaß von Anweisungen zur Bildung solcher Arbeitsgemeinschaften ermächtigt.

V. Die ausführenden Kräfte.

§ 21. Die verschiedenen Gruppen.

Gliederung der sozialen Arbeiter. Alle Wohlfahrtspflege hängt von lebendigen Kräften ab, die Vereine und Anstalten ins Leben rufen, in ihnen mitarbeiten; die Gesetze vorbereiten und beeinflussen; die verwalten und ausführen; die Absichten, Vorschriften, Bestimmungen in das Leben übertragen. Diese ausführenden Kräfte gliedern sich nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten und bilden verschiedene Gruppen. Im Hinblick auf ihre eigene Lebensstellung sind zu unterscheiden: erstens soziale Berufsarbeiter; zweitens ehrenamtlich tätige Kräfte und drittens Personen, die in einem andern Beruf stehen, diesen aber in einem sozialen Amt ausüben.

Soziale Berufsarbeiter im engeren Sinne (Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen und Sozialbeamte) üben die Arbeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrts-

pflege als Lebensstellung aus, nachdem sie eine entsprechende Sachbildung erworben haben und finden darin ihren Unterhalt. Zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern gehören Männer und Frauen aus den verschiedensten Lebens- und Aufgabenkreisen, die ihre verschiedenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kräfte in einem zeitlich begrenzten Umfang, ohne Entgelt der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellen. Zu den Berufskräften, die in sozialen Ämtern oder Vereinen arbeiten, aber dabei das fachliche Können einer andern Berufsgruppe einsehen, gehören Ärzte (Sozialärzte), Richter (Jugendrichter), Geistliche (an sozialen Anstalten oder als Vereinsgeistliche), Lehrer, Verwaltungsbeamte, Krankenpflegerinnen (Gemeindeschwestern), Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen usw.

Schichtung des Berufs. Eine weitere Gliederung der sozialen Berufsarbeiter ergibt sich aus der Höhenlage des Berufs, aus der Stellung, die der einzelne im Aufbau seiner Behörde oder seines Betriebs einnimmt. Im Hinblick darauf sind zu unterscheiden: erstens leitende, organisierende und selbständige Kräfte; zweitens ausführende, pflegerische Kräfte und drittens Personen, die in Gehilfenposten tätig sind.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Kräfte in Anstalten, ein anderer im Innen- oder Außendienst von Ämtern und Vereinen Verwendung findet, sowohl bei der öffentlichen wie bei der freien Wohlfahrtspflege.

Auf diese Weise entsteht eine mannigfache Gliederung, da die leitenden Posten sowohl durch berufliche wie durch ehrenamtliche Kräfte oder auch durch Personen, die aus andern Berufskreisen herkommen und ihre besonderen Sachkenntnisse im sozialen Dienst verwerten, besetzt werden können. Das gleiche gilt für die ausführenden und die helfenden Stellungen.

Sowohl die öffentliche wie die freie Wohlfahrtspflege verwendet alle Arten von Kräften, nach dem Beispiel der Kommunalverwaltungen, die auf einem Ineinandergreifen von Berufsbeamten und Laienbeamten aufbauen. Die Aufgaben, die jeder einzelnen Gruppe zugewiesen werden, sind nicht streng wie in einer Hierarchie voneinander geschieden. An derselben Stelle werden berufliche und ehrenamtliche Kräfte, soziale Berufsarbeiter im engeren Sinne und Personen, die aus andern Berufen kommen, verwendet. In einem Fall hat der Berufsarbeiter die Leitung, und die ehrenamtliche Kraft ist ihm untergeordnet. Im andern Fall verhält es sich umgekehrt.

Es soll die Verwendung und das Zusammenwirken der verschiedenen Gruppen für die öffentliche und die freie Wohlfahrtspflege gesondert dargestellt werden.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege braucht leitende Beamte und Direktoren für Wohlfahrts- und Jugendämter, Gesundheitsämter, Wohnungsämter, Arbeitsämter und für einzelne Abteilungen und Zweige dieser Behörden. Diefach werden solche Posten mit Juristen, Verwaltungsbeamten, manchmal auch mit Nationalökonomern besetzt, ohne Rücksicht darauf, ob sie für diesen besonderen Aufgabenkreis vorgebildet oder erfahren sind. Es kann auch vorkommen, daß die Leitung eines Amtes oder Dezernats in der Hand des Vorsitzenden einer städtischen Deputation, also eines beliebigen Ehrenbeamten liegt, der überhaupt keinerlei einschlägige Kenntnisse hat. Das gilt heute nur noch für kleine Gemeinden. In den Großstädten liegt die Führung der Geschäfte in den sozialen Ämtern gewöhnlich in der Hand von beruflichen Kräften (besoldeten Stadträten, Beigeordneten, Direktoren).

Eine im engeren Sinn für den höheren Dienst an Wohlfahrts- und sozialen Ämtern geschulte Berufsschicht ist noch kaum vorhanden.

Mitglieder von städtischen Verwaltungskommissionen. Neben, unter Umständen über — oder auch unter — dem Leiter eines sozialen Amtes stehen die Mitglieder der betreffenden städtischen Verwaltungsdeputation oder Kommission. (Über dem Leiter, falls er als Direktor des Amtes angestellt ist; unter ihm, falls er Vorsitzender der betreffenden Verwaltungsabteilung ist.) Die Mitglieder sind immer ehrenamtliche Kräfte: Stadtverordnete, Bürgerdeputierte; Männer und Frauen des praktischen Lebens, die im Auftrag und in Vertretung der Bürgerschaft über die Wahrung der allgemeinen Interessen zu wachen haben. Sie begutachten Maßnahmen, die zur Einführung gelangen sollen, fassen Beschlüsse darüber, wählen die anzustellenden Beamten und üben eine Kontrolle über deren Tätigkeit aus. Die eigentliche Ausübung der Wohlfahrtsarbeit liegt in größeren Orten nicht in ihrer Hand.

Ausführende Kräfte. Die Ausübung der Wohlfahrtspflege ist je nach den besonderen Aufgaben des Amtes beruflichen oder ehrenamtlichen Kräften oder in einem jeweils festgesetzten System des Zusammenwirkens beiden übertragen. Dabei liegt fast immer die organisierende Arbeit und der Innendienst in beruflichen Händen. Zum Teil wird diese Arbeit von Sozialbeamten, zum Teil aber auch von Verwaltungsbeamten, die in einem sozialen Amt verwendet werden, ausgeübt. Die Außenarbeit, die ausschließlich als der Innendienst pflegerische, fürsorgliche Aufgaben ausübt, liegt je nach der Art der Aufgaben vorwiegend bei beruflichen oder ehrenamtlichen Kräften. Die beruflichen überwiegen, wo Sachkenntnisse erforderlich sind (Gesundheitsfürsorge, Vormundschaftswesen, Fürsorge für die verwahrloste Jugend). Die ehrenamtlichen Kräfte nehmen dagegen in der allgemeinen Wohlfahrtspflege, Jugendpflege, überall wo es sich schließlich um Knüpfung persönlicher warmherziger Beziehungen von Mensch zu Mensch handelt, die erste Stelle ein.

Anstaltsdienst. Eine besondere Gruppe stellen die sozialen Arbeitskräfte im Anstaltsdienst der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften: auch hier ist zwischen Berufsarbeitern zu unterscheiden, deren Arbeit mehr zufällig auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege liegt: Ärzten, Krankenpflegerinnen, Lehrern, Verwaltungsbeamten, Haushälterinnen — und denen, deren Arbeit im engeren Sinne Wohlfahrtsarbeit ist und stärker auf die eigentlich fürsorgenden volkspflegerischen Aufgaben eingestellt ist (Fürsorge für Gefährdete, Verwahrloste, Pflege in Lungenheilstätten, Trinkerheilstätten). Dem Anstaltsdienst steht der Dienst in Tagesheimstätten sehr nahe, nur daß der Beamte nicht durch seine Arbeit die gleiche persönliche Gebundenheit eingeht.

In der freien Wohlfahrtspflege. Nicht viel anders gestalten sich die Verhältnisse in der freien Wohlfahrtspflege. Auch sie braucht leitende, organisierende Kräfte. Diese pflegen in kleineren Vereinen von dem Vorstand, von ehrenamtlich tätigen Personen gestellt zu werden. Wird die Aufgabe umfassend, übernehmen berufliche Geschäftsführer die tatsächliche Leitung. Bei der ausführenden Arbeit treten die ehrenamtlichen Kräfte stark in den Vordergrund, ohne daß aber eine feststehende und allgemeingültige Abgrenzung der Gebiete zwischen ihnen und den besoldeten Kräften üblich ist. Die freiwilligen Kräfte sind vielleicht im Vereinswesen stärker

bei den organisierenden und bureaukratischen Arbeiten, bei dem „Apparat“ mit tätig. Auch im Anstaltsdienst finden sich unbefoldete Mitarbeiter vor. Man denke an die Ordensgenossenschaften, Diakonissenhäuser, bei denen zwar von einer Versorgung, aber doch nicht von einer Bezahlung der Kräfte die Rede sein kann; bei denen der Dienst tatsächlich im besten Sinne des Wortes ein „freiwilliger“ ist.

Vorbedingungen der Arbeit. Das Wesentliche der Kräfte liegt aber nicht in ihrer äußeren Stellung; nicht in der Tatsache der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit ihrer Dienste; nicht in ihrer Einreihung in eine höhere oder niedrigere Berufskategorie oder Klasse; nicht in ihrer Anstellung durch Behörde oder Vereine. Das Wesentliche liegt in der Art der Aufgabe, die ihnen gestellt ist; in den Anforderungen, denen sie genügen müssen, den Fähigkeiten, die sie besitzen sollten. Diese sind für alle Mitarbeiter der Wohlfahrtspflege in gewissem Umfang die gleichen. Bei den Berufsarbeitern kann man bestimmte Maßstäbe zur Bedingung der Anstellung machen; bei den andern Mitarbeitern ist das nicht der Fall. Trotzdem hängt der Erfolg ihrer Wirksamkeit von denselben Vorbedingungen ab. Es genügt deshalb, wenn man schlechthin die Erfordernisse feststellt, die an die beruflichen Kräfte zu stellen sind.

§ 22. Berufsarbeit in der Wohlfahrtspflege.

Begriff der Berufsarbeit.

Berufsmäßige Arbeit ist nicht Beschäftigung, Tätigkeit, sondern Einsatz der Arbeitskraft, ernste, volle, fest umgrenzte, ausfüllende Arbeit. Sie setzt fachliches Können voraus und ist meist auch Erwerbsquelle. Berufsarbeit bedeutet in der Regel ein Verhältnis der Anstellung oder Eingliederung in einen Betrieb, eine Behörde, eine Unternehmung; es bedeutet, daß der Berufsarbeiter von irgendeiner Seite zu seiner Arbeit „berufen“ wird.

Berufsarbeit in der Wohlfahrtspflege wie auch künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit verlangt mehr. Sie setzt voraus, daß man sich zu dieser Arbeit auch innerlich berufen fühlt. Sie ist nicht ein Erwerbsberuf in dem Sinn, daß sie allein um des Erwerbs willen ausgeübt wird. In solchen Berufen nimmt man zwar Geld für die Arbeit, weil man seinen Unterhalt dadurch erwirbt. Aber man arbeitet nicht um des Geldes willen, sondern aus Freude an edlem Schaffen und Vollbringen, aus Hingabe an eine Aufgabe, zum Dienst für die Menschheit. Alle großen Entdeckungen, alle neuen Wahrheiten, aller Fortschritt im sozialen Leben gehen von Menschen aus, die schöpferische Arbeit um ihrer selbst willen lieben. Dienst für die Gesamtheit, das ist der Gedanke, der für den Sozialarbeiter im Mittelpunkt des Berufs stehen muß.

Vorgeschichte. Die Formung des sozialen Berufs ist nicht ohne Vorgeschichte. Als Vorläufer der sozialen Berufsarbeit kann man die Orden der Barmherzigen Brüder und Schwestern ansehen, die im 16. und 17. Jahrhundert entstanden. Die Brüder dienten im Hospital, die Schwestern halfen ohne an einen Ort gebunden zu sein in der offenen Fürsorge überall, wo Arme und Kranke ihrer bedurften. Ein opferfreudiges Personal wurde in diesen und anderen Orden herangebildet, das in berufsmäßiger Weise arbeitete.

Der Erfolg, der mit dieser Arbeit herbeigeführt wurde, wirkte auf die Formung einer berufsmäßigen Arbeit in evangelischen Kreisen ein. Sliedner gründete 1836

das erste Diakonissenhaus zur Anleitung und Ausbildung weiblicher Kräfte für die Kranken- und Armenpflege, dessen Schwestern in ähnlicher Weise unter der evangelischen Bevölkerung wirkten. Hier war bereits der Gedanke klar erfasst, daß nicht nur technische Kenntnisse nötig sind, sondern daß neben der Schulung auf den verschiedenen Gebieten der Krankenpflege (später auch der Kinderpflege) durch geistliche Durchbildung innerliche Festigkeit, religiöse Kraft, die rechte Freudigkeit zum Dienst vermittelt werden soll. Wie in den Ordensgenossenschaften eine Probezeit zur Zulassung zum Gelübde und damit der Aufnahme vorangeht, so ist auch in den Diakonissenhäusern eine Probe- und Ausbildungszeit eingeführt. Hier wie dort wird die Schwester oder Diakonissin in die verschiedensten Gebiete der geschlossenen und offenen Kranken- und Armenpflege durch die Oberin oder das Mutterhaus entsendend und zurückgerufen und unter Würdigung der persönlichen Eigenschaften und nach vorhandenem Bedarf beschäftigt. Die Arbeit wird berufsmäßig, aber nicht als freier, geldgelohnter Beruf ausgeübt.

Schon aus früheren Zeiten berichtet die Geschichte des Armenwesens über Versuche, für berufliche Arbeit Diakonen, Armenpfleger, Armenwögte anzustellen. Zu einer Ausbildung männlicher Kräfte kam es erst durch Wichern, der für die Erziehungsarbeit unter den besonderen Gesichtspunkten der Wohlfahrtspflege eine Schulung in der Brüderanstalt des Rauhen Hauses (1845) schuf. Der Zentralausschuß für die Innere Mission hat die männliche Diaconie weiter ausgestaltet und 1878 in seinen Satzungen die Gründung von Bildungsanstalten für Arbeiter der Inneren Mission als eine seiner Aufgaben aufgenommen. Die Aufgaben der Volkserziehung verdanken auch Oberlin und Pestalozzi bleibende Werte für die Ausbildung der Berufsarbeiter.

Entstehung des Berufs. Sehr viel später erst entwickelt sich eine Schulung zur sozialen Arbeit, zur Wohlfahrtspflege im Sinne eines festumrissenen bürgerlichen Berufs, der bestimmte Kenntnisse, ein fachliches Können voraussetzt, und die Möglichkeit des Lebensunterhaltes bietet. Sie setzte aber unabhängig und ohne unmittelbare Anknüpfung an jene Vorgänger ein, im Zusammenhang mit den Umwandlungen der Wohlfahrtspflege und dem Erwachen der Frauen zum Bewußtsein ihrer sozialen Mission.

Das Bedürfnis der Wohlfahrtspflege. Die Berufsarbeit wurde notwendig, weil bei der Ausdehnung der Wohlfahrtspflege auf immer neue Arbeitszweige die Gewinnung genügend freiwilliger, unbezahlter Kräfte Schwierigkeiten machte, weil die Wohlfahrtspflege zu einer Wissenschaft und Kunst wurde, die ohne fachliche Kenntnisse nicht geübt werden kann. Je mehr Staat und Gemeinde im Interesse des Gesamtwohls, der kulturellen Förderung neue Gebiete der Wohlfahrtspflege aufnehmen und in wachsendem Umfang in die Familien und Häuslichkeiten weiter Schichten eindringen, um so notwendiger wurde es, ein Gleichmaß, die Innerehaltung bestimmter Vorschriften und Regeln in der Wohlfahrtspflege durchzuführen, eine ständige Führung unter allen Mitarbeitern herzustellen, wie das am besten durch besoldete Beamte, über die eine Behörde dauernd verfügen kann, geschieht.

Einfluß der Frauen auf Entstehung des sozialen Berufs. Dieses Bedürfnis der Wohlfahrtspflege begegnete sich mit dem Verlangen der Frauen. Nachdem viele Aufgaben, die sie früher im Rahmen des Hauses erfüllten, an Behörden und Ver-

eine übergegangen waren, suchten sie nach neuen Möglichkeiten, ihre Liebestraft in der Welt auszuwirken. Auch ohne das wäre die berufliche Wohlfahrtspflege vermutlich vorwiegend zur Frauenarbeit geworden. Denn die fürsorgenden, pflegenden, erziehenden Arbeiten, um die es sich dabei vielfach handelt, entsprechen den besonderen weiblichen Anlagen stärker als den Kräften des Mannes. Die Frauen finden in der sozialen Arbeit ein Feld, auf dem sie zu besonderen Kulturleistungen fähig sind, und auf dem sie ihr Bedürfnis nach einer Arbeit, die vom Zentrum der Seele aus bestimmt ist, befriedigen können. Auch bietet die Wohlfahrtspflege verhältnismäßig wenig Posten, die den beruflichen Anforderungen und Wünschen begabter Männer verlockend erscheinen, die ihren Ehrgeiz, ihre Ansprüche an „Karriere“ befriedigen können. Es liegt nicht nur im Wesen der Frauen, sondern auch in den Berufstraditionen, daß für sie bei der Wahl eines Berufes solche Erwägungen weniger entscheidend sind. Sofern die Frauen den Beruf nur als Provisorium ansehen, wählen sie ihn stärker im Hinblick auf ihre Neigungen als auf die Aufstiegsmöglichkeiten und eine vorteilhafte Lebensstellung. Soweit sie den Beruf im Glauben an eine dauernde Lebenserfüllung ergreifen, muß er für sie mehr bedeuten als für den Mann. Ihm ist der Beruf die Grundlage für die Gestaltung seiner persönlichen Lebensverhältnisse, für die Familiengründung. Die Frau, die nicht zur Ehe gelangt, sucht im Beruf den ganzen Inhalt ihres Daseins. Das ist wiederum ein Grund, den Beruf nach den persönlichen Anlagen zu wählen. Schließlich sprechen aber auch ganz objektive Gründe mit, um die Wohlfahrtspflege zu einem vorwiegend weiblichen Beruf zu machen. Die Wohlfahrtspflege hat es überwiegend mit Frauen und Kindern zu tun, deren Bedürfnisse besser von der Frau erfaßt werden.

Männer- und Frauenarbeit. Die Frauen stehen deshalb sowohl in der öffentlichen wie in der freien Wohlfahrtspflege in weit größerer Zahl als die Männer. Im allgemeinen sind die leitenden, organisierenden Posten häufiger von Männern besetzt. In den ausführenden Stellungen finden sich Männer außer im Innendienst der öffentlichen Ämter besonders in der Erziehungsarbeit für männliche Jugendliche und in einigen andern Arbeitszweigen (Trinkerversorgung), in denen der männliche Einfluß notwendig ist. In der Berufsfürsorge gliedern sich die ausführenden Kräfte häufig nach dem Geschlecht der Klienten (z. B. männliche und weibliche Arbeitsnachweisbeamte und Berufsberater in den entsprechenden Abteilungen).

Entwicklung der Schulen.

Unter den eigentlichen Berufsschulen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege sind die meisten für Frauen bestimmt. Der erste Jahreskursus zur beruflichen Ausbildung in der Wohlfahrtspflege wurde im Jahre 1899 von den Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin eingerichtet und im Jahre 1908 zur sozialen Frauenschule ausgebaut. Die Gründung der christlich-sozialen Frauenschule des Deutsch-evangelischen Frauenbundes in Hannover erfolgte im Jahre 1905. Seitdem sind fast vierzig solcher Schulen entstanden. Die erste Schule für Männer entstand an der Hochschule für Politik in Berlin als Sozialpolitisches Seminar, Wohlfahrtschule und Wirtschaftsschule im Jahre 1925. Die Schulen haben sich zu einer Konferenz Sozialer Frauenschulen (Wohlfahrtschulen) Deutschlands im Jahre 1917 zusammengeschlossen.

Charakter der Schulen. Der eigenartige Charakter der Wohlfahrtschulen ist treffend von Spranger gekennzeichnet worden: „Theorie und Praxis sollen eng verflochten sein in ausdrücklicher Ausrichtung auf eine Kulturleistung, die nicht mechanischer Art ist, sondern in einem bestimmten Geist und mit einem ursprünglichen Ethos vollzogen werden muß.“ Ihr Ziel ist, Wissen und Können für die verschiedenen Zweige sozialer und wohlfahrtspflegerischer Arbeit zu vermitteln. Sie erteilen theoretischen Unterricht in: Gesundheitslehre, Psychologie und Pädagogik, Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Verwaltungslehre und Wohlfahrtspflege. Damit verbindet sich ein System praktischer Lehre.

Die älteren Schulen werden von Vereinen oder Kuratorien getragen, andere durch Stadt- oder Provinzialverwaltungen (Hamburg und Bremen durch den Staat). Ein Teil der Schulen hat konfessionellen Charakter.

Staatliche Regelung. Die Berufsbildung der Wohlfahrtspflegerin und Sozialbeamtin ist durch einen Erlass des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. 10. 1920 (er ist seitdem durch zahlreiche Nachträge ergänzt worden) geregelt. Entsprechende Erlasse wurden in andern deutschen Ländern gegeben, und zwar Hamburg (1921), Baden (1921), Sachsen (1922), Bremen (1922), Württemberg (1923), Thüringen (1925), Bayern (1926). Durch das Reichsministerium des Inneren wurde eine Abmachung über die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung zwischen den Ländern herbeigeführt (zuletzt 6. 12. 1926). Auf Grund dieser Erlasse sind staatliche Prüfungen für Wohlfahrtspflegerinnen eingeführt. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind: der zweijährige Besuch einer staatlich anerkannten sozialen Frauenschule (Wohlfahrtschule) nach vorausgegangener beruflicher Schulung auf dem Gebiet der Säuglings- oder Krankenpflege, des Erziehungswesens, der Hauswirtschaft oder einer kaufmännischen Fachschulung oder eine vierjährige Berufsarbeit. Es ist eine Gliederung der Ausbildung für drei Arbeitsgebiete vorgesehen: Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt, allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege, wobei das Arbeitsgebiet durch Vorbildung, praktische Ausbildung und durch Betonung der Hauptfächer im Unterricht und bei der Prüfung berücksichtigt wird.

Die Ausbildung männlicher Kräfte für die Wohlfahrtspflege ist durch einen Erlass des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt im Jahre 1927 geregelt worden, der den Bestimmungen über die Ausbildung der Frauen sehr nahekommt. Nur fällt für die Männer die Ausbildung für das Fach Gesundheitsfürsorge fort.

Höhenlage des Berufs.

Der Beruf in der Wohlfahrtspflege umschließt wie jeder andre Beruf in allen seinen Zweigen leitende, ausführende und untergeordnete Funktionen. Die staatlich geregelte Ausbildung hat eine Einheitlichkeit der sozialen Schulen durchgesetzt. Der Typus von Berufsarbeitern, der dadurch geschaffen worden ist, kann seiner Höhenlage nach etwa dem mittleren Beamtentum zugerechnet werden. Er befriedigt das Bedürfnis nach ausführenden Kräften. Die untergeordneten Aufgaben werden in der Regel von Anfängerinnen, Praktikantinnen oder von schwachen Kräften, von Gehilfennaturen übernommen.

Ausbildung und Fortbildung für höhere Stellungen. Für die höhere Laufbahn müssen andere Ausbildungswege geschaffen werden. Zwei Möglichkeiten sind

dadür gegeben, entweder die akademische Ausbildung durch Universitäten, mit dem Ziel, unmittelbar zur Laufbahn in der Wohlfahrtspflege einen Zugang zu schaffen, oder der Aufstieg von bewährten Kräften aus der mittleren Laufbahn auf Grund längerer Erfahrung und Weiterbildung, wie sie von den Verwaltungsakademien und der Akademie für soziale und pädagogische Stauarbeit erstrebt wird.

An Universitäten sind erst in dem letzten Jahrzehnt einige Lehraufträge für das Gesamtgebiet oder für einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege erteilt oder Lehrstühle oder Institute dafür errichtet worden, durch die eine hochschulartige Einrichtung in das Gebiet gegeben wird. Allerdings sind die meisten dieser Einrichtungen auf Studenten zugeschnitten und können daher zwar als Vorbereitung für den höheren sozialen Dienst, nicht aber als unmittelbarer Zugang für leitende Stellungen betrachtet werden. — Die gleichfalls im letzten Jahrzehnt entstandenen Verwaltungsakademien und Beamtenhochschulen bezwecken eine hochschulartige Weiterbildung der im Verwaltungsdienst stehenden, dafür voll ausgebildeten Beamten. Sie schließen auch eine Sachabteilung für soziale Arbeit und Wohlfahrtspflege ein. Sie wollen in einem abgeschlossenen Lehrgang die für Stellungen von besonderer Selbständigkeit notwendige Weiterbildung und das dafür erforderliche Wissen vermitteln und dem Teil der Beamenschaft, der in reiferer Lebens- und Berufserfahrung steht, eine planmäßige Entwicklung seiner allgemeinen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse ermöglichen. Von diesen Einrichtungen dürften in Zukunft den sozialen Ämtern Kräfte für selbständige Aufgaben zugeführt werden. — Das gleiche gilt von der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit, die bewährte Sozialbeamtinnen in hochschulartiger Weise weiterbildet, um sie für Posten von besonderer Verantwortung und Selbständigkeit zu schulen. Sie gibt auch Frauen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung eine Ausbildung, die für den höheren sozialen Dienst vorbereitet. In den sozialhygienischen Akademien sind Stätten geschaffen, aus denen leitende Kräfte für die Gesundheitsämter hervorgehen.

Die äußere Stellung der Sozialbeamten. Die Anstellungsbedingungen der Berufsarbeiter in der Wohlfahrtspflege waren ursprünglich in den freien Vereinen ungeregelt und ziemlich gedrückt. Durch die Übernahme weiter Gebiete der Wohlfahrtspflege durch öffentliche Körperschaften ist die Einführung eines festen Vertragsverhältnisses und einer besseren Befoldung, die auch auf die Stellen in der freien Wohlfahrtspflege einwirkte, herbeigeführt worden. Für die im mittleren Dienst tätigen, aus den Wohlfahrtsschulen hervorgehenden Kräfte hat das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt in einem Erlaß vom 16. 12. 1924 sich dafür eingesetzt, daß Wohlfahrtspflegerinnen mit praktischer und theoretischer Ausbildung in Gruppe VI, bei mehrjähriger praktischer Tätigkeit und staatlicher Anerkennung in Gruppe VII eingereiht werden sollen. (Nach der Befoldungsordnung vom 1. Oktober 1927 würde das für Praktikantinnen Gruppe IV c, für Wohlfahrtspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung IV b bedeuten.)

Allerdings wird an vielen Stellen über eine starke Überlastung der Beamtinnen geklagt, über zu kurz bemessene Urlaubszeiten, über eine zu große Zahl von Klienten, für die die Wohlfahrtspflegerinnen zu sorgen haben, über zu weite Entfernungen, die sie täglich zurücklegen müssen.

Berufsorganisationen.

Es haben sich Berufsorganisationen gebildet, die für die Hebung und Entwicklung des Standes wirken und die bemüht sind, die oben genannten Mißstände abzustellen. Es bestehen folgende Berufsverbände: Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen; Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands; Verein katholischer deutscher Sozialbeamtinnen; Bund Deutscher Sozialbeamten; Verband der Berufsarbeiter der Inneren Mission. Ein Teil der Sozialbeamten ist im preußischen Kommunalbeamtenbund (Komba) organisiert.

§ 23. Ehrenamtliche Arbeit.

Wesen der ehrenamtlichen Arbeit. Die ehrenamtliche Arbeit ist keineswegs eine primitive Entwicklungsstufe in der Wohlfahrtspflege. Es liegt in der Stellung der Wohlfahrtspflege innerhalb des Staats- und Gesellschaftslebens begründet, daß ein Teil der Arbeit von ehrenamtlichen Kräften geleistet werden muß. Die ehrenamtliche Arbeit soll das laienhafte Element in die Wohlfahrtspflege tragen. Sie soll im tiefsten Sinne des Wortes gegenseitige Hilfe sein. Sie soll Ausdruck des Bürgerfinnes sein, der auf Verfolgung eigener Interessen verzichtet, damit der Gesamtheit gedient wird.

Die ehrenamtliche Arbeit schließt ihrem Wesen nach durchaus nicht ein patriarchalisches oder begönnertes Element ein. Ehrenamtliche Arbeit bedeutet auch nicht, daß nur bevorzugte Klassen für andere eintreten, sondern daß innerhalb der einzelnen Kreise, der einzelnen Bevölkerungsschicht, des einzelnen Berufsstandes der Stärkere oder Glücklichere dem Schwächeren oder weniger Begünstigten die Hand reicht.

Die ehrenamtliche Arbeit, die eine freie Hingabe an eine Aufgabe in sich schließt, die an Vorschriften und Ordnungen nicht in der gleichen Weise gebunden ist wie die Berufsarbeit des Beamten, kann auf die praktische Entwicklung der Wohlfahrtspflege einen großen Einfluß ausüben. Aus ihr entsteht immer wieder die Initiative zu neuen Einrichtungen, die Pionierarbeit. „Die bewegliche, feinsühlige Caritas soll das nimmermüde Gewissen der Gesellschaft sein.“ Die Welt würde ärmer und leerer werden, ein gut Stück Wärme würde darin fehlen, wenn die Gesinnung zugrunde ginge, wenn die Instinkte absterben würden, die zu der freiwilligen Hingabe an Aufgaben der Gemeinschaft führen. Man kann und soll nicht alle Regungen der Hilfsbereitschaft in Berufstätigkeit einordnen. Verzichtet ein Volk schlechtthin auf die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe, so erzielt sie einen rücksichtslosen Egoismus, der nur Zerstörung, aber keinen Aufbau kennt.

Grundsatz der Selbstverwaltung. Das gilt nicht nur für die freie Vereinsarbeit, sondern auch für die Wohlfahrtspflege der öffentlichen Körperschaften. Das ganze Gemeinschaftsleben, wie es im modernen Staat zum Ausdruck kommt, das ganze System der Selbstverwaltung in Stadt und Landgemeinde, wie es seit den Steinischen Reformen in Preußen und später in ganz Deutschland zum politischen Besitz des Volkes geworden ist, beruht auf der Bereitschaft des einzelnen zu ehrenamtlichem Wirken für das Ganze. Das muß auch für die Wohlfahrtspflege betont werden. Denn gerade auf ihrem Gebiet entsteht durch die Entwicklung der groß-

städtischen Verwaltungen, die eine ehrenamtliche Betätigung ohne Entschädigung für den Verdienstausfall sehr erschweren, eine Gefahr für die Institution der Selbstverwaltung, die doch nicht aufgegeben, sondern stärker in das öffentliche Leben eingeordnet werden soll, die doch die Grundlage aller freiheitlichen Institutionen, der Inhalt aller Bürgerrechte ist. Ein allgemeines Verantwortlichkeitsgefühl kann nicht lebendig bleiben, wenn es nicht zur Tat wird.

Eigenart ehrenamtlicher Kräfte. Die Wohlfahrtspflege soll nicht auf einen kleinen Kreis von fachlichen Kräften beschränkt sein, die eine besondere Begabungsrichtung treibt, sondern sie soll durch die ehrenamtliche Arbeit zur Sache weiter Volkstreife werden. Obwohl die ehrenamtlichen Kräfte hinter den beruflichen meist in bezug auf fachliche Kenntnisse zurückbleiben, können sie der Arbeit in der Wohlfahrtspflege manches geben, was der Berufsarbeiter ihr nicht in der gleichen Weise zuführen kann; nämlich die Anschauungen, die aus den Erfahrungen anderer Berufskreise herrühren; die Fähigkeit, Fragen der Wohlfahrtspflege in die Gesamtheit der Lebensprobleme des gefunden Volkstums einzureihen, und die Lebensreife, die aus vielfältigen Erlebnissen erworben wird. Die ehrenamtliche Arbeit ist weniger gleichförmig als der Beamtenapparat. Wohl bedarf sie deshalb einer steten Überwachung, die von Beamten ausgeführt werden muß. Aber sie trägt auch eine große Beweglichkeit in sich, kann Menschen verschiedenster Art heranziehen, ihnen Spielraum lassen und sich im Zusammenwirken stärker ergänzen, als das bei einer Beamtengruppe möglich bleibt, die ihrer Natur nach an ein Schema fachlicher Anforderungen gebunden und daher gleichförmiger zusammengesetzt ist.

Die ehrenamtliche Arbeit bleibt deshalb neben der besoldeten Arbeit notwendig, und beide können einander stützen und fördern. Deshalb sollen die Berufsarbeiter es sich auch stets angelegen sein lassen, ehrenamtliche Kräfte zu werben, heranzuziehen und anzuleiten. Nicht nur entlasten sie sich dadurch, verlängern ihren eigenen Arm, sondern sie führen der Wohlfahrtspflege auch positive, eigenartige, fördernde Hilfe zu. Den ehrenamtlichen Kräften, sowohl im Vereinsleben wie in den öffentlichen Körperschaften, legt das Zusammenwirken mit den Berufskräften die Pflicht auf, sich nach Möglichkeit Kenntnisse zu erwerben, ihr Amt mit berufsmäßigem Ernst zu erfassen, damit sie gleichwertige Arbeit leisten und eine rechte Arbeitsfreude entwickeln können.

§ 24. Stellung des Wohlfahrtspflegers zu seiner Arbeit.

Die Stellung zu den Klienten. Roscher hat in seinem System der Armenpflege und Armenpolitik ausgeführt, daß der Beruf des Armenpflegers zugleich etwas Ärztliches, Seelsorgerisches und Staatsmännisches hat, und daß die Betätigung dieser Seelsorge, d. h. eines starken persönlichen Einflusses auf Charakter und Gesinnung des Pflinglings, wenn sie mit der rechten Weisheit verbunden ist, allein eine wirksame Hilfe ermöglicht. Was hier für die Armenpflege gesagt wird, ist für einen großen Teil der Wohlfahrtspflege zutreffend. Alle pflegende, fürsorgende Arbeit hat es mit Menschen zu tun, die in irgendeinem Sinne schwach oder der Förderung bedürftig sind: wirtschaftlich, beruflich, gesundheitlich, geistig, sittlich. Dazu bedarf die Arbeit des persönlichen Einflusses oder der Einwirkung von Mensch zu Mensch. Der Fürsorger soll den Klienten von Hemmungen befreien, ihn zu sich selbst, zu

seinem besten Selbst führen. Solche Hilfe vollzieht sich nicht von außen nach innen, sondern von innen nach außen. Das persönliche Verhältnis des Wohlfahrtspflegers zum Klienten ist daher der Kern jeder individualisierenden Wohlfahrtspflege.

In dieser Tatsache liegen die Schwierigkeiten des Berufs. Aus ihr sind Bedenken und Angriffe auf die Wohlfahrtspflege hervorgegangen. Eine innerlich so unsichere Zeit wie die jetzige mußte an diesem Charakter der Fürsorge Zweifel hegen. Dagegen wird überall, wo feste innere Bindungen vorhanden sind, wo die Rückverbindung in das Ewige, die „religio“, gültige Wertmaßstäbe gibt, die Pflicht der Seelenführung anerkannt. Es ist der Zweifel nicht an der eigenen Vollkommenheit, sondern an dem eigenen Streben nach Vollkommenheit, der den Menschen dieser Aufgabe gegenüber wanken und verzagen läßt. Die Furcht vor Überheblichkeit in dieser Beziehung ist auf das engste verbunden mit der Unfähigkeit, das Gefühl der Demut zu erleben. Denn wer weiß, daß er selbst an irgendeiner Stelle schwach genug ist, um Hilfe zu gebrauchen, scheut sich auch nicht davor, anderen Hilfe zu bringen. Alles läuft darauf hinaus, daß niemand zu stark ist, um nicht Hilfe nötig zu haben, und niemand zu schwach, um andern helfen zu können.

Wie der Geistliche, der Erzieher, der Arzt soll auch der Fürsorger Einfluß auf Menschen ausüben. Worauf es ankommt, ist allein, daß es in der rechten Weise geschieht.

Es gibt in der Fürsorge eine ungewollte und eine gewollte Beeinflussung. Beide sind ganz verschieden zu bewerten.

Klumper hat einmal darauf hingewiesen, daß die Fürsorge mit Notwendigkeit eine Art Herrschaft des einen Menschen über den andern in sich schließt. Das ist insofern der Fall, als von der Haltung, dem Urteil, dem Wohlwollen des Fürsorgers für den Klienten gewisse Vorteile oder Nachteile abhängen (Unterstützungen, Bestrafungen, Entziehung von Rechten). Es liegt das in der Natur der Sache. Es ist das jene ungewollte Beeinflussung, die niemals ganz zu umgehen ist, die aber von ihren Gefahren verliert, sobald sie dem Helfenden bewußt wird, weil er sie dann in den Grenzen halten kann, die durch das Wesen der Aufgabe gesteckt sind. Der Wohlfahrtspfleger muß deshalb von Achtung für die Persönlichkeit des Empfangenden erfüllt sein. Diese Achtung muß das ganze Verhältnis durchdringen. Er muß Takt und Autorität vereinigen, wobei das Maß an Autorität durch die jeweilige Aufgabe bestimmt wird.

Aber die Problematik der Beeinflussung zeigt sich, sofern die Wohlfahrtspflege zu Propagandazwecken für bestimmte Weltanschauungen ausgenützt wird. Es ist ein Mißbrauch, wenn der Fürsorger eine menschliche Beziehung, in der er der Stärkere ist, zu einem Druck oder Zwang auf die Gesinnung benutzt. Es offenbart das einen Mangel an Achtung gegenüber der fremden Persönlichkeit. Aber es führt auch zu einem Fehlschlag im Hinblick auf das Ziel. Denn solch Versuch beruht auf einer Unterschätzung innerer Kräfte. Man kann durch Druck wohl einen abhängigen Menschen zu bestimmten Handlungen veranlassen, nicht aber dadurch eine innere Wandlung bei ihm herbeiführen.

Etwas ganz anderes ist es, wenn der Fürsorger sich fragt, wie weit er befugt ist, mit den Mitteln der eigenen Gesinnung im innerlichen Sinn auf andere zu wirken. Denn er soll in vielen Fällen Kraft auf andere übertragen, und dazu muß er aus den Quellen der eigenen Kraft schöpfen. Der Fürsorger kann seinem Amt gar

nicht gerecht werden, wenn er nicht die Grundlagen seiner eigenen Weltanschauung, seines Glaubens, seiner Kraft irgendwie zum Ausdruck bringen darf.

Nur wird das oft besser als durch Worte durch seine Lebenshaltung, seine Lebensart, sein eigenes Wesen und Tun geschehen; dadurch daß er etwas von jener Besonnenheit und Zuverlässigkeit zeigt, die nur aus innerer Sammlung entsteht. Es ist die ausstrahlende Kraft des Glaubens, der Liebe, der Wahrhaftigkeit, der Willensdisziplin, die einen Funken zum Anderen hinüberspringen läßt. Feuer entzündet sich nur an Feuer, lebendiges Leben an lebendigen Kräften.

Bei dieser Art von Wirkung verwischt sich die Grenze zwischen gewolltem und ungewolltem, bewußtem und unbewußtem Einfluß. Wer überzeugt ist, daß eine bestimmte Lebensrichtung stark macht, muß wünschen, daß der Schwache diese Richtung einschlägt. Aber wer eine starke Richtung hat, der zieht andere mit, ohne es zu wollen — einfach durch sein So-und-nicht-anders-Sein.

Es sind die besten Fürsorger, die durch ihr Sein, durch ihr Wesen wirken und die ohne besondere Anstrengung auf diese Wirkung vertrauen. Die tiefe Seelenkenntnis des Begründers der Heilsarmee zeigte sich darin, daß er zwar durch geräuschvolle Versammlungen die Neugier der Massen erregte, aber die Hilfsbedürftigen in seine Anstalten aufnahm und sie versorgte, ohne sie zur Teilnahme an den Andachten, die dort stattfinden, aufzufordern. Er vertraute darauf, daß die barmherzige Tat bei dem Empfänger die Sehnsucht nach der Liebe wachrufen würde, aus der die Tat hervorging.

Das Entscheidende der Sache liegt darin: ob der Einfluß auf einen Menschen ausgeübt wird um dieses Menschen willen oder um irgendwelcher Zwecke willen, die außerhalb des Heils dieses Menschen liegen — wobei der Begriff des Heils entsprechend der Weltanschauung des Helfers im transzendenten oder im diesseitigen Sinne bezogen sein kann.

Solange das Ziel, dem Menschen helfen zu wollen, bei dem Fürsorger klar und gesichert ist, besteht keine Gefahr des Mißbrauchs darin, wenn der Helfende seine eigene innere Stellung erkennen läßt. Denn dann wird ihm auch bewußt sein, daß das „Heil“ für einen Menschen immer nur durch einen Akt freier Willensentscheidung und durch das Charisma gewonnen, aber niemals durch andere für ihn erworben werden kann.

Die Hilfe, die der Fürsorger dabei leisten kann, ruht in seiner Persönlichkeit. Denn nur die Ideen können siegen, die die Lebensführung ihrer Befenner umgestalten und dadurch ihre schöpferische Kraft beweisen und verstärken.

Innere Probleme der Arbeit. Berufsarbeit in der Wohlfahrtspflege beansprucht die ganze Persönlichkeit, nicht nur die Kraft des Körpers, des Verstandes oder der Seele, sondern den ganzen Menschen. Die tiefsten Schichten der Persönlichkeit müssen in die Leistung eingehen. Deshalb wird die innere Stellung des Wohlfahrtspflegers zu seiner Arbeit um so wichtiger, je mehr die Arbeit durch ein geordnetes Ausbildungswesen zu einem geordneten Beruf wird. Die Wohlfahrtspfleger sollten nicht an Tiefe und Innerlichkeit verlieren, während sie an Wissen und Können gewinnen.

Der soziale Beruf ist ein Eignungsberuf, der vielfältige Begabungen und Anlagen fordert. Er braucht die psychologisch-künstlerische Gabe der Einfühlung, des Verstehens; die pädagogisch-politische, einen Einfluß zu gewinnen. Er braucht

einen klaren Verstand und eine sichere Urteilskraft, die sich nicht von Aufwallungen des Gefühls hinreißen läßt. Aber mehr als das und vor allem braucht er sittliche Kraft, eine starke sittliche Anlage, die von innen her zur Entfaltung treibt.

Die Erfolge der sozialen Arbeit werden nicht durch die Leistungen verbürgt. Das zieht Enttäuschungen und Entmutigungen nach sich. Es schließt eine Spannung zwischen dem Erfordernis der Hingabe an fremde Interessen und dem Anspruch auf eigene Lebenserfüllung ein. Die Arbeit gibt tausendmal das Gefühl der Ohnmacht, ehe einmal die Wirkung des Einsatzes, der Hingabe zu spüren ist. Der Wohlfahrtspfleger soll individualisierende Fürsorge treiben, sich den Bedürfnissen des einzelnen hingeben; aber angesichts der gegenwärtigen Massennot soll er das großen Massen gegenüber tun — das ist ein Widerspruch in sich, der die Aufgabe unlösbar macht. Die Arbeit enthält unter solchen Verhältnissen ein Mißverhältnis von Ziel und Methoden, von Kraft und Aufgabe, von Einsatz und Erfolg. Die soziale Arbeit stellt dem Durchschnittsmenschen in einer ihm annehmbaren Form eine heroische Aufgabe.

Bei solcher Berufsarbeit kann das seelische Gleichgewicht auf die verschiedenste Weise erschüttert werden: durch eine Gefühlsverschwommenheit, ein weiches Mitleid, das den Menschen zermürbt, wenn er unausgesetzt Leiden sieht, die nur in geringem Maß abstellbar sind. Durch die Versuchung, sich ohne Maß den Aufgaben hinzugeben, sich in kurzer Zeit zu verbrauchen, sich durch die Fülle der Not heßen zu lassen und an der eigenen Kraft schuldig zu werden. Durch die Gefahr, im fortgesetzten Erleben der Not stumpf zu werden, in dem leidenden Menschen nur noch einen Fall zu sehen, der in mechanischer, routinierter Weise, ohne innere Anteilnahme erledigt wird. Durch die drängende Frage nach der Gerechtigkeit aller äußeren Ordnungen, nach dem Sinn alles Weltgeschehens.

Nur Menschen, die eine richtige Stellung zu dem natürlichen Anspruch auf eigene Lebensgestaltung und -erfüllung haben, werden sich deshalb im allgemeinen in dem sozialen Beruf ohne Verkümmern und Gefährdung behaupten. Ohne das ist die Last der Verantwortung auf die Dauer für Durchschnittsmenschen nicht zu tragen. Man muß das eigene Leben bejahen, um anderen zu mehr und zu einem besseren Leben verhelfen zu können.

Der Sozialarbeiter muß sich selbst ein erfülltes Leben schaffen, seine Kraft aus allen guten Quellen speisen, sich entwickeln, reicher werden, wenn er dauernd Kraft auf andere übertragen soll. Er muß mit seiner Kraft haushalten, nicht mehr unternehmen, als er bewältigen kann. Das ist nicht nur um seiner selbst willen notwendig, sondern ist Teil seiner Berufspflicht gegenüber der Gesamtheit, gerade, weil er es dauernd mit Menschen zu tun hat, deren Kraft versagt.

Der Fürsorger soll dem Klienten vorleben, daß Arbeitsbelastung noch nicht lebensmüde macht; daß vielmehr ein erfülltes Arbeitsleben schon ein Stück Lebensglück und damit ein Stück Lebenskraft in sich trägt. Ein gesundes Kraftgefühl wirkt ansteckend. Das Vertrauen in die eigene Kraft des Körpers und der Seele weckt in andern das Vertrauen in die eigene Fähigkeit, das Leben zu meistern. Darauf viel mehr als auf ihren Leistungen beruht die Bedeutung kraftvoller Menschen für ihre Umgebung. Die tiefste Hilfe, die ein Fürsorger geben kann, liegt nicht so sehr in dem, was er tut, als in dem, was er ist. Es ist das Gewicht der Persönlichkeit, auf das es ankommt.

Der soziale Beruf braucht optimistische Naturen. Er braucht Menschen, die aus der frohen Gewißheit leben, daß sie nicht einem blinden, mitleidslosen Schicksal gegenüberstehen; die daran glauben, daß auch in der Tragik des Lebens und in scheinbarer Sinnlosigkeit noch Sinn und Zweck vorhanden sind, und daß eine wirklich gute Tat nie vergebens bleibt. Er braucht Menschen mit einem wachen Idealismus, einer harmonischen Weltanschauung, mit der Fähigkeit, alle Kräfte des Lebens und der Seele in einem Punkt zu sammeln und zur Einheit zu gestalten: geschlossene, von innen her siegreiche Persönlichkeiten. Er braucht Menschen mit einer Lebensauffassung, die ihnen unverrückbare Ziele für ihr Handeln gibt, die sie in allen Bedrängnissen des Berufs zu einer positiven Stellung führt.

Der soziale Beruf muß Ausdruck einer Lebensrichtung, einer Anschauung, eines Willenszieles sein: der Mensch als höchstes irdisches Gut, das an Leib und Seele gesunde Leben als höchsten Reichtum, die Wohlfahrt des einzelnen und der Gesamtheit, ein vollkommenes Zusammenleben der Menschen als Aufgabe. Das ist die Auffassung, die in der sozialen Arbeit zur Tat werden muß.

Anhang.

Literatur.

(Die mit einem * bezeichneten Schriften kommen für den Gebrauch der Schülerinnen als Lehrbücher in Betracht. Die andern sind nur als Unterlage für selbständige Arbeit und Vertiefung der Schülerinnen, im übrigen für die Hand des Lehrers geeignet.)

I. Teil. § 1 bis § 5. Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Armenwesen; Fürsorgewesen). Jena 1926, Fischer. — Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Karstedt u. a. Berlin 1924, Heymann. — Vom Wesen der Wohlfahrtspflege. Berlin 1918, Dahlen. — Holbeck, Grundzüge der Organisation der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Berlin 1925, Engelmann. — Jung, Die öffentliche und private Wohlfahrtspflege in Deutschland. München-Gladbach 1924, Volksvereinsverlag. — Keller, Caritaswissenschaft. Freiburg i. Br. 1924/25, Herder. — Mahling, Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege. Berlin 1925, Heymann. — Maier, Die gesellschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege. Schriftenreihe „Recht und Staat“ Nr. 40. Tübingen 1926, Mohr (Siebert). — Simon, Helene, Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege. Berlin 1922, Dieck. — Webb, Problem der Armut. Jena 1912, Diederichs. — Woelz, Aufgaben deutscher Wohlfahrtspolitik. Berlin 1925, Gersbach.

Periodisch erscheinende Schriften:

Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (vorm. Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit). Karlsruhe i. B., Braun. — Schriften des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Berlin, Bernburgerstr. 13, Selbstverlag. — Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Berlin, Heymann. (Monatl.) — Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (monatl.). Verlag des deutschen Vereins. — Soziale Praxis (wöchentlich). Jena, Fischer. — Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt. Berlin, Heymann.

II. Teil. § 6 bis § 9. Baum, Familienfürsorge. Karlsruhe 1927, Braun. — *Salomon, Soziale Diagnose. Berlin 1927, Heymann. — *Salomon und Wronsky, Soziale Therapie. Berlin 1926, Heymann.

III. Teil. § 10 bis § 14. Münsterberg, Die Armenpflege. Berlin 1897, Liebmann (vergriffen, nur in Buchereien einzusehen). — Roscher, Systeme der Armenpflege und -politik. Cotta 1907 (vergriffen, nur in Buchereien einzusehen). — Lallemand, Histoire de la

charité, 5. Bd. Paris 1902—10. — Liese, Geschichte der Caritas. Freiburg i. Br. 1922, Caritasverlag. — Rabinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1894, Herder (vergriffen, nur in Büchereien einzusehen). — Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1892, Gundert (vergriffen, nur in Büchereien einzusehen). — Sorchheim, W. C., Freiherr von Ketteler. Sein Leben und Wirken. Mainz, Kirchheim. — Ketteler, Soziale Schriften. Essen 1908, Fredebeul & Koenen. — Oldenburg, Johann Heinrich Wichern, sein Leben und Wirken. Hamburg 1889, Agentur des Rauhen Hauses. — *Wronsky, Quellenbuch zur Geschichte der Wohlfahrtspflege. Berlin 1925, Heymann.

IV. Teil. § 15. Brumby, Wohnungsmangel. Berlin 1924, Induktiverlag Spaeth & Linde. — Dahm, Miet- und Wohnrecht der Übergangszeit. Düsseldorf 1920, L. Schwann. — Ebel, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Berlin, Heymann. — Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. Jena 1920, Fischer. — Eberstadt, Das Wohnungswesen. (Aus Natur und Geisteswelt.) Leipzig 1922, B. G. Teubner. — Noack, Wohnungsnot und Mieterelend. Berlin 1918, Wasmuth. — Taut, Die neue Wohnung. Leipzig, Klinckschardt & Biermann. — Voigt, Die Grundrente und Wohnungsfürsorge in Berlin und Umgebung. Jena 1916, Fischer.

Periodisch erscheinende Schriften:

Jahrbuch der Bodenreform. Jena, Fischer. — Mitteilungsblatt der Bodenreform. Damaskus. — Wohnungswirtschaft, hrsg. von d. Deutschen Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter. Berlin S 14, Inselstr. 6.

§ 16. Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, hrsg. von Gottstein, Schloßmann und Teleky. Berlin 1925—27, Springer (6 Bd.). — Handbuch der Tuberkulosefürsorge, hrsg. von Blümel. München 1926, Lehmann (2 Bde.). — Die offene Fürsorge in der Psychiatrie und ihren Grenzgebieten, hrsg. von Roemer, Kolb, Saltzhäuser. Berlin 1927, Springer. — Handbuch der Alkoholgefährdetenfürsorge, hrsg. von Johannes Thifen. Berlin 1928, Neuland. — *Aschenheim, Leitfaden der Gesundheitsfürsorge. Berlin 1927, Kornfeld. — *Biesalski, Grundriß der Krüppelfürsorge. Leipzig 1926, Voß. — Bräuning und Lorenz, Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule. Berlin 1925, Springer. — *Engel und Baum, Grundriß der Säuglingsfunde. München 1926, Lehmann. — Fischer, Grundriß der sozialen Hygiene. Karlsruhe 1925, Müller. — Fischer=Desfoy, Leitfaden durch die soziale Gesundheitsfürsorge. München 1925, Gesundheitswacht. — Gottstein, Das Heilwesen der Gegenwart, Gesundheitslehre und Gesundheitspolitik. Berlin 1925, Deutsche Buchgemeinschaft. — Gottstein, Schulgesundheitspflege. Leipzig 1926, Quelle & Meyer. — Grotjahn, Soziale Pathologie. Berlin 1923, Springer. — *Hoffa und Latrielle, Die halboffenen Anstalten für Kleinkinder. Berlin 1926, Springer. — Joel, Die Behandlung der Giftsuchten. Leipzig 1928, Thieme. — *Joel, Fürsorge für Alkoholfranke. Berlin 1928, Heymann. — Seligmann, Seuchenbekämpfung! Berlin 1927, Karger. — Solbrig und Friedrichinger, Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens im Deutschen Reich und in den Ländern. Berlin 1927, Heymann. — Stephani, Schulhygiene. Berlin 1927, Heymann. — Wilde, Gesunde Schulkinder! Neuzzeitliche deutsche Schulkinderfürsorge. München 1925, Lehmann.

Zeitschriften:

Die Alkoholfrage. Berlin, Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. — Gesundheitsfürsorge für das Kindesalter. Berlin, Stifke. — Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen. Berlin, Springer. — Zeitschrift für Desinfektions- und Gesundheitswesen. Dresden, Deleiter. — Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene. Leipzig, Voß.

§ 17. Gesetzesausgaben und Kommentare:

*Bäumer=Becker=Hartmann, RJWG. Berlin 1923, Herbig. — Behrend, RJWG. Berlin, München 1925, H. W. Müller. — Blaum=Riebel=Stord, RJWG. Mannheim, Berlin, Leipzig 1923, Bensheimer. — Sichtl, RJWG. mit den Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder. 2. Aufl. München 1926, Beck. — *Srande, Jugendgerichtsgesetz. 2. Aufl. München und Berlin 1926, H. W. Müller. — *Friedeberg=Polligkeit, RJWG. Berlin 1923, Heymann (f. a. Polligkeit=Blumenthal). Neue Aufl. in Vorbereitung. — Heß, Jugendwohlfahrtsrecht (RJWG., Bayerisches Jugendamtsgesetz, RJGG.). München 1926, Beck. — Kieszow, Jugendgerichtsgesetz. Mannheim 1923, Bensheimer. — Polligkeit=

Blumenthal, Das preußische Ausführungsgesetz zum RZWG. nebst der Reichsverordnung vom 14. II. 1924. Berlin 1924, Heymann.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt hat eine Zusammenstellung „Wichtige neue Buchliteratur zur Jugendwohlfahrtspflege“ herausgegeben, die mit Ergänzung bis zum 1. Oktober 1927 reicht.

*Beefing, Das RZWG. und die Caritas. 3. Aufl. Schriften zur Jugendwohlfahrt, 3. Bd. Freiburg i. Br. 1925, Caritasverlag. — *Beefing, S. C., Katholische caritative Anstaltserziehung. Freiburg i. Br. 1926, Caritasverlag. — *Beutel, Kirche und Jugendwohlfahrt. 2. Aufl. der Evang. Wohlfahrtsdienst, Heft 2. Berlin-Dahlem 1925, Wichern. — *Bühler, Charlotte, Das Seelenleben des Jugendlichen. 4. Aufl. Jena 1927, Fischer. — Denkschrift des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt über die staatliche Förderung der Jugendpflege in Preußen. Berlin 1925, Haackebell. — *Grande, Jugendverwahrlosung und ihre Befämpfung. Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Heft 8. Berlin 1926, Herbig. — Friedländer, Grundzüge des Jugendrechts. Leipzig 1924, C. Oldenburg. — Haedel, Jugendgerichtshilfe. Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen. Heft 10. Berlin 1927, Herbig. — Hoffmann, Walter, Die Reifezeit. Grundfragen der Jugendpsychologie und Sozialpädagogik. 2. Aufl. Leipzig 1926, Quelle & Meyer. — Die neue Jugend, Forschungen zur Völkerverpsychologie und Soziologie, Bd. IV, 1. und 2. Hälfte. Leipzig 1927, C. L. Hirschfeld. — Klumfer, Der Unehelichenschutz im Deutschen Reich. Sep.-Abdr. aus „Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik“, Bd. 55, H. 1. Tübingen 1926, Mohr. — *Nohl, Jugendwohlfahrt. Sozialpädagogische Vorträge. Leipzig 1927, Quelle & Meyer. — Scherpner-Dregel, Die Rechte der unehelichen Kinder aus den Sozialgesetzen. Fortschritte der Jugendfürsorge. 2. Reihe, Heft 7. Langensalza 1926, Beyer & Söhne. — Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. 1901 bis 1917, bearbeitet im preuß. Ministerium des Innern. — Steinwachs, Bachhausen, Voigt, Die evangelische Anstaltserziehung mit bes. Berücksichtigung der Fürsorgeerziehung. Hannover 1922, Stephansstift. — Tomforde, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Auslande. Fortschritte der Jugendfürsorge. 2. Reihe, Heft 4, 2. Aufl. Langensalza 1924, Beyer & Söhne.

Zeitschriften: Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshesft des Archivs deutscher Berufsvormünder. Hrsg. von Klumfer. Berlin 1914, Springer. — Das junge Deutschland. Überbündische Zeitschrift des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände. Berlin, Heymann. — Zeitschrift für Kinderforschung. Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik und des deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen. Berlin, Springer. — Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (früher Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung). Berlin, Heymann.

§ 18. Erdberg, Freies Volkshochschulwesen, Gedanken und Anregungen. Berlin 1919, Heymann. — Friß, Das Volkshochschulwesen. Leipzig 1920, B. G. Teubner. — Zeitschriften: Die Arbeitsgemeinschaft, Monatschrift für das gesamte Volkshochschulwesen. Leipzig, Quelle & Meyer. — Freie Volksbildung. Neue Folge des Archivs für Erwachsenenbildung. Frankfurt, Neuer Frankfurter Verl. G. m. b. H.

§ 19. *Muthesius, Die Wohlfahrtspflege. Berlin 1928, Springer. — Muthesius, Fürsorgerecht. Berlin 1928, Springer. — Bath, Verordnung über die Fürsorgepflicht. Berlin 1927, Heymann. — Bolzau, Fürsorgerecht und Caritas. Freiburg i. Br. 1927, Caritasverlag. — *Melmelsdorff, Der Aufbau des Wohlfahrtsamtes in einer größeren Stadt. Berlin 1926, Heymann.

Periodische Erscheinungen: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrts- und Wohlfahrtspflege. Berlin, Heymann. — Zeitschrift für das Heimatwesen. Staßfurt, Verlag Berger.

*Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927, hrsg. vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen. Berlin 1928. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Kerstensteiner, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung. Jena 1923, Fischer. — Behrend, Versorgungs- und Fürsorgerecht. Halberstadt 1928, Meyer. — Periodische Erscheinung: Reichsarbeitsblatt. Berlin, Reichsarbeitsministerium.

Richter, Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter mit den einschlägigen Vorschriften. Berlin 1927, Reimar Hobbing. — Strahl, Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege. Berlin 1927, Springer. — Beermann, Taubstummwesen und Taubstummenfürsorge. Münster i. W. 1927, Althendörff'sche Verlagsbuchhandlung. — Lemermann, Kirchliche Wandererfürsorge. Berlin 1925, Wichern-Verlag. — Schell, Der wandernde Arbeitslose im Aufgabenkreis der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a. M. 1927, Selbstverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. — Horning, Auf der Landstraße. Berlin 1927, Wichern-Verlag. — Periodische Erscheinung: Der Wanderer. Bethel b. Bielefeld, Deutscher Herbergsverein.

Steigertal, Zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen. Berlin 1926, Carl Heymann. — Sommer, Die Fürsorge im Strafrecht. Berlin 1925, Carl Heymann. *Bozi, Die gegenwärtige Lage der Gerichtshilfe und ihre zukünftigen Aufgaben. Stuttgart 1925, Ende. — Periodische Erscheinungen: Monatsblätter des Reichsfachverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Hamburg. — Der Strafvollzug, hrsg. vom Verband der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen e. V. Berlin.

Papprik, Handbuch der Gefährdetenfürsorge. München 1924, Bergmann. — Erkens, Weibliche Polizei. Lübeck 1925, Deutscher Polizeiverlag. Periodische Erscheinung: Der Abolitionist. Radebeul-Oberlöbnitz.

Einl, Die gemeinnützige Rechtsauskunft. Berlin 1916, Heymann. — Die Rechtsauskunft, Verlag des Verbandes der Rechtsauskunftstellen. Berlin-Sriedenau.

§ 20. Seig-Sigler, Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reichs nach dem Stand vom 1. Januar 1928. Berlin 1928, Dahlen. — Kaskel, Arbeitsrecht. Berlin 1928, Springer. — Jülich, Öffentlicher Arbeitsnachweis und Wirtschaft. Stuttgart 1927, Kohlhammer. Periodische Erscheinungen: Reichsarbeitsblatt. Berlin, Hobbing. — Jugend und Beruf. Berlin, Heymann. — Arbeit und Beruf. Berlin, Grüner-Verlag.

Bibliographie der Arbeitslosigkeit. Berlin 1925, Preiß. — Arbeitsnachweingesetz, Kommentar. Berlin 1924, Heymann. — Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Kommentare von Herrnstadt. Berlin 1928, Heymann, Sischer. Stuttgart 1927, Kohlhammer, Weigert, Ehler, Hobbing. Berlin 1928. — Die Arbeitslosenversicherung. Stuttgart, Kohlhammer. — Liebenberg, Berufsberatung, Methode und Technik. Leipzig 1925, Quelle & Meyer. — Berufsberatung, Schriftenreihe im Heymannschen Verlag. Berlin 1926 ff. — Erwerbslosenfürsorge, Kommentare von Schmeißer. Berlin 1926, de Gruyter, Jschude. Dresden 1924, Heinrich, mit Nachtrag Berlin 1925. — Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten, Reichsarbeitsministerium (erscheinen jährlich). — Stier-Somlo, Die Deutsche Sozialversicherung. — Reichsversicherungsordnung sowie Angestelltenversicherungsgesetz, Textausgaben im Reclam'schen Verlag, Leipzig 1928, oder Bedf'sche Verlagsbuchhandlung, München 1928. — Jaeger, Wochenhilfe, Kommentar. München 1927, Bedf'sche Verlagsbuchhandlung. — Periodische Veröffentlichungen: Amtliche Nachrichten der Reichsversicherung. Berlin, Springer.

Internationale Vereinigung für Bestgestaltung der menschlichen Arbeit, Dflinger Kongreßbericht, 1927 — sowie Zeitschriften der Krankenkassen, der Landesversicherungsanstalten, der Gewerkschaften.

V. Teil. § 21 bis § 24. Salomon, Die Ausbildung zum sozialen Beruf. Berlin 1927, Heymann. — Zeitschriften: Soziale Berufsarbeit, Organ der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. Berlin, Selbstverlag. — Rundschau für Kommunalbeamte. Berlin, Selbstverlag.

Sachregister.

- Abbe 72
 Abfindung 137
 Ablösung öff. Anleihen 142
 Abolitionistische Bewegung 98
 Abstinenzverein 99
 Achtundentag 72, 161
 Adoptionswesen 110
 Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit 178
 Alimentation 109
 Alkoholismus 75, 94, 98
 Alkoholverbot 99
 Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein 70
 Ältere Angestellte 163
 Altersheim 31
 Alters- und Invalidenversicherung 70, 169
 Altertum 38
 Altes Testament 21
 Altflüchtlinge 147
 Altrentnergesetz 134
 Amtsvormundschaft 103, 110
 Angestelltenversicherung 71, 165, 169
 Anormale, Fürsorge für 66; — Kinder 115
 Ansiedlung 135
 Anstalten für aufsichtslose Kinder 86; — für Mütter 84
 Anstaltsfürsorge für Asoziale 149
 Anstaltskrankenpflege 65
 Anstaltspflege 89; —, zwangsweise 129
 Anstaltsvormundschaft 107, 110
 Anstaltswesen 31
 Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheit 98
 Arbeitende Kinder 67
 Arbeiter, Schutz der 161
 Arbeiter = Abstinenten = Bund 99
 Arbeiterbildung, staatliche 121; —, gewerkschaftliche 121
 Arbeiterjugend 117
 Arbeiterkolonie 146
 Arbeiterschaft, Beteiligung an W. 19
 Arbeiterschutz 69
 Arbeiterschutzgesetzgebung 70, 159
 Arbeiterschutzkonferenz 70
 Arbeiterwohlfahrt 23, 74, 105
 Arbeiterzentrale, Deutsche 155
 Arbeitgeber 163; —, Bau durch 77; —, Wohlfahrts-einrichtungen der 72; —, Stellenvermittlung der 153
 Arbeitnehmer, Stellenvermittlung der 153
 Arbeitsschutz für Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge 133
 Arbeitsämter 154
 Arbeitsbeschaffung 68
 Arbeitsbuch 160
 Arbeitsdauer für Frauen 160
 Arbeitsentgelt 162; —, Sicherung des 159
 Arbeitsfähigkeit 131
 Arbeitsfürsorge 12, 134, 153
 — für Straftatlassene 150
 Arbeitsgemeinschaften 78; — der Gesundheitsfürsorge 82; — für Schulzahnpflege 88; — von Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege 171
 Arbeitshäuser 31
 Arbeitsinvaliden 140
 Arbeitskarte für Kinder 160
 Arbeitskraft, Schutz der 159
 Arbeitslosenunterstützung 69
 Arbeitslosenversicherung 72, 154, 157, 165
 Arbeitsnachweisgesetz 69, 154
 Arbeitspflicht 129
 Arbeitsruhe 129, 130, 146
 Arbeitsschutz für Blinde 145; — für Taubstumme 145
 Arbeitsvermittlung 69, 153; — für Blinde 145; — für Taubstumme 145
 Arbeitsverweigerung 83, 160
 Arbeitswilligkeit 157
 Arbeitszeit 159, 161
 Arbeitszwang 129
 Archiv deutscher Berufsvormünder 105, 110; — für Jugendwohlfahrt 104; — für Wohlfahrtspflege 123
 Armenanstalt 31; —, Hamburger 54
 Armenfürsorge 124, 125
 Armenkinderfürsorge 102
 Armenkommissionsvorsteher 132
 Armenordnungen 49
 Armenpflege 60; —, staatliche 56
 Armenpfleger, —in 132
 Armenrecht 59
 Asozialenfürsorge 148
 Asozialer Mensch 8
 Asyl 31, 89; — für Kaufleute 164
 Asylierung 98
 Aufenthaltsdauer in Anstalten 32
 Aufgaben der Jugendwohlfahrt 101; — des Jugendamtes 105; — der Wohlfahrtspflege 4
 Aufgabengebiete der Fürsorgepflichtverordnung 124
 Aufklärung 52, 85
 Aufklärungsphilosophie 22
 Aufsichtsbeamte 162
 Aufwertung 142
 Augustin 45
 Ausführungsverordnung, Preuß. über Fürsorgepflicht 126

- Ausgleich, zwischenörtlicher 155
 Ausgleichzulage 135
 Auskünfte über Bedürfnisse 131
 Auskunftsstellen 74
 Auskunftsstelle für Frauenberufe 155
 Ausland, Vermittlung ins 155
 Ausländer 127, 130
 Ausländische Arbeiter 155; — Landarbeiter 155
 Auslandsdeutsche 127, 147
 Auslandsinstitut in Stuttgart 148
 Auslösungsrecht 142
 Außenspielplätze 88, 93
 Auswanderer 147; —bewegung 148; —hilfe 148
 Avenarius 119
- Bahnhofsmission 117**
 Barmherzige Brüder 51; — Schwestern 51
 Bauernhochschulen 120
 Baugenossenschaften 77, 81
 Bauordnungen 75
 Bautätigkeit 77, 78
 Bayern 60, —, Ausführung der Fürsorgepflicht 126
 Beamtenhochschulen 178
 Beamtenorganisationen 164
 Beamtenschein 136
 Bebauungspläne 75, 76
 Bedürfnisgattungen 34
 Beginenhäuser 46
 Behandlungspflicht 98
 Beirat 139
 Beistand 109
 Bekämpfung der Volkskrankheiten 94
 Benedikt XIV., Papst 63
 Bergbau 160, 161
 Bergesehe 161, 165
 Berufsarbeit in der Wpf. 174
 Berufsarbeiter, sozialer 171
 Berufsausbildungsgesetz 160
 Berufsberater 156
 Berufsberatung 69, 153 ff.
 Berufsfürsorge 12; — der Handwerker 164; — der Kaufleute 164
 Berufsgenossenschaften 167
 Berufsleben, Wohlfahrtspflege in bezug auf 68
- Berufsorganisationen 179
 Berufsständische Wohlfahrt 74
 Berufsumschulung 158
 Berufsvereine 154; —, Wohlfahrtspflege der 164
 Berufsvertretungen 154
 Berufsvormundschaft 109, 110
 Beschäftigung Schwerbeschädigter 144; — von Kindern 160; — vor und nach der Niederkunft 83, 160
 Beschwerdeweg 132
 Bestattungsaufwand 129
 Bestgestaltung der menschlichen Arbeit 164
 Bethel 146
 Bettelverbote 47
 Betrieb, Schutz im 161
 Betriebsrätegesetz 72
 Betriebswohlfahrtspflege 163
 Bewahren 9
 Bewahranstalt 32
 Bewahrungsgesetz 149
 Bewirtschaftung des Wohnraumes 79
 Bezirksfürsorgeverband 125
 Bezirksjugendpfleger 118
 Bildungsarbeit der Sozialdemokratischen Partei 119
 Biologie 14
 Dr. Bion 93
 Bismarck 58
 Bismarcksche Ära 70
 Blaufreuz 99
 Blinde 66, 135, 143, 144
 Blindenfürsorge 144
 Blindenheime 145
 Blindenverein 145
 Bodenschwingel 62, 146
 Bodenpolitik 77
 Bodenreform 76, 78
 Bordelle 98
 Borromeo, Karl 52
 Bozi 151
 Dr. Brehmer 95
 Bruderschaften 18, 46; —, katholische 63
 Büchereien 119
 Bund Deutscher Frauenvereine 155
 Burckhardt, Pastor Johann 117
- Bürgerliche Armenpflege 49
 Butler, Josephine 98
- Caritas 21, 22, 43**
 Caritasverband 22, 63, 74, 90, 104
 Carlyle 16
 Christentum 43
 Christliche Arbeiterschaft 74; — Gemeinden 42; — Jünglingsvereine 117; — Zeitschriftenvereine 119
 Christlich-nationale Volkshochschulen 120
 Christlich-Soziale Partei 70
- Darlehensgewährung 135**
 Davos 138
 Delegation 106
 Demobilmachung 153, 155, 156
 Deputation 132
 Desinfektion 91, 96
 Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit 178; — Dichter-Gedächtnis-Stiftung 119; — Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 97
 Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen 179; — Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 74; — Verein für öffentliche und private Fürsorge 24, 74; — Verein für Sozialpolitik 70, 71; — Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen 105
 Deutsches Rotes Kreuz 65, 74, 91, 104
 Diagnose 26, 27
 Diafonie 50, 62, 90
- Geberungsstellen 82**
 Ehescheidung, Kinder bei 108; — wegen Trunksucht 100
 Eheschließung, Zahl der 82
 Ehrenamtliche Arbeit 179
 Einfamilienhaus 76
 Einheitslohn 158
 Einsetzen der Fürsorge 131
 Einspruchsrecht 132

- Einzelfürsorge 24
 Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege 64, 75
 Einzelpflegestellen 88
 Einzelmündschaft 102, 107, 109
 Elberfelder System 60, 132
 Elterliche Gewalt 107
 Elternbeihilfe, =rente 136
 Elisabeth, Gesetz der 50; —, heilige 63
 England 47, 50, 56, 72, 95
 Entbindungsanstalten 84
 Enthaltensbewegung 66, 99
 Entlassenenfürsorge 150
 Entmündigungsbestimmungen 149
 Entziehung des Personenfürsorgerechtes 108
 Enzyklika 63
 Epidemief Kommission 91
 Erbbaurecht 78
 Erholungsfürsorge 31, 89, 92, 164
 Ermittlung 26, 27
 Erste Hilfe 91
 Erscheinungsformen der Not 6
 Erstimpfung 85
 Erwerbsbedürftigkeit 128
 Erwerbsbefähigung 129, 143
 Erwerbsbeschränkte 143; —, Beratung für 156
 Erwerbslosenfürsorge 72, 156, 165
 Erzeuger 109
 Erziehungsanstalten 116
 Erziehungsarbeit, soziale 10; — an der Jugend 12; — für Erwachsene 12
 Erziehungshilfe 102
 Erziehungsrecht 108
 Esmarch 91
 Evangelisch-Kirchlicher Hilfsverein 90; — Sozialer Kongress 71
 Evangelische Wohlfahrtspflegerinnen, Verband der 179
 Evangelischer Verband für die weibliche Jugend 117
 Fabrik 72, 73
 Fabrikpflegerin 73
 Sachabteilungen 154
 Sachauschüsse für Heimarbeit 159, 162
 Sachwohlfahrtsärzte 89
 Familie 9
 Familienfürsorge 13, 134
 Ferienkolonien 88, 93
 Fichte 23
 Film 118
 Findelhaus 54
 Fleisch, Professor 91
 Gliedner 58, 62, 149, 174
 Flüchtlinge 147
 Fortbildung im soz. Beruf 177
 Fortbildungsschulen 67, 177
 Fortbildungsschulpflicht 71
 Fortbildungsunterricht für Blinde 144; — für Taubstumme 145
 Franke, August Hermann 55
 Frank, Johann Peter 87
 Frankreich 47, 52, 57
 Französische Nationalwertstätten 68
 Frauen, Arbeitsdauer für 160; —, Arbeitsvermittlung für 154; —, Beschäftigung vor u. nach Niederkunft 160; — in der Gewerbeinspektion 162; — in der Wpfl. 175; —, Nachtarbeit von 160
 Frauenakademie 178
 Frauenarbeit in der Wpfl. 176
 Frauenschuß 159, 160
 Freese 72
 Freie Jugendwohlfahrtsorganisationen 104; — Wohlfahrtspflege 18, 19
 Freiheit, wirtschaftliche 58; im Anstaltswesen 31
 Freiluftschulen 93, 95
 Freizeit 117
 Freizügigkeit 56
 Freundinnen junger Mädchen 67, 117
 Fry, Elisabeth 24
 Fürsorge für Blinde 144; — für Flüchtlinge, Auswanderer 147; — für Erwerbsbeschränkte 143; — für Geschlechtskranke 97; — für Gefährdete, Asoziale 148; — für Kleinrentner 140; — für Minderjährige 125;

Fürsorge für Rechtsbrecher 149; — für Sozialrentner 139; — für Taube 145; — für Wanderer 146
 Fürsorgearzt 82
 Fürsorgedienst im Krankenhaus 90
 Fürsorgeerziehung 31, 67, 108, 111, 116
 Fürsorgepflichtverordnung 103, 123, 131
 Fürsorgestellen 131, 132; — für Geschlechtskranke 97; — für Tuberkulose 95
 Fürsorgerecht 124
 Fürsorgevereine 151

Gartenstadtbewegung 76
 Gastwirtsgewerbe 153
 Gattungsbedürfnis 34
 Geburten 75, 82
 Gefahr im Verzuge 106
 Gefährdetenfürsorge 148
 Gefangenenfürsorge 149, 150
 Gefängnisverein 149
 Gegenseitige Hilfe 16, 74, 164
 Gehobene Fürsorge 141
 Geisteskranke 66, 101, 143
 Geistig-sittliche Aufgaben 5; — Not 7
 Geldleistungen 131
 Gemeinbeschwestern 90
 Gemeindepflege 63
 Gemeindepflege 110
 Gemeineigentum 78
 Gemeingefährliche Krankheiten, Bekämpfung der 92
 Gemeinnützige Bautätigkeit 76; — Nachweise 69; — Rechtsauskunft 152
 Gemeinwirtschaft 2, 75
 Genter System 156
 Gerechtigkeit 34
 Gerichtsarzt 81
 Gerichtshilfe 151
 Geschichte der Wohlfahrtspflege 38
 Geschlechtskrankheiten 94, 97
 Geschlossene Fürsorge 11, 131; — Jugendwohlfahrtspflege 115
 Geschulte Pfleger 60
 Gesellschaft für Soziale Reform 71; — zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 97

- Gesellschaftsfeindliche Anlagen 8
 Gesetz betr. übertragbare Krankheiten 92; — betr. Kinderarbeit 71; —, preussisches Wohnungs= 76; — über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 69, 154; — über Beschäftigung vor und nach der Niederkunft 83; — über Beschäftigung Schwerbeschädigter 144; — über Erstimpfung 88; — über Fristen für die Kündigung von Angestellten 162; —, über Mieterchutz und Mietseinigungsämter 79; — über die Notstandsmaßnahmen 139; — über Tuberkulose 96; — über Reichsheimstätten 78; — über Wohnungsmangel 79; — zur Bekämpfung der Tuberkulose 94
 Gesetzliche Miete 79
 Gefindeordnung 72, 162
 Gesundheitliche Aufgaben 5; — Fürsorge 10; — Not 7
 Gesundheitsamt 82
 Gesundheitsfürsorge 11, 64, 81
 Gesundheitschädliche Betriebe 159
 Gesundheitschutz im Betrieb 161
 Gewerbeaufsichtsbeamte 161
 Gewerbegericht 71
 Gewerbeinspektion 162
 Gewerbeordnung 159
 Gewerbliche Arbeiter 161
 Gewerbsmäßige Stellenvermittlung 69, 153; — Unzucht 149, 152
 Gewerkschaften 74, 164
 Gewerkschaftliche Wohlfahrt 73
 Gewerkschaftsschule 122
 Gewinnbeteiligung 163
 Gifttätige 94, 98
 Gilbert=Äkte 57, 68
 Gilden 18, 46, 164
 Gleichstellung als Kleinrentner 141
 Görbersdorf 95
 Gothaer Programm 70
 Goethe 16
 Gott, Johann vom 51
 Griechenland 38
 Grotjahn 81
 Grundrente (Versorgungsgesetz) 135
 Gruppen 32
 Gruppenfürsorge 25, 31
 Guttemplerorden 99
 Haftpflicht der Arbeitgeber 165
 Halbgeschlossene Fürsorge 25, 32; — Jugendwohlfahrtspflege 114
 Halboffene Jugendwohlfahrtspflege 114
 Haltelinder 106
 Hamburg 54, 97
 Handelskammern 164
 Handwerker, Berufsfürsorge der 164
 Handwerkskammern 164
 Hauptauschutz für Arbeiterwohlfahrt 23, 74
 Hauptfürsorgestellen 125, 138, 144
 Hauptversorgungsamt 137
 Hausarbeitsgesetz 159, 162
 Hausgewerbe, Kinder im 160
 Haushaltungsschulen 67
 Hausrankenpflegerin 91
 Hauspflege 91
 Hauswirtschaft 160
 Hauszinssteuer 78
 Hebammenhilfe 84
 Heilanstalt 31
 Heilbehandlung 134
 Heilerziehung 115
 Heilfürsorge 92
 Heilstättenprinzip 95
 Heilstättenwesen 94
 Heimarbeit 71, 159, 162
 Heimatrecht 59
 Heimpflege 13
 Heime 115
 Heimlose 148
 Heilsarmee 64, 99, 155
 Heilstätte 89
 Heilverfahren 169
 Herbergen 118
 Hermes, Gertrud 121
 Hertwig 15
 Heuberg 93
 Hilfsbedürftige Minderjährige 103, 124
 Hindenburgspende 138
 Hinterbliebenenrenten 168, 169
 Hitze, Professor 63, 123
 Hochschulkurse 119
 Hoher Meißner 68
 Höhere Stellen, Ausbildung für 177
 Horte 32, 114
 Hospitäler 48, 89
 humanitäre Arbeit 22; — Vereine 53
 Hygiene 81
 Hygienekongreß, internationaler 95
 Hygiene=Organisation 91
 Hygienischer Schutz 161
 Hypothekenbestellung 129
 Individualismus 15
 Individualisierende Fürsorge 24, 26, 130
 Individuelle Not 6
 Industrialisierung 153
 Industrielle Wohlfahrtseinrichtungen 163
 Innere Mission 21, 60
 Innungen 164
 Interkonfessionelle Wpfl. 22, 24
 Internationale Arbeiter=schutzkonferenz 70; — Vereinigung für Bestgestaltung der menschlichen Arbeit 164
 Internationaler Bund der Opfer des Krieges 139; — Hygiene Kongreß 95
 Internationales Übereinkommen 84
 Invalidentrentner 140
 Invalidenversicherung 165, 169
 Irrenanstalten 31
 Jacobi 151
 Judentum 40
 Jüdische Gemeinde 90; — Wohltätigkeit 40
 Jugendamt 68, 74, 103, 104, 105, 111
 Jugendbewegung 68, 104
 Jugendgericht 67, 112
 Jugendherbergen 118
 Jugendhilfe 68, 103, 104
 Jugendliche (Gewerbeordnung) 160
 Jugendlichen=schutz 71

Jugendſchutz 104, 118, 159
 Jugendſtrafrecht 112
 Jugendvereine 117
 Jugendwohlfahrt 12, 101
 Jugendwohlfahrtsbehörden 105
 Jungfrauenvereine 67, 117
 Jünglingsvereine, chriſtliche 117

Kaiser Wilhelm II. 70
Kaiserin = Auguſte = Vittoria-
haus 85
 Kantinen 72, 163
 Kapitalabfindung 137
 Kapitalrentner 140
 Karl der Große 45
 Karlsruh 49
 Kaſtenordnungen 49
 Katholiſche Länder 51; —
 Ordensgenoſſenſchaften 90;
 — Sozialbeamtinnen 179;
 — Wohlfahrtspflege 62
 Katholiſcher Volksverein 119
 Kaufleute, Berufsfürſorge
 der 164
 Kaufmannserholungsheime
 164
 Ketteler, Biſchof von 58, 63,
 70
 Kinderarbeit 69, 70, 159
 Kinderbewahranſtalten 114
 Kindererholungsſtätten 93
 Kinder Kriegsbeſchädigter
 135
 Kinderfürſorge 54, 67
 Kindergärten 32, 114
 Kinderheime 86
 Kinderhorte 114
 Kinderkrankenhäuſer 86
 Kinderleſehallen 115
 Kinderreiche Familien 130,
 135
 Kindersammelſtellen 86
 Kinderſchutz 69, 104, 159
 Kino 118
 Kirchl. Armenpflege 60
 Klaffenbewußtſein 73
 Klaſſiſches Altertum 38
 Kleinrentner 124, 130, 140
 Kleinrentnerverſorgungs=
 geſetz 143
 Klöſter 46
 Klumfer 16, 110, 181
 Knappſchaftsverſicherung
 165
 Koch, Robert 94

Kofainiſten 100
 Kollektive Fürſorge 26
 Kolonien 95
 Komba 179
 Komitee für Schulzahnpflege
 88
 Kommunalen Wohnungsbau
 77
 Konfeſſionelle Wohlfahrts=
 pflege 20, 21, 23
 Konferenz ſozialer Frauen=
 ſchulen 176
 Konſtituante 57
 Kontinuierliche Betriebe 161
 Konjumabteilung 72
 Konjumvereinsbewegung 72
 Konvent 57
 Körperlich Behinderte 100
 Koſtenersaß 128
 Koſtenrückzahlung 129
 Koſtgänger 80
 Koſtkinder 106
 Krankenaniſtalten 31, 64, 89,
 90
 Krankenfürſorge 64, 89, 90
 Krankenhausfürſorge 90
 Krankenhilfe 89, 166
 Krankentaſſen 167
 Krankenpflegerinnen 65
 Krankentransport 91
 Krankenverſicherung 70, 165
 Krebs 94
 Kreisarzt 81
 Kreisauſchutz 132
 Kreisfürſorgerin 96
 Kreiswohlfahrtspflege 124
 Krieg 71, 73, 156
 Kriegereltern 133
 Kriegerfürhaus Davos 138
 Kriegsbeſchädigte, Berufsbe=
 ratung für 155
 Kriegsbeſchädigtenfürſorge
 133, 165
 Kriegsblindenſtiftung 138
 Kriegshinterbliebenenfür=
 ſorge 133
 Kriegspatenſchaften 138
 Kriegſperſonenſchädengeſetz
 134
 Krippe 32, 86
 Kriſenfürſorge 158
 Krupp 72, 77
 Krüppel 66, 94, 100, 143
 Krüppelfürſorgegeſetz 100
 Krüppelheim 31, 100
 Kulturpolitik 1
 Kündigungsgründe 79

Kündigungsſchutz 160; —
 für Angestellte 162
 Kurpfuſcherverbot 98
 Kurzarbeiterunterſtützung
 158
 Kyffhäuſerbund 139

Lagerflüchtlinge 147
 Landarbeiter, ausländiſche
 155; —, Arbeitszeit der
 161
 Landarbeiterordnung 72,
 159, 162
 Landarmenverbände 143
 Landaufenthalt für Stadt=
 kinder 93
 Länderreht 56
 Landesarbeitsamt 154
 Landesfürſorgeverband 125
 Landesjugendamt 68, 105
 Ländliche Volksbildungsar=
 beit 122; — Wohlfahrts=
 pflege 133
 Landwirtſchaft 160
 Laſſalle 70
 Lebensbedarf 129
 Ledige Mütter 126
 Ledigenheime 80
 Lehrherren 160
 Lehrlingsheime 117
 Lehrlingsſchutz 160
 Lehrſtellenvermittlung 154
 Leibesübungen 118
 Leipziger Volkshochſchul=
 heime 121
 Levy-Rathenau, Joſephine
 155
 Lichtſpieltheater 118
 Lichtwarf 119
 Liga der freien Wohlfahrts=
 pflege 24, 74
 Lohnergänzung 165
 Lohnklaſſen 158
 Lohnſchutz 162
 Lohnſyſtem in Strafanſtalten
 150
 Lohnzahlung, Art der 159
 Ludendorffſpende 138
 Luthar 48

Mädchenſchutzvereine 67
Malthus 14
 Männerarbeit in der Wpfl.
 116
 Maſſennot 7
 Maßigkeitsbewegung 66

- Material über wirtschaftliche Fürsorge 123; — über Wohlfahrtspflege 123
 Materielles Fürsorgerecht 129
 Maximalarbeitstag 71; — für Frauen 71
 Meldspflicht, Krüppel 100
 Meldezwang für Arbeitsplätze 154; — für Wohnungen 80
 Meldung an Arbeitsamt 154; bei Tuberkulose 96
 Methoden der Wohlfahrtspflege 24
 Mieterschutz 79
 Mietskafnern 76
 Milchküchen 85
 Militärversorgungsgesetz 133
 Minderjährige, Fürsorge für 131; —, hilfsbedürftige 124
 Mißbrauch geistiger Getränke 99
 Mittelalter 45, 46
 Mitwirkung der Fürsorgeberechtigten 138; — der Blinden 145; — der hilfsbedürftigen 131; — der Kleinrentner 143; — der Sozialrentner 140
 Mönchsweisen 45
 Montessori 102
 Morphiniten 100
 Mündelsicher 109
 Münsterberg 132
 Mütterberatungsstelle 85
 Mutterhaus 51, 63
 Mütterheime 84
 Mutterschutz 65, 82, 83, 106
 Mystik 46
- Nachtarbeit von Frauen 160
 Nachtarbeitsverbot 71
 Nachtdarbot 72
 Nationale Idee 22, 23
 Nationaler Frauendienst 23
 Nationalökonomie, Stellung der Wohlfahrtspflege 14
 Nationalstiftung 23, 138
 Nationalwerkstätten 68
 Naturallohn 162
 Naturalverpflegungstationen 146
 Neubautätigkeit 78
 Neuschlinglinge 147
 Neuhaus, Agnes 21
- Niederlassung 53, 59
 Notstandsarbeiten 69
 Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger 139
 Notverordnung 97
- Obdachlose 31, 149
 Oberlin 55, 67
 Oberversicherungsamt 165
 Offene Fürsorge 11, 131
 Öffentlicher Anstand 152
 Öffentliche Wohlfahrtspflege 17
 Öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung 79
 Offiziersbund, Deutscher 139
 Orden 46
 Organisation der Fürsorge 131; — der Gesundheitsfürsorge 81; — der Sozialversicherung 165
 Ortsarmen-Verband 59
 Ortspolizei 162
 Ortszulage 137
 Owen, Robert 69, 72
- Pädagogik 102
 Papst Benedikt XIV. 63
 Papst Leo XIII. 63
 Patriarchalische Wohlfahrt 73
 Patriotische Gesellschaften 23, 53
 Patrizier 46
 Patronagen 67
 Paulo, Vinzenz von 51, 52
 Peel, Robert 69
 Pensionskassen 163
 Perlbund 101
 Personenfürsorgerecht 108
 Persönliche Hilfe 28, 131
 Pestalozzi 55, 102
 Pfadfinder 117
 Pflegeämter 98, 152
 Pflegeanstalt 31
 Pflegefrau 91
 Pflegekinder 86, 106
 Pflegeorden 57
 Pfleger 109
 Pfleger vor Geburt des Kindes 110
 Pflegestellennachweis 107
 Pflegezulage 136
 Pflichtarbeit 158
 Pflichten der hilfsbedürftigen 129
 Philanthropische Gesellschaften 53
- Pietismus 55
 Politische Parteien, Stellenvermittlung durch 154
 Polizei 114, 152, 160
 Preuß. Ausführungsverordnung über Fürsorgepflicht 126; — Ministerialerlasse betr. Jugendpflege 117; — Tuberkulose-Gesetz 82; — Wohnungs-gesetz 76
 Produktive Fürsorge 133, 150, 156
 Progressives System 150
 Prophylaxe 96
 Prostitution 98, 152
 Protestantische Länder 48
 Protestantisch-Kirchliche Ordnung 48
 Proudhon 14
 Provinzialausschuß 132
 Prüfungsfammer für Silme 118
 Prüfung der hilfsbedürftigkeit 135, 140; — bei Kleinrentnern 142
 Pfluchopatheen 115
 Pütter 96
- Quartiere 132
- Rafaelverein 148
 Reaktion, politische 71
 Rechtsansprüche 34
 Rechtsauskunft 164
 Rechtsberatung 152
 Rechtsbrecher 148, 149
 Rechtschutz 74, 152
 Rechtsstaat 17
 Reformation 48
 Reformierte Kirche 49
 Reglementierung 98
 Regulativ 70
 Reichsamt für wirtsch. Demobilisierung 155
 Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. 154
 Reichsarbeitsministerium 153
 Reichsauschuß der Kriegsbekämpften- und hinterbliebenenfürsorge 133, 138, 139
 Reichsbund der Kriegsbekämpften 139
 Reichsgebredlichenzählung 145
 Reichsgesetz über d. Auswanderungsweise 148; — betr. Bekämpfung gemeingefähr-

- licher Krankheiten 92; — zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 97; — über Kleinrentnerfürsorge 141
- Reichsgesundheitsamt 81
- Reichsgesundheitsrat 81
- Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus 99
- Reichsheimstättengesetz 78
- Reichsimpfgesetz 92
- Reichsjugendamt 68, 105
- Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 68, 74, 102, 104
- Reichslichtspielgesetz 118
- Reichsmietengesetz 79
- Reichsiedlungsgesetz 72
- Reichsstelle für das Auswanderungswesen 148
- Reichsverband deutscher Kriegsbeschädigter 139
- Reichsverfassung 81, 110; — (Arbeitskraft) 159; — Stellung der Wohlfahrtspflege in der 17; — (Wandererfürsorge) 146
- Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge 156
- Reichsversicherungsamt 165
- Reichsversicherungsgesetz für Angestellte 165
- Reichsversicherungsordnung 71
- Reichsverjorgung 133, 138
- Reichswochenhilfe 72
- Reihenuntersuchungen 87
- Religiöse Wohlfahrtspflege 40
- Rentnerbund 143
- Rettungswesen 91
- Revolution 72
- Rhein- und Ruhrverdrängte 147
- Ricardo 14
- Richtsätze 130
- Rom 38
- Rotes Kreuz 65, 74, 90, 91, 104
- Rückkaufsrecht 77
- Rückzahlung 129, 142
- Ruhezeit für Frauen 161; — für Kinder 160
- Sachleistungen 100, 131
- Sachliche Aufgaben 28
- Sächsisches Wohlfahrtspflegegesetz 125, 145, 146, 149, 151
- Salis, Franz von 52
- Salzmann 102
- Samariterrettungswesen 91
- Säuglingsfürsorge 65, 82, 85, 86
- Säuglingssterblichkeit 75, 82
- Selbsthilfe 156; — Blinder 145; — der Krüppel 100
- Selbsthilfeorganisation 71, 138
- Selbstmörderinnen 152
- Selbstverwaltung 23, 105, 165, 179
- Selbstzahler 90
- Seuchenbekämpfung 82, 91
- Sexuell Gefährdete 148, 151
- Sieben-Uhr-Laden-schluß 72
- Siehe 89, 143
- Sieveting, Amalie 62
- Simon, Helene 133
- Sittlich gefährdete Kinder und Jugendliche 111
- Solidarität 23, 73
- Sonnabend-schluß 160, 161
- Sonntagsruhe 71, 161
- Sonntagschule 115
- Sozial 4, 15, 58
- Sozialarbeiter 171
- Sozialbeamtin, Äußere Stellung der 178
- Sozialdemokratische Partei 70, 74, 119
- Soziale Arbeit 4; — Berufsarbeiter 171; — Diagnose 26; — Frauenschulen 176; — Fürsorge 124, 134, 138; — Gerichtshilfe 151; — Hygiene 81; — Krankenhausfürsorge 90
- Sozialisierungsgesetz 72
- Sozialistengesetz 70
- Sozialistische Volkshochschulen 120
- Sozialpolitik 1
- Sozialpolitische Erlasse 70
- Sozialpolitisches Seminar 176
- Sozialrentner 124, 130, 139
- Sozialversicherung 23, 70, 165; — als Träger der Wpfl. 19
- Süchtige 148
- System, Genter 156
- Systeme der Fürsorge 132
- Schadensersatzanspruch 133
- Schematische Verjorgung 25, 33, 35
- Schlafstellenwesen 75, 80, 81
- Schlichtung 72
- Schulen zur Ausbildung in der Wpfl. 176
- Schülertlassen- und Fürsorge 67, 106
- Schulfürsorge 87
- Schulgärten 115
- Schulgesundheitspflege 86
- Schulpflicht für Blinde 144; — für Taubstumme 145
- Schulpeisung 88
- Schulzahnpflege 88
- Schund und Schmutz 118
- Schutz der Kinder vor Mißhandlung 67; — der Pflegefinder 86, 103, 106
- Schutzaufsicht 103, 109
- Schutzbestimmungen gegen Geschlechtskrankheiten 98
- Schutzvereine, Verband der 149
- Schwachjinnige 66, 101
- Schwangerenschutz 83
- Schweigerpflicht, Entbindung von 98
- Schwerbeschädigte 124, 125, 134
- Schwerbeschädigtengesetz 144
- Schwerbeschädigtenzulage 129, 135
- Schwererwerbsbeschränkte 124
- Schwererziehbare Kinder 115
- Schweyer 133
- Schwindelfürmen, Bekämpfung 152
- Speisehaus 32
- Spekulation 75
- Spudschziplin 96
- Staatliche Armenpflege 56; — Regelung der soz. Ausbildung 177; — Zentralisation 52
- Staatlose ehemalige Deutsche 148
- Staatsverwaltungen, Hausbau durch 77
- Stadt 48, 75; — Hausbau, durch 77
- Stadtarzt 82
- Städtische Behörden 48; — Ordnung der Armenpflege 48; — Wohlfahrt 64
- Stadtmedizinalrat 82
- Ständiges Hygienekomitee 91

- Stein, Freiherr vom 23
 Stellenvermittlung 69, 153
 Sterblichkeitsziffer 82; — an
 Tuberkulose 94
 Stiftungsmittel 138
 Stillgeld 84
 Stillprämie 85
 Stöcker, Adolf 21, 70
 Strafe 113
 Straftentlassenfürsorge 150
 Strafgefangenenfürsorge 149
 Strafmaß 113
 Strafvollzug 113, 149
 Straßburger System 60, 133
 Streif 158
 Streifarbeit 157
 von Stumm 71, 77
- Tageserholungsstätten** 88
 Tagesheime 86
 Tarifverträge 72, 161
 Taube 106, 109
 Taubstumme 66, 143, 145
 Todesfälle 83
 Träger der Arbeitsvermittlung 154; — der Fürsorge 125; — der Wohlfahrts-
 pflege 17
 Triebkräfte der Wohlfahrts-
 pflege 18
 Trinkerfürsorge 11, 98, 99
 Trinkerheilstätten 31, 66, 99,
 100
 Trinkerliste 100
 Trunksucht 66
 Tuberkulosenfürsorge 94, 95,
 96
 Turnfahrten 115
- Übergangsgeld** 136
 Übergangsheime 150
 Übertragbare Krankheiten,
 Befämpfung der 92
 Übertragung von Aufgaben
 131
 Überwachungsfinder 88
 Uhm 77
 Umfang der Kleinrentner-
 fürsorge 141
 Umschulung 156
 Umsturzvorlage 71
 Uneheliche Kinder 127; —,
 Fürsorge für 106, 110
 Unfallrenten 168
 Unfallversicherung 70, 165,
 167
 Ungezieferebekämpfung 92
- Universitäten, Ausbildung an
 178
 Unterhaltspflicht 110, 129
 Unterhaltungsansprüche des
 unehelichen Kindes 109
 Unterkunftmöglichkeiten 146
 Unterkunftsheime 152
 Unternehmer 163
 Unterstützungskassen 156
 Unterstützungspflicht 56
 Unterstützungswesen 73; —
 der Gewerkschaften 73, 165
 Unterstützungswohnsitz 59,
 125, 143
 Unwirtschaftliches Verhalten
 129, 130
 Urlaub 161
- Vaterländische Frauenver-**
 eine 65, 91
 Verband der evangelischen
 Wohlfahrtspflegerinnen
 179; — der Rechtsaus-
 kunftsstellen 152; — der
 Sozialbeamtinnen, Deut-
 scher 179; — Deutscher Ar-
 beitsnachweise 153, 179; —
 für Schulfinderpflege 105
 Verbot von Frauenarbeit
 160; — von Kinderarbeit
 160
 Verein abstinenter Ärzte; —
 heeresangehöriger 99; —
 für Kinderheilstätten an den
 Deutschen Seefüsten 93; —
 für Sozialpolitik 70, 71; —
 gegen den Alkoholismus 99;
 — katholischer deutscher So-
 zialbeamtinnen 179
 Vereinigung für Jugendge-
 richte und Jugendge-
 richtshilfe 105; — Krüppel-
 fürsorge 100
 Vereinsarbeit 52
 Vereinsrecht 71
 Vereinsvormundschaft 107,
 110
 Verfahren, Fürsorge- 132;
 — (Versorgungsgesetz) 137
 Verfahrensgesetz 133
 Verkehrsgewerbe 161
 Verkehrsregelung 108
 Verpfändung 129
 Verpflegungsstationen, Ge-
 samtverband deutscher 146
 Verschickung 88
- Versicherungsamt 165
 Versicherungsgesetzgebung
 65, 165
 Versorgung 25
 Versorgungsamt 137
 Versorgungsgericht 138
 Versorgungsgesetz 133
 Vertreter der Hilfsbedürfti-
 gen 131
 Vertriebene Deutsche 147
 Verwahrloste Kinder und
 Jugendliche 111
 Verwaltungsakademien 178
 Verwaltungsausgänge der
 Arbeitsämter 154
 Verwaltungskommissionen,
 städtische 173
 Verwirkung der elterlichen
 Gewalt 109
 Viktoriahaus für Kranken-
 pflege 65
 Vinzenz-Dereine 63
 Virchow, Rudolf 81
 Volksbäder 92
 Volksbibliothek 119
 Volksbildung 12, 32, 119
 Volksbücherei 120
 Volksbühnenbewegung 122
 Volksheim 32
 Volkshochschule 120
 Volksfindergärten 114
 Volkskrankheiten, Befämp-
 fung 94
 Volksküche 32
 Volksschule 102
 Volksverein für das katho-
 lische Deutschland 71, 119
 Volkswohlfahrt 1
 Vorbeugende Fürsorge 130
 Vorbeugende Maßnahmen
 der Versicherung 170
 Vormundschaftsgericht 107,
 108, 111, 112
 Vormundschaftswesen 107,
 109
 Vorschulpflichtiges Alter 114
 Vorzugsleistungen 130
 Vorzugsrente 142
- Waisen** 102
 Wälderholungsstätten 93, 95
 Waldschulen 88, 93, 95
 Wanderarbeitsstätten 146
 Wanderarme 146
 Wanderausstellung 85
 Wandererfürsorge 146

- Wanderſchein 147
 Wanderungen 115
 Wärmehalle 32
 Waſchauer Sanitätskonferenz 92
 Waſingtoner Abkommen 84
 Wehrlagen 99
 Wehrmachtverorgungsgeſetz 134
 Weibliche Berufsberatung 154
 Werkwohnungen 163
 Werthman, Prälat 63
 Wertzuwachs 77
 Wichern 21, 58, 61, 149, 175
 Wiederimpfung 88
 Wiſchaftliche Freiheit 58; — Fürſorge 10, 123; — Not 7
 Wiſchaftspolitik 1
 Wochenfürſorge 83, 124, 125, 167
 Wochengeld 84, 166
 Wochenhilfe 83, 166
 Wöchnerinnenheime 84
 Wöchnerinnenſchuß 71, 83
 Wohlfahrtsämter 13, 74, 132, 151
 Wohlfahrtsarzt 89
 Wohlfahrtseinrichtungen, induſtrielle 163
 Wohlfahrtshäuser 74
 Wohlfahrtspflege 1; — Ziele 5; — der Arbeitgeber 72; — der Berufsvereine 164; —, begriffliche Beſtimmung 2; —, Geſchichte der 38; — als Problem 14; — Aufgabe 4
 Wohlfahrtspfleger, =in 171
 Wohlfahrtsſchulen 176
 Wohlfahrtsſtaat 17
 Wohlfahrtsverband 74
 Wohlthätigkeit 2
 Wohnſitten 80
 Wohnungsämter 80
 Wohnungsfürſorge 75, 80; — für Strafentlaſſene 150
 Wohnungsgesetze 79, 80
 Wohnungsmangel, =mängel 75
 Wohnungsmangelgeſetz 79
 Wohnungsnachweis 80
 Wohnungsordnung 80
 Wohnungsunterbringung für Flüchtlinge 147
 Wohnungswesen 10
 Zedakah 42
 Zentralausſchuß für Innere Miſſion 60, 74, 104
 Zentrale für Jugendfürſorge 104; — für freie Jugendwohlfahrt 104; — für private Fürſorge 74
 Zentraliſation 52, 74
 Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkuloſe 94
 Zentralorganizationen 24
 Zentralſtellen der Volksbildungsarbeit 122; — für Volkswohlfahrt 119
 Zentralverband der Arbeitsinvaliden 140; — der Kriegsbeſchädigten 139
 Zentralwohlfahrtsausſchuß 74, 105
 Zentralwohlfahrtsſtelle der Deutſchen Juden 74, 104
 Ziehfinder 106
 Ziel der Fürſorge 130; — der Wohlfahrtspflege 5
 Zucht hausvorlage 71
 Zuchtmittel 108
 Zufluchtsheime 151
 Zünfte 46, 164
 Zusammenarbeit in Jugendpflege 116; — von konfeſſioneller und interkonfeſſioneller Wpfl. 23; — von öff. Wpfl. mit Sozialverſicherung u. freier Wpfl. 131
 Zusammenfaſſende Beſtrebungen 74
 Zuſammenschluß öffentlicher und freier Wohlfahrt 74
 Zuſammenſetzung des Jugendamtes 105
 Zusammenwirken öffentlicher und freier Jugendwohlfahrt 104; — öffentlicher und freier Wpfl. 20
 Zwangsbehandlung 97
 Zwangserziehung 67
 Zweige der Wohlfahrtspflege 10

Frauenbewegung *Versicherungswesen / Kriegsbeschädigtenfürsorge*

Die deutsche Frauenbewegung. Von Dr. M. Bernanqs. (AlluG Bd. 761.) Geb. *R.M.* 2.—

Schildert, ausgehend von den wirtschaftlichen Ursachen und geistigen Grundlagen der Frauenbewegung ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Stellung zu Ehe und Familie, zu Unterrichts- und Bildungsfragen, zur Frauenerwerbsarbeit, und die Mitarbeit der Frau in Gemeinde und Staat.

Versicherungswesen. Von Prof. Dr. A. Manes. I: Allgemeine Versicherungslehre. 4. Aufl. Geb. *R.M.* 7.— II: Besondere Versicherungslehre. 4. Aufl. Geb. *R.M.* 10.—

Die Neuauflage berücksichtigt in der Neuausgabe die Wirkungen des Krieges wie des Verfallter Vertrages, die Folgen der Geldentwertung, das Sozialversicherungsproblem, die Steuergesetze der Nachkriegszeit, die Verbandselbstversicherung, die Aufruhrversicherung, die Kriegsanteile und Kriegswaisen-Versicherung, die Versicherung Kriegsverletzter, den Reichsartfvertrag der Versicherungsangestellten u. v. a.

Grundzüge des Versicherungswesens. (Privatversicherung.) Von Prof. Dr. A. Manes. 4. Aufl. (AlluG Bd. 105.) Geb. *R.M.* 2.—

„Gibt in klarer Darstellung eine treffliche Orientierung über Entwicklung, Nutzen und Stand des Versicherungswesens.“ (Annalen des Deutschen Reiches.)

Kriegsbeschädigtenfürsorge. In Verbindung mit Medizinalrat Direktor Dr. Rebenitsch, Direktor Dr. Schlotter und Gewerbeschuldirektor Baß hrrsg. von Dr. S. Kraus. Mit 2 Tafeln. (AlluG Bd. 523.) Geb. *R.M.* 2.—

Alle, die an den schwierigsten Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge interessiert sind, werden den vorliegenden Leitfaden begrüßen, der alle einschlägigen Fragen, wie die Helffürsorge, insbesondere die chirurgisch-orthopädische, die Berufsberatung, die Ziele und Wege der Berufsausbildung, die verschiedenen Formen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung und schließlich das Rentenwesen für Kriegsbeschädigte übersichtlich behandelt.

Wohnungsfürsorge / Bevölkerungswesen

Das Wohnungswesen. Von Prof. Dr. R. Eberstadt. Mit 11 Abb. im Text. (AlluG Bd. 709.) Geb. *R.M.* 2.—

Eine trotz der kaum zu überblickenden Vielgestaltigkeit vollständige Darstellung des Wohnungs- und Siedlungswesens, welche die Grundlagen und die Entwicklung der Systeme, normale und unternormale Zustände in der Bau- und Wohnweise, die sozialen und hygienischen Verhältnisse bei der Vermietung, der Wohnungsanlage und -benutzung, sowie die typischen Haus- und Siedlungsformen mit ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen behandelt. Besonders sind überall die neueren Maßnahmen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung, Bautechnik und die Bestrebungen in der jüngsten Praxis berücksichtigt.

Wohnungs- und Siedlungswesen. Von Ober-Reg.-Rat Dr. M. Rusch. Zusammen mit **Sozialpolitik.** Von Prof. Dr. G. Jahn. **Sozialversicherung.** Von Senatspräsident Dr. H. Derfch. (Enthalten in Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftsfunde, Abt. II, Bd. I, Heft 4.) Kart. *R.M.* 4.—

Die Gartenstadtbewegung. Von Landeswohnungsinspektor Dr. H. Kamppf-meyer. Mit 27 Abb. 2. Aufl. (AlluG Bd. 259.) Geb. *R.M.* 2.—

„Die gut ausgestattete, äußerst preiswerte Schrift faßt alles zusammen, was die Gartenstadtbewegung alter und neuer Zeit im In- und Auslande betrifft und dürfte heutzutage eigentlich für jedermann, namentlich aber für den Großstädter, von hohem Interesse sein.“ (Gartenwelt.)

Spiel-Raum für Großstadtkinder. Vorschläge zur besseren Ausnutzung der großstädtischen Freizeitanlagen, erläutert an dem Beispiel Großberlins. Von Dr. med. E. Hamburger. Mit 30 Abb. Kart. *R.M.* —.80

Bevölkerungswesen. Von Prof. Dr. L. v. Bortkiewicz. (AlluG Bd. 670.) Geb. *R.M.* 2.—

Die neuesten Zahlen und Daten der Bevölkerungsstatistik Europas, verbunden mit einer geschichtlichen Darstellung bis zu den Reformprojekten der Gegenwart.

Bevölkerungslehre. Von Prof. Dr. S. Budge. **Die beruflich-gesellschaftliche Gliederung des deutschen Volkes.** Von Prof. Dr. F. Jahn, Präsident des Statistischen Landesamtes München (Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftsfunde, Abt. II, Bd. I, Heft 3.) Kart. *R.M.* 1.60

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Zur Gesundheitsfürsorge sind erschienen:

Wie erhalte ich Körper und Geist gesund? Von Geh. Sanitätsrat Prof. Dr. med. F. A. Schmidt. (AlluG Bd. 600.) Geb. *RM* 2.—

Hygiene der Ehe. Von Prof. Dr. H. Freund. (AlluG Bd. 643.) Geb. *RM* 2.—

Bild und Wort zur Säuglingspflege. Unterrichts- und Nachschlagebuch. Von Elisabeth Behrend. Mit einem Geleitwort von Kinderarzt Dr. med. W. Riehn. Kart. *RM* 2.80 [Beft.-Nr. 9379]

Bild und Wort zur Säuglingspflege. Gekürzte Ausgabe für den Schulgebrauch. Kart. *RM* 1.20 [Beft.-Nr. 9380]

Säuglingspflege in Reim und Bild. Geschrieben und gezeichnet von Elisabeth Behrend. 21. Aufl., 391.—420. Tafel. Mit einem Geleitwort von Kinderarzt Dr. med. W. Riehn. Kart. *RM* 1.—. Bei größerem Bezuge ermäßigte Preise.

Säuglingspflege. Von Kinderarzt Dr. E. Kobrak. Mit 20 Abbildungen. (AlluG Bd. 154.) Geb. *RM* 2.—

Die menschliche Sprache, ihre Entwicklung beim Kinde, ihre Gebrechen und deren Heilung. Von Lehrer K. Nickel. Mit 4 Abbildungen. (AlluG Bd. 586.) Geb. *RM* 2.—

Schulhygiene. Von Reg.-Rat Prof. Dr. E. Burgerstein. 4. Aufl. Mit 24 in den Text gedruckten Abb. (AlluG Bd. 96.) Geb. *RM* 2.—

Die krankheitserregenden Bakterien. Grundtatsachen der Entstehung, Heilung und Verbreitung der bakteriellen Infektionskrankheiten des Menschen, gemeinverständlich dargestellt. Von Prof. Dr. M. Coehlein. 2., verb. Aufl. Mit 33 Abb. im Text. (AlluG Bd. 307.) Geb. *RM* 2.—

Die Abwehrkräfte des Körpers. Eine Einführung in die Immunitätslehre. Von Prof. Dr. H. Kämmerer. 2., verb. u. verm. Aufl. Mit 32 Abb. i. T. (AlluG Bd. 479.) Geb. *RM* 2.—

Desinfektion, Sterilisation, Konservierung. Von Reg.- u. Medizinalrat Dr. O. Solbrig. Mit 20 Abb. (AlluG Bd. 401.) Geb. *RM* 2.—

Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Von Generalarzt Prof. Dr. W. Schumburg. 3. Aufl. Mit 1 mehrfarbigen Tafel. (AlluG Bd. 47.) Geb. *RM* 2.—

Die Geschlechtskrankheiten, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Bekämpfung und Verhütung. Für die Gebildeten aller Stände bearbeitet von Generalarzt Prof. Dr. W. Schumburg. 5. Aufl. Mit 4 Abb. im Text und 1 mehrfarbigen Tafel. (AlluG Bd. 251.) Geb. *RM* 2.—

Der Alkoholismus. Ein Grundriß von Dr. G. B. Gruber. 2., verb. Aufl. Mit 7 Abb. (AlluG Bd. 103.) Geb. *RM* 2.—

Geisteskrankheiten. Von Geh. Med.-Rat Dir. Dr. G. Jilberg. 2. Aufl. (AlluG Bd. 151.) Geb. *RM* 2.—

Sexualethik. Von Prof. Dr. H. E. Timerding. (AlluG Bd. 592.) Geb. *RM* 2.—

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Jugendfürsorge / Volksbildung / Jugendpsychologie

Jugendpflege. Von Berufsschullehrer W. Wiemann. (AlluG Bd. 434.) Geb. *R.M.* 2.—

Berufswahl, Begabung und Arbeitsleistung in ihren gegenseitigen Beziehungen. Von Prof. W. J. Ruttmann. 2. Aufl. Mit 7 Abb. (AlluG Bd. 522.) Geb. *R.M.* 2.—

Großstadterziehung. Die Großstadt als Jugenderziehungs- und Jugendbildungsstätte. Von J. Cew s. 2. Aufl. (AlluG Bd. 327.) Geb. *R.M.* 2.—

Volksbildungswesen. Von Stadtbibliothekar Prof. Dr. G. Friß. 2., durchgef. u. verm. Aufl. Mit 12 Abb. (AlluG Bd. 266.) Geb. *R.M.* 2.—

Die Philosophie der Gegenwart und ihr Einfluß auf das Bildungsideal. Von Prof. Dr. Th. Litt. 2., verb. Aufl. Geh. *R.M.* 2.20, geb. *R.M.* 3.40

Charakterbegriff und Charaktererziehung. Von Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. G. Kerschensteiner. 3., verb. Aufl. Geb. *R.M.* 6.—

„Wohl selten bietet das Studium eines Buches philosophisch-pädagogischen Inhalts einen so vollkommenen Genuß wie das vorliegende. Der Abschnitt ‚Von Wesen der Charaktererziehung überhaupt‘ enthält eine solche Fülle wohlabgewogener und scharf abgegrenzter Maximen tiefgründiger Lebenserfassung und sozial-philosophischer Erziehungsumsicht, daß sich dort dem Erzieher eine wahre Fundgrube bietet...“
(Südwestdeutsche Schulblätter.)

„Führen“ oder „Wachsenlassen“? Eine Erörterung des pädagogischen Grundproblems. Von Prof. Dr. Th. Litt. Geh. *R.M.* 3.20, geb. *R.M.* 4.40

Psychologie des Kindes. Von Prof. Dr. R. Gaupp. 5., vielfach veränd. Aufl. Mit 17 Abb. (AlluG Bd. 1001.) Geb. *R.M.* 3.—

Psychologisches Wörterbuch. Von Privatdozent Dr. F. Giese. 2. Aufl. Mit 60 Fig. im Text. (Teubners kleine Sachwörterbücher Bd. 7.) Geb. *R.M.* 4.80

Die 2. Auflage dieses bewährten Hilfsbuches zur Einführung in die Psychologie wurde erweitert um manche neueren Grundbegriffe und ausführlichere biographische Angaben. Nach wie vor gibt dieses Wörterbuch als einziges in lexikalischer Form Auskunft über das gesamte Gebiet der Psychologie; es behandelt also nicht nur die sog. Sinnespsychologie, das Gedächtnis, Willen und Gefühlslehre, sondern auch die Gebiete der angewandten Psychologie: Intelligenzuntersuchungen, Eignungsprüfungen, Psychotechnik in Industrie, Verkehr und Kultur. Außerdem werden Dölperspsychologie, Psychologie der Massenseele sowie die Grenzwissenschaften: Psychopathologie, Hypnotismus usw. berücksichtigt.

Jugendlichen-Pädagogik. Aus der Erfahrung dargestellt. Als Ratgeber für Klassenführung und Schulleitung sowie als Anleitung für den Gebrauch an Seminaren der Fach- und Fortbildungsschullehrerinnen sowie zum Selbstunterricht von Direktorin Elisa Deutsch. Kart. *R.M.* 2.40 [Best.-Nr. 4175]

Angewandte Psychologie, Methoden und Ergebnisse. Von Privatdozent Dr. phil. et med. E. Stern. (AlluG Bd. 771.) Geb. *R.M.* 2.—

Die krankhaften Erscheinungen des Seelenlebens. Allgemeine Psychopathologie. Von Privatdoz. Dr. phil. et med. E. Stern. (AlluG 764.) Geb. *R.M.* 2.—

Die geistigen Krankheitszustände des Kindesalters. Von Sanitätsrat Direktor Dr. W. Mönkemöller. (AlluG Bd. 505.) Geb. *R.M.* 2.—

Geistige Veranlagung und Vererbung. Von Dr. phil. et med. G. Sommer. 2. Aufl. (AlluG Bd. 512.) Geb. *R.M.* 2.—

Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie. Von Strafanstaltsdirektor Dr. P. Pollig. 3. Aufl. Mit 5 Diagr. (AlluG Bd. 248.) Geb. *R.M.* 2.—

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Staatskunde

Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung. Von Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. G. Kerckhoffer. 6. Aufl. [U. d. Pr. 1928]

„K. war der berufene Mann, über staatsbürgerliche Erziehung mit Ernst, Energie und Klarheit zu reden. Eine Menge treffender Gedanken ließe sich herausheben. K. vertritt einen Idealismus, mit dem sich psychologisch Realismus eigenartig verweht.“ (Deutsche Literaturzeitung.)

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde.

I. Abteilung: Staatskunde. In 3 Bänden. Bd. I geb. *RM* 18.—, Bd. II/III zusammeng. *RM* 16.—

Bd. I, 1. Wesen und Entwicklung des Staates. *RM* 8.—, 2. Völkerverrecht und Völkerverbund. Geschichte der Staatstheorien. Staat und Volk. Staat und Gesellschaft. Verfassungsleben des Auslandes. *RM* 4.40, 3. Der Vertrag von Versailles. *RM* 3.60

Bd. II, 1. Grundrechte und Grundpflichten. Die politischen Parteien in Deutschland. Die Presse. Die Staatserziehung. *RM* 2.80, 2. Verfassung u. Verwaltung des Reichs u. d. Länder. 3., durchgef. Abdr. *RM* 6.—, 3. Heeresverfassung. Staat und Kirche: Evangelisch, Katholisch, Bildungsrecht und Bildungspolitik. *RM* 1.80, 4. Selbstverwaltung. *RM* 1.60

Bd. III. Recht und Leben. Bürgerliches Recht. Strafrecht. *RM* 2.80

II. Abteilung: Wirtschaftskunde. In 2 Bänden. Bd. I geb. *RM* 16.—, Bd. II geb. *RM* 26.—

Bd. I, 1. Theoretische Grundlegung. *RM* 2.4.—, 2. Die Entwicklung der Volkswirtschaft und der volkswirtschaftlichen Lehren. *RM* 1.80, 3. Bevölkerungslehre. Die beruflich-gesellschaftliche Gliederung des deutschen Volkes. *RM* 1.60, 4. Sozialpolitik. Sozialversicherung, Wohnungs- und Siedlungswesen. *RM* 4.—, 5. Kartelle und Trusts. Landwirtschaft und Sozialisierung. Genossenschaftswesen. Arbeitsrecht. Lohnformen und Lohnungsmethoden. *RM* 4.—

Bd. II, 1. Landwirtschaft. Gartenbau und Weinbau. Fischerei. Forstwirtschaft. *RM* 2.40, 2. Bergbau, Industrie und Industriepolitik. Organik der technischen Arbeit. *RM* 3.60, 3. Energiewirtschaft. *RM* 1.80, 4. Betriebswirtschaftslehre. Grundzüge des Rechnungswesens und des Aufbaues schaffenswirtschaftlicher Betriebe. 2. Aufl. *RM* 2.—, 5. Verkehrs- und Verkehrspolitik. Handel und Handelspolitik. Bankwesen und Bankpolitik. Geldwesen. *RM* 6.—, 6. Grundzüge der Finanzwissenschaft. Der öffentliche Kredit. Reichssteuerwesen. Kart. *RM* 8.—

Jedes Heft ist einzeln käuflich. Einbanddecken zu den einzelnen Bänden je *RM* 1.80

(Ausführliches Verzeichnis kostenlos vom Verlag.)

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Mit Einleitung, Erläuterungen, Gesamtbeurteilung und einem Anhang, enthaltend den Wortlaut der Geschäftsordnungen für den Reichstag und für die Reichsregierung. Von Prof. Dr. O. Bühler. 2. Aufl. (ANuG Bd. 1004.) Geb. *RM* 3.—

„Die Aufgabe, eine leicht faßliche und doch gründliche Darstellung des heutigen Verfassungsrechtes zu geben, ist hier in einer Weise gelöst, an der man wirklich seine Freude haben kann. Bühler gibt seine Bemerkungen zu der Verfassung von 1919 in einer kurzen und bündigen, durch Sätze und Klarheit ausgezeichneten Sprache.“ (Prof. Dr. H. Wittels in der „Kön. Ztg.“)

Wesen u. Entwicklung des Staates. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. R. Schmidt. (Teubners Handb. d. Staats- u. Wirtschaftskunde, Abt. I, Bd. I, 1.) Kart. *RM* 8.—

„Der Verfasser gibt eine ausgezeichnete Übersicht über die allen staatlichen Gebilden gemeinsamen Formen und über die Gestaltungen der in der Geschichte vorzugsweise politisch schwebelichen Staaten. Das Buch, das eine Fülle unmittelbarer Anregungen für unsere staatsrechtliche Gegenwart bietet, ist nach Form und Inhalt als eine allererste Staatschrift anzusehen, die kein denkender Staatsbürger zu studieren verabsäumen sollte.“ (Juristische Wochenschrift.)

Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Eine Einführung in die Geschichte der neuesten Zeit. Von Prof. Dr. F. Schnabel. 6. Aufl. des Buches 1789—1919. Mit Karten u. Diagrammen. [Erscheint Ende Juni 1928]

„Wer die Jugend zu selbständigem Urteil, zu eigenem Fragen und Suchen, unbefürmert um Parteibogmen erziehen will, wer in ihr den Wahrheitstrieb und Sinn für Innerlichkeit und Beseeltheit, das Verständnis für die metaphysische Tiefe des Lebens und den unendlichen Reichtum des Weltgeschehens wecken will, kann sich keinem besseren Führer als Schnabel anvertrauen.“ (Deutsches Philologenblatt.)

Deutschland in den weltgeschichtl. Wandlungen des letzten Jahrh. Von Prof. Dr. F. Schnabel. Mit 16 Bildn. in Kupfertiefdruck. Geb. *RM* 9.—

„Das Neue und Eigenartige des Buches besteht darin, daß es eine politische, Wirtschafts- und Kulturgeschichte zugleich gibt. . . Die Sprache des Buches ist außerordentlich lebendig, schwungvoll und aufwühlend, stellenweise gesteigert zu dramatischer Spannung. Gewaltige ethische Kraft und verhaltene innere Leidenschaft reden aus ihm; der Verfasser hat sein Bestes gegeben und seine ganze geistige Persönlichkeit darin niedergelegt, auch seine Weltanschauung.“ (Badischer Beobachter.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Don Dr. Alice Salomon sind ferner erschienen:

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

7. Aufl. Geb. *RM* 3.20 [Best.-Nr. 6077]

Das Buch will den Blick für die großen Entwicklungslinien öffnen, das Interesse für die großen Probleme wecken. In diesem Sinne werden nach einer Einleitung über Grundbegriffe und Aufgaben der Volkswirtschaftslehre die Entstehung der Volkswirtschaft und die Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, danach Landwirtschaft, Gewerbe, Arbeiterfrage, Versicherungswesen, Handel und Verkehr, Geld und Banken behandelt. Die Bevölkerungsfrage, die Wohnungsfrage sowie die Bodenschätze werden ihrer heutigen Bedeutung entsprechend eingehend gewürdigt. Die siebente Auflage bringt eine neue Darstellung der Handelspolitik, die ihrer beherrschenden Bedeutung für das Wirtschaftsleben Rechnung trägt; außerdem neue Abschnitte über den Wiederaufbau der Währung, den Dawes-Plan. Durch sonstige erhebliche Umgestaltungen ist den Verschiebungen in der Bedeutung wirtschaftlicher Erscheinungen während der letzten Jahre Rechnung getragen. Ein Abschnitt behandelt die Notwendigkeit einer Neuanspassung der Frau an die Veränderung der Familienpflichten und der Hauswirtschaft und die mit dem Wettbewerb von Mann und Frau im Beruf zusammenhängenden Fragen als auch für den Mann bedeutungsvolle allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die deutsche Volksgemeinschaft

Wirtschaft, Staat, soziales Leben. Eine Einführung

2. Aufl. Geb. *RM* 3.80 [Best.-Nr. 6078]

„Was die Benutzung dieser Einführung besonders empfehlenswert macht, ist die Betonung des problematischen Charakters vieler Fragen des Gemeinschaftslebens und ihrer Beantwortungen; hierdurch können und sollen die Schüler zu eigenem Nachdenken veranlaßt werden und vor allem Achtung vor anderer Ansicht gewinnen.“
(Zentralbl. f. d. gef. Unterrichtsw.)

Soziale Frauenbildung und Soziale Berufsarbeit

2. Aufl. der Sozialen Frauenbildung. Kart. *RM* 2.—

„Dies Buch enthält so viele wertvolle Anregungen, daß es jedem sozial empfindenden Menschen eine wahre Freude ist, sich in seine Lektüre zu vertiefen. Wer die Verfasserin kennt, weiß, daß ihr Name schon genügt, das Buch zu empfehlen, denn kaum eine zweite ist berufen wie sie, auf diesem Gebiete öffentlich das Wort zu nehmen. Sie gibt auf pädagogischem wie sozialem Gebiete gleich wertvolle Anregung und verdient die stärkste Beachtung.“
(Greifswalder Zeit.)

Einführung in die Bürgerkunde

Von M. Treuge

6. Aufl. Geb. *RM* 4.20 [Best.-Nr. 6090]

Eine Einführung in die Gebiete des staatsbürgerlichen Lebens, in deren Mittelpunkt die Reichsverfassung steht, deren zweiter Teil „Grundrechte und Grundpflichten des Deutschen“ den Ausgangspunkt für die Darstellung der Gebiete der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege bildet. Besonderer Wert ist gelegt auf Klärung und Verdeutlichung der Begriffe, mit denen der moderne Staat arbeitet: Parlamentarismus, Demokratie, Gemeinschaft, Räteystem usw. Die Neuausgabe berücksichtigt die Veränderungen auf allen Gebieten der Gesetzgebung bis zur Gegenwart.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Zur Volkswirtschaftslehre sind u. a. erschienen:

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Von Prof. Dr. G. Jahn. 2. Aufl. (AlluG Bd 593.) Geb. *R.M.* 2.—

Eine unparteiische, mit ausführlichem Literaturverzeichnis versehene Einführung in das Verständnis der Volkswirtschaft, die nach ihren Voraussetzungen, Bedingungen und wesentlichsten Bestandteilen, der Gütererzeugung, des Güterumlaufs und der Güterverwendung behandelt wird.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Geschichte, Theorie u. Politik. Von Prof. Dr. A. Sartorius v. Waltershausen. Geb. *R.M.* 5.—, geb. *R.M.* 6.—

Das Buch will dem Bedürfnisse einer Einführung in die Kenntnis der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge entgegenkommen, über den Stand der Wissenschaft orientieren und die Grundlagen und Probleme beleuchten. Es verucht dabei die geschichtliche, theoretische und politische Betrachtungsweise zu einer organischen Einheit der Volkswirtschaftslehre zu verschmelzen. Um die Erörterungen leicht faßbar zu machen, wird immer von einfachen, allgemeinverständlichen Voraussetzungen ausgegangen und von ihnen zu einer Vertiefung fortgeschritten.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Von Prof. Dr. R. Liefmann. 2., erweiterte Aufl. Kart. *R.M.* 3.80

Die Darstellung bezweckt nicht, das heutige Wirtschaftsleben zu beschreiben, sondern es in seinen Grundzügen zu erklären. Daher geht sie aus von den Bedürfnissen der Menschen als der Ursache aller Wirtschaft und führt in möglichst vereinfachter Darstellung in den Mittelpunkt der heutigen Wirtschaftsordnung, den Tauschverkehr, den Geldpreis und Einkommenmechanismus. Die letzten Abschnitte schildern dann die sich daran anknüpfenden wichtigsten Organisationen und Einrichtungen des heutigen Erwerbslebens.

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Von Prof. Dr. W. Gelesnoff. Nach einer vom Verfasser vorgenommenen Neubearb. deutsch von Dr. E. Altshul. 2., erweiterte Aufl. Geb. *R.M.* 18.—, geb. *R.M.* 20.—

Das Werk, auch in der neuen, wesentlich erweiterten Ausgabe mehr ein Lese- als ein Lehrbuch, will mit den wichtigsten Problemen der Nationalökonomie und ihren Lösungen vertraut machen und zu einer selbständigen Stellungnahme anleiten. Der bisherige Charakter des Werkes, durch eine folgerichtige sozialökonomische Einstellung der Gegenwart gekennzeichnet, ist voll erhalten geblieben, bei gleichzeitig schärferer Hervorhebung der Verbindungslinien zu den akuten Wirtschaftsfragen.

Kapitalismus und Sozialismus. Betracht. über die Grundlagen der gegenw. Wirtschaftsordnung sowie die Voraussetzungen und Folgen des Sozialismus. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. E. Pohle. 3. Aufl. 2. Abdr. Kart. *R.M.* 3.60, geb. *R.M.* 5.—

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Maier. 9. Aufl. (AlluG Bd. 2.) Geb. *R.M.* 2.—

„Dieser knappe Überblick über die Geschichte der sozialen Bewegungen und Theorien verdient den großen Erfolg, den er bisher gehabt hat.“ (Westfälische Lehrerzeitung.)

Individuum und Gemeinschaft. Grundlegung der Kulturphilosophie. Von Prof. Dr. Th. Litt. 3., abermals durchgearb. u. erw. Aufl. *R.M.* 11.—, geb. *R.M.* 13.—

„Eine sehr wertvolle Bereicherung unserer gesellschaftswissenschaftlichen Literatur. Es handelt sich nicht nur um eine Arbeit, die nach der rein wissenschaftlichen Seite hin bedeutsam ist, sondern die auch, entsprechend den Absichten ihres Verfassers, für unsere politische Entwicklung vor allem nach ihrer sozialen Seite hin Beachtenswertes bietet.“ (Jahrbuch für Nationalökonomie.)

Die sozialen Organisationen. Von Prof. Dr. E. Lederer. 2. Auflage. (AlluG Bd. 545.) Geb. *R.M.* 2.—

Ein auf dem neuesten Material beruhender Überblick über die heute zu so außerordentlicher Bedeutung gelangten Interessenorganisationen, Gewerkschaftsgruppen, Angestelltenorganisationen und die Arbeitgeberorganisationen, die Organisationen des Mittelstandes, der Beamten, agrarische Interessenvertretungen u. a. m.

Die Konsumgenossenschaft. Von Prof. Dr. S. Staudinger. 2. Aufl. (AlluG Bd. 222.) Geb. *R.M.* 2.—

Eine übersichtliche knappe Schilderung von Wesen, Entwicklung, Arbeitsfeld, Organisation, inneren und äußeren Schwierigkeiten der Konsumgenossenschaft. Der zweiten Auflage ist ein Kapitel über die Kriegswirtschaft und ihren Einfluß auf die Genossenschaften hinzugefügt und die praktische und methodische Bedeutung der Konsumgenossenschaft für die heute so wichtigen Sozialisierungsbestrebungen noch schärfer hervorgehoben.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin